

# **VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE**

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

**Ordentliche Tagung vom 21. April bis 24. April 2004**

(4. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

---

# **VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE**

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

**Ordentliche Tagung vom 21. April bis 24. April 2004**

(4. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

---

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2004

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)



## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI–VIII
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Veränderungen . . . . .	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode . . . . .	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien . . . . .	XIII–XVI
IX. Redner der Landessynode . . . . .	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XIX–XXIX
XI. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXX–XXXI
XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Oberkirchenrat Dieter Oloff. . . . .	1– 3
XIII. Verhandlungen der Landessynode . . . . .	1–118
Erste Sitzung, 22. April 2004 . . . . .	5– 32
Zweite Sitzung, 24. April 2004 . . . . .	33– 70
XIV. Anlagen . . . . .	71–118

**I****Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin  
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin  
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Schuldekan  
Gartenstraße 46, 78462 Konstanz

**II****Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

**III****Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:  
Bildungsausschuss: Günter Eitenmüller  
Finanzausschuss: Dr. Joachim Buck  
Hauptausschuss: Wolfram Stober  
Rechtsausschuss: Dr. Fritz Heidland
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Werner Ebinger, Norma Gärtner, Martina Stockburger, Kai Tröger, Inge Wildpret

## IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

### Ordentliche Mitglieder

#### Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

#### Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, JR Margit  
Rechtsanwältin, Mannheim

#### Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil am Rhein  
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach  
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim  
Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz  
Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg  
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen  
Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim  
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen  
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R. , Baden-Baden  
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr  
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld  
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

### Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, JR Margit

1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,  
Realschullehrerin, Steinen
2. Stellv.: Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn  
Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd  
Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg  
Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler  
Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg  
Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Karlsruhe  
Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim  
Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim  
Menzemer, Dr. Stephanie, Physikerin, Karlsruhe  
Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen  
Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe  
Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen

#### Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Schwier, Dr. Helmut, Uni. Prof. für neutestamentliche und praktische Theologie, Heidelberg

Oeming, Dr. Manfred, Uni. Prof. für alttestamentliche Theologie, Reilingen

#### Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätin / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trenskey, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

#### Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatin: Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

## V

**Die Mitglieder der Landessynode****A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 der Grundordnung<sup>1)</sup>, § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung<sup>2)</sup>)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Rechtsausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Bold, Sylvia	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Höhenweg 18, 77855 Achern (KB Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss	Semmelweisstr. 15, 79576 Weil am Rhein (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Kirchstr. 7, 74918 Angelbachtal (KB Sinsheim)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1,1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fischer, Dr. Konrad	Pfarrer Finanzausschuss	Beindstr. 6, 68542 Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Frei, Helga	Mediengestalterin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Fritz, Volker	Schuldekan Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss	Pfauenweg 4, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gassert, Renate	Lehrerin/Konrektorin Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss	Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)

Hartwig, Hans-Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Berliner Ring 183, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Heger, Rüdiger	Dipl.Soz.arbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Herlan, Manfred	Kellermeister a. D. Hauptausschuss	Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Freiburg)
Hessenauer, Matthias	Pfarrer Rechtsausschuss	Dr. Arweiler Str. 10, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Ihle, Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr)
Jordan, Dr. Heinz	Arzt Hauptausschuss	Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein)
Jung, Aline	Hausfrau/Erwachsen.bildnerin Finanzausschuss	J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Keller, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Müllheim)
Kudella, Dr. Peter	Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Neuer Weg 5 b, 77799 Ortenberg (KB Offenburg)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Meier, Gernot	Religionswissenschaftler Finanzausschuss	Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen)
Müller, Jürgen	Lehrer Finanzausschuss	Ziegleweg 1, 79379 Müllheim (KB Müllheim)
Neubauer, Horst P. W.	Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg)
Richter, Esther	Konrektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Dipl. Physiker i. R. Finanzausschuss	Ringstr. 5, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Schleifer, Martin	Pfarrer Rechtsausschuss	Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg)



Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Pfarrerin Rechtsausschuss	Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl)
Siebel, Gudrun	Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss	Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stockburger, Martina	Pfarrerin Hauptausschuss	Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen)
Teichmanis, Horst	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Timm, Heide	Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuss	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wegner, Dr. Michael	Verleger i. R. Finanzausschuss	Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Wermke, Axel	Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wildpret, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Ziegler, Gerd	Pfarrer Hauptausschuss	Brückenstr. 9, 69437 Neckargerach (KB Mosbach)

### **B Die berufenen Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 + 3 der Grundordnung<sup>1)</sup>)

Baden, Prinzessin Stephanie von	Hausfrau Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Barnstedt, Dr. Elke Luise	Juristin Rechtsausschuss	Göhrenstr. 25, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Brauch, Rolf	Schulleiter Bildungs-/Diakonieausschuss	Buchenweg 22, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Gramlich, Prof. Helga	Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Lauer, Jürgen	Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Menzemer, Dr. Stephanie	Physikerin Hauptausschuss	Hardenburgweg 11, 76187 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl)
Oeming, Prof. Dr. Manfred	Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss	Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen)
Schwier, Prof. Dr. Helmut	Uni.Prof. neutest./prakt. Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuss	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)

**C Veränderungen:**

## 1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

neu:	Dr. Jutta Kröhl Fachärztin HNO	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
	Dr. Hans-Günter Schirdewahn Dipl. Physiker i. R.	Ringstr. 5, 79252 Stegen (KB Freiburg)
ausgeschieden:	Sebastian Barthmes Redaktionssekretär	Scheuerlehnstr. 27, 79822 Titisee-Neustadt (KB Freiburg)
	Marlene Bender Pfarrerin	Im Brüchle 11, 76646 Bruchsal (KB Karlsruhe-Land)
	Martin Schubart Gym. Lehrer	Friedenstr. 10, 76133 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)

## 2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Beratende Mitglieder:

ausgeschieden: Prälatin: Arnold, Brigitte

## 3. im Bestand der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Der Prälat / die Prälatin:

ausgeschieden: Prälatin: Arnold, Brigitte

## 4. im Präsidium der Landessynode (II)

Schriftführer der Landessynode:

ausgeschieden: Bender, Marlene

neu: Kudella, Dr. Peter

## 5. im Ältestenrat der Landessynode (III)

Schriftführer der Landessynode:

ausgeschieden: Bender, Marlene

neu: Kudella, Dr. Peter

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Hessenauer, Matthias; Steinberg, Ekke-Heiko	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Meier, Gernot; Stockburger, Martina	
Eppingen - Bad Rappenau	2	Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter	
Freiburg	3	Herlan, Manfred; Overmans, Isabel; Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Schwier, Prof. Dr. Helmut
Hochrhein	2	Ihle, Günter; Jordan, Dr. Heinz	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; N. N.	
Karlsruhe und Durlach	3	Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Kröhl, Dr. Jutta Lingenberg, Annegret	Barnstedt, Dr. Elke Luise; Menzemer, Dr. Stephanie Nußbaum, Hans-Georg
Kehl	2	Bold, Sylvia; Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Fischer, Dr. Konrad	
Lahr	2	Janus, Rainer; Jung, Aline	Stober, Wolfram
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Teichmanis, Horst; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wegner, Dr. Michael	
Mosbach	2	Mayer, Harmut; Ziegler, Gerd	Brauch, Rolf
Müllheim	2	Krüger, Helmut; Müller, Jürgen	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Keller, Andrea	Lauer, Jürgen
Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Schleifer, Martin; Wildprett, Inge	
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Prinzessin Stephanie von
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	
Zusammen:	64		11
			75

## VI Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 4 der Grundordnung<sup>1)</sup>)

### 1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

### 2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätin/Oberkirchenräte):

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)  
 Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)  
 Nüchtern, Dr. Michael  
 Stockmeier, Johannes  
 Trensky, Dr. Michael  
 Vicktor, Gerhard  
 Werner, Stefan  
 Winter, Prof. Dr. Jörg

### 3. Der Prälat / die Prälatin:

Barié, Dr. Helmut, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)  
 Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

#### 1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.
- (2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.
- (3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerrinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

#### § 128 Abs. 1 der Grundordnung lautet:

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus
  1. der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof,
  2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
  3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

#### 2) § 40 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Wahlordnung lautet:

- (1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch die Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).
- (2) Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind nicht wählbar.

## VII

**Die ständigen Ausschüsse der Landessynode**

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonie-  
ausschuss**  
(17 Mitglieder)Eitenmüller, Günter, Vorsitzender  
Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Bold, Sylvia	Neubauer, Horst P. W.
Brauch, Rolf	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Dahlinger, Michael	Richter, Esther
Fritsch, Daniel	Schnebel, Rainer
Gärtner, Norma	Siebel, Gudrun
Gramlich, Prof. Helga	Timm, Heide
Hartwig, Hans-Günter	Wermke, Axel
Ihle, Günter	

**Finanzausschuss**  
(19 Mitglieder)Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender  
Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender  
Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende

Butschbacher, Otmar	Mayer, Hartmut
Fischer, Dr. Konrad	Meier, Gernot
Fritz, Volker	Müller, Jürgen
Groß, Thea	Schirdewahn, Dr. Hans-Günter
Gustrau, Günter	Schmidt-Dreher, Gerrit
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	Schmitz, Hans-Georg
Heidel, Klaus	Steinberg, Ekke-Heiko
Jung, Aline	Wegner, Dr. Michael

**Hauptausschuss**  
(21 Mitglieder)Stober, Wolfram, Vorsitzender  
Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Breisacher, Theo	Kudella, Dr. Peter
Dörzbacher, Klaus	Lauer, Jürgen
Frei, Helga	Leiser, Eleonore
Götz, Mathias	Menzemer, Dr. Stephanie
Heger, Rüdiger	Nußbaum, Hans-Georg
Herlan, Manfred	Schwier, Prof. Dr. Helmut
Jordan, Dr. Heinz	Stockburger, Martina
Keller, Andrea	Vogel, Christiane
Kröhl, Dr. Jutta	Ziegler, Gerd
Krüger Helmut	

**Rechtsausschuss**  
(16 Mitglieder)Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender  
Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Prinzessin Stephanie von	Kabbe, Fritz
Bauer, Peter	Lingenberg, Annegret
Berggötz, Theodor	Overmans, Isabel
Fath, Wolfgang	Schleifer, Martin
Fleißner, Henriette	Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike
Hessenauer, Matthias	Teichmanis, Horst
Janus, Rainer	Tröger, Kai





**Zeichenerklärung:**

- V = Vorsitzende/r
- stV = stellv. Vorsitzende/r
- = Mitglied
- S = stellv. Mitglied
- 1. S = 1. Stellvertreter
- 2. S = 2. Stellvertreter

	Jordan, Dr. Heinz	Jung, Aline	Kabbe, Fritz	Keller, Andrea	Kröhl, Dr. Jutta	Krüger, Helmut	Kudella, Dr. Peter	Lauer, Jürgen	Leiser, Eleonore	Lingenberg, Annegret	Mayer, Hartmut	Meier, Gernot	Menzemer, Dr. Stephanie	Müller, Jürgen	Neubauer, Horst P.W.	Nußbaum, Hans-Georg	Oerning, Prof. Dr. Manfred	Overmans, Isabel	Richter, Esther	Schirdewahn; Dr. Hans-Günter
Landeskirchenrat				S		S	S			S			S			●	S			
Bischofswahlkommission			●	●														S	●	
Ältestenrat							●								●					●
Bildungs-/Diakonieausschuss															●		●			●
Finanzausschuss		●									●	●		●						●
Hauptausschuss	●			●	●	●	●	●	●				●			●				
Rechtsausschuss			●							●								●		
Rechnungsprüfungsausschuss											●					●				●
Syn. Vertreter in der ACK																				
Vergabeausschuss AFG III																				
AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund)																				
Ausschuss für Ausbildungsfragen							●													
Vorstand, Diakonisches Werk																				
Kuratorium Fachhochschule Freiburg												●								
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt		V																		
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Kommission für Konfirmation																				●
Landesjugendkammer															S					
Liturgische Kommission									●		●									●
Beirat, Amt für Missionarische Dienste			●																	
„Ökumene, Mission ...“, Beirat																				
„Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen		●		●			●			●		●	●							
Pfarrprüfdestiftung, Stiftungsrat																				
Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Schulstiftung, Stiftungsrat																				
Spruchkollegium für das Lehrverfahren																				
EKD-Synode										●										1. S
EMS-Synode							●													
Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen)																		S		
Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“			●									●			●	●				





## IX Die Redner der Landessynode

	Seite
Barnstedt, Dr. Elke-Luise . . . . .	22, 50ff, 65f
Bauer, Barbara . . . . .	23ff
Bauer, Peter . . . . .	49f
Berggötz, Theodor . . . . .	35
Breisacher, Theo . . . . .	52
Buck, Dr. Joachim . . . . .	68f
Butschbacher, Otmar . . . . .	55f, 59
Dahlinger, Michael . . . . .	59
Ebinger, Werner . . . . .	53f, 59
Eitenmüller, Günter . . . . .	35, 47
Fischer, Dr. Konrad . . . . .	65ff
Fischer, Dr. Ulrich . . . . .	14ff, 38f, 55
Fleckenstein, JR Margit . . . . .	1, 5f, 34ff, 56, 60ff
Franck, Henri . . . . .	7ff
Fritsch, Daniel . . . . .	32
Fritz, Volker . . . . .	21ff, 57
Gärtner, Norma . . . . .	31f, 48
Gassert, Renate . . . . .	54f
Götz, Mathias . . . . .	58f
Harmsen, Dr. Dirk-Michael . . . . .	47, 56, 66
Hessenauer, Matthias . . . . .	47
Iszo-Bonus, Michael . . . . .	67f
Jung, Aline . . . . .	32
Kabbe, Fritz . . . . .	40, 46, 65
Knebel, Arno . . . . .	26ff
Kröhl, Dr. Jutta . . . . .	34
Kudella, Dr. Peter . . . . .	22, 36f
Lingenberg, Annegret . . . . .	29f, 48, 66
Nüchtern, Dr. Michael . . . . .	40
Nußbaum, Hans-Georg . . . . .	65
Overmans, Isabel . . . . .	48, 66
Richter, Esther . . . . .	60f
Ruppert, Christel . . . . .	10f
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter . . . . .	34, 65
Schleifer, Martin . . . . .	37f, 67
Schmidt-Dreher, Gerrit . . . . .	36, 49ff
Schmitz, Hans-Georg . . . . .	55f
Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike . . . . .	48, 52, 61, 63f
Stober, Wolfram . . . . .	25, 46ff, 53, 65f
Stockburger, Martina . . . . .	25
Tecklenburg, Philipp . . . . .	26ff
Timm, Heide . . . . .	40f
Tröger, Kai . . . . .	41ff, 59, 65f
Vicktor, Gerhard . . . . .	59f
Vogel, Christiane . . . . .	62f
Wermke, Axel . . . . .	7, 13f
Werner, Stefan . . . . .	60
Wildpret, Inge . . . . .	40, 48
Winter, Prof. Dr. Jörg . . . . .	35
Wohlgemuth, Gisela . . . . .	12f



## X Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
– siehe Konfirmation (Eingabe Ältestenkreis Melanchthongemeinde Lahr v. 15.08.03 zur Lebensordnung Konfirmation: Regelung des Konfirmationsalters)	
Adelsheim-Boxberg, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Eingabe Vorsitzender Ev. Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, v. 04.03.04 zur Bezirksstruktureform, Anl. 14)	
AGEM (Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
– Entsendung eines Mitglieds in AGEM . . . . .	21f
Altersversorgung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Pfarrdienstgesetz –, Anl. 5)	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
Angestellte	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
Arbeitslosigkeit	
– Schreiben EOK v. 05.04.04: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III . . . . .	Anl. 20
Arbeitsplatzförderungsgesetz	
– Schreiben EOK v. 05.04.04: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III . . . . .	Anl. 20
Arbeitswelt	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	19f
Archiv, Landeskirchl.	
– synodale Begleitgruppe zur Prüfung einer etwaigen Archivverweigerung . . . . .	34
Asylsuchende	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“	
Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge, Aussiedler	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	20
Ausschuss, besonderer	
– Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Zusammensetzung) . . . . .	34f
Barmer Theologische Erklärung 1934, 70 Jahre	
– Eröffnung der Tagung / Begrüßung, Präsidentin Fleckenstein . . . . .	1
Baumaßnahmen	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.04 zur Kinderbetreuung bei landeskirchl. Gottesdiensten)	
Bauvorhaben	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Rücklagefonds kirchl. Körperschaften – Gemeinderücklagefondsgesetz –, Anl. 4)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 8 – betr. VOB –)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der bad. Landeskirche, Anl. 11 – betr. VOB –)	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.04 zur Kinderbetreuung bei landeskirchl. Gottesdiensten)	
Beihilfen (bei Krankheiten)	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
<b>Beschlüsse der Landessynode, Frühjahrstagung 2004</b>	
– Bezirksvisitationsverfahren . . . . .	41
– Christen und Juden . . . . .	47
– Bezirksjugendreferentenstellen . . . . .	52f
– Kirchensteuerhebesatz; Entwicklung von Konzepten für Sicherung kirchl. Aufgaben; Mitgliederpflege; Generierung von Finanzmitteln . . . . .	57f
– Bezirksstruktureform; Verwaltungs- u. Serviceämter; Bezirksgrenzen . . . . .	60
– Konfirmationsalter; Kinder- und Jugendarbeit . . . . .	62
– Berichte der Kommission der Landessynode über Dienstbesuche beim EOK . . . . .	67

	Anlage; Seite
Besoldungsrechtliche Maßnahmen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Pfarrdienstgesetz –, Anl. 5)	
Besuche der Landessynode beim EOK	
– 3. Besuch beim Referat 3 am 04.05.04; Besuchskommission . . . . .	10
– Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 6 des EOK v. 28.01.04	
– Stellungnahme EOK v. 16.03.04 (OZ 4/6)	
(Hier nicht abgedruckt; wird noch geklärt, s. S. 67) . . . . .	13, 63ff
Beuggen, Tagungsstätte	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	18
Bezirksjugendreferenten	
– Eingabe Bezirksjugendpfarrer Warnke v. 22.04.03 betr. die Bezirksjugendreferentenstellen in bad. Landeskirche	
– Stellungnahme EOK v. 02.07.03 . . . . .	Anl. 1.1; 13, 52f
Bezirksstellenpläne	
– siehe Kirchenbezirke (Eingabe der Dekane Dr. Bauer u. Eitenmüller v. 01.08.03 zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen, Stellungnahme EOK v. 09.09.03 dazu, Zwischenbericht EOK v. 09.03.04 zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung u. -verantwortung in Landeskirche u. Kirchenbezirken – Bezirksstellenpläne –)	
Bezirkssynoden	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	18
Bezirksvisitationen	
– siehe Visitationsordnung (Eingabe Herr Körber Fachverband ev. Religionslehrer/innen v. 01.10.03 zur Änderung der rechtl. Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“)	
– siehe Referat Landesbischof (Von Grund, Auftrag u. Ziel der Kirche – Visitationen als Instrumente der Kirchenleitung) . . . . .	14ff, 35ff
Bibel	
– siehe „EKD-Synodale, Bericht“	
Bildung	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	19, 38
Bischofswahlkommission	
– Nachwahl . . . . .	21f, 25
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht v. OKR'in Bauer)	
Dekanate	
– siehe Kirchenbezirke	
Diakonie	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	20f
Diakoniegesetz	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	20
Diakonieverbände	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Rücklagefonds kirchl. Körperschaften – Gemeinderücklagefondsgesetz –, Anl. 4)	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	18
Diakonische Einrichtungen	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	20f
Dienstbesuche der Landessynode beim EOK	
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“	
Dienstwohnungen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Pfarrdienstgesetz –, Anl. 5)	

	Anlage; Seite
Ehrenamt, Ehrenamtliche	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	20f, 36, 38
– siehe Kirchensteuer (Eingabe Pfarrer Dr. Müller, Reichenau, v. 11.07.03 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen v. 04.07.03 u. Reichenau v. 10.07.03 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes)	
Eingänge Landessynode	
– Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse . . . . .	13f
EKD, Rat (Wahl)	
– siehe „EKD-Synodale“ (Bericht)	
EKD-Synodale	
– Bericht der EKD-Synodalen Lingenberg . . . . .	29f
EKD-Synode	
– Syn. Lingenberg, Vorsitz Europa-Ausschuss . . . . .	10, 30
– Bericht der EKD-Synodalen Lingenberg . . . . .	29f
EMS (Ev. Missionswerk Südwestdeutschland)	
– siehe „EMS-Synodale“ (Bericht)	
EMS-Synodale	
– Bericht der EMS-Synodalen Gärtner . . . . .	31f
EMS-Synode	
– siehe „EMS-Synodale“ (Bericht der EMS-Synodalen Gärtner) . . . . .	31f
Eppingen - Bad Rappenau	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau u. Sinsheim zu Kirchenbezirk Kraichgau, Anl. 3)	
– siehe Kirchenbezirke (Eingabe Vorsitzender Ev. Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, v. 04.03.04 zur Bezirksstrukturreform, Anl. 14)	
Europa	
– Syn. Lingenberg, Vorsitz Europa-Ausschuss der EKD-Synode . . . . .	10
– siehe „EKD-Synodale“ (Bericht der EKD-Synodalen Lingenberg) . . . . .	30
Evang. Oberkirchenrat	
– siehe „Oberkirchenrat, Evang.“	
Ev. Pfarrpfündestiftung Baden	
– siehe „Pfarrpfündestiftung Baden, Ev.“	
Ev. Stiftung Pflege Schönau	
– siehe „Stiftung Pflege Schönau, Ev.“	
Familie	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.04 zur Kinderbetreuung bei landeskirchl. Gottesdiensten)	
Familienzuschlag	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Pfarrdienstgesetz –, Anl. 5)	
Finanzausgleichsänderungsgesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich der bad. Landeskirche – FAG –, Anl. 10)	
Fleckenstein, Margit, Präsidentin	
– Ernennung zur Justizrätin	
– siehe „Grußwort“ Präsident Franck, pfälzische Landessynode . . . . .	8
– Beitrag Syn. Dr. Buck . . . . .	68
Flüchtlinge	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“	
Fragestunde	
– Frage (OZ 4/1) Syn. Kabbe v. 04.03.04 zur Kinderbetreuung bei landeskirchl. Gottesdiensten	
– schriftliche Beantwortung (Schreiben EOK v. 01.04.04) . . . . .	Anl. 16; 39f

Anlage; Seite

## Friedensfragen

- siehe „Juden, Judentum“ (Eingabe Syn. Fritz u. a. v. 08.03.04 zum Ereignis „20 Jahre Erklärung der bad. Landessynode zum Verhältnis 'Christen u. Juden'“)

## Gäste

- Pfarrer Ahr, stellvertr. Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden . . . . . 6
- Frau Braun, Vorsitzende der Bezirkssynode Baden-Baden u. Rastatt . . . . . 34
- Herr Franck, Präsident der pfälzischen Landessynode . . . . . 6
- Pfarrerin Fried, Gemeindepfarrerin in Bad Herrenalb . . . . . 6
- Herr Hecklinger, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände . . . . . 6
- Pfarrer Christoph Huss, Vertreter der Brüder Unität – Hermhuter Brüdergemeine – Königfeld . . . . . 25
- Landesjugendpfarrer Koch, Vertreter der Landesjugendkammer . . . . . 6
- Pfarrer Rüter-Ebel, Vorsitzender der Bezirkssynode Emmendingen . . . . . 6
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden . . . . . 9
- Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag u. Landesregierung . . . . . 6
- Herr Wießner, Vorsitzender der Bezirkssynode Wertheim . . . . . 6
- Frau Wohlgemuth, Vertreterin der württemberg. Landessynode . . . . . 6
- Weitere Gäste zum Ereignis „20 Jahre Erklärung der bad. Landessynode zum Verhältnis 'Christen u. Juden'“ (siehe „Juden, Judentum“):
  - Pfarrerin Busch-Wagner . . . . . 1
  - Pfarrerin Knauber . . . . . 1
  - Kirchenrat Dr. Maaß . . . . . 1
  - Prof. Dr. Martin Stöhr, Bad Vilbel . . . . . 1, 32

## Gemeindediakone/innen

- siehe Kirchenbezirke (Eingabe der Dekane Dr. Bauer u. Eitenmüller v. 01.08.03 zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen, Stellungnahme des EOK v. 09.09.03 dazu, Zwischenbericht des EOK v. 09.03.04 zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung u. -verantwortung in Landeskirche u. Kirchenbezirken – Bezirksstellenpläne –)
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 18

## Gemeindepfarrstellen

- siehe Kirchenbezirke (Eingabe der Dekane Dr. Bauer u. Eitenmüller v. 01.08.03 zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen, Stellungnahme des EOK v. 09.09.03 dazu, Zwischenbericht des EOK v. 09.03.04 zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung u. -verantwortung in Landeskirche u. Kirchenbezirken – Bezirksstellenpläne –)

## Gemeinderücklagefonds

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Rücklagefonds kirchl. Körperschaften – Gemeinderücklagefondsgesetz –, Anl. 4)

## Gemeinschaften in der Kirche

- siehe Referat Landesbischof . . . . . 18, 37, 39

**Gesetze**

- Kirchl. Gesetz über Vereinigung des Ev. Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau mit Ev. Kirchenbezirk Sinsheim zum Ev. Kirchenbezirk Kraichgau . . . . . Anl. 3; 13, 54f
- Kirchl. Gesetz über Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG) . . . . . Anl. 4; 13, 55f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen . . . . . Anl. 5; 13, 49f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche (KVHG). . . . . Anl. 8; 14, 41ff
- Kirchl. Gesetz über die Erhebung eines Ortskirchgeldes (Kirchgeldgesetz) . . . . . Anl. 9; 14, 50ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich der bad. Landeskirche (FAG) . . . . . Anl. 10; 14, 41ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der bad. Landeskirche . . . . . Anl. 11; 14, 41ff

## Gewalt

- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“

## Gottesdienst

- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.04 zur Kinderbetreuung bei landeskirchl. Gottesdiensten)
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 17, 37

	Anlage; Seite
Grundordnung	
– Verfahren betreffend die Behandlung von Eingaben zur Änderung der Grundordnung . . .	35
– Synodale Begleitgruppe zur Änderung der Grundordnung (Frühj. 2006 GO-Novelle vorgesehen)	35
– siehe „Juden, Judentum“ (Eingabe Syn. Fritz u. a. v. 08.03.04 zum Ereignis „20 Jahre Erklärung der bad. Landessynode zum Verhältnis 'Christen u. Juden'“)	
Grußworte (siehe Gäste)	
– Herr Franck . . . . .	7ff
– Frau Ruppert . . . . .	10f
– Frau Wohlgemuth . . . . .	12f
Günther, Hermann	
– siehe Nachrufe . . . . .	10
Härtestockmittel (künftig: „Außerordentl. Finanzausgleich“)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich der bad. Landeskirche – FAG –, Anl. 10)	
Haushalt der Landeskirche	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 8)	
– siehe Gesetze (Gesetz über die Erhebung eines Ortskirchgeldes – Kirchgeldgesetz –, Anl. 9)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich der bad. Landeskirche – FAG –, Anl. 10)	
– Schreiben EOK v. 05.04.04: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III . . . . .	Anl. 20
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
Haushaltssicherung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 8)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich der bad. Landeskirche – FAG –, Anl. 10)	
Hebesatz, Kirchensteuer	
– siehe Kirchensteuer (Eingabe Pfarrer Dr. Müller, Reichenau, v. 11.07.03 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen v. 04.07.03 u. Reichenau v. 10.07.03 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes)	
Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
– Bericht aus Ausschuss (schriftlich) . . . . .	Anl. 21
– Zusammensetzung des Ausschusses . . . . .	34f
Israel	
– siehe „Juden/Judentum“ (Erinnerung an „20 Jahre Erklärung der bad. Landessynode zum Verhältnis 'Christen u. Juden' vom 03.05.1984“)	
Juden, Judentum	
– Erinnerung an „20 Jahre Erklärung der bad. Landessynode zum Verhältnis 'Christen u. Juden' vom 03.05.1984“	
– Eröffnung der Tagung, Präsidentin Fleckenstein . . . . .	1
– Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, OKR Oloff . . . . .	2f
– Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes . . . . .	5
– Morgenandachten unter Leitthema „Unsere jüdischen Wurzeln – Psalmen der hebräischen Bibel“ . . .	6; Anl. 19
– Vortrag „Unterwegs zu einer neuen Beziehung zwischen Juden und Christen“, anlässlich 20. Jahrestag der Erklärung „Juden und Christen“, Prof. Dr. Martin Stöhr, Bad Vilbel . . .	Anl. 18; 32
– Eingabe Synodaler Fritz u. a. v. 08.03.04 zum Ereignis „20 Jahre Erklärung der bad. Landessynode zum Verhältnis 'Christen und Juden'“	
– Anlagen (u. a.):	
– Zusammenstellung von Synodalerklärungen zu „Kirche und Israel“	
– Vergleich der bad. Erklärung (1984) mit dem Rheinischen Synodalbeschluss (1980)	
– Die Anfänge des Studienkreises Kirche und Israel (W. Schellenberg)	
– Aktivitäten des Studienkreises „Kirche und Israel“ seit 1980 (Dr. H. Maaß)	
– Rolf Rendtorff: Hat denn Gott sein Volk verstoßen?	
– Ein Studienjahr an der Hebräischen Universität in Jerusalem und sein Ertrag – eine persönliche Auswertung (K. Busch-Wagner)	
– Badische Israel-Studierende	
– Literaturliste	
– Stellungnahme EOK v. 17.03.04 . . . . .	Anl. 15; 14, 46ff
– Beschlossene Fassung . . . . .	49



	Anlage; Seite
<b>Jugendarbeit</b>	
– Einlösung Wetteinsatz vom „Abend mit der Jugend“ auf Tagung der Landessynode im Oktober 03 . . . . .	10
– siehe Bezirksjugendreferenten (Eingabe Bezirksjugendpfarrer Warnke v. 22.04.03 betr. die Bezirksjugendreferentenstellen in bad. Landeskirche)	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	19, 38
– siehe Konfirmation (Eingabe Ältestenkreis Melanchthongemeinde Lahr v. 15.08.03 zur Lebensordnung Konfirmation: Regelung des Konfirmationsalters)	
<b>Kapitalanlagen</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 8)	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
<b>Kehl</b>	
– siehe „Landesgartenschau Kehl/Straßburg 2004“	
<b>Kinderabendmahl</b>	
– siehe Abendmahl (Eingabe Ältestenkreis Melanchthongemeinde Lahr v. 15.08.03 zur Lebensordnung Konfirmation: Regelung des Konfirmationsalters)	
<b>Kinderbetreuung bei Gottesdiensten</b>	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.04 zur Kinderbetreuung bei landeskirchl. Gottesdiensten)	
<b>Kindergärten/Kindertagesstätten</b>	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	20
<b>Kindergartengesetz</b>	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	20
<b>Kindergottesdienste</b>	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.04 zu Kinderbetreuung bei landeskirchl. Gottesdiensten)	
<b>Kinderkirchenjahr</b>	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	19
<b>Kirche, Zukunft</b>	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	15f, 35ff
– siehe Kirchensteuer (Eingabe Pfarrer Dr. Müller, Reichenau, v. 11.07.03 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen v. 04.07.03 u. Reichenau v. 10.07.03 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes)	
<b>Kirchenaustritt, Kirchenmitgliedschaft</b>	
– siehe Kirchensteuer (Eingabe Pfarrer Dr. Müller, Reichenau, v. 11.07.03 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen v. 04.07.03 u. Reichenau v. 10.07.03 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes)	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
<b>Kirchenbaugesetz</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
<b>Kirchenbeamte/innen</b>	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
<b>Kirchenbezirke</b>	
– Eingabe der Dekane Dr. Bauer u. Eitenmüller v. 01.08.03 zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen	
– Stellungnahme EOK v. 09.09.03	
– Zwischenbericht des EOK v. 09.03.04 zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung u. -verantwortung in der Landeskirche u. ihren Kirchenbezirken (Bezirksstellenpläne) . . . . .	Anl. 1; 13, 62f
– siehe Bezirksjugendreferenten (Eingabe Bezirksjugendpfarrer Warnke v. 22.04.03 betr. die Bezirksjugendreferentenstellen in bad. Landeskirche)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau u. Sinsheim zu Kirchenbezirk Kraichgau, Anl. 3)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften – Gemeinderücklagefondsgesetz –, Anl. 4)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 8)	
– siehe Visitationsordnung (Eingabe Herr Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/innen v. 01.10.03 zur Änderung der rechtl. Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“)	
– Eingabe des Vorsitzenden des Ev. Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, v. 04.03.04 zur Bezirksstrukturreform	
– Stellungnahme EOK v. 11.03.04 . . . . .	Anl. 14; 14, 58f
– siehe Referat Landesbischof (Bezirksvisitationen) . . . . .	14ff, 35ff

	Anlage; Seite
<b>Kirchenbezirks-Strukturreform</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau u. Sinsheim zu Kirchenbezirk Kraichgau, Anl. 3)	
– siehe Kirchenbezirke (Eingabe Vorsitzender Ev. Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, v. 04.03.04 zur Bezirksstrukturreform)	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	18
<b>Kirchengebäude/Öffnung</b>	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	17, 20
<b>Kirchengemeinden</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften – Gemeinderücklagefondsgesetz –, Anl. 4)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 8)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Erhebung eines Ortskirchgeldes – Kirchgeldgesetz –, Anl. 9)	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.04 zur Kinderbetreuung bei landeskirchl. Gottesdiensten)	
– siehe Referat Landesbischof (Visitationen) . . . . .	14ff
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich der bad. Landeskirche – FAG –, Anl. 10)	
<b>Kirchenleitung</b>	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	14ff, 35ff
<b>Kirchenmitgliedschaft</b>	
– siehe Kirchnaustritt	
<b>Kirchenmusik</b>	
– Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Herbsttagung Landessynode 2004)	
– Fragebögen . . . . .	10
<b>Kirchensteuer</b>	
– Eingabe Pfarrer Dr. Müller, Reichenau, v. 11.07.03 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen v. 04.07.03 u. Reichenau v. 10.07.03 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes	
– Stellungnahme EOK v. 09.10.03 . . . . .	Anl. 2; 13, 57f
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Erhebung eines Ortskirchgeldes – Kirchgeldgesetz –, Anl. 9)	
<b>Kirchentag 2003, ökumenisch</b>	
– siehe „Grußwort“ Frau Ruppert . . . . .	11
<b>Kirchgeld</b>	
– siehe Kirchensteuer (Eingabe Pfarrer Dr. Müller, Reichenau, v. 11.07.03 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen v. 04.07.03 u. Reichenau v. 10.07.03 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Erhebung eines Ortskirchgeldes – Kirchgeldgesetz –, Anl. 9)	
<b>Kirchgeldgesetz</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Erhebung eines Ortskirchgeldes – Kirchgeldgesetz –, Anl. 9)	
<b>Kirchliche Gebäude</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.04 zur Kinderbetreuung bei landeskirchl. Gottesdiensten)	
<b>Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt</b>	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	19f
<b>Konfirmandenunterricht</b>	
– siehe Konfirmation (Eingabe Ältestenkreis Melanchthongemeinde Lahr v. 15.08.03 zur Lebensordnung Konfirmation: Regelung des Konfirmationsalters)	
<b>Konfirmation</b>	
– Eingabe Ältestenkreis Melanchthongemeinde Lahr v. 15.08.03 zur Lebensordnung Konfirmation: Regelung des Konfirmationsalters	
– Stellungnahme EOK v. 10.09.03 u. 05.02.04 . . . . .	Anl. 13; 14, 60ff
<b>Konfirmation, Kommission des EOK</b>	
– Vertretung der Landessynode in Kommission . . . . .	34f

Anlage; Seite

## Kraichgau, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau u. Sinsheim zu Kirchenbezirk Kraichgau, Anl. 3)
- siehe Kirchenbezirke (Eingabe Vorsitzender Ev. Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, v. 04.03.04 zur Bezirksstrukturreform, Anl. 14)

## KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche), Änderung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG, Anl. 8)

## Landesgartenschau Kehl/Straßburg 2004

- Vorstellung der gemeinsamen Projekte der Kirchen, Pfarrer Knebel u. Projektvikar Tecklenburg . . . . . 25ff

## Landessynode

- Mitglieder, Veränderungen . . . . . 6f, 34
- Besuche bei anderen Synoden und anderen Stellen . . . . . 10
- Treffen der Ältestenräte der bad. u. württemb. Landessynoden im Januar 04 . . . . . 10
- siehe Jugendarbeit
  - Einlösung Wetteinsatz vom „Abend mit der Jugend“ auf Tagung der Landessynode im Oktober 03 . . . . . 10
- Fair-trägliches Essen (während Synodaltagung) . . . . . 10
- Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode) . . . . . Anl. 19
- Schriftführer (Nachwahl) . . . . . 21f
- Verfahren betreffend die Behandlung von Eingaben zur Änderung der Grundordnung . . . . . 35
- ekiba intern – Sonderausgabe Synode (statt früher „Synode aktuell“) . . . . . 69

## Lehrvikare/innen

- siehe Referat Landesbischof . . . . . 18

## Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden

- siehe Referat Landesbischof . . . . . 14ff, 36ff

## Lörrach, Kirchenbezirk

- siehe Bezirksjugendreferenten (Eingabe Bezirksjugendpfarrer Warnke v. 22.04.03 betr. die Bezirksjugendreferentenstellen in der bad. Landeskirche)

## Mission und Ökumene

- siehe „Grußwort“ Frau Ruppert . . . . . 11
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 18, 37, 39
- siehe „Landesgartenschau Kehl/Straßburg 2004“
- siehe „EMS-Synodale“ (Bericht der EMS-Synodalen Gärtner) . . . . . 31f

## Missionarische Arbeit der Kirche

- siehe Referat Landesbischof . . . . . 17, 36
- siehe „EMS-Synodale“ (Bericht der EMS-Synodalen Gärtner)

## Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode) . . . . . Anl. 19

## Mosbach, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Eingabe Vorsitzender Ev. Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, v. 04.03.04 zur Bezirksstrukturreform, Anl. 14)

## Nachrufe

- Trendelenburg, Hermann . . . . . 9
- Reger, Dietrich . . . . . 9
- Wendt, Prof. Dr. Günther, Oberkirchenrat i. R. . . . . 9
- Günther, Hermann . . . . . 10

## Neckargemünd, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Eingabe Vorsitzender Ev. Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, v. 04.03.04 zur Bezirksstrukturreform, Anl. 14)

## Oberkirchenrat, Evang.

- siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“
- siehe Visitationsordnung (Eingabe Herr Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/innen v. 01.10.03 zur Änderung der rechtl. Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“)

## Öffentlichkeitsarbeit

- siehe Referat Landesbischof . . . . . 19f, 38

	Anlage; Seite
Ökumene	
- siehe „Mission u. Ökumene“	
- siehe Referat Landesbischof . . . . .	18f, 37, 39
- siehe „Landesgartenschau Kehl/Straßburg 2004“	
Opfer der Gewalt	
- siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Ortskirchgeld	
- siehe Kirchgeld	
Palästina	
- siehe „Juden, Judentum“ (Eingabe Syn. Fritz u. a. v. 08.03.04 zum Ereignis „20 Jahre Erklärung der bad. Landessynode zum Verhältnis 'Christen u. Juden'“)	
Personalkosten, -abbau	
- siehe „Planstellen, -streichung“	
- siehe „Stellenplanung, -abbau“	
Pfarrer/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Pfarrdienstgesetz –, Anl. 5)	
- siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
Pfarrerbesoldungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Pfarrdienstgesetz –, Anl. 5)	
Pfarrdienstgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Pfarrdienstgesetz –, Anl. 5)	
Pfarrpründestiftung Baden, Ev.	
- siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Vorlage LKR v. 18.03.04: Wirtschafts-/Haushaltsplan der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung Baden für 2004)	
Pfarstellen, -streichung	
- siehe Kirchenbezirke (Eingabe der Dekane Dr. Bauer u. Eitenmüller v. 01.08.03 zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen, Stellungnahme EOK v. 09.09.03 dazu, Zwischenbericht des EOK v. 09.03.04 zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung u. -verantwortung in Landeskirche u. Kirchenbezirken – Bezirksstellenpläne –)	
- siehe Referat Landesbischof . . . . .	18
Pfarvikare/innen	
- siehe Referat Landesbischof . . . . .	18
Pflege Schönau, Ev.	
- Vorlage LKR v. 18.03.04: Wirtschafts-/Haushaltsplan der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung Baden für 2004 . . . . .	Anl. 7; 13
Prädikanten/innen	
- siehe Referat Landesbischof . . . . .	21
Predigt	
- Eröffnungsgottesdienst, Oberkirchenrat Oloff . . . . .	2f
Protestation Speyer 1529, 475 Jahre	
- Eröffnung der Tagung / Begrüßung, Präsidentin Fleckenstein . . . . .	1
- siehe „Grußwort“ Herr Franck, Präsident der pfälzischen Landessynode . . . . .	8f
Referate	
- Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Fischer (Von Grund, Auftrag u. Ziel der Kirche – Visitationen als Instrumente der Kirchenleitung –: Kirche als Gemeinschaft der Heiligen – Grundzüge einer Communio-Ekklesiologie; Lebensgrund, Auftragswahrnehmung u. Auftrags Erfüllung der Kirche im Visitationsgeschehen) . . . . .	14ff
- Übersicht mit Leitsätzen . . . . .	Anl. 17
- Aussprache zum Bericht . . . . .	35ff
- Vortrag „Unterwegs zu einer neuen Beziehung zwischen Juden und Christen“, anlässlich 20. Jahrestag der Erklärung „Juden und Christen“, Prof. Dr. Martin Stöhr, Bad Vilbel . . . . .	Anl. 18; 32
- Bericht über Versorgungssicherung, OKR'in Bauer . . . . .	22ff
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“	
Reger, Dietrich	
- siehe Nachrufe . . . . .	9

Anlage; Seite

**Religionsunterricht**

- siehe Visitationsordnung (Eingabe Herr Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/innen v. 01.10.03 zur Änderung der rechtl. Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“)
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 18f

**Rücklagen**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Rücklagefonds kirchl. Körperschaften – Gemeinderücklagefondsgesetz –, Anl. 4)
- siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 8)

**Ruhegehaltskasse, Evang.**

- siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)

**Schriftführer (Nachwahl)**

- siehe Wahlen . . . . . 21f

**Schuldekan/innen**

- siehe Visitationsordnung (Eingabe Herr Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/innen v. 01.10.03 zur Änderung der rechtl. Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“)

**Schulen**

- siehe Referat Landesbischof . . . . . 19

**Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Herbsttagung Landessynode 2004)**

- Fragebögen . . . . . 10

**Sinsheim, Kirchenbezirk**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau u. Sinsheim zu Kirchenbezirk Kraichgau, Anl. 3)
- siehe Kirchenbezirke (Eingabe Vorsitzender Ev. Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, v. 04.03.04 zur Bezirksstruktureform, Anl. 14)

**Sparmaßnahmen**

- siehe „Pfarrstellen, -streichung“
- siehe „Stellenplanung, -abbau“

**Speyer, Protestation 1529, 475 Jahre**

- siehe „Protestation Speyer ...“

**Stellenfinanzierungsvermögen**

- siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)

**Stellenkürzungen**

- siehe Kirchenbezirke (Eingabe der Dekane Dr. Bauer u. Eitenmüller v. 01.08.03 zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen, Stellungnahme EOK v. 09.09.03 dazu, Zwischenbericht des EOK v. 09.03.04 zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung u. -verantwortung in Landeskirche u. Kirchenbezirken – Bezirksstellenpläne –)
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 18

**Stellenpläne für landeskirchl. Stellen in Kirchenbezirken**

- siehe Kirchenbezirke (Eingabe der Dekane Dr. Bauer u. Eitenmüller v. 01.08.03 zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen, Zwischenbericht des EOK v. 09.03.04 zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung u. -verantwortung in Landeskirche u. Kirchenbezirken – Bezirksstellenpläne –)

**Stellenplanung, -abbau**

- siehe Kirchenbezirke (Eingabe der Dekane Dr. Bauer u. Eitenmüller v. 01.08.03 zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen, Stellungnahme des EOK v. 09.09.03 dazu, Zwischenbericht des EOK v. 09.03.04 zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung u. -verantwortung in Landeskirche u. Kirchenbezirken – Bezirksstellenpläne –)
- siehe Bezirksjugendreferenten (Eingabe Bezirksjugendpfarrer Warnke v. 22.04.03 betr. die Bezirksjugendreferentenstellen in der bad. Landeskirche)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 8)
- siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)

**Steuerreform**

- siehe Kirchensteuer (Eingabe Pfarrer Dr. Müller, Reichenau, v. 11.07.03 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen v. 04.07.03 u. Reichenau v. 10.07.03 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes)

**Stiftung Pflege Schönau, Ev.**

- siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Vorlage LKR v. 18.03.04: Wirtschafts-/Haushaltsplan der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrfründestiftung Baden für 2004)

	Anlage; Seite
<b>Stiftungen</b>	
– siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Vorlage LKR v. 18.03.04: (Wirtschafts-/Haushaltsplan der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung Baden für 2004)	
<b>Strategie</b>	
– siehe „Kirche, Zukunft“	
<b>Tourismus</b>	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	20
<b>Trendelenburg, Hermann</b>	
– siehe Nachrufe . . . . .	9
<b>Vermögen der Kirche</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 8)	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
<b>Vernetzung in der Landeskirche, Projekt</b>	
– Information über Projektstand . . . . .	10
<b>Versorgungsansprüche</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Pfarrdienstgesetz –, Anl. 5)	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht v. OKR'in Bauer)	
<b>Versorgungsaufwendungen</b>	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
<b>Versorgungssicherung (in bad. Landeskirche)</b>	
– Bericht von OKR'in Bauer . . . . .	22ff
<b>Versorgungsstiftung</b>	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
<b>Versorgungsstiftungsgesetz</b>	
– siehe Versorgungssicherung (Bericht von OKR'in Bauer)	
<b>Vertretung der Landessynode</b>	
– in Kommission für Konfirmation des EOK . . . . .	34f
<b>Verwaltungszweckverbände</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Rücklagefonds kirchl. Körperschaften – Gemeinderücklagefondsgesetz –, Anl. 4)	
<b>Visitationen</b>	
– siehe Visitationsordnung (Eingabe Herr Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/innen v. 01.10.03 zur Änderung der rechtl. Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“)	
– siehe Referat Landesbischof (Von Grund, Auftrag u. Ziel der Kirche – Visitationen als Instrumente der Kirchenleitung) . . . . .	14ff, 35ff
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 6 des EOK)	
<b>Visitationsordnung</b>	
– Eingabe Herr Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/innen v. 01.10.03 zur Änderung der rechtl. Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“	
– Stellungnahme EOK v. 19.02.04 . . . . .	Anl. 12; 14, 40f
<b>Wahlen</b>	
– Schriftführer (Nachwahl) . . . . .	21f
– Bischofswahlkommission (Nachwahl) . . . . .	21f, 25
<b>Wartegeld</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtl. u. dienstrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrerbesoldungsgesetz, Pfarrdienstgesetz –, Anl. 5)	
<b>Wendt, Prof. Dr. Günther, Oberkirchenrat i. R.</b>	
– siehe Nachrufe . . . . .	9
<b>Wertheim, Kirchenbezirk</b>	
– siehe Kirchenbezirke (Eingabe Vorsitzender Ev. Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, v. 04.03.04 zur Bezirksstrukturreform, Anl. 14)	
<b>Zukunft der Kirche</b>	
– siehe „Kirche, Zukunft“	

## XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	4/1	Eingabe der Dekane Dr. Bauer und Eitenmüller vom 01.08.2003 zu Einrichtung von Bezirksstellenplänen und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. September 2003 . . . . .	72
		Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. März 2004 . . . . .	73
	4/1.1	Eingabe des Bezirksjugendpfarrers Warnke vom 22.04.2003 betreffend die Bezirksjugendreferentenstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Juli 2003 . . . . .	78
2	4/2	Eingabe von Pfarrer Dr. Müller, Reichenau vom 11.07.2003 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen vom 04.07.2003 und Reichenau vom 10.07.2003 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Oktober 2003 . . . . .	78
3	4/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau . . . . .	80
4	4/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG) . . . . .	83
5	4/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer . . . . .	83
6	4/6	Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 6 des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.01.2004 (hier nicht abgedruckt) . . . . .	85
7	4/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Wirtschafts-/Haushaltsplan der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden für 2004 . . . . .	85
8	4/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) . . . . .	87
9	4/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Ortskirchgeldes (Kirchgeldgesetz) . . . . .	90
10	4/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG) . . . . .	91
11	4/11	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	92
12	4/12	Eingabe des Herrn Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/innen vom 01.10.2003 zur Änderung der rechtlichen Bestimmungen über „visitation von Kirchenbezirken“ und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Februar 2004 . . . . .	93
13	4/13	Eingabe des Ältestenkreises der Melanchthongemeinde Lahr vom 15.08.2003 zu Lebensordnung Konfirmation: Regelung des Konfirmationsalters und hierzu eingegangene Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. September 2003 und 5. Februar 2004 . . . . .	94
14	4/14	Eingabe des Vorsitzenden des Ev. Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber, Dekan Krauth vom 04.03.2004 zur Bezirksstrukturreform und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. März 2004 . . . . .	95
15	4/15	Eingabe des Synodalen Fritz u. a. vom 08.03.2004 zum Ereignis 20 Jahre Erklärung der badischen Landessynode zum Verhältnis „Christen und Juden“ und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. März 2004 . . . . .	96

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
16		Frage des Synodalen Kabbe vom 04.03.2004 zu Kinderbetreuung bei landeskirchlichen Gottesdiensten . . . . .	106
		Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. April 2004 hierzu (schriftliche Antwort) . . .	107
17		Übersicht zum Bericht des Landesbischofs zur Lage (Tischvorlage) . . . . .	108
18		„Unterwegs zu einer neuen Beziehung zwischen Juden und Christen“ Vortrag von Prof. Dr. Martin Stöhr am 22. Oktober 2004 anlässlich 20. Jahrestag der Erklärung „Juden und Christen“ . . . . .	109
19		Morgenandachten . . . . .	114
20		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. April 2004 zum Sonderhaushalt Arbeits- platzförderungsgesetz III . . . . .	116
21		Kurzbericht des Vergabeausschusses Hilfe für Opfer der Gewalt . . . . .	118





## XII Gottesdienst

zur Eröffnung der vierten Tagung der 10. Landessynode am Mittwoch, den 21. April 2004, um 15.00 Uhr  
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

### **Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein**

Liebe Brüder und Schwestern!

Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu diesem Gottesdienst, mit dem wir nach der Ordnung unserer Landeskirche die 4. Tagung der 10. Landessynode eröffnen.

Herzlich begrüße ich alle Konsynodalen ebenso wie die Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats, im besonderen unseren Landesbischof Dr. Fischer und seinen Stellvertreter, Herrn Oberkirchenrat Oloff, der mit uns diesen Gottesdienst feiern wird. Ich begrüße alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Evangelischen Oberkirchenrats sowie unsere Gäste. Herzlich begrüße ich auch Herrn Kirchenmusikdirektor Johannes Michel, der unseren Gottesdienst in besonderer Weise musikalisch gestalten wird. Seien Sie uns alle herzlich willkommen!

In diesem Frühjahr besteht vielerorts Anlass, bedeutender Jubiläen zu gedenken: Vor 70 Jahren, im Mai 1934, wurde die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen verabschiedet. Die pfälzische Landeskirche feiert in diesen Tagen den 475. Geburtstag des Protestantismus, das Gedenken an die Speyerer Protestation vom 19. April 1529. Herr Synodalpräsident Franck wird uns morgen sicher darüber berichten. Und wir haben in Baden guten Grund, uns an die Erklärung unserer Landessynode „Christen und Juden“ vom 3. Mai 1984 zu erinnern und deren heutige Bedeutung zu würdigen.

Das Bedenken unserer jüdischen Wurzeln wird unsere gesamte Tagung begleiten. Ich danke Herrn Vizepräsidenten Fritz sehr herzlich für den Anstoß zu entsprechender Planung. Der Fachgruppe „Christlich-jüdisches Gespräch“ und dem Studienkreis „Kirche und Israel“ danke ich für deren Aufnahme und Vertiefung.

Es wird zu Recht betont, dass die badische Landeskirche zu den ersten Landeskirchen gehört, die ihr Verhältnis zum Judentum neu bestimmt haben, und dass die badische Synodalerklärung von 1984 wegweisend geworden ist. So hat die 9. Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2001 den zweiten Paragraphen unserer Grundordnung in einem neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut verabschiedet:

*„Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.“*

Schon dieser Eröffnungsgottesdienst weiß sich dem Gedenken und Weiterdenken verpflichtet. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Kirchenrat i. R. Dr. Hans Maaß, Frau Pfarrerin Kira Busch-Wagner und Frau Pfarrerin Andrea Knauber, die diesen Gottesdienst mitgestalten und den Ausschüssen bei ihren Beratungen auch zur Verfügung stehen werden. Herzlichen Dank dafür! In unseren Morgenandachten werden wir Psalmen der hebräischen Bibel bedenken. Wir freuen uns sehr, dass wir Herrn Prof. Dr. Martin Stöhr für einen Abendvortrag gewinnen konnten. Der Referent ist der erste Träger des Hermann-Maas-Preises unserer Landeskirche.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Tagung wird in dem Bericht unseres Landesbischofs zur Lage liegen. Darüber hinaus wird wiederum eine Vielzahl von Vorlagen und Eingaben in den Ausschüssen und Plenarsitzungen zu bearbeiten sein. Wir wünschen uns dazu gute Gedanken und viel Kraft und bitten Gott um sein Geleit.

Ich wünsche uns einen gesegneten Gottesdienst.

**Predigt  
von Oberkirchenrat Dieter Oloff**

Jesaja 2,1-5

1 *Dies ist's, was Jesaja, der Sohn des Amoz, geschaut hat über Juda und Jerusalem:*

2 *Es wird zur letzten Zeit der Berg, da des HERRN Haus ist, fest stehen, höher als alle Berge und über alle Hügel erhaben, und alle Heiden werden herzulaufen,*

3 *und viele Völker werden hingehen und sagen: Kommt, lasst uns auf den Berg des HERRN gehen, zum Hause des Gottes Jakobs, dass er uns lehre seine Wege und wir wandeln auf seinen Steigen! Denn von Zion wird Weisung ausgehen und des HERRN Wort von Jerusalem.*

4 *Und er wird richten unter den Heiden und zurechtweisen viele Völker. Da werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Sicheln machen. Denn es wird kein Volk wider das andere das Schwert erheben, und sie werden hinfort nicht mehr lernen, Krieg zu führen.*

5 *Kommt nun, ihr vom Hause Jakob, lasst uns wandeln im Licht des HERRN!*

Liebe Gemeinde! Liebe Synodale!

Menschen strömen. Menschen machen sich auf den Weg zu Gott. Und es sind Menschen, von denen es niemand gedacht hätte.

Nur ein Traum, eine Vision.

Nur? – Solche Träume sind wichtig. Sie sind entscheidend für die Richtung, in die wir denken und hoffen.

Es sind Hoffnungsbilder, an denen wir uns jetzt schon orientieren können. So schaffen sie Zukunft.

Wie wirksam – wie „Wirklichkeits-haltig“ – solche Hoffnungsbilder sein können, – wir haben es beim Bild vom Schmieden der „Schwerter zu Pflugscharen“ erlebt.

Eine vielleicht entscheidende Phase von erlebter Geschichte ist durch dieses Hoffnungsbild mitbestimmt worden.

Wie viele haben dabei vergessen, dass es ein Bild der hebräischen Bibel ist, das da geschichtsverändernd gewirkt hat. Die berühmte Skulptur vor der Tretjakow-Galerie in Moskau nimmt nur dieses Bild der Vision des Jesaja auf.

Solche Bilder, solche Träume und Visionen veralten auch nicht. Die hebräische Bibel, die wir „Altes Testament“ nennen, ist nichts, was wir hinter uns lassen könnten.

Der Traum vom Völkerfrieden hat nichts von seiner Aktualität verloren, – nicht einmal an dem Ort, an dem er zum ersten Mal erzählt wurde. Wo diese Worte zum ersten Mal laut wurden, hat die Härte der Auseinandersetzungen kaum nachgelassen. Wir wissen es und sehen es fast täglich.

Träume und Visionen widersprechen der Realität. Das tun sie immer. Sie überschreiten die gegenwärtige Wirklichkeit. Sie stellen auf den Kopf, was jetzt gilt. Sie setzen scheinbar unumstößliche Gesetze außer Kraft. Sie ändern so die Richtung unseres Denkens – und dann auch unseres Tuns.

Und genau das haben wir immer wieder nötig.

Zu oft schon sind wir falschen Bildern gefolgt. Oder wir haben Bilder falsch gedeutet und damit die Wahrheit verbogen. So war und ist das mit dem christlichen Antijudaismus.

Aus Erfahrungen der zweiten und dritten Generation von Christen wurde allzu gerne geschlossen: Das jüdische Volk sei von Gott verworfen. Darauf ließ sich von Christen aus Erbschaftstheorien ein angenehmes System bauen.

So wurde dieser Antijudaismus zu einer der Wurzeln des Antisemitismus. Schuld und Mitverantwortung für das Schrecklichste haben wir so auf uns geladen.

– Und es hat bis 1984 gedauert, um das klar erkennen und aussprechen zu können.

Jetzt sind wir immer noch dabei, mühsam und langsam zu lernen, was es für uns bedeutet: „Das ‚Neue‘ ersetzt nicht das ‚Alte‘. Wir glauben an Gottes Treue: Er hat sein Volk Israel erwählt und hält an ihm fest.“

Wir brauchen Träume und Visionen.

Anders gewinnen wir keine neuen Perspektiven. Eigen-gesetzlichkeit und Pragmatismus behalten uns sonst fest im Griff.

Menschen strömen. Menschen machen sich auf den Weg zur Begegnung mit Gott. Und es sind Menschen, von denen es niemand gedacht hätte.

Das ist es, was Jesaja, der Sohn des Amoz, geschaut hat: Die „Völker“, die „Heiden“, sonst ständig Herausforderung und Bedrohung für Gottes Volk Israel, – sie werden zu solchen, die gemeinsam mit Israel JHWHs Weisung suchen und auch hören werden.

Genau hier berührt sich die Erklärung dieser Synode vor zwanzig Jahren mit der Vision des Jesaja:

Aus denen, die immer nur bedroht und noch viel, viel Schlimmeres getan haben, werden jetzt andere. Immer noch sind es „die Völker“, immer noch sind es „Heiden“; aber sie erkennen jetzt und sie erkennen an. Sie machen sich auf den Weg zum gemeinsamen Suchen nach Weisung von Gott her.

Erkannt und anerkannt wird das Heilshandeln Gottes an Israel. Von diesem Handeln Gottes an Israel überwältigt, machen sich die auf den Weg, die Gott finden wollen und seine Weisung zum Leben brauchen.

Sie sind noch nicht am Ziel. Es ist der Anfang; aber der ist entscheidend. Nur wer mitgeht, wird ans Ziel kommen.

– Und es gehen viel mehr mit, als wir wohl wahrnehmen und ahnen: Menschen strömen. Menschen machen sich auf den Weg zu Gott, während wir unsere Zahlen beklagen.

Möge uns doch Jesajas Vision die Augen öffnen für alle, die mit uns auf dem Weg sind, – die uns vielleicht fremd sind oder fremd geworden sind und die doch unsere Begleitung brauchen.

Es sind viele.

Als Christinnen und Christen sind wir in einer doppelten Rolle auf dem Weg derer, die Gottes Weisung suchen.

Wir zählen zum einen zu den „Völkern“, zu den „Heiden“ – mit allem Bedrohlichen, das davon ausgeht.

Und zugleich sind wir angezogen von dem faszinierenden Gott Israels. *„Mit den Juden bekennen wir Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde. Mit den Juden glauben wir, dass Gerechtigkeit und Liebe Weisungen Gottes für unser Leben sind. Wir hoffen mit den Juden auf einen neuen Himmel und eine neue Erde und wollen mit ihnen in der Kraft dieser Hoffnung für Gerechtigkeit und Frieden in dieser Welt arbeiten.“*

Nicht aus eigenem Entschluss konnten wir uns diesem Zug der Völker zum Gott Israels anschließen.

Das Neue Testament stellt uns in die Gemeinschaft derer, die sich von Gottes Handeln zum Heil der Menschen bestimmen lassen wollen und bestimmen lassen. *„Wir bekennen uns zu Jesus, der ein Jude war, als dem für alle gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn, dem Heiland der Welt. Mit Schmerz und Trauer stellen wir fest, dass uns dieses Bekenntnis vom Glauben des jüdischen Volkes trennt.“*

Umso mehr aber wollen wir festhalten, was uns verbindet.

Gemeinsam sind wir angewiesen auf „Weisung“. Wir brauchen das klärende, helfende Urteil. Es zielt auf Förderung, nicht auf Einschränkung des Lebens.

Und haben wir nicht die Seligpreisungen und die ganze Bergpredigt genau so gehört?! Kann nicht gerade sie uns helfen, der Vision des Jesaja zu folgen? Nur wer es sich leisten kann, sich wehrlos zu machen, kann Schwerter in Pflugscharen umschmieden. Und wer sollte es sich eher leisten können als derjenige, der von der Rechtfertigung des Sünders weiß. Wer es glauben kann, dass ihm alles Entscheidende zum Leben geschenkt wird und geschenkt ist, der wird sich am ehesten auf den Weg des Friedens machen. Er muss niemandem seine Stärke beweisen. Er muss niemanden klein machen. Niemand kann ihm das geschenkte Leben nehmen.

So können wir uns auf den Weg machen und dem Gott begegnen, der sich Israel bekannt gemacht hat und die Wege mit ihm gegangen ist.

Der Ort der Begegnung ist für uns dann nicht der Zion, sondern ein anderer Hügel in Jerusalem: Golgatha.

Beide sind in der Landschaft nur kleine Hügel, die von anderen überragt werden. Aber es sind zugleich Orte der Begegnung mit Gott, mit seiner Gerechtigkeit und Liebe, mit seinem Wort.

Und wo Gott begegnet, wo er zu finden ist, wo er zu Hause ist, – da berühren sich Himmel und Erde. Da überragt dieser Berg alle Berge; denn Höheres gibt es nicht, als Gott zu finden und auf ihn zu hören.

Und was auf dem Weg der Begegnung mit Gott zu bleiben hilft, ist nicht ein Appell. Es sind auch nicht Anweisungen zu bestimmten Taten. Es ist die gegenseitige Ermunterung: *„Kommt. Lasst uns wandeln im Licht des Herrn!“*

Jochen Klepper hat uns singen gelehrt: *„Noch manche Nacht wird fallen auf Menschenleid und -schuld. Doch wandert nun mit allen der Stern der Gotteshuld. Beglänzt von seinem Lichte, hält euch kein Dunkel mehr, von Gottes Angesichte kam euch die Rettung her.“*

„Beglänzt von seinem Licht ...“; „wandeln im Licht des Herrn ...“ – so können wir nur gemeinsam mit Israel leben.

Denn wir haben keinen anderen Gott. Und kein anderer setzt uns das Ziel, zu dem wir unterwegs sind.

Wir suchen die Nähe des Gottes, der Israel die Treue hält.

Er will uns auch jetzt in Brot und Wein begegnen.

Amen.



# XIII Verhandlungen

---

5

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

---

## Erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 10. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 22. April 2004, 9.00 Uhr

---

### Tagesordnung

- I**  
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet
- II**  
Begrüßung / Grußworte
- III**  
Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)
- IV**  
Entschuldigungen
- V**  
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- VI**  
Nachrufe
- VII**  
Bekanntgaben
- VIII**  
Glückwünsche
- IX**  
Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse
- X**  
Bericht des Landesbischofs zur Lage
- XI**  
Nachwahlen / Entsendung
  - a) Nachwahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers
  - b) Nachwahl eines Mitglieds in die Bischofswahlkommission
  - c) Entsendung in die Arbeitsgemeinschaft Evang. Medienverbund (AGEM)
- XII**  
Versorgungssicherung in der Landeskirche  
Oberkirchenrätin Bauer

### XIII

Landesgartenschau Kehl / Straßburg 2004  
Vorstellung der gemeinsamen Projekte der Kirchen

### XIV

Bericht der EKD-Synodalen  
Synodale Lingenberg

### XV

Bericht der EMS-Synodalen  
Synodale Gärtner

### XVI

Verschiedenes

### XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

### I

#### **Eröffnung der Synode / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Breisacher.

(Synodaler Breisacher spricht das Eingangsgebet)

Vielen Dank, Herr Breisacher.

### II

#### **Begrüßung / Grußworte**

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Zu unserer vierten Tagung begrüße ich alle Konsynodalen.

Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats.

Wir danken Ihnen, Herr Oberkirchenrat Oloff, der Fachgruppe „Christlich-jüdisches Gespräch“ und allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung zu unserer Tagung.

Herrn Oberkirchenrat Stockmeier danken wir herzlich für die Morgenandacht zu Psalm 100. Ich habe die Anstiftung zum Abgelenktsein schon sehr klar wahrgenommen, Herr Stockmeier.

(Heiterkeit)

Wir bekommen das hier vorne mit, wenn jemand anfängt auswendig zu lernen. Das ist ein Prozess, der ein wenig dauert, wenn ich mich an frühere Versuche in der Schule erinnere. Wir bekommen das mit, und das ist eine Leistung, die wir dann auch abprüfen können.

(Heiterkeit)

Aber ich würde Sie gerne auch ein bisschen anstiften zum Jauchzen und Frohlocken. Gönnen Sie sich heute ab und an einen Blick aus dem Plenarsaal in diese wunderschöne Frühlingslandschaft. Ich denke, das tut unserer Arbeit gut. Darauf können wir uns verständigen, Herr Stockmeier.

Schon im Eröffnungsgottesdienst konnten wir an die vor zwanzig Jahren verabschiedete Synodalerklärung „Christen und Juden“ erinnern. Um die Würdigung und Vertiefung dieser Erklärung wird es in diesen Tagen in unseren Andachten unter dem Leitthema „Unsere jüdischen Wurzeln – Psalmen der hebräischen Bibel“ (Anlage 19) und sodann in unseren Beratungen gehen.

Ich freue mich sehr, auch heute Gäste begrüßen zu können:

Sehr herzlich begrüße ich den Synodalpräsidenten der Evangelischen Kirche in der Pfalz, Herrn Henri **Franck**. Ihrem Amtsvorgänger, Herrn Dr. Kaden, war der kontinuierliche gutnachbarliche Kontakt zwischen unseren Synoden ein großes Anliegen. Wir freuen uns sehr, dass Sie diese Übung weiterführen. Beim gestrigen Eröffnungsgottesdienst haben wir schon an das große Jubiläum erinnert, das die pfälzische Landeskirche in diesen Tagen feiert. Sie werden uns nachher in Ihrem Grußwort vielleicht etwas davon berichten.

(Beifall)

Ich begrüße sehr herzlich Frau Gisela **Wohlgemuth** als Gastvertreterin der württembergischen Landessynode. Wir werden nachher noch ein Grußwort von Ihnen hören, Frau Wohlgemuth. Herzlich willkommen wie immer!

(Beifall)

Ich begrüße herzlich Herrn Kirchenrat Wolfgang **Weber**, den Beauftragten der Kirchen Baden und Württemberg beim Landtag und Landesregierung. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Ich begrüße Herrn Landesjugendpfarrer Eberhard **Koch**, auch als Vertreter der Landesjugendkammer.

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen auch an Herrn Pfarrer Hans-Martin **Ahr**, stellvertretender Superintendent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Herzlich willkommen bei uns, Herr Ahr!

(Beifall)

Für die Gemeinschaftsverbände begrüße ich Herrn Edgar **Hecklinger**, Vertreter der Pilgermission St. Chrischona. Herzlich willkommen in der Synode!

(Beifall)

Ich begrüße Frau Pfarrerin **Fried** vom Evangelischen Pfarramt Bad Herrenalb. Wir freuen uns bei jeder Herbsttagung, Frau Fried, dass wir Gast in Ihrer schönen Klosterkirche in Bad Herrenalb sein können. Wir freuen uns, dass Sie heute bei uns sein können. Kommen Sie nach vorne und fühlen Sie sich wohl bei uns!

(Beifall)

Herzlichen Gruß auch der Delegation der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2003 b:

Frau Marie Jakobi und die Herren Michael Izso-Bonus, Matthias Lenz und Peter Schlechtendahl

sowie

den Theologiestudentinnen Séverine Gehrt und Rebekka Ziegler. Ein herzliches Willkommen!

(Beifall)

Ich freue mich sehr, heute wieder zwei Vorsitzende der Bezirkssynoden bei uns begrüßen zu dürfen:

Herrn Pfarrer Wolfgang **Rüter-Ebel**, der Vorsitzende der Bezirkssynode Emmendingen und

Herrn Helmut **Wießner**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Wertheim,

hier vorne in der ersten Reihe. Seien Sie uns herzlich willkommen!

(Beifall)

Wir freuen uns darüber, dass Sie unsere Tagung begleiten.

Frau Brigitte Braun, die Vorsitzende der Bezirkssynode Baden-Baden und Rastatt, wird am Samstag zu uns kommen. Sie war Mitglied der 9. Landessynode.

Mein Gruß gilt auch den Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und die Berichterstattung.

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Witznbacher, dem ich für die gewohnt hervorragende Vorbereitung und Durchführung der Pressekonferenz am Freitag danke. Ich habe gesehen, wir werden auch während dieser Tagung wieder durch einen Pressespiegel informiert. Herzlichen Dank auch für diesen Dienst.

(Beifall)

Herr Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu Castell-Rüdenhausen, Herr Domkapitular Dr. Klaus Stadel, Herr Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach von der EKD, Frau Anneliese Kaminski, Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz, Herr Dr. Karl-Heinrich Schäfer, Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herr Peter Vesen, Superintendent der Evangelisch-methodistischen Kirche, und Herr Pfarrer Dr. Uebele vom Pfarramt Bad Herrenalb sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

### III

#### **Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III. Es gibt Veränderungen im Bestand der Synode.

Synodaler **Wermke**: Seit der Herbsttagung 2003 sind die gewählten Synodalen

Sebastian **Barthmes** und

Martin **Schubart** aus privaten Gründen

sowie Frau Pfarrerin Marlene **Bender** aus beruflichen Gründen

aus der Landessynode ausgeschieden.

Frau Bender hat die Leitung der Abteilung „Personaleinsatz“ im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats übernommen. Die Nachwahl für Frau Bender wird in der Bezirkssynode Karlsruhe-Land am 7. Mai dieses Jahres erfolgen.

Frau Dr. Jutta **Kröhl** aus Karlsruhe wurde am 2. April 2004 von der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach nach Ausscheiden von Herrn Martin Schubart gewählt.

Herr Dr. Hans-Günter **Schirdewahn** aus Freiburg wurde am 13. März 2004 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg nach Ausscheiden von Herrn Barthmes gewählt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie, Frau Dr. Kröhl, und Sie, Herr Dr. Schirdewahn, recht herzlich in der Landessynode. Vielleicht können Sie einmal ganz kurz aufstehen, damit alle Sie sehen.

(Beifall)

Liebe Konsynodale!

Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der beiden neu gewählten Synodalen eine Wahlprüfung durchzuführen. Unsere Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren zwei verschiedene Wege vor, die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren. Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung. Hier heißt es:

*Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung... auf einstimmigen Beschluss der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, dass jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung – also übermorgen – von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. ...*

Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass beide Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Ich schlage Ihnen deshalb das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muss abgestimmt werden.

Wird getrennte Abstimmung gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Ich frage Sie deshalb: Stellt jemand Antrag auf förmliche Wahlprüfung? – Keiner.

Ich habe noch die Stimmenthaltungen festzustellen. Wenn es jetzt eine Stimmenthaltung gibt, muss das förmliche Wahlprüfungsverfahren durchgeführt werden, weil ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

Gibt es Enthaltungen? – Nein.

Damit hat die Synode einstimmig das **vereinfachte Wahlprüfungsverfahren** beschlossen.

Viele von Ihnen haben sich jetzt viel Arbeit gespart.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also am Samstag, die neu gewählten Synodalen verpflichten. Bis zu einer etwaigen Ungültigkeitserklärung der Vollmacht sind die Gewählten vollberechtigte Mitglieder der Synode.

Frau Dr. Kröhl und Herr Dr. Schirdewahn, Sie können sich also heute schon zu Wort melden und auch an Abstimmungen teilnehmen.

#### **IV Entschuldigungen**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV: Entschuldigungen.

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung sind entschuldigt Herr Professor Dr. Oeming aus dienstlichen Gründen, Prinzessin von Baden aus privaten Gründen, zwischenzeitlich auch Herr Dr. Heidland aus gesundheitlichen Gründen.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

#### **II Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir hören nun ein **Grußwort** von Herrn Franck, Synodalpräsident der Evangelischen Kirche in der Pfalz. Herr Franck, darf ich Sie jetzt um Ihr Grußwort bitten.

Präsident **Franck**: Verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, verehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst einmal ganz herzlichen Dank für Ihre Einladung, zu Ihrer Synode in das schöne Bad Herrenalb zu kommen. Ich habe gerade auf der Fahrt wieder hierher festgestellt, wie schön doch diese Landschaft ist, wenn man einmal den Verkehr um Karlsruhe hinter sich gelassen hat. Ich muss Ihnen sagen: Wir freuen uns auch schon wieder, wenn wir in wahrscheinlich zwei Jahren unsere eigene Synodaltagung hier in Ihrem schönen Haus der Kirche in dieser wunderbaren Atmosphäre abhalten können.

Ich wäre gerne Ihrer Einladung schon viel früher gefolgt, nämlich im vergangenen Herbst. Aber damals war es aus terminlichen Gründen zu meinem großen Bedauern nicht möglich, auch nicht für meine Stellvertreterin oder für meinen Stellvertreter. Ich erwähne dies besonders. Sie, liebe Frau Fleckenstein, haben auch schon darauf hingewiesen: Die Beziehungen zwischen unseren beiden Synoden sind mit einer gewissen Tradition als besonders gut zu bezeichnen. So war es denn auch, dass Ihre Präsidentin, Frau Fleckenstein, bei unserer konstituierenden Synode im Juli vergangenen Jahres da war und dass Herr Bürgermeister a. D. Butschbacher im Herbst an unseren Haushaltsberatungen teilgenommen hat. Ich sagte es, die Beziehungen sind und waren seit langen Jahren gut und freundschaftlich. Das soll auch so bleiben. Darauf, liebe Frau Fleckenstein, haben Sie mein Wort! Ich werde durchaus da anknüpfen, was mein Vorgänger, Dr. Kaden, hier hoffentlich an gutem Eindruck hinterlassen hat. Deshalb, hohe Synode, war es mir zunächst ein Anliegen, diese Entschuldigung für unser Fernbleiben in den vergangenen Sitzungsperioden vorzutragen, bevor ich zu den Grüßen komme.



Seien Sie also herzlich begrüßt von unserem Kirchenpräsidenten, Eberhard Cherdron, dem Landeskirchenrat, der Kirchenregierung und natürlich von unserer Synode samt meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Präsidium.

Gute Beziehungen tragen zuweilen auch Früchte. So ist es auch mit den Beziehungen zwischen der pfälzischen und der badischen Landessynode. Eine dieser Früchte haben wir bereits geerntet. Wir haben als Pfälzer, das ist einigermaßen erstaunlich, von der badischen Synode gelernt. Dieses Lernen hängt ganz unmittelbar mit den Besuchen bei Ihnen zusammen. Ich erinnere mich noch gut daran, als mein Vorgänger, Dr. Kaden, einmal aus Baden zurückkam, da strahlten seine Augen. Er hat nämlich von der gut funktionierenden Arbeit Ihrer Hauptausschüsse berichtet. Er ging dann gleich mit großem Tatendrang ans Werk, dieses System auch in der Pfalz umzusetzen. Alleine die Pfälzer sind zwar vielleicht lernfähig, aber bestimmt nicht schnell.

(Heiterkeit)

Er hat auch versucht, der Synode dieses Modell schmackhaft zu machen. Es ist ihm aber einfach nicht gelungen, in der letzten Wahlperiode das umzusetzen. Aber die neue Synode hat sich dann doch eines Besseren besonnen und hat im Grunde Ihr Modell angenommen. Wir haben die Zahl unserer Ausschüsse – es waren einmal elf, man muss sich das vorstellen – auf sechs verkleinert. Einer davon ist der Nominierungsausschuss, der nur in Personalfragen tagt. Somit arbeiten wir mit fünf Sachausschüssen. Dabei haben wir festgestellt, das tut uns ausgesprochen gut. Die Erfahrungen damit sind gut. Die Ausschüsse können meistens parallel tagen. Es nicht so wie in der Vergangenheit, dass eine halbe Synode einen Nachmittag und Abend lang spazieren gehen muss, bis sie dann wieder an einer Ausschusssitzung teilnehmen kann. Ich meine, das ist ein hoher Gewinn an Effizienz. Diesen Gewinn verdanken wir Ihnen. Herzlichen Dank dafür!

Hohe Synode, Dank für Ihre Arbeit, haben Sie indirekt auch von anderer Seite in den vergangenen Monaten erfahren. Auch dieser Dank kam von der anderen Seite des Rheins. Vor wenigen Wochen ist Ihre **Präsidentin, Frau Fleckenstein**, vom Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz zur **Justizrätin** ernannt worden. Sie wissen das:

(Beifall)

Wengleich, hohe Synode, diese Auszeichnung und dieser Ehrentitel zunächst im Zusammenhang mit Ihrem Beruf, liebe Frau Fleckenstein, als Rechtsanwältin steht, so war es doch – so hat es auch der Ministerpräsident zum Ausdruck gebracht – Dank und Anerkennung für Ihr außerberufliches Engagement für die badische Landeskirche und die EKD. Sie gestatten mir, dass ich mit den herzlichen Glückwünschen zu dieser ehrenvollen Auszeichnung auch meinem Stolz Ausdruck verleihe, dass nun eine rheinland-pfälzische Justizrätin Präsidentin der badischen Synode ist.

(Heiterkeit)

Herzlichen Glückwunsch!

(Präsidentin Fleckenstein: Das ist mein Beitrag zur Strukturreform der EKD, Herr Franck! – Erneute Heiterkeit)

Hohe Synode, Sie merken es, Pfälzer sind gerne stolz: Stolz auf ihr Land, auf ihren Wein und meistens auch auf ihre Wesensart. Als evangelische Christen sind wir dann natürlich noch einmal stolzer, weil die Wiege der Protestanten in Speyer steht.

In dieser Woche, Frau Fleckenstein hat es schon gesagt, gedenken wir des Reichstages von 1529, zu dessen Abschluss sechs Fürsten und vierzehn Reichsstädte eine Protestatio gegen den Reichstagsabschied eingereicht hatten. Dieser Reichstagsabschied hatte inhaltlich das Verbot aller lutherischen Ketzerei und damit vor allen Dingen der evangelischen Predigt beschlossen. Der alte Zustand mit einer römisch-katholischen Kirche sollte wieder hergestellt werden. Dagegen eben wandten sich die vierzehn Städte, darunter auch mindestens eine badische, die mir spontan einfällt, nämlich Konstanz, und die sechs Fürsten.

„In Sachen Gottes Ehre und der Seele Seligkeit belangend, muss ein jeglicher für sich selber vor Gott stehen und Rechenschaft geben“ – so lautete der zentrale Satz der Protestationsschrift, mit der die Minderheit des Reichstages der Mehrheit das Recht absprach, über sie zu entscheiden. Ich meine, und so werten wir das in der Pfalz vollkommen bescheiden: Das ist die Geburtsstunde von Gewissens- und Religionsfreiheit, des Minderheitenschutzes und aber auch der Teilhabe aller Geistlicher wie Weltlicher an den zentralen Entscheidungen der Kirche. Der Mut des Eintretens für den Glauben, den haben auf diesem Reichstag zunächst einmal Weltliche bewiesen. Und dieser Mut war mit Gefahr für Leib und Leben und für den Bestand der Freiheit in den einzelnen Regionen, Gebieten oder Städten durchaus verknüpft. Ich meine, dass man zu Recht auch sagen kann, hier hat, was Kirche heute ausmacht wie wir sagen, die presbyterial-synodale Verfassung, aber auch die Beteiligung der Weltlichen in den Kirchengemeinden und an der Kirchenleitung, ihren Ausgang genommen.

Bereits im 19. Jahrhundert, hohe Synode, war es in der Pfalz ein ganz starkes Bedürfnis, diesem Gedanken der Protestation ein würdiges Denkmal zu setzen. Man hat sich damals bemüht, eine zentrale Kirche zum Gedenken an diesen Reichstag von 1529 zu errichten. 1904, also vor genau 100 Jahren, war es dann soweit und die Gedächtniskirche der Protestation in Speyer fertig gestellt. In diesem Jahr feiern wir in erster Linie diesen 100. Geburtstag. Gleichzeitig musste man aber an diesem nicht ganz so runden Jubiläum, nämlich 475 Jahre, auch dieses Reichstages gedenken, denn ohne diesen Reichstag hätte es keinen Sinn gemacht, die Gedächtniskirche zu bauen. Also feiern wir schon dieses Jubiläum, allerdings etwas kleiner als vor 25 Jahren, als das 450. Jubiläum gefeiert wurde, und sicherlich kleiner als das 500. in 25 Jahren.

In dieser Woche sind wir dabei, eine ganze Reihe von Veranstaltungen abzuhalten. Ich habe immer das Gefühl, dass jeden Tag noch eine weitere dazu kommt, die ich noch nicht kannte. Einer der ersten Höhepunkte war sicherlich am Montag der Festvortrag des stellvertretenden Leiters des ZDF-Hauptstadtstudios und Mitgliedes des Rates der EKD, Peter Hahne, der in der überfüllten Gedächtniskirche vor rund 2000 Teilnehmern einen sehr fesselnden Vortrag zum Thema „Wissen, was trägt – Protestantismus für Leute von heute“ gehalten hat.

Ich sage Ihnen nicht alles, was Sie versäumt haben, das wird Ihnen auch nicht weiter helfen. Ich weise Sie aber vielleicht noch auf zwei Highlights dieser Veranstaltungsreihe hin. Heute Abend wird Kardinal Lehmann zur Bedeutung des Protestantismus aus katholischer Sicht sprechen. Ich bitte Sie deshalb um Verständnis, dass ich mir dieses Bild eines katholischen Kardinals in der Gedächtniskirche der Protestation nicht entgehen lasse.

(Heiterkeit)

Am Samstag haben wir dann noch einmal ein etwas größeres Programm vor uns, nämlich ein Symposium mit Soziologen, Ihrem Landesbischof Dr. Fischer, Friedrich Schorlemmer und Frau Professorin Parmentier von der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität Straßburg. Den Abschluss bildet an diesem Abend ein sinfonisches Konzert. Obwohl Sie mit Ihrer Synode selbst beschäftigt sind, können und dürfen Sie noch etwas wahrnehmen, nämlich den Abschlussgottesdienst am Sonntag in der Gedächtniskirche um 10:30 Uhr. Er wird vom Südwestrundfunk, den Sie in Baden-Württemberg genauso gut empfangen wie wir, live übertragen werden.

Das ist das eine. Aber Sie wissen, wenn Pfälzer feiern, dann feiern Sie gerne zweimal. Deswegen haben Sie noch einmal die Chance, sich aufzumachen nach Speyer, um mit Goethe zu sprechen – Sie wissen das aus dem Götz von Berlichingen „Macht Euch auf nach Speyer“ – , Grund genug gibt es immer. Im September feiert die Gedächtniskirche mit zahlreichen Veranstaltungen ihr 100. Jubiläum. Dazu sind Sie bereits heute alle herzlich eingeladen.

Sie sind uns als Badener in der Pfalz und in Speyer immer herzlich willkommen.

Meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Ich wünsche Ihren Beratungen und Ihren Beschlüssen auf dieser Synodaltagung einen guten Verlauf, geleitet vom Geist unseres gnädigen Gottes.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Franck, für Ihr Grußwort, für Ihre anerkennenden Worte, für die Zusage weiterer guter Nachbarschaft. Wie gut das Zusammenwirken ist, sehen Sie auch aus dem Samstagsprogramm, dass wir unseren Landesbischof freigestellt haben, trotz der noch tagenden Synode.

Ganz herzlichen Dank. Nehmen Sie herzliche Grüße mit an Ihre Synode, insbesondere an das Präsidium.

(Herr Franck: Das tue ich gerne.)

## V

### **Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V: Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

(Synodaler Wermke ruft die Namen der Synodalen auf und stellt damit die Anwesenheit fest.)

Vielen Dank, Herr Wermke. Ich stelle fest, dass die Synode unbedenklich beschlussfähig ist.

## II

### **Begrüßung**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir freuen uns jetzt, auch Frau Christel **Ruppert**, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg, bei uns begrüßen zu dürfen. Herzlich willkommen wie immer, Frau Ruppert.

(Beifall)

Ich freue mich, dass Sie gesundheitlich jetzt doch in der Lage sind, wieder zu uns zu kommen. Wir freuen uns nachher auf Ihr Grußwort.

## VI

### **Nachrufe**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Am 29. Oktober 2003 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Hermann **Trendelenburg** im Alter von 75 Jahren. Herr Trendelenburg war von April 1966 bis Mai 1984 vom Kirchenbezirk Lörrach gewählter Landessynodaler und dem Finanzausschuss zugewiesen. In der Zeit von Oktober 1972 bis Mai 1984 war er stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats. Darüber hinaus war der Verstorbene auch in der Kirchengemeinde Weil am Rhein engagiert.

Am Silvesterabend 2003 verstarb nach langer Krankheit unser ehemaliger Konsynodaler Dietrich **Reger** im Alter von 78 Jahren. Er war von 1972 bis 1996 vom Kirchenbezirk Mosbach gewählter Landessynodaler und dem Finanzausschuss zugewiesen. Während der gesamten Zeit stand er mit außerordentlichem Engagement für eine ganze Reihe synodaler Ämter zur Verfügung. Herr Reger war 20 Jahre lang Mitglied des Ältestenrates und fast 20 Jahre erster Schriftführer (er selbst bezeichnete sich als den „Spieß“ der Synode). Wer ihn kannte, wird seine freundliche, offene und jederzeit hilfsbereite Art nicht vergessen. Er war stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat und gehörte der Bischofswahlkommission, der Gesangbuchkommission, der Liturgischen Kommission und dem Ausschuss für Mission und Ökumene an. Herr Reger erstellte ein für die synodale Arbeit unverzichtbares Stichwortverzeichnis, das so genannte Reger-Verzeichnis. Auch nach seinem Ausscheiden aus der Synode führte er diese Arbeit auf meine Bitte hin in treuer Verbundenheit fort, solange es sein Gesundheitszustand erlaubte.

Der Verstorbene war Prädikant. Auch in seiner Kirchengemeinde war er als Mitglied des Kirchengemeinderates, als Leiter des Posaunenchores, als Mitglied des Kirchenchores und als Mitarbeiter in verschiedenen diakonischen Gremien tätig. Der ACK in Mosbach gehörte Herr Reger seit ihrer Gründung als aktives Mitglied an.

Am 12. Januar 2004 verstarb im Alter von 84 Jahren nach schwerer Krankheit Herr **Oberkirchenrat i. R. Professor Dr. Günther Wendt**. Unsere Landeskirche hat dem Verstorbenen viel zu verdanken. Herr Professor Wendt war ab 1953 Oberkirchenrat und ab 1960 bis 1984 Geschäftsführender Oberkirchenrat und hat den Neuaufbau der kirchlichen Rechtsordnung nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblich gestaltet. Neben der Grundordnung unserer Landeskirche gehen viele Gesetze auf den Verstorbenen zurück. Für ihn gehörte Glaube, Theologie und Recht eng zusammen. Diese Sicht der Dinge schlug sich nieder in der Formulierung unseres badischen Kirchenverständnisses, wonach alle Kirchenleitung „geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit“ zu geschehen hat. Wendts sich selbst gegebenes Motto war es, die Verwaltung den Gegebenheiten unterzuordnen und nicht umgekehrt. „Verwaltungsdiakonie“ nannte er diese Betrachtungsweise, der er sich in 31 Jahren seines Dienste verschrieben hat. Über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus stand Günther Wendt als Kirchenjurist und wissenschaftlicher Autor in hohem Ansehen. Er gehörte zu den Gründungsvätern der Arnoldshainer Konferenz. Auch in Gremien der EKD war Wendt berufen worden. Mit Herzblut war er an der damals leider fehlgeschlagenen Novellierung der Grundordnung der EKD beteiligt.

Am 28. Februar 2004 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Hermann **Günther** im Alter von 94 Jahren. Der Verstorbene war von 1966 bis 1978 vom Kirchenbezirk Müllheim gewählter Landessynodaler. Er war in seiner ersten Amtsperiode dem Hauptausschuss und sodann dem Bildungs- und Diakoniewausschuss zugewiesen. Von 1966 bis 1972 war er auch Mitglied des Ältestenrats und stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.  
(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

## VII Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst gestern Nachmittag kommt der jüdischen Gemeinde in Pforzheim zur Erleichterung ihrer Synagoge zugute. Die Kollekte betrug 503,04 €. Herzlichen Dank dafür!

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten und der heutigen Tagung **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im November 2003 in Freiburg besuchte die Vizepräsidentin, Frau Schmidt-Dreher.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im November 2003 war Frau Jung zu Gast.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im November 2003 in Speyer besuchte, wie Herr Franck schon in seinem Grußwort erwähnt hatte, Herr Butschbacher.

Bei der Synode der württembergischen evangelischen Landeskirche im November 2003 in Stuttgart war Herr Vizepräsident Fritz.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im November 2003 in Frankfurt war Herr Schmitz zu Gast.

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im März in Rastatt besuchte Herr Vizepräsident Fritz, der auch im März bei der württembergischen evangelischen Landessynode zu Gast war.

In den letzten Tagen besuchte Frau Professorin Gramlich in Dessau die Tagung der evangelischen Landeskirche Anhalt.

Am 9. und 10. Januar war erstmals ein **Treffen der Ältestenräte der badischen und württembergischen Landessynoden** hier im Haus der Kirche. Informationen über dieses Treffen erhalten Sie in den Ausschüssen.

Die Synodale **Lingenberg** wurde in der **EKD-Synode** mit dem Vorsitz des Europa-Ausschusses betraut.

(Beifall)

Wir freuen uns über diese Würdigung des bisherigen langjährigen Engagements von Frau Lingenberg in der EKD-Synode sehr und wünschen Ihnen, liebe Frau Lingenberg, für diesen Auftrag Gottes gutes Geleit.

Gemeinse ich Sie auch wieder auf den Büchertisch der Braunschener Universitätsbuchhandlung und den Stand von PV-Medien hin. Beide befinden sich im Foyer. Sie haben das schon gesehen. Vergessen Sie nicht das Preisausschreiben. Es gibt wieder Preise bei der Auslosung am Freitag zu gewinnen.

Morgen Abend wird ein Team der Evangelischen Jugend den Wetteinsatz vom „Wetten-dass“-Abend im Oktober 2003 einlösen. Im Anschluss an die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse wird im Clubraum ein besonderer Service durch die Evangelische Jugend erfolgen. Lassen Sie sich überraschen!

Unter dem Motto „Realisierung, Schulung, Umsetzung“ steht die Information von Herrn Schwan und seinem Vernetzungsteam vor dem Raum der Stille. Schauen Sie doch heute Nachmittag oder morgen einmal vorbei.

Am 4. Mai 2004 wird die **Landessynode** das **Referat 3** „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ **besuchen**. Dies wird der *dritte Besuch* nach der „Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat“ sein.

Der Besuchskommission gehören an: Herr Fritz, Herr Dr. Heidland, Herr Ihle, Herr Steinberg, Herr Stober und ich selbst. Die Kommission trifft sich heute in der Mittagspause – also in der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr – zur Vorbesprechung in meinem Büro.

Nach Auswertung der Umfrage bei der letzten Tagung zu „Fair-träglichem Essen“ wird uns auch bei dieser Tagung wieder soweit möglich saisonales, regionales, ökologisches, fair-trägliches Essen serviert. Herr Holldack hat dafür einen Speiseplan erstellt. Sie werden ihn auf den Tischen schon gelesen haben.

Unsere Tagung im **Oktober dieses Jahres** wird den **Schwerpunkt „Kirchenmusik“** haben. Sie haben dazu zwei Fragebögen über Ihre Fächer erhalten. Ich bitte Sie, die beiden Fragebögen ausgefüllt bis zum Tagungsende zurückzugeben.

## II Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir hören nun ein **Grußwort** von Frau Christel Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

Frau **Ruppert**: Sehr verehrte, liebe Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, liebe Brüder und Schwestern hier in der Synode!

Ich darf Ihnen ganz herzliche Grüße überbringen aus der Diözese Freiburg, der katholischen Kirche von Freiburg, von unserem Erzbischof Dr. Robert Zollitsch und ganz besonders auch von Domkapitular Dr. Stadel. Er wäre gerne bei Ihnen, muss aber zeitgleich an der Tagung der Ökumenereferenten teilnehmen. Er wünscht Ihnen gute Beratungen und lässt herzliche Grüße übermitteln.

Ich habe mir überlegt, was ich Ihnen heute mitbringen könnte. Ich möchte Ihnen ein kurzes Erlebnis erzählen und es so mit Ihnen teilen.

Es war kurz vor Weihnachten mitten im Trubel, der, wie ich glaube, bei fast jedem privat oder auch dienstlich um diese Zeit herrscht. Ich stand in einem Supermarkt in einer langen Warteschlange vor der Kasse. Eine ältere Frau, die vor mir stand, kam mir bekannt vor, ich habe überlegt, woher ich sie denn kenne. Wir haben uns dann ein bisschen unterhalten, bis sie an der Reihe war. Ihre Artikel, die sie eingekauft hatte, liefen über das Band, als letztes eine Tafel

Trüffelschokolade. Die Frau bezahlt und schiebt dann die Schokolade der Kassiererin hin mit den Worten „das ist für Sie, für die viele Arbeit, die Sie im Augenblick haben“.

Die Kassiererin hat sich bedankt und sich dann mit einem wirklich strahlenden Lächeln mir zugewandt. Ich muss sagen, das hat sich bei mir gespiegelt. Ich habe es als ein Geschenk empfunden, diese kleine Episode miterleben zu dürfen, einfach zu spüren, dass etwas von dem, was eigentlich diese vorweihnachtliche Zeit ausmachen sollte, herübergekommen ist, dass sich da etwas ereignet hat. Ich glaube, ich brauche das nicht weiter zu kommentieren. ...

Wenn ich das heute erzähle, kann man natürlich sagen, es ist eine Weihnachtsgeschichte. Das ist es aber nicht unbedingt. Für mich ist es etwas davon, wie der Heilige Geist in unserer Welt genauso wirkt, wie er das schon vor zweitausend Jahren getan hat. Ich selbst mag diese Zeit zwischen Ostern und Pfingsten ganz besonders gern, wenn wir in unseren Lesungen in den Gottesdiensten immer wieder hören vom Aufbruch der jungen Kirche, unserer gemeinsamen Kirche.

So faszinierend, wie ich die Entwicklung von Kindern in ihrer Ursprünglichkeit und Direktheit empfinde, so faszinierend ist für mich die Entwicklung der jungen Kirche und das Wirken des Heiligen Geistes in ihr. Und ich bin froh, dass wir von diesem Wirken des Heiligen Geistes auch heute in unserer Welt und in unserem Leben immer wieder etwas spüren dürfen.

Vor einem halben Jahr im Oktober konnte ich nicht bei Ihnen sein. Ich war im Krankenhaus. Sie haben mir sehr liebe und herzliche Grüße geschickt. Ich habe mich darüber riesig gefreut. Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich dafür bedanken.

Wenn Sie schreiben, dass ich Ihnen auf der Synode gefehlt habe, muss ich sagen, umgekehrt haben Sie mir auch gefehlt. Ich habe Sie in Gedanken und im Gebet begleitet.

Wenn ich hätte kommen können, hätte ich Ihnen etwas mitgebracht, das ich Ihnen nun mit etwas Verspätung geben möchte. Es ist schon fast ein Jahr her, dass der Ökumenische Kirchentag in Berlin stattgefunden hat. Wer dort war oder Berichte im Fernsehen gesehen hat, kann sich daran erinnern, dass bei dem Abschlussgottesdienst solche Segensschalen eine Rolle gespielt haben.

(Sie hält sie hoch.)

Sie waren mit Wasser gefüllt. Wir hatten die Möglichkeit, mit diesem Wasser in Erinnerung an die Taufe uns gegenseitig das Zeichen des Kreuzes weiter zu geben, uns gegenseitig zu segnen.

Ich hatte die Gelegenheit, eine solche Schale zu erwerben und mir dabei gedacht, eigentlich nutzt eine Schale wenig, ich brauche zwei, eine für Sie und eine für uns. Wenn wir dann irgendwann Gelegenheit finden, sie zu verwenden, schwingt auch ein bisschen von dem mit, was auf dem Ökumenischen Kirchentag gewachsen ist und noch weiter wächst.

Für Ihre Beratungen heute in der Landessynode wünsche ich Ihnen, dass Sie sich von dem guten Geist, vom Heiligen Geist inspirieren lassen, dass Sie sein Wirken und seine Begleitung spüren. Und das nicht nur bei den Begegnungen und Beratungen hier, sondern auch dann, wenn Sie wieder nach Hause gehen in Ihren Alltag.

(Beifall; Frau Ruppert überreicht Präsidentin Fleckenstein unter Beifall die Segensschale.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, liebe Frau Ruppert, für Ihre Worte und für dieses wundervolle Geschenk, für diese wundervolle Idee. Wir sind immer von neuem froh über unsere gute Ökumene in Baden. Das haben wir beim Ökumenischen Kirchentag bewiesen mit der Darstellung der „symbadischen Ökumene“, die auch Ekd-weit viel Anklang bei den Besuchern gefunden hat. Es ist einfach eine Freude, wie dieses gute Miteinander hier im Lande geschieht. Wir wollen das so weiter führen. Dieses ist ein sichtbares Zeichen für neue Ideen. Herzlichen Dank!

Nehmen Sie bitte unsere guten Wünsche und unsere Grüße mit an den Herrn Erzbischof, an Herrn Dr. Stadel, an Ihren Diözesanrat, an alle, die uns kennen. Danke schön.

### VIII Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Synodale Menzemer feiert heute ihren 29. Geburtstag.

(Lebhafter Beifall)

An Ihrem Platz steht schon ein Blumengruß des Präsidiums.

Liebe Frau Menzemer, wir wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen für das neue Lebensjahr. Darf ich Sie bitten, zu mir zu kommen. Ich möchte Ihnen zur Erinnerung an Ihren Geburtstag einen Segensspruch überreichen.

(Die Synodale Menzemer begibt sich zur Präsidentin; diese überreicht das Geschenk.)

Ganz herzlichen Glückwunsch für ein gesundes neues Lebensjahr und viel Erfolg, auch in Amerika. Nehmen Sie das als Gruß von uns mit.

Selbstverständlich werden wir alle Ihnen noch einen musikalischen Geburtstagsgruß überreichen. Ich lade Sie ein, liebe Synodale. Wir singen das Lied Nr. 116.

(Die Synode singt das Lied Nr. 116  
„Er ist erstanden, Halleluja.“)

Liebe Brüder und Schwestern! Ich kann auch heute wieder einige Glückwünsche zu besonderen Geburtstagen aussprechen.

Am 17. November 2003 vollendete der Synodale Träger das 40. Lebensjahr.

(Beifall)

Dasselbe gilt am 27. November 2003 für den Synodalen Ziegler. Auch er wurde 40 Jahre alt.

(Beifall)

Die Synodale Frau Professorin Gramlich wurde am 30. November 2003 60 Jahre alt.

(Beifall)

Der Synodale Heidel wurde am 21. Dezember 2003 50 Jahre alt.

(Beifall)

Herr Ihle, Sie haben gut lachen, Sie wurden am 23. Januar 2004 40 Jahre alt.

(Heiterkeit und Beifall)

Am 23. Februar 2004 vollendete der Synodale Steinberg das 65. Lebensjahr.

(Beifall)

Auch in den Reihen des Kollegiums ist ein runder Geburtstag zu vermerken:

Am 2. März dieses Jahres wurde Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky 60 Jahre alt.

(Beifall)

Allen Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung.

Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Unserer Synodalen Prinzessin Stephanie von Baden konnten wir zur Geburt ihres zweiten Sohnes am 9. März 2004 gratulieren.

Und ein weiterer Glückwunsch:

Dem Synodalen Gernot Meier gratulieren wir herzlichst zur Promotion.

(Beifall)

Jetzt habe ich noch zwei große Jubiläen zu würdigen. Herr Kirchenamtmann Traugott Meinders und Herr Kirchenverwaltungsdirektor Hermann Rüdert feierten am 16. April ihr vierzigjähriges Dienstjubiläum.

(Beifall)

Darf ich die beiden Herren bitten, einmal allmählich zu mir nach vorne zu kommen. Ich brauche Sie jetzt gleich hier vorne.

Ich hatte die Freude, bei der Übergabe der Dankesurkunden durch Frau Oberkirchenrätin Bauer anwesend sein zu können. Dabei konnte man sich einen guten Eindruck davon verschaffen, wie viel Erfahrung und wertvolles Wissen sich in vierzig Dienstjahren herausbildet.

Lieber Herr Meinders, lieber Herr Rüdert, Ihnen beiden herzliche Gratulation und ganz herzlichen Dank für Ihre treuen und unermüdlichen Dienste für die Landessynode.

(Lebhafter und anhaltender Beifall)

Wir haben als kleines Geschenk und als Erinnerung auch an den Tag heute in der Synode für Sie je einen Bildband „Deutschland von oben – Tag für Tag“ ausgesucht. Vierzig Jahre sind im Rückblick eine große runde Zahl, aber gelebt werden musste dieser Dienst Tag für Tag mit allen Höhen und Tiefen, mit allem Schönen und allem Schwierigen. Es heißt wohl zu Recht, das Leben wird nach vorne gelebt und nach rückwärts verstanden. Zu diesem Bildband bekommen Sie eine Engelkarte, die inzwischen fast schon zur Tradition in der Synode geworden ist. Für ein so großes Jubiläum gibt es heute den Engel der Beständigkeit.

(Heiterkeit)

Herr Meinders, Herr Rüdert, herzlichen Glückwunsch, nochmals alles Gute.

(Präsidentin Fleckenstein

übergibt unter Beifall das Geschenk an Herrn Meinders, gleichfalls an Herrn Rüdert.)

## //

### **Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte jetzt Frau Wohlgemuth von der württembergischen Landessynode um ihr **Grußwort** bitten.

Frau **Wohlgemuth**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Ein ganz herzliches „Grüß Gott“ von der württembergischen Landessynode, ihrem Präsidenten, vom Präsidium und vom Herrn Landesbischof. Ich freue mich, heute wieder bei Ihnen sein zu können. Herr Fritz und ich haben uns gerade einmal vor fast vier Wochen in Stuttgart getroffen, und Herr Fritz, Sie wissen sicher über fast alles Bescheid, was bei uns in Württemberg gerade verhandelt wurde.

Es sind ja ungefähr dieselben Probleme, die wir in unseren Landeskirchen lösen müssen, und ich wünsche Ihnen, liebe Synode, von dieser Stelle aus, dass Sie auch in diesen Tagen vieles positiv gut bearbeiten und erledigen können.

Ich habe gesagt bekommen, man soll sich in Grußworten kurz fassen. Das möchte ich tun. Ich möchte aber auch dann, wenn ich zu Ihnen komme, etwas Persönliches beitragen. Das liegt mir so. Zwei Dinge möchte ich ansprechen, die Sie vielleicht interessieren könnten:

Nachdem Sie in Ihrer Synode für Ihre Landeskirche so wunderbare Glaubenssätze formuliert haben, die wir – und das ist nun meine ganz persönliche Meinung – in Württemberg gut hätten übernehmen können, waren wir im März dabei, in unserer Synode den Entwurf einer Handreichung zu diskutieren, einen Text, der kurz sagt, woran evangelische Frauen und Männer glauben können in einer Sprache, die auch jeder verstehen kann. Der Entwurf soll in den nächsten Monaten unter den Synodalen und in den Kirchengemeinden intensiv diskutiert werden, ehe er im November seine Endfassung erreichen soll.

Dazu soll es einen Schwerpunkttag „Wachsende Kirche“ auf unserer Sommersynode im Juli geben. Ich erwähne auch dieses, weil ich denke, dass beides zusammen gehört: Grundsätze des Glaubens, eine Handreichung und einen Tag über „Wachsende Kirche“.

Wie können nun wir, Sie und wir in unserer württembergischen Kirche eine wachsende Kirche überhaupt erreichen? Können wir das überhaupt, und das mit einer Handreichung „Was wir glauben“?

Ein kleines Stimmungsbild: Vergangenen Sonntag war ich bei der Verabschiedung eines Pfarrers und mir persönlich sehr guten Freundes in Albstadt-Onstmettingen. Sie wissen sicher nicht, wo der Ort liegt, ich sage es Ihnen. Es ist ein Ort ganz oben auf der Rauhen Alb, wo es immer „zwei Kittel“ kälter ist als in Stuttgart, wie wir Einheimischen sagen, und ein sehr langer Winter die Menschen Jahrhunderte lang geprägt hat.

Diesen Ort Onstmettingen erwähne ich, weil dort Philipp Matthäus Hahn längere Zeit Pfarrer war. Sie kennen doch Philipp Matthäus Hahn!

(Bejahende Zurufe)

Er war nicht nur Seelsorger für die damals sehr armen Menschen in seiner Gemeinde, er war ein großer Erfinder vor über 250 Jahren von feinmechanischen Geräten. Er erfand die berühmte Weltenuhr, die stehen bleiben sollte, wenn das Ende der Welt gekommen war, wie es Johann Albrecht Engel für 1836 vorausgerechnet hatte. Er war also ein Genie, und ein Teil der feinmechanischen Industrie in diesem Landstrich geht auf ihn zurück. Viele von Ihnen kennen sicher die Bizerba Waagen, die bei uns hergestellt werden.

Warum erwähne ich aber diesen schwäbischen Pfarrer, im Übrigen ein tief frommer Pietist. Ich habe mir über ihn und die Kirche Gedanken gemacht.

Unsere Kirche wird dann weiter wachsen, wenn sie die Menschen dort abholt, wo sie und ihre Lebensumstände sich befinden, diese versteht und Abhilfe schaffen kann in den konkreten Nöten und Bedürfnissen. Philipp Matthäus Hahn sah die Armut seiner ihm anvertrauten Menschen, er gab ihnen nicht nur Brot für die Seele, sondern auch Brot für ihre Hände. In den langen Wintermonaten machten die Onstmettinger Heimarbeit und konnten dadurch überleben.

Haben wir denn noch eine Vision von Kirche? Wir sollten sie haben und versuchen, durch ganz kleine Schritte ihr näher zu kommen. Wenn wir die richtige Richtung haben, kommen wir zur Quelle. Aber wer zur Quelle will, muss gegen den Strom schwimmen, d. h. wir als Kirche dürfen nicht auf jeden Zug aufspringen. Kirche wird dann bedeutungslos, wenn sie es allen recht machen will.

Glaubwürdigkeit und Standfestigkeit, auch wenn es un bequem sein sollte, niemanden ausgrenzen, einmischen wo es nötig und möglich ist. Das wäre ein Weg am Beginn der Vision von „Reich Gottes auf Erden“, wie sie Hahn hatte. Durststrecken wird Kirche allemal überwinden müssen. Aber wir werden das lebendige Wasser geschenkt bekommen am Ende des Weges. Pfarrer Hahn wusste das auf seiner Rauhen Alb.

Dazu noch ein kleines Stimmungsbild von unserer Landschaft. Das Wasser schätzen wir sehr hoch, weil es bei uns – geologisch bedingt – sehr wenige Quellen gibt und wir im übertragenden Sinne wissen, was lebendiges Wasser bedeutet.

Das war ein wenig Stimmung von der Schwäbischen Alb, von der ich komme. Es lag mir am Herzen, Ihnen das zu vermitteln. Und sollten Sie einmal nach Onstmettingen kommen, empfehle ich Ihnen, dort das kleine Museum über Philipp Matthäus Hahn zu besuchen.

Seine berühmte Weltenuhr und viele seiner Erfindungen sind im Landesmuseum in Stuttgart zu bewundern. Vielleicht lässt sich das eine oder andere noch von ihm lernen, der neben allem Predigen für seine Gemeinde versuchte, das Evangelium „auseinanderzuwickeln“, wie er es in einem Tagebuch von 1773 formulierte.

Ich wünsche Ihnen und uns in unseren Landeskirchen, dass wir das fertig bringen, das Evangelium für die jeweiligen, die es brauchen, auseinanderzuwickeln. Ich freue mich sehr, dass ich hier sein kann und grüße Sie in diesem Sinne noch einmal ganz herzlich von Ihrer württembergischen Landessynode.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Frau Wohlgemuth, für Ihre Worte und für Ihre Begleitung unserer synodalen Arbeit. Wir werden im Juni wieder ein Treffen der Präsidien haben. Wir sind da in laufendem Kontakt. Ich persönlich freue mich, in der übernächsten Woche in Herrenberg Gast der württembergischen Landeskirche mit allen Präsidien der EKD zusammen sein zu können. Es ist immer schön, dass man dann nicht nur die Landschaft kennt, in die Sie uns nun ein wenig hinein genommen haben, sondern eben auch das Besondere, das in den einzelnen Landeskirchen zu erleben ist. Dafür ist auch das Präsidien-Treffen immer eine gute Gelegenheit. Diesmal lädt Württemberg ein. Vielen Dank dafür.

## IX

### **Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse\***

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IX und damit zum Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse.

Synodaler **Wermke**:

**4/1\*\***: Eingabe der Dekane Dr. Bauer und Eitenmüller vom 1. August 2003 zu **Einrichtung von Bezirksstellenplänen** und Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrates vom 9. März 2004

– zugewiesen allen vier Ausschüssen; Berichterstattung beim Hauptausschuss

Dazu **4/1.1**: Eingabe des Bezirksjugendpfarrers Warnke vom 22. April 2003 betreffend die **Bezirksjugendreferentenstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

– gleiche Zuordnung

**4/2**: Eingabe Pfarrer Dr. Müller, Reichenau, vom 11. Juli 2003 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen vom 4. Juli 2003 und Reichenau vom 10. Juli 2003 zur **Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes**

– zugewiesen allen vier Ausschüssen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

**4/3**: Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004: Kirchliches **Gesetz** über die **Vereinigung** des Evangelischen **Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau** mit dem Evangelischen **Kirchenbezirk Sinsheim** zum Evangelischen **Kirchenbezirk Kraichgau**

– zugewiesen dem Rechtsausschuss und dem Hauptausschuss; letzterer wird berichten

**4/4**: Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004: Kirchliches Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (**Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG**)

– zugewiesen dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss, der Finanzausschuss wird berichten

**4/5**: Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004: Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerninnen und Pfarrer**

– zugewiesen dem Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuss; Berichterstattung beim Rechtsausschuss

**4/6**: Bericht der Kommission der Landessynode über den **Dienstbesuch beim Referat 6** des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Januar 2004

– zugewiesen allen vier Ausschüssen; Berichterstattung beim Rechtsausschuss

**4/7**: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: **Wirtschafts-/Haushaltsplan** der Evangelischen **Stiftung Pflege Schönau** und der Evangelischen **Pfarrpfundstiftung Baden für 2004**

– zugewiesen dem Finanzausschuss

\* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

\*\* 4/1 = 4. Tagung, Eingang Nr. 1

**4/8:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Kirchliches **Gesetz zur Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die **Vermögensverwaltung** und die **Haushaltswirtschaft** in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; Bericht-erstattung beim Rechtsausschuss. Dies ist gegenüber der ursprünglichen Vorlage geändert, wenn Sie das bitte vermerken wollen.

**4/9:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Ortskirchgeldes (**Kirchgeldgesetz**)

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; auch hier ist die Berichterstattung beim Rechtsausschuss

**4/10:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Kirchliches **Gesetz zur Änderung** des kirchlichen **Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich** der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG)

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; berichten wird der Finanzausschuss

(Zuruf: Rechtsausschuss! – Wir haben das geändert zu Rechtsausschuss. – Unruhe)

Präsidentin **Fleckenstein:** So einfach ist das nun auch wieder nicht. – Wer hat das geändert?

(Zuruf: Der Rechts- und der Finanzausschuss haben das geändert!)

Präsidentin **Fleckenstein:** So, so!

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Danke, dass wir das jetzt auch erfahren!

Synodaler **Wermke:**

**4/11:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Kirchliches **Gesetz zur Änderung** des **Baugesetzes** der Evangelischen Landeskirche in Baden

– zugewiesen dem Finanz- und Rechtsausschuss; auch hier berichtet der Rechtsausschuss

**4/12:** Eingabe Herr Körber vom Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen/Religionslehrer vom 1. Oktober 2003 zur **Änderung der rechtlichen Bestimmungen** über „**Visitation von Kirchenbezirken**“

– zugewiesen dem Haupt- und Bildungs- und Diakonieausschuss; der Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet

**4/13:** Eingabe Ältestenkreis Melanchthongemeinde Lahr vom 15. August 2003 zu Lebensordnung Konfirmation: **Regelung des Konfirmationsalters**

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; Bericht-erstattung beim Bildungs- und Diakonieausschuss

**4/14:** Eingabe Vorsitzender des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, vom 4. März 2004 zur **Bezirksstrukturreform**

– zugewiesen dem Finanz- und dem Hauptausschuss; der Hauptausschuss berichtet

**4/15:** Eingabe Synodaler Fritz u. a. vom 8. März 2004 zum Ereignis **20 Jahre Erklärung der badischen Landessynode zum Verhältnis „Christen und Juden“**, der Angelegenheit, der wir während dieser Tagung besonders gedenken, 20 Jahre im Rückblick auf die erste Erklärung 1984

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; Bericht-erstattung beim Hauptausschuss

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke. Bestehen Einwendungen gegen diese Zuweisungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen. Vielen Dank.

**X**

### **Bericht des Landesbischofs zur Lage**

(Anlage 17)

Präsidentin **Fleckenstein:** Jetzt freuen wir uns auf den Bericht unseres Landesbischofs zur Lage. Sie haben das Wort, Herr Landesbischof. Herr Seiter ist in gewohnter Weise für die Technik verantwortlich.

(Mit Powerpoint-Präsentation)

Landesbischof **Dr. Fischer:**

#### **Von Grund, Auftrag und Ziel der Kirche Visitationen als Instrumente der Kirchenleitung**

Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale! „Wo willst du hin?“ So heißt ein sehr erfolgreicher Song des Mannheimer Sängers Xavier Naidoo. Keine Sorge – ich werde meinen Bericht zur Lage nicht schon wieder mit einem Hit beginnen.

(Äußerungen des Bedauerns)

Aber in der Tat geht es mir um diese Frage „Wo willst du hin?“ – nämlich du Kirche! Wohin wollen wir als Evangelische Landeskirche in Baden? Und auf welche Weise gelangen wir dahin, wo wir hin wollen?

Den Anstoß für meinen diesjährigen Bericht vor dieser Synode haben Sie, liebe Synodale, im vergangenen Jahr selbst gegeben. Sie haben mich nämlich gebeten, Ihnen Erträge und Erkenntnisse aus meinem visitorischen Handeln darzustellen. Dieser Bitte komme ich gern nach und zwar sowohl aus ganz persönlichen als auch aus gewichtigen inhaltlichen Gründen. Genau zwanzig Bezirke unserer Landeskirche habe ich jetzt visitiert. Welch bessere Gelegenheit gäbe es, eine Zwischenbilanz zu ziehen, zumal die Bezirksvisitationen oft einen besonders erfreulichen Teil meiner Arbeit darstellen! Es geht mir jedoch nicht nur um eine persönliche Bilanz der eigenen Arbeit, sondern zugleich um das Resümee eines wichtigen synodalen Tätigkeitsfeldes, denn bei jeder Bezirksvisitation ist die sechsköpfige Kommission zur Hälfte mit synodalen Mitgliedern besetzt: Zwei Synodale und ein Mitglied des Präsidiums wirken jeweils mit.

Darüber hinaus geht es mir um eine erste Erfahrungsauswertung nach „fünf Jahren neue Visitationsordnung“. Mich interessiert die Frage, in welcher Weise wir durch Visitationen nach der neuen Ordnung besser befähigt werden, langfristige perspektivische Arbeit in unserer Landeskirche anzugehen. Was also tragen die Visitationen in unserer Kirche aus hinsichtlich einer künftigen Strategiefähigkeit unserer Landeskirche? Und wie kann ich durch diesen Bericht vor der Synode all jenen Hilfestellung geben, die Visitationen in unserer Kirche durchführen und sich bemühen, durch kollegiale Beratung im Rahmen der Visitation einander so zu „entlasten“ und zu „ermutigen“, dass wir uns in der Kirche miteinander als Lernende erfahren? Denn nach reformatorischem Verständnis ist Kirche immer auch Lerngemeinschaft, eine Gemeinschaft derer, die in der Kommunikation über das Evangelium voneinander lernen und so miteinander auf dem Weg sind. In diesem Sinne möchte ich mit meinem Bericht zur Lage nicht nur Ihnen, liebe Synodale, einen Dienst tun, sondern auch vielen Menschen in unseren Gemeinden und Bezirken, die sich in den Visitationen überaus stark engagieren und denen ich an dieser Stelle ganz herzlich danken möchte für die Wahrnehmung dieser wichtigen Leitungsaufgabe in unserer Kirche.

Ich kann mit meinen Ausführungen zur Visitationspraxis unserer Kirche nicht beginnen, ohne grundsätzliche Dimensionen eines Kirchenbildes zu skizzieren, das nach meinem Dafürhalten unserer Ordnung und Praxis der Visitation zugrunde liegt. Dazu wähle ich einen ekklesiologischen Ansatz, der einerseits grundsätzlich theologisch und andererseits spezifisch badisch ist. Das ist kein Gegensatz.

(Präsidentin **Fleckenstein**: Das hätte uns jetzt aber auch gewundert! – Heiterkeit)

Ich werde die einleitenden theologischen Überlegungen wie auch meine anschließenden eher erfahrungsbestimmten Aussagen immer wieder in Beziehung setzen zu den 34 Leitsätzen, die von dieser Synode vor fünf Jahren mit „logoblaunen“ Luftballons in die Weltöffentlichkeit entsandt wurden. Damit Ihnen die Zuordnung der Leitsätze zu den grundsätzlichen ekklesiologischen Überlegungen leichter nachvollziehbar ist, habe ich die Leitsätze mit den Nummern 1 bis 34 versehen und in einer allerdings für Sie ungewohnten Gliederung nochmals abgedruckt. Sie haben das jetzt vor sich (siehe Anlage 17). Als weitere Lesehilfe und Hilfe des Nachvollziehens des Berichts wird immer ein Ausschnitt aus dem hier Abgedruckten auf der Leinwand erscheinen (Powerpoint-Präsentation), so dass Sie sich jederzeit gut orientieren können, ohne dass ich immer auf das Blatt verweise. Natürlich ist die von mir vorgenommene Zuordnung nicht ganz stringent. Alle Leitsätze sind in ihrer Bedeutung mehrdimensional und von daher „flexible Instrumente“ für unser kirchenleitendes Handeln. Manches hätte darum gewiss anders systematisiert werden können. Aber ich hoffe doch, Ihnen eine Lese- und Verstehenshilfe an die Hand gegeben zu haben, die Sie als nützlich ansehen können.

## **I. Kirche als Gemeinschaft der Heiligen – Grundzüge einer Communio-Ekklesiologie**

Ich beginne, indem ich nun die Leitsätze unserer Landeskirche in Beziehung setze zu einem Kirchenverständnis, das wir in der theologischen Wissenschaft als Communio-Ekklesiologie bezeichnen. Diese begreift Kirche vor allem als Gemeinschaft der Glaubenden in ihren verschiedenen Ausprägungen. Bei meinen Ausführungen mache ich Anleihen bei Christoph Schwöbel, dem Dekan der Heidelberger Theologischen Fakultät.

Zunächst frage ich nach dem Lebensgrund der Kirche. Nach reformatorischem Verständnis gründet die Kirche allein auf das Wort Gottes. Sie ist *creatura verbi*, Geschöpf des Wortes Gottes. Das heißt: Die Kirche hat ihren Grund nicht in sich selbst, er ist ihr vorgegeben. Darum ist das Leben der Kirche nicht eine von ihr zu erbringende Leistung, sondern eine von ihr zu empfangende Gabe. Das Wort Gottes begründet die Lebensgestalt der Kirche. Alle, die vom Wort Gottes angesprochen und ergriffen werden und darauf mit Glauben und Zeugnis antworten, bilden die *communio sanctorum*, die Gemeinschaft der Heiligen, wie wir es auch im Glaubensbekenntnis bezeugen. Was für die Kirche gilt, gilt auch für die Christenmenschen: Sie sind nicht heilig aus sich selbst heraus, sondern weil Gott sie geheiligt hat. Das, was den Lebensgrund der Kirche ausmacht, haben wir in unseren Leitsätzen zusammengefasst unter der Rubrik „Was wir glauben“, also in den Leitsätzen 1–9.

*Gott liebt die Menschen, ob sie es glauben oder nicht (1).*

*Gottes Wort begegnet uns in der Bibel. Ihr ist nichts Menschliches fremd (2).*

*Gott hat die Welt geschaffen und gesagt, was gut ist (3).*

*Unser Leben ist wertvoll – nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt (4).*

*Durch Jesus Christus ist Gott auch in den Tiefen menschlicher Not bei uns (5).*

*Wer mit Gott rechnet, hat Hoffnung und kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen (6).*

*Der Heilige Geist hilft uns zur Umkehr und eröffnet neue Wege (7).*

*Unser Leben ist mit dem Tod nicht zu Ende. Wir glauben an die Auferstehung der Toten (8).*

*Gott ist größer als unser Wissen. Zu allen Zeiten hält er Geheimnisse bereit, die die menschliche Vernunft übersteigen (9).*

Kirche, die auf diesen Glauben gründet, ist als **Gemeinschaft der Heiligen** zuerst und vor allem **Zeugnismgemeinschaft**. Glaube will und muss **bezeugter** und **bezeugender Glaube** sein. Das gemeinsame Zeugnis von Gottes Gemeinschaftswillen bestimmt alle Arbeitsbereiche der Kirche. Diesen Grundzug der Kirche finde ich in den Leitsätzen wieder, die ich entsprechend ihrer ursprünglichen Reihenfolge mit den Nummern 12, 19, 13, 15 und 25 bezeichnet habe:

*Wir feiern Gottesdienst: Gebet und Musik, Predigt und Abendmahl stärken uns, Gott zu lieben und den Nächsten wie uns selbst (12).*

*Wir geben weiter, wovon wir selbst leben: Die gute Nachricht von der Liebe Gottes (19).*

*Wir nehmen Menschen so an, wie sie sind, und begleiten sie in den Höhen und Tiefen ihres Lebens (13).*

*Unsere Gemeinden sind Oasen zum Auftanken (15).*

*Wir wollen den Mitgliedern unserer Kirche eine geistliche Heimat bieten und noch mehr Menschen für Jesus gewinnen (25).*

Auftrag dieser Zeugnismgemeinschaft ist die Kommunikation des Evangeliums. Christlichen Glauben gibt es nicht ohne eine **mitteilende und mitgeteilte Gemeinschaft**. Deshalb ist die Kirche **Kommunikationsgemeinschaft**. Diese Auftragsbeschreibung ist in den Leitsätzen 16, 11, 31, 26 und 29 erfasst:

*Unser Glaube sucht Gemeinschaft und gewinnt auch darin Gestalt, wie wir unsere Kirche organisieren (16).*

*Wir sind getauft. Die Taufe verbindet uns mit den christlichen Kirchen auf der ganzen Welt (11).*

*Wir wollen eine ökumenische Gemeinschaft der Kirchen, in der die Vielfalt als Bereicherung erlebt wird (31).*

*Wir wollen eine Kirche, in der man weinen und lachen kann (26).*

*Wir wollen offen, ehrlich und glaubwürdig miteinander umgehen (29).*

Da der Kirche das Evangelium vor allem als Zeugnis der biblischen Texte gegeben ist, hat sie eine doppelte Interpretationsaufgabe. Sie hat einerseits das Evangelium im Horizont der Welt zu interpretieren, andererseits die Welt im Horizont des Evangeliums. Bei dieser doppelten Aufgabe bewährt sich christlicher Glaube als **erzählender und erzählter Glaube**. Als Erzählgemeinschaft des Glaubens nimmt die Kirche ihre hermeneutische Aufgabe als **Interpretationsgemeinschaft** wahr. In unseren Leitsätzen finde ich dies unter den Nummern 10, 14, 24, 27 und 32 ausgesprochen:

*Wir suchen Wahrheit und erfülltes Leben. Das finden wir durch den Heiligen Geist in Jesus Christus (10).*



*Wir ermutigen Menschen, sich mit der Wahrheit Gottes auseinander zu setzen (14).*

*Wir wollen in einer zweckbestimmten Welt das Heilige erfahren und erfahrbar machen (24).*

*Wir wollen, dass alle zum Lesen der Bibel ermutigt werden und zur Auslegung der Schrift beitragen (27).*

*Wir wollen unsere Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen und scheuen den Vergleich mit anderen nicht (32).*

Die in der Kirche **gebildete und bildende Gemeinschaft** wirkt sozialisierend. Sie initiiert und gestaltet Bildungsprozesse des Glaubens und befähigt so zum gemeinschaftlichen Leben in der Kirche und in der Welt. Indem die Kirche dem menschlichen Bildungsprozess Orientierung gibt und ihn wechselseitig gestaltet, ist sie eine **Sozialisationsgemeinschaft**. Das geben unsere Leitsätze 18, 28, 22 und 33 wieder:

*Mit Kindern entdecken wir, was es heißt, heute christlich zu leben (18).*

*Wir wollen durch religiöse Erziehung und Bildung das Christliche in unserer Kultur lebendig halten (28).*

*Wir sind eine offene Kirche. In christlicher Verantwortung nehmen wir gesellschaftliche Entwicklungen wahr, greifen Impulse auf und wirken in die Gesellschaft hinein (22).*

*Wir wollen eine menschliche Gesellschaft gestalten, die von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde geprägt ist (33).*

Folge der Rechtfertigungsbotschaft ist die Befreiung zur eigenen Handlungsfähigkeit. Der bezeugte und bezeugende, der erzählte und erzählende Glaube wird zum **handelnden Glauben**, wie umgekehrt das Handeln der Kirche sich als **glaubendes Handeln** ausweist. Insofern ist die Kirche eine **Handlungsgemeinschaft**, die nach Handlungsorientierung aus dem Glauben sucht. Dies haben wir in den Leitsätzen 20, 17, 21, 30 und 23 formuliert:

*Unser Glaube hat Hand und Fuß. Nah und fern helfen wir Menschen in Not, auch durch unsere diakonische Arbeit (20).*

*Zum Profil unserer Kirche gehören die vielen verantwortlich handelnden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (17).*

*Wir treten in Verantwortung für die zukünftigen Generationen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein (21).*

*Wir wollen den Weg fortsetzen zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird (30).*

*Für unsere vielfältigen Aufgaben setzen wir das uns anvertraute Geld sinnvoll und effizient ein (23).*

Die Kirche ist in all ihren Gestaltungsformen niemals Selbstzweck. Als Geschöpf aus Gottes Wort hat sie auch ihr Ziel nicht in sich selbst. Sie ist als wanderndes Gottesvolk ausgerichtet auf die künftige Gemeinschaft im Reich Gottes als letztes Ziel. Weil die Kirche darum weiß, muss sie sich ihrer Vorläufigkeit und Begrenztheit immer bewusst sein. Dies hat Auswirkungen auf unser gegenwärtiges Handeln. Darum haben wir in unserem letzten Leitsatz formuliert:

*Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist (34).*

Wenn wir also durch kirchenleitende Maßnahmen Strategien für die Zukunftsfähigkeit der Kirche entwickeln wollen, dürfen wir unser Kirchenverständnis nicht funktional auf die Handlungs- und Sozialisationsdimension verkürzen und nur über Formen der Auftragserfüllung nachdenken. Wir dürfen aber auch nicht allein den Auftrag der Kirche als Zeugnis-, Kommunikations- und Interpretationsgemeinschaft

in den Blick nehmen, sondern müssen immer auch den Lebensgrund und das letzte Ziel der Kirche mit reflektieren und dafür Sorge tragen, dass die Kirche daraus Kraft entfalten kann, um ihren Auftrag wahrzunehmen und zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mit Ihnen einen Blick auf die Bezirksvisitationen der letzten sechs Jahre werfen. Ich lasse dabei bewusst all die anderen Instrumente außer Acht, die wir in den zurückliegenden Jahren als vorbereitende Maßnahmen strategischen Handelns entwickelt haben. Es wäre sehr lohnend, das in meinen Bericht mit einzubeziehen, was wir durch die Einführung der Orientierungs- und Zielvereinbarungsgespräche hinsichtlich der Verbesserung zielorientierten Handelns entwickelt haben, was durch die Gestaltung des Haushaltsbuches hinsichtlich einer verbesserten Effizienzkontrolle beim Einsatz finanzieller Mittel auf den Weg gebracht wurde und auch das, was der Landeskirchenrat erst kürzlich in einem Workshop bezüglich einer Befähigung der Kirchenleitung zu strategischer Planung bedacht hat, das Ihnen gestern Abend zur Kenntnis gebracht wurde. Der Vorteil einer solch umfassenden Darstellung wäre, dass Sie, verehrte Synodale, deutlicher noch als bisher erkennen könnten, wie all diese entwickelten Instrumente aufeinander abgestimmt sind und sich in ihrem Miteinander als höchst sinnvoll erwiesen haben. Was ich jedoch in jedem Fall sagen kann ist, dass sich der vor fünf Jahren vollzogene generelle Perspektiven- und Richtungswechsel hin zu zielorientiertem strategischem Handeln in unserer Landeskirche bewährt hat. Das haben gerade die Visitationen gezeigt, die nach der neuen Ordnung durchgeführt werden.

Aber nun will ich mich auf den von Ihnen gewünschten Aspekt konzentrieren und mit Ihnen darüber nachdenken, welchen Beitrag die Visitationen in unserer Kirche leisten, um Kirche als im Wort Gottes begründete Zeugnis-, Interpretations- und Kommunikationsgemeinschaft sowie als Sozialisations- und Handlungsgemeinschaft zukunftsfähig zu gestalten. Dabei lasse ich mich von den drei Fragestellungen leiten, die ich in meinen einleitenden ekklesiologischen Überlegungen entwickelt habe. Diese lassen sich wiederum in den drei Blöcken unserer Leitsätze wieder finden, die ja nichts anderes sind als ekklesiologische Sätze in elementarer Form:

1. Wie können wir im Visitationsgeschehen den Lebensgrund der Kirche kultivieren? (Was wir glauben)
2. Wie definieren wir den konkreten Auftrag der Kirche an ihrem jeweiligen Ort? (Wer wir sind)
3. Wie können wir für die Auftragserfüllung durch sinnvolle Zielvereinbarungen Hilfe leisten? (Was wir wollen)

Im Folgenden gehe ich an diesen drei Fragestellungen entlang und ordne ausgewählte Leitsätze den in den theologischen Reflexionen gewonnenen Dimensionen von kirchlicher Gemeinschaft sowie exemplarischen Erfahrungen aus den Bezirksvisitationen der vergangenen sechs Jahre zu.

## **II. Der Lebensgrund der Kirche im Visitationsgeschehen**

***Gott liebt die Menschen, ob sie es glauben oder nicht (1).***

***Unser Leben ist wertvoll – nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt (4).***

***Wer mit Gott rechnet, kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen (6).***

In dem Geist, der aus diesen Leitsätzen spricht, versuchen wir die Arbeit der Visitation zu tun. Visitation kann nur gelingen, wenn sie in dem Glauben geschieht, dass auch die Arbeit in den Bezirken und Gemeinden getragen ist von solchem

Zuspruch. Darum ist es mir wichtig, in den Stellungnahmen zur Visitation immer wieder auch Worte des Zuspruchs zu wählen. Es ist von daher sachgemäß, dass in unserer Visitationsordnung Entlastung, Ermutigung und Stärkung (§ 1,5 und § 2,1) an erster Stelle genannt werden, bevor es um Aufgaben und Zielsetzungen geht. Das entspricht dem evangelischen Verständnis einer Kirche, die ganz aus dem zusprechenden Wort Gottes lebt.

**Gottes Wort begegnet uns in der Bibel. Ihr ist nichts Menschliches fremd (2).**

Wichtiger Ort der Begegnung mit Gottes Wort ist der Gottesdienst, deshalb sei auch Leitsatz 12 hier angefügt:

**Wir feiern Gottesdienst: Gebet und Musik, Predigt und Abendmahl stärken uns, Gott zu lieben und den Nächsten wie uns selbst.**

Es ist mehr als eine gute Sitte und auch mehr als ein nach außen hin wirkendes Zeichen, wenn Gottesdienste und Gebete, Andachten und kirchenmusikalische Veranstaltungen eine Visitation prägen. In der Visitationsordnung (§ 1,5) heißt es: „Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern Besuchende und Besuchte miteinander Gottesdienst.“ Jeder Gottesdienst, jede Andacht ist eine Gelegenheit, sich des Grundes zu vergewissern, aus dem die Kirche lebt. Deshalb legen wir bei Visitationen Wert auf die Pflege des geistlichen Lebens. Deshalb beenden wir die Arbeit einer Visitation auch am Samstag und feiern an den Sonntagen ausschließlich Gottesdienste in den Gemeinden. Damit gewinnt die den Lebensgrund der Kirche bildende Botschaft von der Rechtfertigung allein aus Gnade konkrete Gestalt. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne all jenen in unserer Landeskirche danken, die sich Jahr für Jahr bereit erklären, in den Kirchen und Gemeinden der visitierten Kirchenbezirke zu predigen und Gottesdienst zu feiern.

### **III. Die Auftragswahrnehmung der Kirche im Visitationsgeschehen**

Wesen der Visitation ist es, von einer Bestandsaufnahme ausgehend den Auftrag der Kirche zu definieren und dann nach Möglichkeiten einer zielorientierten Auftrags Erfüllung zu fragen. Dem gemäß heißt es in unserer Visitationsordnung: „Visitationen gehen von dem Grundsatz aus, dass die Kirche ... den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen“ (§ 1,3). Dabei soll die Kirche auch „gesellschaftlich und kirchlich relevante Gruppen (wahrnehmen), die nicht oder nur selten im Blick sind“ (§ 2,4). Nun lassen sich die drei Schritte des visitorischen Handelns – Bestandsaufnahme, Definition des Auftrags und Auftrags Erfüllung – nicht trennscharf unterscheiden. Alle drei münden ein in Stellungnahmen mit Zielvereinbarungen für die Arbeit der nächsten Jahre. Trotz aller Unschärfe im Einzelnen lassen sich dennoch hinsichtlich des Auftrags der Kirche einige Themenkomplexe benennen, die im Zentrum der meisten Visitationen stehen.

#### **III.1 Kirche als Zeugnisgemeinschaft**

Die missionarische Ausrichtung der Kirche als einer Zeugnisgemeinschaft haben wir in unseren Leitsätzen in Analogie zur Visitationsordnung formuliert:

**Wir wollen den Mitgliedern unserer Kirche eine geistliche Heimat bieten und noch mehr Menschen für Jesus gewinnen (25).**

**Wir geben weiter, wovon wir selbst leben: Die gute Nachricht von der Liebe Gottes (19).**

Dem gemäß soll die Visitation „dazu beitragen, dass auch die Erwartungen der Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Gemeinden haben oder der Kirche distanziert-kritisch gegenüber stehen, in den Blick genommen und berücksichtigt werden“ (§ 2,2).

Entsprechend finden sich bei den Bezirksvisitationen Vereinbarungen mit dem Ziel, missionarische Impulse und Bestrebungen in den Bezirken zu verstärken (zuletzt besonders akzentuiert im Kirchenbezirk Pforzheim-Land). Spezifische Maßnahmen werden benannt, wie etwa die Entwicklung neuer Gottesdienstformen für Zielgruppen, besonders für Kirchenferne (Wertheim), die Weiterentwicklung von Formen des Abendmahlsfeierns (Schwetzingen), die bewusste Außenorientierung der kirchlichen Arbeit – vor allem in einer profilierten kirchlichen City-Arbeit in den Großstädten, Maßnahmen zur Öffnung aller noch geschlossenen Kirchentüren im Kirchenbezirk (Offenburg) und das Erstellen bezirklicher Gottesdienstpläne (Wertheim). Sicherlich wäre die missionarische Ausstrahlung der Kirche als Zeugnisgemeinschaft noch größer, wenn die Entwicklungspotenziale, die hinsichtlich der vielfältigen geistlichen Prägungen in den Bezirken vorhanden sind, stärker genutzt würden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kirche als Zeugnisgemeinschaft deshalb in den Bezirksvisitationen nicht zentral in den Blick kommt, weil diese Zeugnisgemeinschaft vor allem in den örtlichen Gemeinden gelebt und weiter entwickelt wird und es nicht leicht fällt, in dieser Hinsicht bezirkliche Aufträge zu definieren.

#### **III.2 Kirche als Kommunikationsgemeinschaft**

##### **1. Kommunikation einüben**

Weil Glaube auf Gemeinschaft hin angelegt ist, ist die Kommunikation des Evangeliums das Herzstück kirchlicher Arbeit. Für eine dem Evangelium gemäße Kommunikation haben wir in den Leitsätzen formuliert:

**Wir wollen offen, ehrlich und glaubwürdig miteinander umgehen (29).**

In den Visitationen zeigt sich oft, dass dies wirklich der Fall ist. Die Visitationen werden in der Regel in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre vorbereitet und als dialogische Geschehen durchgeführt. Ausdruck lebendiger Kommunikation ist auch die große Gastfreundschaft, die wir bei Visitationen immer wieder erleben. Die Gespräche im Bezirkskirchenrat werden als umso fruchtbarer erlebt, je mehr es gelingt, Problemstellungen offen und ehrlich zu benennen. Damit eine kollegiale Beratung gelingen kann, ist es notwendig, sich gegenseitig auch unterschiedliche Sichtweisen zuzumuten.

Die Entwicklung von Kommunikationsstrukturen nach innen und außen und die Pflege einer von Transparenz und Offenheit geprägten Kommunikationskultur spielt in den Stellungnahmen eine große Rolle, denn „Führen ist Kommunikation“ (Lahr). Eigentlich müsste es für jeden Bezirk ein „kommunikatives Gesamtkonzept“ (Wertheim) geben, denn Transparenz der Entscheidungen, Informationsfluss, Kooperation und Delegation innerhalb eines Kirchenbezirks sind wesentliche Faktoren für eine gelingende Kommunikation des Evangeliums nach innen und außen. Darum legen wir bei Visitationen Wert darauf, auch die Leitung eines Bezirks hinsichtlich ihres Organisations- und Führungsstils zu beraten, wobei oft positiv zu vermerken ist, dass sich das Leitungsteam mit seinen Fähigkeiten und Gaben untereinander ergänzt und nur selten in der Entfaltung der je eigenen Fähigkeiten behindert.

Zu einem glaubwürdigen Umgang miteinander gehört ferner, dass bei Visitationen auch solche Zielvereinbarungen formuliert werden, die den Evangelischen Oberkirchenrat in die Pflicht nehmen. Als ein Beispiel hierfür nenne ich die Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken Baden-Baden und Emmendingen. Hier wurde der Evangelische Oberkirchenrat verpflichtet zu prüfen, wie die Kirchenbezirke künftig mit mehr finanziellen Mitteln ausgestattet werden können, nachdem in den vergangenen Jahren zwar Kompetenz und Verantwortlichkeit der Bezirke zunahm, gleichzeitig jedoch die finanziellen Zuwendungen nicht dementsprechend erhöht wurden.

Der Entwicklung einer Kommunikationskultur muss kirchenleitendes Handeln besondere Aufmerksamkeit widmen, denn eine solche Kultur ist notwendige Voraussetzung für eine Kirche, der es als mitteilende und mitgeteilte Gemeinschaft in allererster Linie um eine glaubwürdige Kommunikation des Evangeliums geht.

## 2. Kommunikation strukturieren und organisieren

Kirche muss darum bemüht sein, die Kommunikation des Evangeliums so zu organisieren, dass diese nach außen und innen gut gelingt. Innere und äußere Struktur der Kirche sind zwei Seiten derselben Medaille, denn:

***Unser Glaube sucht Gemeinschaft und gewinnt auch darin Gestalt, wie wir unsere Kirche organisieren (16).***

Bei den Versuchen, kirchliche Gemeinschaft als Kommunikationsgemeinschaft zu gestalten, kann die Visitation den Besuchten helfen, „sich als Institution im regionalen und überregionalen Zusammenhang zu begreifen“ (§ 2,4). Darum finden sich häufig Zielvereinbarungen zur Stärkung des Bezirksbewusstseins: „Im Zuge der landeskirchlichen Leitidee, kirchenleitende Mitverantwortung auf Bezirksebene zu stärken, müssen Maßnahmen unternommen werden, den Menschen im Kirchenbezirk ein Verhältnis zu dieser Einheit der mittleren Ebene zu verschaffen“ (Ladenburg-Weinheim). Dazu ist es wichtig, neben dem Bezirkskirchenrat besonders die Bezirkssynode als kirchenleitendes Organ auf mittlerer Ebene ernst zu nehmen und in bezirkliche Prozesse und Entscheidungen einzubinden, wie etwa bei der Vorbereitung und Durchführung von Bezirksvisitationen (Karlsruhe und Durlach / Schopfheim / Wertheim / Pforzheim-Land).

Konkrete Vorschläge zur Strukturierung bezirklicher Arbeit werden immer wieder gemacht: So erinnern wir daran, Dekanatsbeiräte oder Konvente der Bezirksdienste einzurichten bzw. deren Arbeit zu intensivieren. Auch die Einrichtung „kollegialer Beratungsgruppen“ (Mosbach) oder die Schaffung eines Bezirksarbeitskreises aller im Bereich der Kindertagesstätten-, Kinder- und Jugendarbeit Tätigen (Lahr) ist wegweisend. Wir geben Empfehlungen zur Zusammenlegung von Kirchengemeindeämtern (Baden-Baden und Rastatt), bieten Hilfestellung für die Einrichtung von Dienstgruppen (Villingen) und regen an, die bezirksübergreifende Arbeit weiter zu entwickeln, sei es im Bereich der Erwachsenenbildung (Mannheim / Heidelberg / Ladenburg-Weinheim), sei es in der Verantwortung für die kirchliche Arbeit einer Region (Hochrhein / Schopfheim / Lörrach) oder bei der Bildung von Diakonieverbänden. Schließlich kommt in den Zielvereinbarungen auch die Bezirksstrukturreform zur Sprache, wenn es um die beabsichtigte Fusion (Boxberg) oder Kooperation (Pforzheim-Land) von Bezirken geht oder um die Bereinigung von Bezirksgrenzen (Schopfheim / Lörrach).

Hinsichtlich mancher organisatorischer Fragen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Großstädten und den ländlich geprägten Bezirken. In den Großstädten stehen die Fragen der Vernetzung parochialer und nichtparochialer Dienste, die Bildung von Schwerpunktgemeinden, die Entwicklung einer einheitlichen, effizienteren Leitungsstruktur und ein gabenspezifischer, regionaler Einsatz der Gemeinendiakoninnen und -diakone als neue Herausforderungen im Vordergrund. In den ländlich strukturierten Bezirken sind besonders die schmerzlichen Folgen der Pfarrstellenkürzung zu bearbeiten, die durch eine hohe Zahl an Dauervakanzen noch verstärkt werden. Für einige „Randbezirke“ unserer Landeskirche haben wir deshalb vereinbart, den Einsatz von Lehr- und Pfarrvikarinnen und -vikaren zu fördern, damit bereits am Berufsanfang eine Beziehung zu diesen Regionen wachsen kann. Ziel aller solcher strukturellen und organisatorischen Maßnahmen ist es, Kräfte zusammenzuführen, um damit Kirche als Kommunikationsgemeinschaft innerhalb des Bezirks und zwischen benachbarten Bezirken erfahrbar zu machen.

## 3. In ökumenischer Kommunikation leben

Kirche muss die Kommunikation des Evangeliums grundsätzlich in ökumenischer Gemeinsamkeit gestalten, will sie nicht geistlich verarmen.

***Wir wollen eine ökumenische Gemeinschaft der Kirchen, in der Vielfalt als Bereicherung erlebt wird (31).***

Das in unserem Leitsatz Ausgesprochene wird in der Praxis auf vielfältige Weise umgesetzt. Die Ökumene wird vielerorts gepflegt und als Bereicherung erlebt. Das ökumenische Agieren in kommunalen und gesellschaftlichen Arbeitsfeldern und Herausforderungen scheint immer selbstverständlicher zu werden. Besondere ökumenische Impulse setzen und erfahren die grenznahen und grenzüberschreitenden Bezirke sowie einige Diasporabezirke. Der Erfolg des ersten ökumenischen und grenzüberschreitenden „Tages der Kirchen am Rhein-knie“ im letzten Jahr und die Bedeutung von Schloss Beuggen für die ökumenische Arbeit im Süden unserer Landeskirche wurde uns bei den Visitationen in den drei Bezirken am Hochrhein in den Jahren 2003 und 2004 deutlich vor Augen geführt. Aber auch in den Großstädten gibt es bereichernde ökumenische Erfahrungen, nicht selten erweitert durch einen lebendigen interreligiösen Dialog.

In den Zielvereinbarungen der Visitationen kommt das Bestreben nach Ausbau der ökumenischen Zusammenarbeit immer wieder zum Ausdruck. Die Bedeutung weltweiter ökumenischer Bezirkspartnerschaften für die Ausprägung einer bezirklichen Identität haben wir an manchen Orten feststellen können. An dieser Stelle sei den Beauftragten für Mission und Ökumene auf Bezirks- und Landesebene einmal ausdrücklich für ihre Arbeit gedankt. Ferner wird ökumenischer Zusammenarbeit im Religionsunterricht besonderes Gewicht beigemessen, wenn etwa eine Verstärkung der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht vor allem in der Diaspora gefordert wird (Überlingen-Stockach / Villingen). Daneben aber werden verstärkt Bemühungen sichtbar, gegenüber Freikirchen, freien Gemeinden, Sekten und Gemeinschaften theologisch reflektierte Abgrenzungen vorzunehmen (Lörrach).

Es ist unverkennbar, dass das ökumenische Klima in Deutschland rauer geworden ist. Umso wichtiger ist es, dass wir Kirche als Kommunikationsgemeinschaft in enger Kommunikation mit den uns verbundenen Kirchen der Ökumene gestalten. Für die Spielräume, die uns dazu besonders hier im Südwesten Deutschlands gegeben sind, bin ich sehr dankbar.

### III.3 Kirche als Interpretationsgemeinschaft

Ein Blick auf unsere Leitsätze zeigt, dass sich Kirche als Interpretationsgemeinschaft, die vom erzählten und erzählenden Glauben geprägt ist, vor allem in der kirchlichen Arbeit im Nahbereich, also meist in der Parochie realisiert. Bei den Bezirksvisitationen kommt Kirche als Interpretationsgemeinschaft nur insofern in den Blick, als sie den Versuch unternimmt, die Interpretation des Evangeliums im Horizont der Welt wie auch der Welt im Licht des Evangeliums in die Öffentlichkeit hinein zu vermitteln. In der Tat ist die Öffentlichkeitsarbeit immer wieder ein wichtiges Thema bei Visitationen. Gemeinden und Bezirke brauchen offenkundig Hilfestellung, um den Leitsatz

***Wir wollen unsere Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen und scheuen den Vergleich mit anderen nicht“ (32)***

durch eine überzeugende Praxis einzulösen. In einer Zeit, die wesentlich von Medien geprägt wird, spielt kirchliche Öffentlichkeitsarbeit eine immer größere Rolle. Diese erfordert jedoch personelle und finanzielle Ressourcen! In vielen Bezirken wird hierfür eine Extra-Stelle eingerichtet oder die Einrichtung bzw. Aufstockung einer solchen Stelle wird als Ziel formuliert. Ein weiteres Ziel ist häufig die Entwicklung eines Leitmediums für den Kirchenbezirk (beispielhaft: Karlsruhe und Durlach / Ladenburg-Weinheim / Adelsheim-Boxberg / Freiburg) sowie die Entwicklung eines Konzeptes für die bezirkliche Öffentlichkeitsarbeit. Dabei spielt die digitale Vernetzung zunehmend eine entscheidende Rolle.

Zum einen ist der Stellenwert der Öffentlichkeitsarbeit für die Schaffung eines bezirklichen „Körpergefühls“ nicht hoch genug zu veranschlagen. Zum anderen ist bezirkliche Öffentlichkeitsarbeit in einer Kirche, die sich als Interpretationsgemeinschaft versteht, unverzichtbar, wenn es gelingen soll, die Interpretation des Evangeliums der Welt verständlich zu vermitteln.

### IV. Die Auftragserfüllung der Kirche im Visitationsgeschehen

Es verwundert nicht, dass im Mittelpunkt der Visitationen die Auftragserfüllung der Kirche steht. Denn wenn im Zuge der neuen Visitationsordnung überprüfbare Zielvereinbarungen ein Herzstück der Visitation geworden sind, so haben sich diese Zielvereinbarungen vor allem darauf zu konzentrieren, wie der kirchliche Auftrag in einem Bezirk konkret erfüllt werden kann. So beziehen sich die weitaus meisten Ausführungen in den Stellungnahmen zu den Bezirksvisitationen auf die Kirche als Sozialisations- und als Handlungsgemeinschaft.

#### IV.1 Kirche als Sozialisationsgemeinschaft

##### 1. Menschen bilden und Sachen klären

Die Bildungsarbeit der Kirche ist ein besonderer Schwerpunkt jeder Visitation, schon insofern als dem eigentlichen Visitationsgeschehen in der Regel mehrere Veranstaltungen im religionspädagogischen Bereich vorgeschaltet sind: Treffen von Oberkirchenrat Dr. Trensky und Kirchenrat Koch bzw. Kirchenrat Greiling mit Schulleitungen, Begegnungen mit Lehrkräften im Religionsunterricht, aber auch Veranstaltungen der Jugendarbeit und anderer Einrichtungen. Bisweilen sind solche Veranstaltungen auch in das Programm der Visitation direkt integriert. Hierbei wird immer deutlicher, wie sehr die Präsenz der Kirche im Bereich der Schule seitens der meisten Schulleitungen geschätzt wird – besonders eindrucksvoll

habe ich das Treffen mit Schulleitungen im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim in Erinnerung – und es wird deutlich, welch hohen Stellenwert schulische und außerschulische Bildungsarbeit für eine Kirche als Sozialisationsgemeinschaft hat. Vor allem Projekten schulnaher Jugendarbeit wird in der Zukunft eine erhöhte Bedeutung zukommen (Freiburg). Im Religionsunterricht und in der Jugendarbeit, aber auch in der Erwachsenenbildung, versuchen wir einzulösen, was wir in den Leitsätzen formuliert haben:

***Wir ermutigen Menschen, sich mit der Wahrheit Gottes auseinander zu setzen (14). Mit Kindern entdecken wir, was es heißt, heute christlich zu leben (18).***

In welcher Weise kirchliche Bildungsarbeit neue Wege gehen kann, konnten wir eindrucksvoll bei der Visitation des Kirchenbezirks Mannheim erleben. Dort prägt die kirchliche Bildungsarbeit einen großen Teil der städtischen Kultur. Mit der Citykirchenarbeit an Konkordien, dem ökumenischen Bildungszentrum sanct clara, einem „Schmuckstück“ ökumenischer Bildungsarbeit in unserer Landeskirche, dem Vorzeigeprojekt „Seilgarten“, dem Evangelischen Forum und der „Neuen Geistlichen Woche“ wirkt die evangelische Kirche an diesem Ort in besonderem Maße prägend in die Kultur der Stadt hinein. Das Mannheimer Beispiel zeigt, dass kirchliche Bildungsarbeit bei klarer evangelischer Positionierung in einem hohen Maße außenorientiert angelegt sein muss, wenn sie wirklich sozialisierend wirken soll.

An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass wir mit dem Kinderkirchenjahr 1999 einen wichtigen Impuls gesetzt haben, Kirche aus der Perspektive der Kinder zu gestalten. Noch liegt eine große Aufgabe vor uns, dies Gemeinden und Bezirken zu vermitteln und etwa die Teilnahme von Kindern am Abendmahl als wegweisend für eine Kirche zu begreifen, die als Sozialisationsgemeinschaft eine gebildete und bildende Gemeinschaft ist, in der Jüngere und Ältere voneinander lernen.

##### 2. In die Welt hinein wirken

Die Außenorientierung der Kirche als einer gebildeten und bildenden Gemeinschaft kommt zum Ausdruck in einem anderen Leitsatz, den ich der Dimension der Kirche als Sozialisationsgemeinschaft zugeordnet habe:

***Wir sind eine offene Kirche. In christlicher Verantwortung nehmen wir gesellschaftliche Entwicklungen wahr, greifen Impulse auf und wirken in die Gesellschaft hinein (22).***

„Kirchliche Arbeit geschieht in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext, der auch von der Wirtschaft mitgeprägt ist. Gesellschaft und Kirche tragen arbeitsteilig und aufeinander angewiesen Verantwortung für die Grundlagen der Existenz der Menschen und der Gesellschaft“, so haben wir bei der Visitation des Kirchenbezirks Lahr formuliert. Verschiedene Veranstaltungen und Themen im Rahmen von Bezirksvisitationen tragen dem damit Gemeinten Rechnung:

Zunächst nenne ich die Betriebsbesuche, die – in sehr guter Zusammenarbeit mit dem KDA vorbereitet – Möglichkeiten bieten, die Lebens- und Arbeitswelt vieler Menschen wahrzunehmen. Bei diesen Betriebsbesuchen stellen wir immer wieder hohe soziale und ethische Standards bei der Betriebsführung fest, so etwa in der Auszubildendenbetreuung und im ökologischen Bereich. Auch ist erstaunlich, wie mittelständische Unternehmen starkes Traditionsbewusstsein

mit hoher Innovationskraft verbinden und wie sie kirchliche Terminologie und Werte übernehmen, wenn sie etwa vom „Firmencredo“ oder den firmeneigenen „10 Geboten“ reden (Endress & Hauser, Schopfheim). Die Betriebsbesuche bieten darüber hinaus die Chance, den Strukturwandel im ländlichen Raum und die aus ihm resultierenden Nöte der Landwirtschaft wahrzunehmen, wie dies bei den Visitationen in den Kirchenbezirken Boxberg und Überlingen-Stockach möglich war. Durch die Betriebsbesuche während der Bezirksvisitationen konnten wir inzwischen vielfältige Kontakte zu Unternehmern knüpfen, die unserer Kirche sehr verbunden sind. Die Teilnahme etlicher dieser Unternehmer am Ethiktag unserer Landeskirche und die erst kürzlich erfolgte Gründung einer neuen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Unternehmer in Freiburg sind zwei besonders schöne Früchte dieser Kontaktaufnahmen während der Visitationen.

Außenorientierung der Kirche wird ferner erkennbar bei den Kontakten im Themenfeld Tourismus. Das Interesse der Tourismusbranche an der Zusammenarbeit mit den Kirchen ist groß und bietet viele Chancen für die Kirchen, wie uns vor allem bei der Visitation des Kirchenbezirks Wertheim verdeutlicht wurde. Unsere Landeskirche ist reich an touristisch attraktiven Bezirken und längst nicht alle Möglichkeiten konstruktiver Zusammenarbeit mit der Tourismusbranche scheinen ausgelotet. So bietet die Kirchenraumpädagogik besondere Chancen, die Bilderwelt christlichen Glaubens kirchenfernen Menschen zu erschließen. Und wenn wir unsere Gotteshäuser zur Einkehr und Besichtigung offen halten, sind wir im wahren Sinne eine „offene Kirche“.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Empfangs des Landesbischofs während der Bezirksvisitation hervorzuheben. Dieser Empfang bietet eine besondere Gelegenheit, evangelische Kirche in der jeweiligen Region positiv im Licht der Öffentlichkeit darzustellen und damit eine Visitenkarte abzugeben. Aber nicht nur dies: Ein solcher Empfang ermöglicht es, kirchlich relevante Themen öffentlich zu kommunizieren, wie z. B. die Heiligung des Sonntags, die kirchlichen Leitsätze, das christliche Menschenbild in seiner gesellschaftspolitischen Relevanz, aber auch Aspekte des konziliaren Prozesses oder grundsätzliche Betrachtungen zum Verhältnis von staatlicher Gewalt und Kirche. Mich beeindruckt bei diesen Empfängen immer wieder die hohe Wertschätzung der Kirche vor Ort durch die Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit. Und ich nehme wahr, dass es nach wie vor als etwas Besonderes erlebt wird, wenn der Landesbischof einlädt, sich selbst positioniert und wenn Gelegenheit zum persönlichen Gespräch und zum Gedankenaustausch gegeben wird. Insgesamt gesehen sage ich, dass wir für die guten Beziehungen zwischen Kommunen, politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und unserer Kirche hier in Baden außerordentlich dankbar sein können.

Die hier aufgeführten Veranstaltungen der Bezirksvisitationen mit bewusster Außenorientierung haben darin ihren Wert, dass ein doppelter Bildungsprozess gelingen kann: Wir können als Kirche in die nichtkirchliche Öffentlichkeit hinein wirken und mit der Vermittlung unserer Werthaltungen öffentliche Meinung mit bilden, andererseits gewinnen wir aus den Begegnungen mit der „Welt“ Eindrücke, die auch binnenkirchlich bildend wirken. So sind es gerade diese Außenkontakte, in denen sich Kirche als Sozialisationsgemeinschaft darstellt und erweist.

## IV.2 Kirche als Handlungsgemeinschaft

### 1. Durch Taten der Liebe überzeugen

Unsere Visitationsordnung erfasst die Kirche als Handlungsgemeinschaft, wenn sie in § 1,3 schreibt: „Das Gebot der Liebe verpflichtet zum Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft.“ In unseren Leitsätzen haben wir so formuliert:

***Unser Glaube hat Hand und Fuß. Nah und fern helfen wir Menschen in Not, auch durch unsere diakonische Arbeit (20).***

Weil die Kirche öffentlich ganz wesentlich als Handlungsgemeinschaft wahrgenommen wird, stehen diakonische Aktivitäten auch im Mittelpunkt vieler Visitationen. Die Besuche bei diakonischen Einrichtungen zeigen, welch einen großen Schatz die vielen – trotz aller Kürzungen, Einsparungen und strukturellen Veränderungen – hoch engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Diakonischen Werken darstellen. Die Besuche bei diakonischen Einrichtungen während der Visitationen in Pforzheim-Land, Schopfheim und Lörrach habe ich derzeit in besonders eindrücklicher Erinnerung.

Einige Problemstellungen, mit denen die Diakonischen Werke und Einrichtungen konfrontiert sind und die wir bei Visitationen wahrnehmen, möchte ich anreißen:

- Das Engagement für Flüchtlinge und Asylsuchende hat weiterhin eine besondere Priorität (Ladenburg-Weinheim), neue Herausforderungen im Arbeitsfeld „Asyl!“ werden deutlich wahrgenommen (Baden-Baden / Rastatt / Lörrach).
- Probleme, die vor einigen Jahren nur in Großstädten auftraten, haben nun auch den ländlichen Raum erreicht, beispielsweise die Frage der Integration von Aussiedlerkindern (Adelsheim-Boxberg).
- Die Auswirkungen der Empfehlungen der Hartz-Kommission auf die diakonische Arbeit bereiten große Sorgen und bedürfen intensiver fachlicher Begleitung.
- Das neue Kindergartengesetz führt an manchen Stellen zu schwierigen Konstellationen im Umgang zwischen Kirchengemeinden und Kommunen und zu problematischen Entscheidungen kirchengemeindlicher Gremien hinsichtlich einer vorschnellen Aufgabe der Kindergartenarbeit.
- An manchen Orten sind die Konsequenzen aus dem von der Synode verabschiedeten Diakoniegesetz noch nicht gezogen. Etwa in Karlsruhe müssen die Strukturen der diakonischen Arbeit dringend geklärt werden.

(Einzelner Klopfbeifall)

- Der Karlsruher Synodale klopf.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Verbundenheit der Menschen zur evangelischen Kirche und ihrer Diakonie vor allem im ländlichen Bereich ungebrochen ist. Aber es muss sich noch stärker die Erkenntnis durchsetzen, die wir bei einer Visitation formuliert haben: „Diakonische Arbeit ist in der Großstadt nicht möglich ohne eine intensive Vernetzung sowohl mit den Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks als auch mit anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und mit den Sozialbehörden der Stadt“ (Mannheim). Gerade die beiden Visitationen in Schopfheim und Lörrach riefen nachdrücklich die Aufgabe in Erinnerung, Projekte und Angebote der Diakonie wieder stärker in Gemeinden bewusst zu machen oder an Gemeinden anzubinden.

Kirche wird nur dann als überzeugende christliche Handlungsgemeinschaft wahrgenommen, wenn es gelingt, die Einheit von verkündigender und diakonischer Kirche stärker in das Bewusstsein der Gemeinden, aber auch der diakonischen Einrichtungen zu bringen. Handelnder Glaube und glaubendes Handeln sind in ihrem Aufeinandergewiesensein Kennzeichen einer Kirche, deren Glaube Hand und Fuß hat.

## 2. Miteinander handeln

Kirche kann als Handlungsgemeinschaft nur in Erscheinung treten durch die in ihr handelnden Personen.

### **Zum Profil unserer Kirche gehören die vielen verantwortlich handelnden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (17).**

Bei den meisten Visitationen erleben wir eine hoch motivierte Mitarbeiterschaft aus Haupt- und Ehrenamtlichen. Die Klage über mangelnde Solidarität unter Kolleginnen und Kollegen bildet eine seltene Ausnahme. Meist entdecken wir eine bestaunenswerte Einsatzbereitschaft, für die ich an dieser Stelle ausdrücklich und herzlich danken möchte. Manche Bezirke erwägen als Konsequenz aus der Visitation spezielle Fördermaßnahmen für Ehrenamtliche oder planen einen Tag des Ehrenamtes (Mosbach). Dankbar können wir sagen: Das lebendige Miteinander von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen schärft das Profil vieler Bezirke und ihrer Gemeinden. Dies gilt besonders für den Predigtendienst, den zu einem beachtlichen Teil Prädikantinnen und Prädikanten in kompetenter Weise wahrnehmen. Oft ist ihr ehrenamtlicher Dienst ein besonderer Schwerpunkt der Visitation.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Kirche als einer Handlungsgemeinschaft kommt der Vernetzung zwischen Ehren- und Hauptamtlichen und der Entwicklung eines bezirklichen „Wir-Gefühls“ eine besondere Bedeutung zu. Diesen Zielen dienen – neben dem schon von mir Erwähnten – insbesondere folgende Maßnahmen, die immer wieder in Stellungnahmen festgehalten werden:

- Gemeinsame bezirkliche Projekte
- Kirchenmusikalische Veranstaltungen auf Bezirksebene
- Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenfeste, die – oft als Highlights einer Visitation! – ungeahnte Potenziale in der Mitarbeiterschaft freilegen
- Inhaltliche Schwerpunktsetzungen innerhalb eines Kirchenbezirks für verabredete Zeiträume
- Arbeit in Dienstgruppen und Regionen
- Entwicklung bezirklicher Leitbilder unter Verwendung der landeskirchlichen Leitsätze.

An der Art und Weise, wie wir in unserer kirchlichen Dienstgemeinschaft das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen ebenso wie das Miteinander von Männern und Frauen in guter Weise austarieren, wird man die Kirche als eine Handlungsgemeinschaft wahrnehmen, deren Handeln zurückverweist auf den Glauben, der diese Gemeinschaft trägt.

### **Schluss**

„Wo willst du hin?“ – So habe ich eingangs gefragt. Wo wir als Kirche hin wollen und wie wir unseren Auftrag konkret erfüllen können, das zeigen insbesondere die Zielvereinbarungen der Visitationen. Dabei reden wir jedoch nie von letzten Zielen. Der Begriff „Ziel“ ist im Neuen Testament eschatologisch ge-

braucht und meint das Ziel der Geschichte Gottes mit den Menschen, die Gemeinschaft im Reich Gottes. Auf dem Weg zu diesem letzten Ziel werden unsere (menschlichen) Zielvereinbarungen immer wieder relativiert. Das ist gut so, denn

**„Wir wollen (und können) nicht alles machen, was machbar ist (34)“.**

Wir dürfen mit Gottes Handeln rechnen und können mit dieser Perspektive unsere Ziele gelassen und getrost formulieren, verfolgen und verwerfen in der Hoffnung, dass Gott uns zum Ziel führen wird.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihren Bericht zur Lage, Herr Landesbischof. Ich bedanke mich besonders dafür, dass Sie mit dem Thema des Berichts die Anregung aus der Synode aufgenommen haben, die Erfahrungen aus den Visitationen jetzt nach einigen Jahren in diesen Zusammenhang zu stellen und zu berichten.

Ich denke, bei den folgenden Bezirksvisitationen werden wir wiederum sensibler werden und werden Zusammenhänge entdecken aufgrund Ihres Berichtes, die wir so konkret vielleicht bei unseren letzten Visitationen gar nicht gesehen haben. Ich verspreche mir da sehr viel Anregung für die weiteren Besuche in den Kirchenbezirken. Wir freuen uns darauf.

Sie werden, liebe Schwestern und Brüder, den Bericht des Herrn Landesbischofs in Ihren Fächern vorfinden. Die Aussprache über den Bischofsbericht wird in der Plenarsitzung am Samstag stattfinden.

Jetzt dürfen wir uns eine Pause gönnen. Ich schlage vor eine viertel Stunde. Ich bitte Sie, um 11:15 Uhr sich wieder im Plenarsaal einzufinden.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 11:00 Uhr bis 11:25 Uhr)

## **XI**

### **Nachwahlen / Entsendung**

- a) Nachwahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers**
- b) Nachwahl eines Mitglieds in die Bischofswahlkommission**
- c) Entsendung in die Arbeitsgemeinschaft Evang. Medienverbund (AGEM)**

Vizepräsident **Fritz**: Wir setzen unsere Sitzung fort mit Tagesordnungspunkt XI.

Zunächst geht es um die **Nachwahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers**.

Nach Ausscheiden der Synodalen Bänder ist eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer nachzuwählen. Die Wahl erfolgt nach § 10 der Geschäftsordnung der Landessynode. Die sechs Schriftführer sind nach § 5 Geschäftsordnung Präsidiumsmitglieder.

§ 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode bestimmt: *Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.*

Vorgeschlagen wurde und hat der Kandidatur zugestimmt der Synodale **Dr. Kudella**, Mitglied des Hauptausschusses.

Gibt es noch weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? – Ich sehe keine. Dann schließe ich jetzt die Vorschlagsliste. Bestehen hiergegen Einwände? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Vorschlagsliste insoweit geschlossen.

Wünschen Sie eine Vorstellung unseres Kandidaten Dr. Kudella?

(Verneinende Zurufe)

Herr Dr. Kudella, wollten Sie dazu noch etwas sagen? – Stehen Sie vielleicht noch einmal auf, dass die Mitsynodalen noch einmal daran erinnert werden. (Geschieht)

Wir haben nur einen Kandidaten. Dann schlage ich vor, diese Wahl per Akklamation durchzuführen. Ist jemand dagegen? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann bestehen dagegen keine Einwände. Wir können somit zur Wahlhandlung schreiten.

Wer für den Vorschlag Dr. Kudella ist, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist eine sehr große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer Enthält sich? – 12.

Bei 12 Enthaltungen wurde Herr Dr. Kudella zum Schriftführer gewählt. Herr Dr. Kudella, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Dr. Kudella**: Ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen.)

(Beifall)

Herr Dr. Kudella, Sie sind nun Mitglied des Synodalpräsidiums. Ich gratuliere Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl und freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Synodale **Dr. Barnstedt**: Der Rechtsausschuss, in dem mehrheitlich männliche Synodale sitzen, hat eifrig über die Frage der Vorschläge beraten. Es ging dabei nicht um Personen. Vielmehr hätte es der Rechtsausschuss schön gefunden, wenn nicht nur die paritätische Besetzung im Hinblick auf die Ausschüsse eine Berücksichtigung gefunden hätte, sondern bei der Bitte um Vorschläge darauf hingewiesen worden wäre, dass nunmehr eine Frau ausgeschieden ist, die in diesem Gremium nur als Minderheit vertreten ist. Deshalb wäre es schön gewesen, wiederum eine Frau zu finden. Ich bedauere, dass ich das nun als Frau vortragen muss. Da ich selber aber überhaupt keine Ambitionen habe, sondern nur als Stellvertreterin von Herrn Dr. Heidland hier stehe, durfte ich diese Bitte hier äußern. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Wir haben diese Erklärung zur Kenntnis genommen und kommen jetzt zum zweiten Teil dieses Tagesordnungspunktes: **Nachwahl in die Bischofswahlkommission** der Landessynode.

Wir haben für die ausgeschiedene Synodale Bender auch ein neues theologisches Mitglied der Landessynode in die Bischofswahlkommission zu wählen. Mit dem Schreiben vom 14. Januar 2004 an die Mitglieder der Landessynode durch die Präsidentin wurden Sie um Vorschläge für die Nachwahl gebeten.

Vorgeschlagen wurden der Synodale Daniel *Fritsch*, Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses, der Synodale Jürgen *Lauer*, Mitglied des Hauptausschusses und die Synodale Martina *Stockburger*, Mitglied des Hauptausschusses.

Alle Vorgeschlagenen haben sich zu einer Kandidatur bereit erklärt. Auch hier wieder die Frage: Gibt es weitere Vorschläge aus dem Kreis der Synode? – Das ist nicht der Fall.

Dann möchte ich die Vorschlagsliste schließen. Gibt es dagegen Einwände? – Auch dies ist nicht der Fall. Dann ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Wünschen Sie eine kurze Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann würde ich wenigstens vorschlagen, dass die Kandidaten noch einmal kurz aufstehen: Herr Fritsch, Herr Lauer, und Frau Stockburger.

(Die Aufgerufenen stehen kurz von ihren Plätzen auf.)

Danke schön.

Zur Wahl stehen also die drei Genannten. Als Wahlausschuss schlage ich die Schriftführer vor. Bestehen dagegen Einwände? – Auch das ist nicht der Fall. Dann können wir die Wahl durchführen.

Ich möchte Sie bitte noch einmal darauf aufmerksam machen, auf die Wahlzettel nicht mit Füllhalter zu schreiben, das gibt ein wahnsinniges Geschmier und man kann den Wahlzettel nicht mehr lesen.

(Die Wahlzettel werden ausgeteilt.)

Hat jeder einen Stimmzettel bekommen? – Das ist der Fall, dann schließen wir die Wahlhandlung ab, die Wahlzettel werden jetzt eingesammelt. (Geschieht) Jeder hat nun seinen Stimmzettel abgegeben. Ich sehe keinen Protest.

Während die Wahlkommission auszählt, schlage ich vor, dass wir nun den dritten Teil dieses Tagesordnungspunktes angehen: **Entsendung in die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund**.

Für den ausgeschiedenen Synodalen Barthmes ist ein Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund (AGEM) zu entsenden.

Der Synodale Ekke-Heiko *Steinberg* wurde vorgeschlagen und hat auch der Kandidatur zugestimmt. Herr Steinberg ist Mitglied des Finanzausschusses.

Gibt es noch weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir per Akklamation beschließen.

Wer dem Vorschlag zustimmt, möge bitte die Hand heben: – Das ist die Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Enthaltung des Betroffenen.

Somit ist der Synodale **Steinberg** in die AGEM entsandt.

Lieber Herr Steinberg, wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.

(Beifall)

Wir fahren in der Tagesordnung fort.

## **XII**

### **Versorgungssicherung in der Landeskirche, Oberkirchenrätin Bauer**

Vizepräsident **Fritz**: Wir machen in der Tagesordnung weiter.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII, Versorgungssicherung in der Landeskirche. Frau Oberkirchenrätin Bauer berichtet.

Im Anschluss an den Bericht besteht die Möglichkeit zu Rückfragen.

Oberkirchenrätin **Bauer** (mit Powerpoint-Präsentation): Liebe Synodale, Sie haben gebeten, dass Sie einmal einen kleinen Einblick bekommen, wie wir in der badischen Landeskirche die Versorgungssicherung betreiben. Ich nehme an, hinter diesem Wunsch stand die Wahrnehmung der öffentlichen Debatte, dass die Systeme der Versorgungssicherung in unserer Gesellschaft nicht überall funktionieren, um das einmal vorsichtig auszudrücken. Ich hoffe, dahinter stand auch ein gewisses Grundvertrauen dazu, dass wir in unserer badischen Kirche in anderer Weise Vorsorge getroffen haben.

Ich hoffe, dass wenn Sie meine Angaben gehört haben, dieses Grundvertrauen auch durch Fakten gestützt ist. Die Versorgungssicherung in unserer badischen Landeskirche ist eine, mit der man sich sehr wohl sehen lassen kann.

Ich werde Ihnen folgende Angaben machen: Warum müssen wir überhaupt Versorgungssicherung betreiben und für wen? Ich werde Ihnen den Aufbau der Versorgungssicherung in unserer Landeskirche darstellen, Ihnen den Hauptpfeiler, die Versorgungsstiftung, zeigen und einen kleinen Ausblick geben.

Warum müssen wir Versorgungssicherung betreiben und für wen?

Wir sind verpflichtet, für unsere Beamtinnen und Beamten und für die Pfarrerrinnen und Pfarrer die Besoldung und Versorgung sicherzustellen. Das ergibt sich aus dem Pfarrbesoldungsgesetz bzw. dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz. Diese Verpflichtung erfüllen die meisten öffentlichen Dienstherrn schlicht aus dem Haushalt. Das ist dann eine der laufenden Haushaltpositionen.

Betroffen sind im Augenblick bei uns etwa tausend Personen. Das sind ehemalige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte oder deren Hinterbliebene. Diese haben einen Anspruch an ihre Kirche auf Versorgung.

Nun werden Sie sich vielleicht fragen, warum ist das nur bei denen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wovon leben denn die anderen? Bei den Angestellten haben wir diese Verpflichtung aus dem laufenden Haushalt nicht, weil es eine andere Altersabsicherung für Angestellte gibt. Sie unterliegen zum einen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und sind in der BfA versichert. Weil das Niveau der Absicherung in der BfA nicht ausreichend ist, haben wir Zusatzversicherungen. Diese haben wir ein wenig zersplittert: Wir haben einen Teil der Menschen, etwa die Hälfte, in der VBL, in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, abgesichert, wir haben einen Teil der Menschen in der kirchlichen Zusatzversorgungskasse in Baden abgesichert und wir haben sogar noch eine kleine Gruppe von Menschen in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg. Das hat historische Gründe, warum wir in verschiedenen Zusatzversorgungskassen sind. Dies betrifft alles in allem etwa 8.500 Angestellte, die deswegen bei dem, was ich Ihnen im Folgenden vortrage, außen vor bleiben. Deren Altersversorgung wird nicht aus dem Haushalt gezahlt.

Ich möchte Ihnen einen kleinen Überblick über die Dimensionen geben:

Die großen hellblauen Balken zeigen die Versorgungsbezüge, also das, was wir an Versorgungsberechtigte auszahlen haben, und zwar über die Jahre von 1994 bis 2005. Sie sehen, dass da eine deutliche Steigerung bis zum Jahr 2002 besteht und die Zahl dann vorsichtig zurückging. Sie sehen

in den kleineren dunkleren Balken, was wir aus unserer parallel entwickelten Absicherungsquelle, nämlich der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt an Ersatz bekommen. In der Linie, die wir durchgezogen haben mit den gelben Sternchen sehen Sie, was tatsächlich die Belastung des Haushalts aus der Verpflichtung ausmacht, Versorgungsbezüge zu bezahlen.

Sie sehen, dass die rote Linie mit den gelben Sternchen deutlich rückläufig ist. Zum Jahre 2005 hin taucht noch ein weiterer sehr erfreulicher Balken auf, nämlich der orange-farbene, und das ist der von uns selbst geschaffene weitere Pfeiler in der Versorgungsabsicherung. Das sind die ersten Zuführungen aus der Versorgungsstiftung, die uns dann im Haushalt deutlich entlasten.

Um sich ein wenig die Dimensionen anzusehen:

Von den Aktivbezügen haben wir im Jahre 2003 22 % Netto für die Versorgungsleistungen erbracht, abzüglich aller Erstattungen, die wir bekommen. Im Jahr 2005 werden das nur 13 % sein, weil wir dann schon aus unserer Versorgungsstiftung Gelder entnehmen können.

Eine relativ verwirrende Graphik – einige von Ihnen kennen sie schon – müssen Sie nicht in ihren Einzelheiten betrachten. Sie sollten nur einmal sehen, was geschieht, wenn wie bei uns ein enormer Stellenabbau stattgefunden hat. Dieser wird hier noch einmal nachgezeichnet. Es ist ein Stellenabbau von 1986 Stellen auf 1644 Stellen, und zwar in den Jahren 1987 bis 2002. Wenn das so ist, aber die Versorgungslasten, wie Sie vorher gesehen haben, annähernd gleich geblieben sind mit einem Zwischenhoch, ist deutlich, dass der prozentuale Anteil, den man im Haushalt für Versorgungslasten ausgibt, immer höher wird, weil die Anteile der Aktivgehälter sinken. Sie sehen hier auch noch einmal – das aber nur bei dieser Gelegenheit –, in welcher Weise wir den Stellenabbau auf die Berufsgruppen verteilt haben: 31 % in der Verwaltung, 23 % in der Gemeindegliederung, im Religionsunterricht und im Pfarramt jeweils 15 %.

Dass wir die Versorgungslasten nicht einfach laufend aus dem Haushalt entnehmen können, zeigt eine weitere Graphik, die einige von Ihnen auch schon gesehen haben, die wir nun aber auf den neuesten Stand gebracht haben. Es ist eine Langzeitstudie unserer Mitgliederentwicklung. Wir haben jetzt das neueste statistische Material des Landes Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Wir haben dort bessere und erfreulichere Angaben bekommen über das Phänomen der Zuwanderung. Es hat sich nicht viel geändert in der Frage, dass die Anzahl der Menschen, die in Baden-Württemberg gelebt haben und leben, abnimmt. Aber wir haben eine enorme Zuwanderung, die wir nun etwas genauer für uns berechnen können. Dennoch sehen Sie in der oberen hellblauen Linie, dass sich voraussichtlich die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche in Baden vom Jahr 2000 mit 1.329.000,00 zum Jahr 2040 mit 1.099.000,00 verändern.

Sie sehen auch, dass das Abfallen der Kurve in unterschiedlichen Formen verläuft. Bis zum Jahre 2020 erkennen wir noch ein flacheres Abfallen. Bis zum Jahre 2040 wird der Abfall dann deutlich steiler. Wir gehen davon aus, dass wir bis zum Jahre 2020 durchschnittlich 0,4 % der Gemeindeglieder aus unterschiedlichen Gründen am Ende weniger haben werden. Dann gibt es eine Phase von 2020 bis 2040, wo es Jahr für Jahr ein Prozent weniger werden. Das bedeutet dann auf den gesamten Zeitraum gelegt 0,7 % pro Jahr weniger. Dieses beinhaltet, dass die Zuwanderung,



die traditionell von Nord nach Süd in Deutschland stattfindet, aber auch von außerhalb Deutschlands, auf dem hohen Niveau, wie wir es gegenwärtig haben, bleibt.

Die bisherige Versorgungssicherung sah folgendermaßen aus:

1971 ist die Kirche zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt beigetreten und hat dort jetzt eine Abdeckungsquote ihrer Versorgungsverpflichtung von 30 %.

1975 ist sie der BfA beigetreten und hatte damals eine Abdeckungsquote von 50 %. Es wird Sie nicht wundern, weil Sie die öffentliche Debatte alle mitbekommen haben über die Probleme der BfA, dass die Abdeckungsquote 1998 nur noch bei 40 % lag. Die Kirche hat dann auch den Schritt vollzogen in eine andere Richtung.

Außerdem wurde 1980 mit dem Aufbau einer Versorgungssicherungsrücklage begonnen zur Absicherung der restlichen Risiken, die weder bei der BfA noch bei der ERK abgesichert waren.

Wegen der nicht erfüllten Erwartungen in den Beitritt zur BfA wurde im Jahre 1999 der Austritt aus der BfA hier beschlossen, ein Schritt, der vielen Kirchen – der badischen sicherlich auch – zunächst nicht leicht gefallen ist. Dieser war aber aus ökonomischen Gründen einfach unumgänglich. Gleichzeitig wurde eine Versorgungsstiftung durch kirchliches Gesetz gegründet, mit der man nun selbst steuert, welche Mittel für Versorgungssicherung angelegt werden, wie sie angelegt werden und wofür sie ausgegeben werden. Wir sind damit staatlichen Zugriffen auf unsere Versorgungsmittel entzogen.

In unserer Versorgungsstiftung hatten wir zunächst nur den Zweck Versorgungsleistung. Hinzu gekommen ist dann das Stellenfinanzierungsvermögen im Jahre 2001, das uns auch mittlerweile schon Erträge bringt, die wir verwenden. Dieses ist eine Vorsorge nicht für Altersversorgung, sondern für den Gemeindedienst. Schließlich haben wir als Drittes miteinander beschlossen, dass wir innerhalb der Versorgungsstiftung einen dritten Topf aufmachen, womit wir nicht nur die Versorgung selbst sondern auch die Beihilfeansprüche der Versorgungsberechtigten absichern. Wir haben einfach gesehen, dass die Beihilfeansprüche sich in einem Ausmaß entwickeln, dass es sehr schwierig ist, dafür im Haushalt jeweils alleine Vorsorge zu treffen.

Ein zweites ganz wichtiges Merkmal unserer Versorgungsstiftung ist dieses: Wir zahlen nicht irgendetwas ein und hoffen, dass das schon reicht, sondern wir prüfen in regelmäßigen Abständen bzw. wir lassen durch den Aktuar prüfen, ob die Versorgungsverpflichtung, die wir voraussichtlich zu einem bestimmten Zeitpunkt haben werden, mit den eingezahlten Mitteln zu erfüllen sind oder nicht. Da sich die Zahlen ändern, wird das in regelmäßigen Abständen überprüft. Entscheidende Faktoren sind dabei einmal die schon zu dem Zeitpunkt feststehenden Versorgungsverpflichtungen, aber natürlich auch die Frage, welche Erträge wir aus dem Vermögen erzielen. Dieses ändert sich ja auch.

Wichtig ist schließlich auch der Hinweis, dass die Versorgungsstiftung Eingriffen auch durch uns selbst weitestgehend entzogen ist. Die Synode hat beschlossen, dass eine Aufhebung der Stiftung nur mit einer 2/3-Mehrheit der Landessynode beschlossen werden könne. Damit hat die Synode gesagt, wir wollen diese Einrichtung nicht zu einem Instrument werden lassen, momentane Finanzbedürfnisse anderer Art zu befriedigen, sondern wir wollen das wirklich ausschließlich für die Versorgung haben.

Die Versorgungsstiftung ist natürlich mit Kapital ausgestattet. Das ist der Sinn der Sache, dass Kapital angesammelt wird, aus dessen Ertrag die Verpflichtungen erfüllt werden können. Zugeführt wurde einmal die Versorgungssicherungsrücklage, die es schon gab, in Höhe von 61 Millionen Euro. Es wurden weitere Rücklagen bei der Kapitalien-Verwaltungsanstalt in Höhe von 25 Millionen Euro aufgelöst. Es wurden Zuführungen aus dem Haushalt in Höhe von 62 Millionen Euro in den Jahren 2000 bis 2003 vorgenommen, und es wurden Zinserträge thesauriert.

Insgesamt haben wir zum 31. 12. 2003 ein Vermögen von 206 Millionen Euro.

Ein Teil der Aufgaben von Herrn Rüdt und mir besteht darin, dafür zu sorgen, dass dieses Geld beieinander bleibt, dass es sicher angelegt wird, dass es Erträge erbringt und dass die Erträge mit ethisch vertretbaren Methoden generiert werden.

Die Art der Vermögensanlage wird von uns regelmäßig überprüft, auch mit einem externen Berater, den viele von Ihnen auch schon kennen. Wir haben jetzt aktuell eine Zusammensetzung, die nur noch einen 19-prozentigen Anteil an Aktien in diesem Vermögen vorsieht, 69 % Renten, 6 % Immobilien und 6 % Kasse. Wer sich etwas mehr mit diesen Fragen beschäftigt, wird sofort fragen, weshalb die Kasse so groß ist. Das ist stichtagsbedingt. Das war eine Momentaufnahme am Jahresende. Die Wiederanlage ist erst im neuen Jahr erfolgt. Deshalb ist der Kassenanteil relativ hoch. Normalerweise ist er niedriger.

Die Aktienquote war schon höher. Sie wird auch wieder höher sein, wenn wir genügend stille Reserven aufgebaut haben, um mögliche Einbußen im Aktienbereich ausgleichen zu können. Wir prüfen aber in regelmäßigen Abständen sehr genau, welche Aktienquote wir uns erlauben können, um bei einem Sinken der Werte voraussichtlich keine Probleme mit den zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen zu haben. Mit einer höheren Aktienquote ist natürlich über die Jahre gesehen die Ertragslage besser. Wir haben aber natürlich auch den Risikogesichtspunkt zu berücksichtigen.

Was haben wir von dieser Versorgungsstiftung?

Wir haben ab dem Jahr 2005 – wenn Sie bedenken, wann das Ganze gegründet wurde, ist das doch in einem relativ kurzen Zeitraum – Entnahmen in Höhe von 50 % des den Haushalt noch belastenden Aufwandes. Das ist eine enorme Leistung. Ich kann mich noch sehr gut entsinnen, als das zwischen den Gliedkirchen diskutiert wurde, was denn die badische Kirche da macht, dass einige der Kollegen das doch als ein sehr vorausschauendes und sehr ehrgeiziges Ziel angesehen haben, was hier geschaffen wurde. Ich persönlich hatte mich damals ein wenig gefürchtet, diesen Weg zu gehen, weil sie entschieden haben, wir machen das selbst. Wir lösen uns aus anderen Einrichtungen, weil wir durch ein Gutachten erfahren haben, dass wir selbst am ehesten steuern können und am ehesten Erträge generieren. Ich kann nur sagen: Herzlichen Glückwunsch denen, die die Entscheidung getroffen haben. Diese Entscheidung war wirklich sehr erfolgreich.

Zusätzlich fließen dem Haushalt aus dem Deckungskapital für das Stellenfinanzierungsvermögen jährlich 1,7 Millionen Euro zur Finanzierung von 30 Pfarrstellen zu. Das war damals das Ziel, und dieses Ziel ist annähernd erreicht. Wir haben jetzt gerade in der Versorgungsstiftung festgestellt, dass wir noch kein Instrumentarium entwickelt haben, um das zu halten: Wenn wir immer 30 Stellen finanzieren wollen, können wir nicht immer mit demselben Kapitalstock arbeiten. Dann müssen wir den Kapitalstock erhöhen. Denn 30 Stellen

heute haben einen anderen Preis als 30 Stellen in 5 Jahren. Dieser Stock war einmal eingerichtet worden mit der Idee, 30 Stellen zu finanzieren, das geschah aber mit einer festen Summe. Wir werden jetzt schauen, wie wir das ändern, dass wir die Summe nach oben jeweils anpassen, damit es bei den 30 Stellen bleiben kann.

Das letzte kleine Kapitalstückchen, das Beihilfefinanzierungsvermögen, ist noch in der Ansparphase. Da wird überhaupt nichts entnommen. Da werden wir noch über einen langen Zeitraum hin in der Ansparphase bleiben.

Für den Doppelhaushalt haben wir im Augenblick eine Absicherung der Versorgungsleistung bei der ERK von 30 %, bei der BfA von noch 35 %, in der Versorgungsstiftung und aus dem Haushalt jeweils 17,5 %. Das ist der Stand 2005.

Im Jahre 2010 gehen wir davon aus, dass wir bei der ERK weiterhin 30 % abgesichert haben, dass wir mit den auslaufenden – es werden immer weniger – BfA-Leistungen noch 15 % absichern und dass wir die verbleibenden 55 % aus der Versorgungsstiftung entnehmen können.

Wenn die BfA-Leistungen schließlich ganz ausgelaufen sind, haben wir das Ziel, dass wir die 30 % von der ERK weiter aufrechterhalten und 70 % aus der Versorgungsstiftung entnehmen können. Das bedeutet, dass wir im Haushalt natürlich mit den Beiträgen belastet werden, die wir erbringen müssen, aber nicht mehr mit den Versorgungsleistungen selbst. Das ist eine Versorgungssicherung, von der alle diejenigen, die im öffentlichen Bereich tätig sind und für Haushalte Verantwortung tragen, nur träumen können. Das ist eine Versorgungssicherung, für die man sehr dankbar sein kann, die sehr vorausschauend geplant wurde. Ein kleiner Hinweis noch: Das ist keine Versorgungssicherung, die alles das abdeckt, was im Augenblick an Einschnitten in der Altersversorgung durch die Gesetze erfolgt. Die Betroffenen werden es wissen. Die Absicherung ist von 75 % auf 71  $\frac{3}{4}$  % heruntergegangen. Wer dafür einen Ausgleich schaffen will, muss das privat machen wie alle anderen auch. Wir sichern den Anspruch ab, den die Versorgungsberechtigten gegen ihren Dienstherrn, die Kirche, haben.

Der letzte Punkt führte schon ein bisschen darüber hinaus. Hauptziel meiner wenigen Angaben war, Ihnen zu sagen, dass wir an dieser Stelle ein gutes System haben, das wir pflegen müssen. Das tun wir auch. Wir müssen weiter die Bereitschaft aufrechterhalten, wenn die Berechnungen ergeben, dass das Vermögen zu niedrig ist, auch noch einmal nachzulegen. Wir haben das aber eigentlich in ganz guten Schritten geschafft, einerseits die Beruhigung zu geben, es ist gut vorgesorgt und andererseits die Bereitschaft aufrechtzuerhalten, wenn es nötig ist, in ähnlicher Weise tätig zu werden.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Bauer. Gibt es dazu Rückfragen? – Diskussion ist keine vorgesehen.

Synodaler **Stober**: Ich wollte mich nur ganz herzlich für den klaren Vortrag bedanken. Mir ist vieles deutlich geworden. Wenn das auch noch öffentlich gemacht wird, ist vielen geholfen, die vielleicht mit bangem Herzen auf heute gewartet haben. Ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Vielen Dank, Frau Bauer. Dann schließen wir diesen Tagesordnungspunkt.

## II

### **Begrüßung**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Fritz**: Dazwischen möchte ich Pfarrer Christoph **Huss** als Vertreter der Evangelischen Brüder-Unität-Herrnhuter Brüdergemeine aus Königfeld begrüßen.

(Beifall)

Herr Huss ist mit der badischen Landeskirche sehr verbunden. Er hat sein erstes Examen in der badischen Kirche abgelegt. Sein im letzten Jahr verstorbener Vater, Herr Studienprofessor Pfarrer i. R. Martin Huss war von 1954 bis 1959 Mitglied der Landessynode.

Herzlich willkommen!

## XI

### **Nachwahl eines Mitglieds in die Bischofswahlkommission**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen noch einmal zurück auf Tagesordnungspunkt XI. Sie warten natürlich auf das **Ergebnis**: Feststellung der Nachwahl eines theologischen Mitglieds der Bischofswahlkommission.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel:	68;
ungültige Stimmzettel:	keine;
Enthaltungen:	keine.
Erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang:	35.

Es entfielen auf die Kandidierenden

1. Herrn Daniel Fritsch:	9
2. Herrn Jürgen Lauer:	15
3. Frau Martina Stockburger:	44.

(Lebhafter Beifall)

Damit wurde als theologisches Mitglied der Bischofswahlkommission Frau Martina **Stockburger** gewählt.

Frau Stockburger, nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Stockburger**: Ich bedanke mich für das Vertrauen, wünsche Ihnen noch ein langes Leben!

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Stockburger, für Ihre Bereitschaft, in einem Gremium mitzuarbeiten, von dem wir hoffen, dass wir es während unserer Amtszeit nicht einberufen müssen.

Jetzt steht hier noch so schön: Lieber Herr Landesbischof – ich darf zu meinem Studienkollegen „lieber Uli“ sagen –, Gottes Segen, dass das eben nicht passiert. Und, ganz salopp: pass gut auf Dich auf!

(Zuruf: Er hat das gar nicht gehört, denn er hat nicht zugehört!)

(Heiterkeit –

Vizepräsident Fritz wiederholt die letzten Worte)

## XIII

### **Landesgartenschau Kehl/Straßburg 2004 – Vorstellung der gemeinsamen Projekte der Kirchen**

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIII. Herr Pfarrer Knebel, früher Landessynodaler, und Herr Projektvikar Tecklenburg, der schon als Lehrvikar Gast der Synode

war, wollen das gemeinsame Projekt der Kirchen vorstellen. Ich will gleich dazu sagen, es ist nicht vorgesehen, danach eine Phase der Rückfragen bzw. der Diskussion anzuschließen. Wenn Sie an beide Rückfragen haben, besteht in der Mittagspause genügend Zeit dafür. Ich danke Ihnen für das Verständnis.

(In einer Powerpoint-Präsentation werden die gemeinsamen Projekte der Kirchen zur Landesgartenschau Kehl/Straßburg 2004 durch die Herren Knebel und Tecklenburg abwechselnd vorgestellt).

Projektvikar **Tecklenburg**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale! Leben ist Begegnung, vivre ensemble. Presence des églises au jardin des deux rives – Kirche auf der Landesgartenschau 2004 Kehl/Straßburg: Ein unglaubliches Projekt, denn das ist die erste grenzüberschreitende Landesgartenschau in Baden-Württemberg, und wir als Kirche sind dabei.

Damit Sie sich gedanklich jetzt auf die nächsten 20 Minuten einstellen können, schlagen Herr Knebel und ich vor, die erste Strophe des Liedes Nr. 613 zu singen: Zwei Ufer, eine Quelle.

(Die Synode stimmt in das Lied Nr. 613 ein).

Es gab den Wunsch, das Lied auch französisch zu singen. Das werden wir als Abschluss tun.

Die Landesgartenschau und das Motto der Kirchen auf der Landesgartenschau heißt: Leben ist Begegnung – vivre ensemble. Leben ist Begegnung. Wir sind der Meinung, dass wir es ermöglichen wollen, auf der Landesgartenschau zum einen Gottes Schöpfung zu begegnen, zum anderen Menschen und natürlich Gott selbst. Wie wir das ermöglichen wollen, wird Ihnen nun Herr Knebel anhand von sieben kirchlichen Säulen erklären.

Pfarrer **Knebel**: Liebe Schwestern und Brüder, sehr geehrte Damen und Herren! Noch etwas zum Rahmen: Bei dieser grenzüberschreitenden Landesgartenschau werden wenigstens 800.000 Menschen erwartet. Geteilt durch die 171 Tage bedeutet das 5.000 Menschen jeden Tag. Welche andere – kirchliche – Veranstaltung bietet das in Baden, in Württemberg oder sonst wo?

Dazu kommt, dass es Erhebungen darüber gibt, was die Menschen wollen, die zu einer Landesgartenschau gehen. Ganz klar, die wollen schöne Blümchen sehen – das sollen sie! Sie wollen Erlebnisräume genießen können. Deswegen unsere Projekte:

- Die Arche als einziger Veranstaltungsraum auf dem Rhein.
- Ein Weg der Versöhnung, der Stätten der Erinnerung und der Versöhnung verbindet.
- Der biblische Garten, der wirklich schöne Blümchen zeigt und noch viel mehr.
- Eine Kapelle auf der französischen Seite, weil es immer unser Bemühen war, bei der grenzüberschreitenden Landesgartenschau, auch kirchliche Veranstaltungsorte auf der französischen Seite zu platzieren.
- Die Kirchenmusik spielt nicht nur in Kehl, sondern auch in Straßburg und darum herum eine sehr große Rolle. Deshalb gibt es begleitend zehn große kirchenmusikalische Veranstaltungen.

- Direkt am Gelände der Landesgartenschau ist die katholische Kirche St. Johannes Nepomuk, die genau in diesem Jahr ihr 90-jähriges Jubiläum feiert. Die Kirche wurde an dem Tag eingeweiht, als der erste Weltkrieg ausgebrochen ist. Deswegen platzieren wir auch diese Kirche in besonderer Weise mit ein.
- Getragen wird das Ganze von vielen schönen, feierlichen, ganz besonderen Gottesdiensten, jeweils in zwei Sprachen und fast immer ökumenisch.

Nun darf ich Ihnen endlich auch die Grüße ausrichten, die ich schon den ganzen Morgen gerne ausgerichtet hätte von der ÖGAL, einer ökumenischen grenzüberschreitenden Arbeitsgruppe zur Landesgartenschau. Wenn Sie die Namen einmal durchgehen, erkennen Sie, manche klingen französisch-elsässisch, andere deutsch. Diese Gruppe gibt es schon seit vielen Jahren. Sie wurde gebildet, als damals in Kehl eine besondere Müllverbrennungsanlage installiert werden sollte. Da hat sich der Widerstand, auch besonders durch das Engagement der Kirche so geformt, dass dieses damals verhindert werden konnte.

Die nächste größere Veranstaltung der ÖGAL war vor wenigen Jahren: Zwei Ufer – eine Quelle, ein Stück Vorgeschmack auf das, was kommen mag.

Seit dieser Zeit haben wir uns immer wieder getroffen, immer wieder geplant, was wir Schönes machen können, wenn wir schon diese Gelegenheiten haben, so viele Menschen innerhalb einer begrenzten Zeit in Kehl und in Straßburg anzutreffen.

Ich darf für mich noch ganz persönlich sagen, ich war 1990–1996 in der Landessynode u. a. im Öffentlichkeitsausschuss und durfte dann auch noch ein Kommunikationsfachwirt werden. 1998 habe ich den wunderschönen Park in Bad Muskau besucht, wo es auch eine deutsche und eine polnische Seite gab. Kaum zurückgekommen, gab es in Kehl eine Bürgerbewegung „Leitbilddiskussion“: Wer sind wir als Stadt, was wollen wir, wie können wir das erreichen? Dann tauchten die ersten Gerüchte auf, dass die Landesgartenschau im Jahre 2004 nach Kehl kommen soll. Von 1999 an haben wir dann als ÖGAL auf dieses Ziel hin gearbeitet. Vom Arbeitseinsatz her wäre es einfacher gewesen, wenn bestimmte Gruppierungen bestimmte Projekte planen und umsetzen. Uns war aber wichtig, dass wir die ganze Zeit über alle Projekte gemeinsam, ökumenisch, grenzüberschreitend bedenken und umsetzen. Wir sind die einzige Gruppe geblieben, die das über diese Jahre hinweg getan hat. Wir erfahren von allen Seiten eine große Anerkennung dafür. Wenn wir sagen grenzüberschreitende Landesgartenschau, dann stimmt das für die Projekte der Kirche.

(Beifall)

Projektvikar **Tecklenburg**: Das zentrale Projekt auf der Landesgartenschau der Kirchen ist ein Kirchenschiff mit dem Namen Arche. Einer der Hauptsponsoren sitzt unter uns, Herr Nußbaum. Ich habe ihn vorhin schon beruhigt. Die Arche steht vor Ort, sie ist fest verankert. Das hat gestern alles gut geklappt, auch mit dem Steg. Der Steg ist beispielsweise vom gleichen Architekten wie die Brücke, die Sie im Hintergrund sehen, nämlich von Herrn Wimram konstruiert. Auch dieser Steg sitzt fest. Es kann wirklich morgen losgehen.

Nur hatte er es wesentlich einfacher als wir: Ein Haus auf ein Schiff zu setzen, ist unendlich schwierig, das hat sich keiner so vorgestellt. Um 13:00 Uhr heute ist Bauabnahme. Drücken Sie uns die Daumen, dass alles über die Bühne geht, wie bisher unsere Arbeit gut funktioniert hat.

Ich habe von Herrn Nußbaum auch noch eine Rüge bekommen, dass noch kein Originalbild vorliegt, wie das Ganze vor Ort aussieht. Ich möchte Ihnen aber nicht die Spannung nehmen. Unter [www.Kirchen-Kehl.de](http://www.Kirchen-Kehl.de) können Sie die aktuellsten Fotos noch einmal ansehen, natürlich auf der Landesgartenschau selbst auch.

Was passiert aber auf der Arche? Zum einen gibt es um 12:00 Uhr und um 18:00 Uhr Andachten in deutsch/französisch, manchmal nur von Franzosen gestaltet, manchmal nur von Deutschen, manchmal gemeinsam, aber immer zweisprachig. Das wird ein spannendes Projekt. Die Andachten werden mit einer 200-Kilo-Glocke eingeläutet, die auf dem Schiff steht. Das hört man auch in Frankreich. Wir hoffen deshalb, dass zahlreiche Leute kommen werden.

Zum anderen ist aber auch das Bedürfnis da nach einer seelsorgerlichen Betreuung – denken Sie an Alltagsseelsorge, an einen kirchlichen Ansprechpartner. Dafür haben wir mit großem Interesse der Pfarrerinnen und Pfarrer aus Deutschland und Frankreich gesorgt. Das ist möglich zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr am Anfang auf der Arche. Wenn das Wetter besser wird, verlagern wir das ganze nach außen auf die so genannte Seelsorgeinsel. Das wird aber erst in zwei Wochen geschehen.

Weiter gibt es dort Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen.

Über die 171 Tage, 24 Wochen, gibt es 19 verschiedene Gruppen, die auf der Arche eine Woche, manchmal auch zwei Wochen, aktives Programm von montags bis sonntags machen. Ich komme mir immer ein wenig schuffig vor, wenn ich einen solchen Ausschnitt zeige, weil jede Woche sehr interessant ist und ganz individuell gestaltet wird. Um Beispiele zu nennen: In einer Woche gibt es das Thema „Kaffee mit allen Sinnen“. Das bedeutet, in dieser Woche sind die Eine-Welt-Läden aus Straßburg und der Ortenau dort und machen einen Kaffee-Parcours usw.

Es gibt aber auch sehr anspruchsvolle Dinge der Bildungswerke wie z. B. „Europa ein Gesicht geben“, Diskussionsrunden zu der Situation der Kirchen in den neuen Beitrittsländern. Die Kindergärten sind auch vertreten, sie feiern mit Kinderkonzerten, aber auch mit Bastelprogrammen. Auch Bischöfe aus Straßburg, Freiburg – Herr Fischer, Sie sind auch dabei –, kann man einmal auf eine ganz andere Art und Weise erleben. Sie können sozusagen mit dem Bischof Schiff fahren gehen. Das sollten Sie sich nicht entgehen lassen, falls Sie es noch nicht getan haben.

Es gibt auf dieser Arche noch ein zweites Standbein. Es gibt sechs verschiedene Ausstellungszyklen im Andachtsraum der Arche. Wir beginnen mit der Ausstellung „Zwischen Himmel und Erde“, Holzskulpturen von Gunther Schmidt-Riedig. Sie erinnern fast an Barlach und haben bis jetzt jeden bei der Vorbereitung begeistert.

Dann gibt es drei Ausstellungen „Duftbotschaften der Bibel“ – Familiengeschichten, eine Bibel für Kinder von Rüdiger Pfeffer. Diese Ausstellungen sind in enger Zusammenarbeit mit der Bibelgalerie Meersburg und der badischen Landesbibelgesellschaft entstanden. Dazu auch noch einmal danke für die Zusammenarbeit.

„Karikaturen zur Bibel“: Mit Tiki Küstenmacher, dem meist geklauten Komik-Zeichner in Deutschland – Sie werden ihn alle kennen – werden wir eine Komplettausstellung haben. Schließlich „Frauengestalten der Bibel“ als Abschluss. Dreißig verschiedene Frauengestalten der Bibel werden behandelt. Ich weiß nicht, ob Sie spontan so viele Frauennamen aus der Bibel im Kopf haben. Wöchentlich werden im Wechsel jeweils sechs verschiedene Portraits von einer Künstlerin aus Mannheim, Marianne Merz, präsentiert. Auch das ist meines Erachtens ein attraktives und interessantes Ausstellungsprogramm im Andachtsraum. Das bedeutet, bei Andachten kann man sich auch auf die Kunstwerke mit beziehen.

Pfarrer **Knebel**: Theologisch ist ein Schwerpunkt der so genannte Versöhnungsweg. Kehl, bislang eine Stadt an der Grenze. Es gibt auf dem Gelände der Landesgartenschau auf deutscher wie auf französischer Seite, sehr viele Orte, die mit bösen Erinnerungen behaftet sind. Es gibt aber auch Orte, die von einem guten Miteinander Zeugnis ablegen. Dieser Versöhnungsweg verbindet beides miteinander und möchte die Menschen durch die Erinnerung in die Zukunft führen, denn Zukunft braucht Erinnerung. Dieser Weg ist auch so angelegt, dass sich Menschen an den einzelnen Punkten wirklich begegnen können.

Einer dieser Punkte ist die Europabrücke. Wir haben immer versucht, Vorhandenes mit hinein zu nehmen. Damit Sie etwas von dem Geist spüren, der hinter diesem Versöhnungsweg weht, möchte ich Ihnen einen kurzen Text von Cees Nooteboom vorlesen. Selbstverständlich ist Grundlage der Versöhnung Jesus Christus. Dieser Text steht jetzt schon auf der Europabrücke:

Fluss – Brücke – Fluss, der die Länder trennte,  
Brücke, die sie verband.

Über die Brücke kamen die Wörter:  
Wörter in den Westen, Wörter in den Osten.  
Mitten auf der Brücke wechselten sie das Geschlecht.  
Aus le temps wurde die Zeit,  
aus der Mond wurde la lune,  
aus la mort wurde der Tod.

Doch alles, was diese Wörter sagen wollten,  
bedeutete stets dasselbe.

Weil der Mond nun einmal der Mond ist,  
der Tod der Tod und die Zeit die Zeit.

Der Fluss war jetzt eine Grenze, die jetzt keine Grenze mehr ist. Er hat noch immer zwei Ufer. An diesen beiden Ufern spricht er mit zwei Sprachen, die mit anderen Worten dasselbe sagen: Le pont und die Brücke. Die männliche und die weibliche Brücke, die Europa an der Stelle zusammen schnürt, wo es Schmerzen hatte. Wunden heilen langsam, doch der Fluss ist geduldig.

Er konnte warten, bis der männliche und der weibliche Krieg, bis der Krieg und la guerre vorbei waren, um wieder er selber zu werden.

Wasser, das durch eine Landschaft fließt, auf beiden Seiten Menschen mit ihren Wörtern. Wörter, die anders klingen und dasselbe sagen wollen. Wasser zwischen Ursprung und Mündung, zwischen Landschaft mit Äckern, Weingärten, Dörfern und Städten. Ein Fluss in Europa.

Auf diesem Hintergrund: Es kann keinen besseren Ort geben für eine grenzüberschreitende Landesgartenschau als auf diesem gemeinsamen Gelände.

Nicht weit von der Europabrücke entfernt ist die viel diskutierte neue Brücke, von dem Architekten Mimram entworfen. Durch manche Ungeschicklichkeiten – wahrscheinlich ging es auch gar nicht besser – hat es in der Öffentlichkeit zunächst einmal ein großes Gerede darüber gegeben, dass die Brücke immer teurer wird. Das hat dem Interesse der Öffentlichkeit hinsichtlich dem, was eigentlich dahinter steht, geschadet. Diese wunderbare Brücke wurde ursprünglich mit 7 Millionen Euro beziffert, die Kosten stiegen dann auf 14 Millionen Euro, jetzt liegt der Betrag auf 21 Millionen Euro.

(Unruhe)

Wer dieses letztlich bezahlt, ist noch nicht heraus, da wird noch verhandelt.

(Anhaltende Unruhe)

Wir haben in unmittelbarer Nähe dieser viel diskutierten Brücke sowohl die Arche liegen, keine 50 Meter entfernt, und wir haben den biblischen Garten unmittelbar an der neuen Brücke. In diesem biblischen Garten führt ein Weg vom Paradies ins himmlische Jerusalem. Dieser Weg ist sehr schön angelegt mit den schon genannten schönen Blumen, aber auch mit Steinmetzarbeiten. Es wurde hier das gleiche Material verwendet wie beim Straßburger Münster. Diese Steine sind jeweils in zwei Sprachen beschriftet. Dieser Weg, der durch den biblischen Garten führt, lädt ein, sich jeweils das in Erinnerung zu rufen, was man von der Bibel weiß und was hinter den einzelnen Geschichten steht, um damit auch mit anderen ins Gespräch zu kommen über das, was man weiß oder was man noch gerne wissen möchte. Führungen über den biblischen Garten sind auch möglich.

Ich gebrauche einmal das Wort „Brückenkopf“. Wir haben uns sehr viel Mühe gegeben, ganz besonders auch unsere französischen Freunde, dass diese grenzüberschreitende Landesgartenschau auch Orte auf der französischen Seite hat. Ursprünglich hatten wir den biblischen Garten auf der französischen Seite geplant – bis vor zwei Jahren. Wir wollten zwei Kapellen, die unmittelbar an der Grenze liegen, mit einbeziehen, wie auch manches andere. Das hat alles nicht so geklappt, weil wir gelernt haben, was es bedeutet, dass es eine strikte Trennung von Kirche und Staat gibt. Das ist oft für unsere französischen Freunde, ob evangelisch oder katholisch, jeweils schmerzlich. Sie haben erfahren, wenn wir etwas vor hatten, fanden wir immer direkt Kontakt und Gehör. Wir haben eine Eingabe an die Stadtregierung von Straßburg gemacht und hatten nach zwei Jahren noch keine Antwort.

Das einzige, was über geblieben ist, ist eine Kapelle, die nun nicht mehr unmittelbar im Gelände der Landesgartenschau liegt, aber so dicht daran, dass wir sie gerne einbeziehen wollen. Dort finden Kunstaussstellungen badischer und elsässischer Künstler statt, ein Kulturcafé, literarisch, musikalisch, politisch. Im allerletzten Moment hieß es, die Stadt Straßburg baut doch noch etwas wie einen biblischen Garten. Es ist ein meditativer Wassergarten geworden, den die französische Seite, die Stadtregierung Straßburgs alleine bezahlen wird.

Projektvikar **Tecklenburg**: Ich zeige Ihnen etwas, was in dem biblischen Garten zu sehen ist. Sie erkennen zwei Stelen, und Sie sehen auch das himmlische Jerusalem. Um diese Stelen ging es eben. Merken Sie sich oben das Bild und prägen Sie sich dieses Bild ein. Diese Stele existiert so nicht mehr.

(Heiterkeit)

Dieser wunderschön mit Blattgold verzierte Bogen ist verschwunden, aber die Stele steht ansonsten noch. Wichtig ist noch darauf hinzuweisen, sowohl beim biblischen Garten, wie auch beim Versöhnungsweg ist es mir gelungen, einen Lehrauftrag von der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu bekommen, Studenten zu begeistern. Die Studenten haben jetzt ein erlebnispädagogisches und ein handlungsorientiertes Konzept für Führungen mit Kindern für den biblischen Garten und den Versöhnungsweg entwickelt. Dafür muss ich Werbung machen, das „grüne Klassenzimmer“. Vorne liegen Materialien zum „grünen Klassenzimmer“ aus, um mit Schulklassen oder Konfirmanden hinzugehen. Über das Internet kann man sich anmelden und Führungen mitmachen. Das lege ich Ihnen sehr ans Herz. Die Sache ist spannend, die Studenten haben wirklich eine tolle Arbeit geleistet.

Noch ein Hinweis zu den Kapellen: Dort stellen sowohl elsässische als auch Ortenauer Künstler aus. Es handelt sich um fünf verschiedene Ausstellungen, das ist aber nicht alles. Es gibt auch elsässische Schriftsteller wie z. B. André Weckmann, die dort lesen. Es gibt aber auch Diskussionsforen. Diese Dinge sind immer freitagabends; zwischen 19:00 Uhr und 20:30 Uhr ist Beginn. Z. B.: „Sehnsucht nach Frieden“, „Leben und Sterben in Schützengräben“ mit Michael Jürgs, einem Sternredakteur, und Professor Grandhomme aus Straßburg. Auch das ist wieder eine grenzüberschreitende Sache, vor allem mit dem Hauptthema „Versöhnung“.

In der Kirchenmusik passiert auch einiges. Das hat Herr Knebel am Anfang schon erzählt. Es finden Konzertreihen in der Friedenskirche statt wie auch in St. Johannes Nepomuk. Dieses ist somit auch ein ökumenisches Projekt. Die einzelnen Konzerte sind jeweils auch unter unserer Homepage abzufragen.

In St. Johannes Nepomuk – der Name ist schon öfter gefallen, das ist die katholische Kirche, ganz nahe an der Landesgartenschau –, deren Zivildienstleistender uns heute auch technisch begleitet, gibt es eine Zeitinsel zum Ausruhen.

Auch dort finden Ausstellungen statt. Da möchte ich ganz besonders auf die Patchwork-Kilt-Ausstellung hinweisen. Denn dort sehen Sie zum ersten Mal die Rosette des Straßburger Münsters 2,50 m auf 2,50 m groß, so groß wie diese Leinwand. Das habe ich noch nicht gesehen und bin deshalb sehr gespannt darauf. Aber auch eine Reproduktion des Kehler Altars wird zu sehen sein, ebenso ein Modell eines Weltfriedenszentrums. Dazu sage ich jetzt nichts mehr. Kommen Sie, schauen Sie es sich an, es ist eine ganz interessante Vorstellung eines Kirchenbaus und was in einem solchen Kirchenbau geschehen kann.

Pfarrer **Knebel**: Sie werden, wenn Sie nach Kehl und Straßburg kommen, sehr viel zu sehen bekommen, was die Kirchen miteinander geplant und umgesetzt haben. Ich habe irgendwo eine Zahl gelesen und noch einmal nachgefragt, ob das sein kann: 1300 Veranstaltungen der Kirchen finden an 171 Tagen statt, von insgesamt 3000 Veranstaltungen. Die Kirche ist also mit unendlich vielen Ehrenamtlichen auf beiden Seiten sehr engagiert. Es gibt ein wöchentliches und sonntägliches sehr schönes Erleben.

Jeden Sonntag auf der so genannten Hauptbühne finden die Gottesdienste von 9:45 Uhr bis 10:45 Uhr statt, einmal evangelisch, einmal katholisch, ganz häufig ökumenisch, aber immer deutsch und französisch. Wir verzichten dabei bewusst auf Simultanübersetzungen. Es sind immer ganz andere Stücke, sodass es für die Zuhörerinnen und Zuhörer beider Seiten ein interessanter Gottesdienst bleibt.

Ich lade Sie auch im Namen der ÖGAL und unseres Dekanes, Herrn Gasse, ganz herzlich ein, schon am kommenden Sonntag zum Eröffnungsgottesdienst zur Landesgartenschau zu kommen mit drei Bischöfen und einem Kirchenpräsidenten und vielen, die dieses musikalisch begleiten werden.

Sie werden auch an anderen Sonntagen besondere Gottesdienste erleben.

Ich darf an dieser Stelle noch eine Schwierigkeit erwähnen, die auch anderen so geschehen wird, wenn sie eine Landesgartenschau bei sich planen können: Einlass zu einem Gottesdienst, weil er auf dem Gelände der Landesgartenschau liegt, gibt es nur mit einer gültigen Eintrittskarte. Das war in den letzten zwei Tagen noch eine Schwierigkeit, die wir meistern konnten. Viele haben es nicht eingesehen, wenn sie zu einem solch besonderen Gottesdienst kommen wollen, brauchen sie eine Tageskarte. Das Problem ist aber gelöst.

(Zuruf: Wie?)

Wenn Sie nach dem, was ich jetzt sage, keine weitere Fragen zu dem Thema stellen, kann ich sagen, es haben sich alle bewegt, die Verantwortlichen der Landesgartenschau GmbH und die Kirchen. Ich bin herzlich gebeten worden, zu diesem Thema nichts mehr auszuführen.

(Heiterkeit)

Vertrauen Sie darauf, die Frage ist gelöst.

(Zuruf: Hauptsache, ich komme um halb zehn hinein! – Heiterkeit)

Wir stehen am Eingang und lassen denjenigen, den wir kennen, hinein. (Erneute Heiterkeit)

Als letzten Punkt möchte ich mich ganz besonders bei den Vielen bedanken, die diesen ganzen Prozess begleitet und ermöglicht haben. Diese Vielen sind viele Menschen aus den Bezirkssynoden, aus den Bezirkskirchenräten, aus den katholischen und grenzüberschreitenden Kommissionen. Es sind ganz viele Institutionen, ganz besonders der deutschen Seite, die uns sehr geholfen haben, etwa das Wasser- und Schifffahrtsamt. Die Arche wäre ohne das ehrenamtliche Tun des Wasser- und Schifffahrtsamtes nicht auf seinen Platz gekommen.

Bedanken möchte ich mich bei den Sponsoren, die von Anfang an den ganzen Werdegang begleitet, uns mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Herr Nußbaum, Ihnen noch einmal von dieser Stelle, aber auch der Firma Weber und all den anderen – ich lese nicht alle vor – einen herzlichen Dank. Es sind alleine bei der Arche 44 Sponsoren. Wir haben es nie erlebt, dass eine Firma, die uns als hilfreich erschienen ist, das abgelehnt hat. Das einzige war ein großes Verlagshaus in Offenburg, die wir ganz freundlich gebeten hatten, ob sie uns 100.000 Prospekte drucken könnten. Sehr höflich kam die Antwort: „Es tut uns leid, wir schalten unsere Apparate erst ab 250.000 ein“. Da hatten wir uns verschätzt und waren zu verblüfft, um auf die 250.000 dann noch einzugehen.

Prospekte liegen aus, nehmen Sie diese bitte mit, wir haben einen schönen Flyer mit all den kirchlichen Projekten und dieses schöne Heft zum Versöhnungsweg. Anderes wird noch kommen. Aber die Landesgartenschau beginnt ja erst am Freitag mit dem Ministerpräsidenten und am Sonntag mit den drei Bischöfen und dem Kirchenpräsidenten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und auch für Ihr Interesse.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Wir sind jetzt etwas im Verzug. Aber wir werden versuchen, es doch noch zu schaffen.

## XIV

### Bericht der EKD-Synodalen

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Die Synodale Lingenberg berichtet von der EKD-Synode.

Synodale **Lingenberg**: Herr Vizepräsident, liebe Brüder und Schwestern! Jede normale EKD-Synode hat zwei Schwerpunkte, an denen sich die Plenardiskussionen entzünden und die dann zu Beschlussanträgen und, wenn es gut geht, auch zu Beschlüssen und Kundgebungen führen. Der Bericht des Rates ist der eine Schwerpunkt, das Schwerpunktthema ist der zweite Schwerpunkt.

Die Synode im November in Trier war keine normale Tagung. Sie war die erste reguläre Tagung der neu begonnenen Wahlperiode nach der konstituierenden Tagung im Mai in Leipzig, von der Herr Heidel berichtet hat. Sie hatte als solche einen dritten Schwerpunkt, der die beiden anderen, wie es alle sechs Jahre zu sein pflegt, entmachtete. Das wird sich auch in meinem Bericht spiegeln. Es war nämlich die Wahl eines neuen Rates der EKD samt seinem Vorsitzenden.

Sie haben das alles in den Medien verfolgt, so denke ich, und ich muss Ihnen nicht erzählen, wer denn nun alles – außer unserer Präsidentin und natürlich Peter Hahne, den wir heute auch schon erwähnt hatten – glücklich in den Rat gewählt worden ist. Aber ich möchte mit ein paar Sätzen die Liturgie einer Ratswahl in Erinnerung rufen, weil sie, wie so manche Liturgie, nicht immer ganz leicht durchschaubar ist.

Die Liturgie beginnt bereits ein Jahr vorher mit der Einsetzung des Ratswahlausschusses, der sich auf die nicht nur mühsame, sondern auch diplomatisch heikle Suche nach Kandidaten macht. Schon die Kandidatenliste sollte so ausgewogen sein, wie nachher der Rat in seiner Zusammensetzung: Die Landeskirchen gemäß ihrer Größe bzw. Kleinheit müssen angemessen berücksichtigt sein, ebenso die drei bei uns vorkommenden Konfessionen sowie die wichtigsten politischen Farben. Nord und Süd und Ost und West will bedacht sein. Um dem Rat Gewicht zu verleihen – auch innerkirchlich! –, soll eine bedeutende Anzahl kirchenleitender Persönlichkeiten dem Rat angehören. Aber natürlich nicht zu viel, denn das Laienelement muss gut protestantisch ebenfalls ausreichend präsent sein. Juristischer und finanzpolitischer und selbstverständlich auch sozialetischer Sachverstand sollte vertreten sein. Und wehe, wenn zum Schluss die unter Mühen entstandene Kandidatenliste nur Männer enthält! Das war schon einmal so, war diesmal allerdings nicht das Problem.

Nicht ratsam ist es fernerhin, aus einer Landeskirche zwei bedeutende Persönlichkeiten aufzustellen, denn die würden sich gegenseitig blockieren. Aber es ist auch nicht ratsam, aus einer womöglich großen Landeskirche nur eine Person zu benennen, bei der dann zu befürchten ist, dass diese nicht gewählt wird. Dann ist am Schluss eine solche Landeskirche plötzlich im Rat gar nicht vertreten. Eben dies geschah diesmal.

Untermalt wird diese Eingangsliturgie von lebhaften Spekulationen derer, die nicht im Ratswahlausschuss sind, und das sind die meisten. Da tun sich die Zeitungsleute eines bestimmten kirchlichen Magazins regelmäßig besonders hervor, die schon vor eineinhalb Jahren in Timmendorfer Strand genau zu wissen glaubten, wie der nächste Rat wohl aussehen würde. Aber auch wir Synodalen und die kirchlich interessierte Öffentlichkeit geraten in Wettfieber:

Wer wird Ratsvorsitzender? Die erfrischende Bischöfin Käßmann aus Hannover? Oder endlich mal wieder ein richtiger Lutheraner wie Bischof Friedrich aus Bayern? Oder diesmal vielleicht doch Bischof Huber? Manches kam dann überraschend anders als erwartet.

Der zweite liturgische Hauptteil erfolgt dann auf der Synodaltagung: Die Wahl, bestehend aus der Vorstellung der Kandidaten – jeder darf höchstens fünf Minuten reden – und, frühestens 24 Stunden nach erfolgter Vorstellung die Wahlhandlung. Diese wird nachhaltig erschwert durch die Vorschrift, dass bis zum bitteren Ende jeder Kandidat zu seiner Wahl eine 2/3-Mehrheit benötigt. Regelmäßig wird diese Prozedur als überaus beschwerlich erlebt, vor allem wohl von den Kandidaten selber. Und regelmäßig nimmt sich die Synode vor zu prüfen, ob man nicht das Wahlgesetz ändern solle, so auch diesmal. Bisher ist ebenso regelmäßig dann sechs Jahre lang nichts geschehen, sodass zur Sorge Anlass besteht, dass auch diesmal wieder nichts geschehen wird und in sechs Jahren dasselbe Verfahren zur Anwendung kommen wird. Es hat halt auch seinen Sinn. Das muss man einfach auch einsehen.

Im November 2003 haben wir zehn Wahlgänge gebraucht. Dabei war das eigentlich Quälende, dass nach fünf Wahlgängen bereits fast alle, nämlich 12 von 14, gewählt waren und wir alle glaubten: Na, diesmal geht's schnell, im nächsten Wahlgang haben wir die letzten zwei auch noch. Genau das geschah dann aber nicht. In weiteren vier Wahlgängen geschah überhaupt nichts. Die drei noch anstehenden Kandidaten, von denen zwei gewählt werden mussten, pendelten sich mit annähernd gleichen Stimmzahlen irgendwo kurz unterhalb der 2/3-Marge ein. Normalerweise ist eine solche Situation die Stunde der synodalen Gesprächsgruppen: Da müssen Absprachen getroffen werden, um zu irgendeinem Ende zu kommen. Und genau dies funktionierte diesmal nicht.

Es funktionierte deswegen nicht, weil die größte synodale Gesprächsgruppe, die GOK – Gruppe Offene Kirche –, die seit Jahrzehnten als „links“ apostrophiert wird, einfach nicht verlässlich „links“ war.

(Heiterkeit)

Die GOK repräsentierte faktisch das gesamte synodale Meinungsspektrum. Es gelang dem harten linken Kern, den es natürlich noch gab, nicht entfernt, diese Gesprächsgruppe „auf Linie“ zu bringen und zu irgendwelchen Absprachen zu vergattern. Der letzte Wahlgang konnte erst gelingen, nachdem die beiden anderen Gesprächskreise sich auf ein gemeinsames Wahlverhalten geeinigt hatten, das dann zusammen mit den GOK-Abtrünnigen zu einer 2/3-Mehrheit für zwei Kandidaten führte, sodass der zehnte Wahlgang schließlich zum Ende führte.

Liebe Synodale, ich erzähle das deswegen so ausführlich, weil ich in diesem Vorgang eine kirchenpolitische Tendenz zu erkennen glaube. Die alten Richtungen „links“ und „rechts“, konservativ und liberal oder wie man diese auch immer apostrophieren mag, scheinen ihre Bedeutung verloren zu haben. In den heute anstehenden Sachthemen, sei es das Kopftuch oder die Bioethik oder was auch immer, wird quer durch die alten Parteien gerungen und gestritten. Selbst die FAZ, nicht gerade EKD-freundlich in ihrer Berichterstattung, kommt um die Beobachtung nicht herum: „Auch in der evangelischen Kirche scheint das Quotendenken bei allen Wahlkriterien allmählich schwächer zu werden. Eignung und Vernunft für eine verantwortungsvolle Aufgabe sind wieder wichtiger geworden als Parteimitgliedschaft und manche ideologischen Vorurteile.“ –

Für die synodale Dynamik müssen wir uns in Bezug auf die Gesprächsgruppen in der Tat etwas Neues einfallen lassen, wenn diese in dem nun einmal noch geltenden Wahlverfahren hilfreich sein sollen. Das ist eine Aufgabe, die vor uns liegt und da denken auch schon einige Leute darüber nach.

Nach so viel „Wahl“ nur noch ein paar kurze Anmerkungen zum sonstigen Synodengeschehen. Das Schwerpunktthema lautete „Bibel im kulturellen Gedächtnis“. Hanjo Kesting, Leiter der Hauptredaktion Kulturelles Wort im Landesfunkhaus Niedersachsen, hat dazu ein überaus kenntnisreiches Referat gehalten, in dem er aufzeigte, in welchem Maße unsere Literatur und unsere Kunst seit Jahrzehnten von biblischen Motiven lebt, ob das heute noch gewusst und gemerkt wird oder nicht. Wir haben vorhin gehört, dass auch die Wirtschaft von biblischen Motiven lebt, wenn von Firmencredo die Rede ist oder von firmeneigenen zehn Geboten. Ich frage mich, ob die Menschen, die ein Firmencredo formulieren, wohl wissen, was ein Credo tatsächlich ist und gar, wie es lautet.

„Die Bibel ist eine Tiefen-Grammatik unserer Kultur“, so formulierte es der Synodale Professor Michael Schibilsky, Vorsitzender des Vorbereitungsausschusses, in seiner Einbringungsrede.

Wir haben zum Thema auch eine Kundgebung beschlossen, die ich persönlich wenig aufregend fand. Das ist aber meine Privatmeinung. Sie ist in der epd-Dokumentation veröffentlicht und im Internet abfragbar.

Die Synode konnte, wie meistens, eine Reihe prominenter Gäste begrüßen, unter anderem den Bundespräsidenten Rau, den Finanzminister Eichel als Vertreter der Bundesregierung und Kardinal Lehmann. Bei Besuchen von Bundespräsidenten und Bundeskanzlern ist für die Synode immer sehr lehrreich, da hautnah erfahrbar ist, wie das mit den Sicherheitsvorkehrungen aussieht. Dann darf keiner mehr hinaus oder herein. Man muss sich mindestens durch ein Schild ausweisen, dass man dazugehört. Das Haus ist von Polizei umstellt. Es ist alles sehr spannend.

Ein Letztes, das Sie schon erwähnt haben. Ich hätte es selbst, da ich gar nicht so furchtbar bescheiden bin, auch noch selbst gesagt, dass ich zur Vorsitzenden des Europa-Ausschusses gewählt worden bin. Das hängt aber auch mit der Ratswahl zusammen. Die Vorsitzende des Europa-Ausschusses, die gerade in der konstituierenden Synode im Mai gewählt worden war, wurde jetzt in den Rat gewählt und hat daraufhin den Vorsitz im Europa-Ausschuss niedergelegt. Es war deshalb eine neue Wahl notwendig, da traf es dann mich.

Meine erste größere Tat in dieser neuen Eigenschaft liegt jetzt gerade eine Woche zurück: Vorige Woche, Mittwoch/Donnerstag, war ich mit einigen Mitgliedern des Europa-Ausschusses in Brüssel, wo wir Gelegenheit zu Gesprächen mit hochrangigen Vertretern aus Kirche und Politik hatten, unter anderem mit einem Abteilungsleiter aus der ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der EU, Herrn Dr. Knoop, mit dem Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Dr. Ingo Friedrich, und mit Kommissar Günther Verheugen, aber auch noch mit einer Reihe anderer Leute.

Die Rolle der EKD und auch der EKD-Synode in der EU-Szene wäre aber ein großes Extra-Thema, das ich Ihnen jetzt lieber ersparen möchte. Aber ich würde ganz schrecklich gerne darüber einmal erzählen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Lingenberg. Vielleicht ergibt sich die Gelegenheit, das einmal einzuplanen.

**XV****Bericht der EMS-Synodalen**

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Die Synodale Gärtner berichtet aus der EMS-Synode.

Synodale **Gärtner**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder!

Gastgeber zu sein ist immer etwas besonderes. Gäste kommen von fern und nah, Freundschaften werden vertieft, Neues wird gelernt und Vieles wird besprochen und mitgeteilt.

In den Tagen vom 7. bis 9. November 2003 konnten die Mitglieder der Synode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland (EMS Synode) hier im Haus der Kirche miteinander ein Stück gemeinsamen Weges gehen. Für diesen gemeinsamen Weg spielen Rahmen und Atmosphäre eine nicht unbeachtliche Rolle in der Begegnung von Menschen. In diesem Sinn ist Ökumene im Duden wie folgt definiert: „Ökumene ist bewohnte Erde als menschlicher Lebens- und Siedlungsraum.“ Das schließt die öfter benutzte Definition „Ökumene“ im Zusammenhang mit unserem christlichen Glauben nicht aus, wird aber ergänzt.

Für unsere Gäste hatten wir die Gelegenheit wahrgenommen, unser badisches Land und unsere Kirche zu präsentieren. Nach Grußworten von Landesbischof Dr. Fischer und Frau Fleckenstein haben die Synodalen Herr Brauch und Herr Herlan während eines badischen Abends zum Genießen regionale Speisen und Getränke vorgestellt und erklärt.

(Zurufe: Hmm!)

Eine Bereicherung für Leib und Seele. Zwischen unserem badischen Abend, einem Gottesdienst mit der Gemeinde Ittersbach und einem Abschlussgottesdienst in unserer Kapelle hat die Synode sich mit dem Thema „Missionarische Existenz heute“ beschäftigt.

Impulse zu diesem Thema konnten wahr genommen und diskutiert werden nach Vorträgen in den folgenden Bereichen: Grenzüberschreitender Kirchentag in Lörrach (Deutschland), Evangelisation und Gemeindegewachstum (Ghana in Afrika), Christliches Zeugnis im Mittleren Osten (Libanon im mittleren Osten) und Mission am Kreuzweg (Indonesien). In diesen Beiträgen wurde deutlich, dass Mission anders ist, wenn sie in einer Mehrheit, d. h. historisch christlich geprägten Umgebung, oder in einer Minderheit, d. h. historisch nicht christlich geprägten Umgebung, stattfindet.

Wichtig für EMS ist, das eigene Missionsverständnis zu klären. EMS ist insgesamt daran interessiert, dass ein Verständnis von Mission zurückzuweisen ist, das ein aggressives Verhalten gegenüber Christen anderer Konfessionen, gegenüber Angehörigen anderer Religionen oder nicht religiös gebundenen Menschen propagiert. In diesem Sinne hat der Missionsrat und der Geschäftsführende Ausschuss eine Theologische Orientierung erarbeitet, die auch von der EMS Synode verabschiedet wurde. Die gemeinsame Theologische Orientierung der EMS-Gemeinschaft ist in einer Erklärung „Gemeinsames Zeugnis“ festgelegt. Dieser Text soll die gemeinsame Grundlage sein, von der aus wir unsere gemeinsamen Programme und Verpflichtungen verstehen und entwickeln.

Die Vorsitzende des Missionsrates, Cordelia Kopsch, schrieb im Jahresbericht 2003 mit dem Titel „Mission heute gestalten“:

*Theologische Orientierung macht deutlich, welcher gemeinsamen Mission das EMS verpflichtet ist und was alle Beteiligten in diesem Sinne miteinander und füreinander tun können und wollen. Der enge Zusammenhang von „Gemeinsamem Zeugnis“, (Common witness) und „Dienst“ (Service) wird betont. Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gelten als wesentliche Leitbegriffe. Die regelmäßige und eingeübte Kommunikation über theologische, sozialethische und politische Themen über kulturelle und kontextuelle Grenzen hinweg wird als wichtige Qualität beschrieben. Ökumenisches Lernen schließt dabei auch die vielfältigen Erfahrungen im Umgang mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen mit ein.*

Gemeinsames Zeugnis in wechselseitiger Solidarität wurde in 3 Bereichen beschrieben.

Der erste neu geschaffene Bereich „Sharing of Life Concerns“ (Leben in gegenseitiger Solidarität) soll Schwerpunkt sein. Hier sind gemeinsame Projekte angesiedelt mit konkreten Jahresthemen und Projekten. Das EMS-Jahresprojekt 2003/2004 war in Solidarität mit der Bischöflichen Kirche in Jerusalem und dem Nahen Osten die Gesundheitsarbeit im Gaza-Streifen. Für die Jahre 2004 und 2005 ist eine Konzentrierung der Arbeit zum Thema „Peace Building“ (Frieden schaffen) entschieden. Neben dieser thematischen Konzentration sind die Anliegen der Advocacy und Solidarität zentral. Hier sind die Aktivitäten zur Armutsbekämpfung, zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten oder in der Mitarbeit in der AIDS-Kampagne zu sehen. Der Missionsrat hat die Errichtung eines Fonds „Solidarität in Krisen“ beschlossen, so dass in besonderen Fällen auch finanzielle Soforthilfe angeboten werden kann. Weil die finanziellen Möglichkeiten des EMS begrenzt sind und in Zukunft noch weiter zurückgehen werden, kann kein großes Programm in diesem Bereich gestartet werden. Es geht darum, exemplarisch zu arbeiten statt neue Aktivitäten anzufangen.

In dem zweiten Kernbereich, „Sharing through Cross-cultural Witness and Service“ (Teilen von Zeugnis und Dienst über Kulturen hinweg), sind das Ökumenische Freiwilligenprogramm, der Austausch ökumenischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Ökumenischen Studienprogramme (Naher Osten und Ferner Osten) zusammen gebunden. So weit wie möglich sollen diese Aktivitäten mit dem Thema des Zwei-Jahres-Programmes verbunden werden.

Der dritte Bereich ist „Sharing of Financial Resources“ (Teilen finanzieller Mittel). Hier sind die Kosten für Generalsekretariat, Frauen und Gender-Arbeitsstellen und die drei Abteilungen (Mission und Partnerschaft, Kommunikation und Verwaltung, Finanzen und Service) separat erfasst.

Wie in unserer Landeskirche hinterlassen die fehlenden Finanzen ihre Spuren. Weil der Haushalt 2003 eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 786.000 Euro plus eine verminderte Zuweisung von den Mitgliedskirchen von 309.000 Euro ausweist, musste eine Einsparung von ca. 1 Million Euro vorgenommen werden.

Der Haushalt 2004 wurde verabschiedet mit einem Volumen in Höhe von 7.656.000 Euro. Die Verantwortung, wie dieser Haushalt aufgeteilt wird, liegt grundlegend beim Missionsrat und beim Finanzausschuss der EMS-Synode.



Hier möchte ich nur ein paar Änderungen erwähnen:

- Währungsschwankungen und Risiken werden abgesichert.
- Kürzungen fielen hauptsächlich bei den sogenannten Block Grants an, die langfristig sogar ganz entfallen sollen. Hier verstehen unsere Partnerkirchen die Reduzierung der Beiträge als ihren Beitrag zum Haushalt.
- Unsere Zuschüsse an Mission 21, die Herrnhuter Missionshilfe, die Gossner Mission und unser Mitgliedsbeitrag an das EMW (Evangelisches Missionswerk) in Hamburg wird um 10 % gekürzt.

Trotz der vielen Änderungen in Finanzen und Konzepten bleibt das erklärte Missionsverständnis des EMS, das da lautet: „Wir sind gemeinsam auf dem Weg zu einer internationalen ökumenischen Gemeinschaft, in der wir unsere Hoffnung auf das Reich Gottes miteinander teilen.“

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Gärtner

## **XVI**

### **Verschiedenes**

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Punkt Verschiedenes.

Herr Fritsch wollte etwas sagen.

Synodaler **Fritsch**: Ich wurde gebeten, für heute Abend einen kleinen Chor auf die Beine zu stellen, der ein einfaches und schönes Stück singen soll, in einer möglichst geschlechtlich ausgewogenen Besetzung.

(Heiterkeit)

Ich lade Sie dazu ein, eine viertel Stunde vor der Andacht, in die Kapelle zu kommen. Wer mitsingen möchte, den bitte ich, diesen Termin in der Kapelle wahrzunehmen.

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Punkt Verschiedenes?

Synodale **Jung**: Ich möchte darauf hinweisen, nachdem die Zeit etwas nach hinten gerutscht ist, dass die Mitglieder des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ daran denken mögen, möglichst rasch zu Mittag zu essen, damit die Sitzung im Anschluss daran stattfinden kann.

Vizepräsident **Fritz**: Weitere Wortmeldungen sehe ich jetzt nicht. Ich erinnere Sie nochmals daran, dass heute Abend im Anschluss an die Abendandacht, also ca. 20:30 Uhr hier im Plenarsaal Herr **Professor Dr. Martin Stöhr** aus Anlass des 20. Jahrestages unserer Synodalerklärung „Christen und Juden“ vom 3. Mai 1984 einen **Vortrag** mit dem **Thema „Unterwegs zu einer neuen Beziehung zwischen Juden und Christen“** halten wird.

## **XVII**

### **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen damit zum Ende der ersten öffentlichen Sitzung der vierten Tagung der 10. Landessynode. Ich bitte Sie, sich zum Schlussgebet zu erheben. Die Synodale Gassert wird das Schlussgebet sprechen. Danach singen wir noch als Tischgebet „Aller Augen warten auf dich“, Lied Nr. 461.

(Synodale Gassert spricht das Schlussgebet;  
die Synode singt anschließend das Lied)

(Ende der Sitzung 13:00 Uhr)

Bad Herrenalb, Samstag, den 24. April 2004, 9.00 Uhr

---

## Tagesordnung

### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

### II

Begrüßung

### III

Verpflichtung von Synodalen (§ 114 GO)

### IV

Bekanntgaben

### V

Verfahren betreffend die Behandlung von Eingaben zur Änderung der Grundordnung

### VI

Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

### VII

Fragestunde

### VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe des Herrn Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/-innen vom 01.10.2003 zur Änderung der rechtlichen Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“ (OZ 4/12)

Berichterstellerin: Synodale Timm (BA)

### IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) (OZ 4/8)
- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG) (OZ 4/10)
- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 4/11)

Berichtersteller: Synodaler Träger (RA)

### X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Synodalen Fritz u. a. vom 08.03.2004 zum Ereignis 20 Jahre Erklärung der badischen Landessynode zum Verhältnis „Christen und Juden“ (OZ 4/15)

Berichtersteller: Synodaler Stober (HA)

### XI

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer (OZ 4/5)

Berichtersteller: Synodaler Bauer (RA)

### XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Ortskirchgeldes (Kirchgeldgesetz) (OZ 4/9)

Berichterstellerin: Synodale Dr. Barnstedt (RA)

### XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Bezirksjugendpfarrers Warnke vom 22.04.2003 betreffend die Bezirksjugendreferentenstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 4/1.1)

Berichtersteller: Synodaler Breisacher (HA)

### XIV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004:

Entwurf Wirtschafts-/Haushaltsplan der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden für 2004 (OZ 4/7)

Berichtersteller: Synodaler Ebinger

### XV

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau (OZ 4/3)

Berichterstellerin: Synodale Gassert (HA)

### XVI

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG) (OZ 4/4)

Berichtersteller: Synodaler Butschbacher (FA)

### XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe von Pfarrer Dr. Müller, Reichenau, vom 11.07.2003 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen vom 04.07.2003 und Reichenau vom 10.07.2003 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes (OZ 4/2)

Berichtersteller: Synodaler Fritz (FA)

**XVIII**

Bericht des Hauptausschusses und des Finanzausschusses zur Eingabe des Vorsitzenden des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber, Dekan Krauth, vom 04.03.2004 zur Bezirksstrukturreform (OZ 4/14)

Berichterstatter: Synodaler Götz (HA)

**XIX**

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Ältestenkreises der Melanchthongemeinde Lahr vom 15.08.2003 zu Lebensordnung Konfirmation: Regelung des Konfirmationsalters (OZ 4/13)

Berichterstatterin: Synodale Richter (BA)

**XX**

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Dekane Dr. Bauer und Eitenmüller vom 01.08.2003 zu Einrichtung von Bezirksstellenplänen und Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.03.2004 (OZ 4/1)

Berichterstatterin: Synodale Vogel (HA)

**XXI**

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 6 des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Januar 2004 (OZ 4/6)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Schneider-Harpprecht (RA)

**XXII**

Verschiedenes

**XXIII**

Schlusswort der Präsidentin

**XXIV**

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

**I****Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Stockburger.

(Synodale Stockburger spricht das Eingangsgebet.)

**II****Begrüßung**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie alle herzlich zu unserem letzten Tag der Frühjahrstagung, zu unserem zweiten Plenartag. Herzlichen Dank Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky für die Morgengandacht, die uns in einen guten Tag hineingeführt hat.

Ich begrüße heute auch die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Kirchenrechtsdirektorin **Fischer**, bei uns – und als Gast freue ich mich heute herzlich begrüßen zu dürfen Frau Brigitte **Braun**, die Vorsitzende der Bezirkssynode Baden-Baden und Rastatt. Frau Braun, es ist schön, dass Sie wieder Synodenluft bei uns schnuppern – herzlich willkommen!

(Beifall)

**III****Verpflichtung von Synodalen (§ 114 GO)**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben betreffend der neu gewählten Synodalen Frau **Dr. Kröhl** und Herr **Dr. Schirdewahn** das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt und es wurden auch keine Einsprachen und Bedenken erhoben. Damit stelle ich fest, dass die Wahlen ordnungsgemäß erfolgt sind.

Nach § 114 unserer Grundordnung habe ich Frau Dr. Kröhl und Herrn Dr. Schirdewahn das Versprechen abzunehmen. – Ich bitte Sie beide nach vorne zu kommen. Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Frau Dr. Kröhl und Herr Dr. Schirdewahn begeben sich zum Präsidium, die Synode erhebt sich.)

Liebe Frau Dr. Kröhl, lieber Herr Dr. Schirdewahn, der Wortlaut Ihres Versprechens lautet:

*Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.*

Ich bitte Sie nachzusprechen: „Ich verspreche es.“

Synodale **Dr. Kröhl**: Ich verspreche es.

Synodaler **Dr. Schirdewahn**: Ich verspreche es.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode wieder Platz zu nehmen.

Frau **Dr. Kröhl** hat den **Hauptausschuss** und Herr **Dr. Schirdewahn** den **Finanzausschuss** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. – Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen?

Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie beide Ihrem Wunsch entsprechend diesen Ausschüssen zugewiesen. Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit in der Landessynode.

(Beifall)

**IV****Bekanntgaben**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe ein paar Bekanntgaben zu machen.

Der **synodalen Begleitgruppe zur Prüfung einer etwaigen Archiverweiterung** im Evangelischen Oberkirchenrat gehören an: **Herr Wermke** für den Bildungs- und Diakonieausschuss. Der Finanzausschuss entsendet 3 Mitglieder: **Frau Jung**, **Herrn Gustrau** und **Herrn Steinberg**. Der Hauptausschuss wird durch **Herrn Herlan** vertreten. **Frau Dr. Barnstedt** wird als Mitglied des Rechtsausschusses dieser synodalen Begleitgruppe angehören.

Der Synodale **Hessenauer**, Mitglied des Rechtsausschusses, wird zum 1. Juni 2004 – leider! – wegen Pfarrstellenwechsels aus der Synode ausscheiden. Herr Hessenauer wirkte auch in der Kommission für Konfirmation und im Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ mit. Der Rechtsausschuss benennt zur Nachfolge mit Wirkung ab 1. Juni folgende Ausschussmitglieder:

für die **Kommission für Konfirmation** die Synodale Dr. Schneider-Harpprecht und für den **Vergabeausschuss** („Hilfe für Opfer der Gewalt“) den Synodalen Bauer.

Bestehen hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind die Genannten so zur Mitwirkung ab 1. Juni dieses Jahres entsandt. Ich bedanke mich bei Ihnen beiden, Frau Schneider-Harpprecht und Herr Bauer, für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.

## V

### **Verfahren betreffend die Behandlung von Eingaben zur Änderung der Grundordnung**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Schon die 8. Landessynode hatte beschlossen, Änderungen der Grundordnung im Hinblick auf die Dignität in der Verfassung nicht von Fall zu Fall, sondern insgesamt zum Ende der Legislaturperiode zu behandeln und zu verabschieden. Die 9. Landessynode hat demgemäß in der Frühjahrstagung 1998 beschlossen, alle die Grundordnung betreffenden Eingänge zu sammeln und dem Rechtsausschuss und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Sichtung und vorbereitenden Beratung zu übergeben. Die Grundordnungsnovelle wurde sodann in der Frühjahrstagung 2001 verabschiedet.

Der Ältestenrat empfiehlt der Synode, in eine entsprechende Sachbehandlung einzutreten. Eine grundlegende Neufassung der Grundordnung ist für die Frühjahrstagung 2006 vorgesehen. Auf Anregung des Evangelischen Oberkirchenrats wurde eine **synodale Begleitgruppe** gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

*Synodaler Fritsch*, Bildungs- und Diakonieausschuss, *Synodaler Dr. Harmsen*, Finanzausschuss, *Synodaler Götz*, Hauptausschuss, und die Synodalen *Dr. Heidland* und *Tröger*, Rechtsausschuss.

Darüber hinaus hat der Ältestenrat Frau *Oberkirchenrätin Bauer* gebeten, in der Vorbereitungsgruppe mitzuarbeiten.

Der Rechtsausschuss hat diese Empfehlung des Ältestenrates beraten, der Synodale Berggötz berichtet.

Synodaler **Berggötz**: Der Rechtsausschuss hält das vorgeschlagene Verfahren für sinnvoll und zweckmäßig. Er schließt sich deshalb diesem **Verfahrensvorschlag** an und bittet die Landessynode wie folgt zu beschließen:

*Eingaben zur Änderung der Grundordnung werden von der Präsidentin bzw. dem Ältestenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen. Die synodale Beratung und Beschlussfassung über diese Eingaben erfolgt in Zusammenhang mit der für die Frühjahrstagung 2006 vorgesehenen Grundordnungsnovelle.*

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich habe nur eine kleine Bitte. Ich bitte die Mitglieder der Kommission, dass wir uns vor der heutigen Mittagspause kurz treffen, um einen ersten Termin vereinbaren zu können.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann bitte ich Sie, wenn Sie diesem Verfahrensvorschlag des Ältestenrates und des Rechtsausschusses zustimmen, um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung ist dies so beschlossen.

## VI

### **Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Ich bitte um die Voten der ständigen Ausschüsse.

Zunächst erteile ich Herrn Eitenmüller für den **Bildungs- und Diakonieausschuss** das Wort.

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatler**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, der Lebensgrund unserer Kirche ist das Wort Gottes; die Kommunikation des Wortes Gottes macht die Kirche zur *communio sanctorum*. Daraus ergibt sich der Auftrag der Kirche. Und dieser Auftrag ist mit den zur Verfügung stehenden oder zu schaffenden Mitteln umzusetzen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss ist unserem Landesbischof dankbar dafür, dass er seinen „Bericht zur Lage“ so konzipiert hat, dass er als Teil der derzeitigen Strategieüberlegungen unserer Kirche wirken kann und gleichzeitig Erfahrungen systematisiert aufgreift, die während der letzten Jahre im Rahmen von Bezirksvisitationen angesammelt werden konnten. Dabei zeigte sich, dass das neue Visitationsgeschehen nicht nur insgesamt, sondern gerade auch im Blick auf die Situation von Kirchenbezirken ein praktikables Leitungsinstrument darstellt.

Unser Ausschuss begrüßt es, dass der Landesbischof dabei die positiven Erfahrungen deutlich in den Vordergrund gerückt und so auch den Austausch zwischen den verschiedenen Kirchenbezirken angeregt hat. Man muss das Rad nicht an jeder Stelle neu erfinden. – Im Gespräch mit dem Bischof in unserem Ausschuss wurde dann allerdings auch die Frage nach den Sanktionsmöglichkeiten bei negativen Feststellungen im Rahmen des Visitationsgeschehens aufgeworfen. Deutlich zeigte sich, dass es solche Möglichkeiten gibt, die auch genutzt werden. Wichtig ist uns aber, nicht auf den Rest ärgerlicher, ungelöster Problemfälle zu starren, sondern die positiven Entwicklungsmöglichkeiten in den Horizont unserer Zukunftsplanung eintreten und wirken zu lassen. Die Notwendigkeit strategischer Überlegungen und die Notwendigkeit der Systematisierung von Gestaltungsaufgaben z. B. im Rahmen einer *Communio-Ekklesiologie*, die Sinnhaftigkeit des Einbezugs unserer Leitsätze – all dies blieb unbestritten. Allerdings fragten wir uns, ob die Spezifika eines Non-Profit-Unternehmens nicht vielleicht unfruchtbar gemacht werden, wenn das Bestreben, operationale Ziele festzulegen, allzu dominant wird. Der Wirksamkeit des Heiligen Geistes, der natürlich weht, wo er will, sollte dennoch (auch programmatisch) ein Fenster offengehalten werden. Darauf wurde zwar am Schluss des Bischofsberichts hingewiesen, aber im Grund beherrschte doch die Aussage den Abschluss der Ausführungen unseres Landesbischofs: „Wir wollen (und können) nicht alles machen, was machbar ist (Leitsatz 34).“ Diese sicherlich zutreffende Feststellung weist aber in eine andere Richtung: Es geht um unverzichtbare, demütige Selbstbeschränkung, aber nicht primär um den Hinweis auf die Wirksamkeit des Heiligen Geistes in unserer Welt und unserer Kirche. – So jedenfalls haben wir's verstanden.

Nochmals darf ich aber namens des Bildungs- und Diakonieausschusses unserem Landesbischof für einen Bericht danken, der nicht grüblerisch zurückschaut, sondern in ermutigender Form gesammelte Erfahrungen gezielt zur Zukunftsgestaltung nutzbar zu machen weiß.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank! – Für den **Finanzausschuss** berichtet Frau Schmidt-Dreher.

Synodale **Schmidt-Dreher, Berichterstatte**rin: Frau Präsidentin! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Meine Rückmeldung aus der Diskussion des Berichtes zur Lage im Finanzausschuss besteht

1. aus einem kurzen Klagewort,
2. aus der Wiedergabe des chaotisch-kreativen Teils, der sich vor allem auf das Blatt mit den fünf Gemeinschaftsfeldern (Anlage 17) und den Leitsätzen bezog, und
3. den Aussagen zu dem Bericht insgesamt, besonders zu seinem zweiten Teil (Nr. II ff).

Erstens: Warum habe ich mich freiwillig gemeldet für dieses Votum?

(Heiterkeit)

Wie war das vor einem Jahr doch vergleichsweise einfach – und werden die Kollegen aus dem Finanzausschuss überhaupt den Sinn ihrer Äußerungen in meiner Wiedergabe wiedererkennen?

(erneute Heiterkeit)

Zweitens: Von den Überlegungen zum Strategiebericht her kommend, noch voller Balanced-Scorecards im Kopf, stürzten wir uns auf die Theologie der Begriffe. Als Erstes versuchten wir die *communio sanctorum* von der *congregatio sanctorum* zu unterscheiden, wobei Ersteres ein eher statisches, Letzteres ein eher dynamisches Verständnis von Kirche impliziert. Weiter wurde gefragt, ob nicht die klassische Unterteilung in eucharistische, diakonische und liturgische Gemeinschaft mehr erbringe und für eine Kirche angemessener sei als die pseudo-soziologischen Kategorien Kommunikations-, Interpretations- und sonstigen Gemeinschaften. Überhaupt gingen einige mit diesen Begriffen hart ins Gericht. Weder würden sie abgeleitet, sondern einfach gesetzt. Sie hätten große Überschneidungen und seien also nicht trennscharf und wirkten dadurch alles in allem eher pseudo-modern.

Daneben gab es Versuche zur Vereinfachung. Man könne – vergleichbar mit den Axiomen in der Mathematik – die neuen Glaubensleitsätze nehmen, sich diese als Zeugnisgemeinschaft verständig unter den gegebenen Lebensumständen interpretieren und dann als Handlungsgemeinschaft für die Menschen umsetzen. Eine andere Variante: Man solle versuchen die Handlungsfelder und Aktivitäten der Kirche unter die Kategorien „nach innen gerichtet“ und „nach außen gerichtet“ zu sortieren. Einige äußerten die Vermutung: Wie auch immer kategorisiert würde, am Ende lägen Glaubensgrundüberzeugungen miteinander im Streit, manchmal sogar innerhalb einer Person, und das müsse dann letztlich ausgefochten werden wie immer bei den Haushaltsentscheidungen – und diese strittigen Dinge könne man auch ohne umständliches Verfahren direkt auf den Tisch legen.

Zur Verteidigung der Kategorien wurde ausgeführt, dass sie zu größerer Überschaubarkeit verhelfen und damit ermöglichen, zielgerichteter und handlungsorientierter vorzugehen als mit dem bisher ausprobierten Verfahren der Prioritätensetzung. Ist das dem Auftrag gemäß, was wir tun? Was bringt uns dem Ziel der Auftragserfüllung näher? Diese Fragen waren allgemein als wichtig erkannt worden, mussten aber vorerst stehen bleiben.

Drittens: Wo bleibt das Positive? – Es kommt am Schluss.

Gerade der umstrittene Teil rege doch zu sehr intensiven und interessanten Gesprächen an, wurde da geäußert. Der Bericht als Ganzes sei unbedingt interessant und anregend. Man werde ihn auch weiter zu Rate ziehen, vor allem den konkreten zweiten Teil, in dem viel zu erfahren ist, woran in den einzelnen Bezirken derzeit gearbeitet wird. Er zeige in ermutigender und zupackender Weise, wie mit der neuen Visitationsordnung erfolgreich umgegangen wird.

Schön, Herr Landesbischof, dass Sie unsere Anregung aufgegriffen haben, einmal die Bezirksvisitationen zum Ausgangspunkt Ihres Berichtes zu machen. Wir danken Ihnen sehr für Ihren Bericht.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für den Bericht aus dem Finanzausschuss.

Für den **Hauptausschuss** berichtet Herr Dr. Kudella.

Synodaler **Dr. Kudella, Berichterstatte**r: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuss dankt dem Landesbischof für seinen Bericht, der einerseits eine umfassende und ehrliche Bestandsaufnahme der letzten fünf Jahre Bezirksvisitation bietet, andererseits aber auch deutlich die grundlegende Frage zur Sprache bringt, wovon und auf welches Ziel hin wir als Kirche leben.

Wir empfinden es als Stärke des Berichts, dass er durch die Verschränkung der fünf Grunddimensionen von Kirche nach Schwöbel mit der Visitationserfahrung eine hilfreiche Systematik bietet, um beides besser zu verstehen.

Kirche, die sich nicht selbst verdankt, ist vor allem Zeugnisgemeinschaft. Wir sehen hier eine Kontinuität zu früheren Aussagen des Landesbischofs wie auch etwa der EKD-Synode in Leipzig zum missionarischen Auftrag als Grunddimension von Kirche.

Bedauert haben wir, dass diese Grunddimension der Zeugnisgemeinschaft in der Reflektion der Zielvereinbarungen nicht zentraler in den Blick kommt. Sicher setzt gerade die Zeugnisgemeinschaft die größtmögliche Nähe zu den Menschen in ihrer örtlichen Situation voraus und gehört daher in die Gemeinde. Aber wäre es nicht wünschenswert, gerade auch im Kirchenbezirk ein Verantwortungsbewusstsein zu stärken, das z. B. die verschiedenen Ehrenamtlichen strategisch einsetzt, gemeindeübergreifende Aktionen fördert, mindestens aber vielgestaltige missionarische Initiativen einzelner Gemeinden wertschätzt?

Einerseits mag sich im Bericht nun einfach der empirische Befund widerspiegeln, dass es in diesem Bereich wenige Zielvereinbarungen zu vermelden gibt. Wenn dies zutrifft, würden wir uns wünschen, dass es kommentiert und bewertet wird.

Andererseits wurde auch gefragt, inwieweit die in der Grundordnung beschriebene Lebens- und Dienstgemeinschaft des Kirchenbezirks schon Realität ist, oder ob dieser hohe Anspruch auf dem Hintergrund der Visitationserfahrung gar etwas zurückgenommen werden müsste.

Wenn es in der Diskussion im Hauptausschuss einen roten Faden gab, dann den Wunsch nach zukunftsweisenden Aussagen über den Ist-Zustand hinaus.

Unter dem Stichwort „Ökumenische Kommunikation“ wird von verstärkten Bemühungen um Abgrenzung berichtet. Wenn dies nicht nur eine regionale Besonderheit, sondern eine landesweite Tendenz ist, sollten wir über Gründe und Auswirkungen mehr nachdenken. Weiter fragen wir nach, wer genau mit den in einer Reihe mit Sekten genannten „Gemeinschaften“ gemeint ist.

Der Bericht des Landesbischofs beleuchtet nicht nur Notwendigkeit und erste Früchte von Zielvereinbarungen, sondern ist auch selbst ein Baustein im Prozess des Landeskirchenrats, eine Zielfindungsstrategie zu erlernen. Einzelne von uns verzeichnen ein subtiles Unbehagen, was die Übernahme von Instrumenten zur Erfolgsmessung betrifft, die aus der Wirtshaft entlehnt sind. Sie stehen daher auch der neuen Visitationsordnung noch mit gewissen Vorbehalten gegenüber.

Es ist klar, dass mit dem zugrunde gelegten Kirchenverständnis eine Fülle von theologischen Vorentscheidungen verbunden sind. Diese bestimmen auch das Ergebnis der strategischen Zielfindung. Hier hat der Bericht – was aus Zeitgründen unvermeidlich war – ein bestimmtes Kirchenverständnis zugrunde gelegt, ohne es gegen Alternativen abzuwägen oder die Zuordnung der 34 Leitsätze zu den fünf Dimensionen im Detail zu begründen. Die Synodalen im Hauptausschuss konnten der Communio-Ekklesiologie spontan Sympathie abgewinnen. Aber wir wüssten trotzdem gern noch mehr über die guten Gründe und Hintergründe, warum uns das so geht.

In naher Zukunft muss die Synode über ein Instrumentarium entscheiden, das uns eine stringente Ableitung von strategischen Zielen und Haushaltsprioritäten zu liefern verspricht. Spätestens dann wird sie auch die tiefere Reflektion dieses Kirchenverständnisses brauchen, auf dessen Grundlage Lenkungsgruppe und Landeskirchenrat heute schon am Üben sind.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für den Bericht des Hauptausschusses.

Für den **Rechtsausschuss** berichtet Herr Schleifer.

Synodaler **Schleifer, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder!

„Ich bin dankbar für die Vorlage“, sagte ein Mitglied des Rechtsausschusses in der Beratung. Außerhalb von Behörden und Gremien ist die Rede von der „Vorlage“ im Fußball zu finden. Erlauben Sie mir daher, in meinem Bericht gelegentlich und spielerisch Anleihen beim Fußballvokabular zu machen. Ermutigt werde ich dazu von unserer Präsidentin und unserem Bischof, die zum Badischen Kirchenältestentag einladen unter dem Motto: „Wir bleiben am Ball.“

Vorlagen sind dazu da, aufgenommen und weitergespielt zu werden. Sie ermöglichen weite Räume zu überbrücken und in die Spitze vorzustoßen, manchmal sind Querpässe oder gar Rückpässe nötig; dabei steht hoffentlich die Hintermannschaft sicher und das Mittelfeld ist nach vorne orientiert.

Der erste Teil unserer Beratung über den Bericht des Bischofs zur Lage war geprägt von einer Art Konferenzschaltung. Der ausdrückliche Verweis von Oberkirchenrat Vickor auf Ihren Bericht und umgekehrt Ihre Erwähnung des Workshops zur strategischen Planung veranlasste uns zur Zusammenschau

und zum Nachdenken darüber. Dabei beschäftigte uns die Frage, ob und wie es denn tatsächlich gelingen kann, aus einem Kirchenbild ganz konkrete Handlungsanweisungen abzuleiten. Dazu wurden skeptische Stimmen laut; allerdings erinnerten wir uns auch daran, dass wir jetzt sozusagen in der Halbzeitpause sind und der Ausgang noch nicht vorhergesagt werden kann.

In Ihrem Bericht – wer es nachlesen will: Absatz vor Nr. 1 – weisen Sie darauf hin, dass die Leitsätze mehrdimensional sind und auch andere Systematisierungen möglich sind. Wir haben empfunden, dass die vorgelegte Harmonisierung der Leitsätze mit den fünf Ausprägungen der Gemeinschaft der Glaubenden nach der Communio-Ekklesiologie nicht zwingend ist. An zwei Beispielen möchte ich das verdeutlichen:

- Leitsatz 12 nennt die zentrale Lebensäußerung der Kirche, den Gottesdienst: Wir feiern Gottesdienst: Gebet und Musik, Predigt und Abendmahl stärken uns, Gott zu lieben und den Nächsten wie uns selbst. Das Wesen des Gottesdienstes scheint uns daher mit dem Begriff „Zeugnismgemeinschaft“ nicht ausreichend beschrieben.
- Leitsatz 34: „Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist“ wird gewöhnlich verstanden als Bescheidung auf das dem Menschen Gemäße angesichts eines – vor allem technologischen – Machbarkeitswahnes. Als eschatologischer Vorbehalt gewinnt er eine einzigartige Schlüsselstellung, die ihm in seinem ursprünglichen Zusammenhang nicht zukam.

Hier sieht unser Ausschuss noch nicht – um im Sprachgebrauch des Fußballs zu bleiben –, mit welchen Spielzügen ihre Vorlage aufgenommen werden könnte.

Nun einige Anmerkungen zu Ihrem zweiten Hauptteil, der sich den Bezirksvisitationen widmet.

Im Vorwort der Broschüre zu den Leitsätzen schreiben Sie:

„Wir wollen uns bei den Leitsätzen behaften lassen.“ Unter den Verwendungsmöglichkeiten der Leitsätze sind in derselben Broschüre gleich an zweiter Stelle die Visitationen mit ihren Zielvereinbarungen genannt. Sie machen mit beidem Ernst. Mitglieder unseres Ausschusses haben bei verschiedenen Bezirksvisitationen erlebt, wie Sie als Visitor die Leitsätze unserer Landeskirche immer wieder ins Gespräch bringen und ihrem Anspruch Geltung verschaffen. Die Leitsätze sind nicht nur Ordnungsprinzip ihres Berichts, sondern Texte, über die sich zu verständigen Ihnen ein wichtiges Anliegen ist.

Ebenfalls aus dem Erleben von Visitationen bestätigt wurde das, was Sie den Lebensgrund der Kirche im Visitationsgeschehen bezeichnen und mit den Leitsätzen 1 „Gott liebt die Menschen, ob sie es glauben oder nicht“, 4 „Unser Leben ist wertvoll – nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt“ und 6 „Wer mit Gott rechnet, kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen“ ausführen. Ihre Betonung des „zusprechenden Wortes Gottes“ und die Betonung der Stärkung werden von den Mitgliedern des Rechtsausschusses ausdrücklich geschätzt.

In Ihren Ausführungen zur Kirche als Zeugnismgemeinschaft wünschen Sie sich eine stärkere Nutzung der Entwicklungspotentiale, die in den verschiedenen geistlichen Prägungen vorhanden sind. Wir würden uns freuen, wenn Sie das noch

etwas näher ausführen könnten. Welche Chancen sehen Sie? Wo liegen die Hinderungsgründe? Was geschieht, wenn solche Potentiale nicht genutzt werden?

Noch einmal Fußball:

„Elf Freunde sollt ihr sein“ – oder genauer gesagt: Mindestens 20 Freunde sollt ihr sein. Der Hinweis auf die Bedeutung eines Wir-Gefühls im Kirchenbezirk, eines „Körpergefühls“, eines Bezirksbewusstseins findet sich in Ihrem Bericht an vielen Stellen – im Zusammenhang der Frage nach strukturierter Kommunikation, bei der Frage der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Vernetzung zwischen Ehren- und Hauptamtlichen; es fehlt auch nicht der Hinweis, dass die Zeugnismgemeinschaft vor allem in den örtlichen Gemeinden gelebt und weiterentwickelt wird. Die Schaffung von Bezirksbewusstsein ist Inhalt von Zielvereinbarungen. Wie weit sind wir auf dem Weg dahin? Eine Anfrage wurde dazu auch gemacht, ob nicht die Schaffung von Kirchenbewusstsein vordringlicher sei als die von Bezirksbewusstsein.

Unter dem Thema „Kirche als Sozialisationsgemeinschaft“ berichten Sie von etlichen erfreulichen Projekten und Vorhaben. Wir haben unter diesem Stichwort ein Thema vermisst, das viele beschwert, die mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Gemeinde arbeiten: der gewaltige Traditionsabbruch und die verbreitete Unkenntnis über elementare christliche Aussagen oder Bräuche, sodass wider Willen Konfirmandenunterricht zum Elementar-Grundkurs werden muss.

Das nächste Spiel ist das schwerste. Wir möchten Sie ermutigen, die Leitsätze weiter im Spiel und im Gespräch zu halten. Wir hoffen und wünschen, dass die Bälle aufgenommen und weitergespielt werden. Wir danken für Ihren Bericht.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bedanke mich für die Voten aus den ständigen Ausschüssen. Gibt es darüber hinaus Wortmeldungen aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall, dann ist der Herr Landesbischof am Ball.

(Heiterkeit)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Liebe Synodale, Sie werden jetzt natürlich ahnen, wie ich reagiere. Nach Herrn Schleifers Vorlage werde ich natürlich diese aufnehmen. Zunächst will ich mich bedanken, dass Sie den Bericht wirklich als Vorlage und nicht als Spiel ins Aus qualifiziert und ihn offensichtlich dazu genutzt haben, sich in chaotischer Kreativität zu entfalten, dass Sie vor allem verstanden haben – da fühlte ich mich besonders gut im Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses wiedergegeben –, dass bewusst die positiven Beispiele im Vordergrund standen, weil ich sie als so etwas wie Vorlagen verstehe – oder wie gelungene Flanken.

Ich habe das Gefühl, wir können das in unserer Kirche gut gebrauchen, nämlich einander von gelungenen Beispielen mehr zu erzählen. Wir haben oft eine Kultur des Klagens über Mislungenes, und das baut wenig auf. Ich habe ja die Orte weggelassen, aber in der schriftlichen Fassung können Sie sie erkennen – die Bezirke, an die Sie sich jetzt wenden und fragen können, warum das bei ihnen so gelungen ist. Ich halte das für ein wichtiges Instrument, um ein Spiel zu eröffnen oder den Ball im Spiel zu halten, dass wir einander davon erzählen, ob das Spiel auch gelungen

ist. Darum hat das auch im Vordergrund gestanden. Ich übersehe durchaus nicht die Schwächen und die Schwierigkeiten, die wir in den Bezirken haben.

Zu fünf Punkten möchte ich jetzt kurz etwas sagen:

1. Das Grundproblem, das der Bildungs- und Diakonieausschuss angemahnt hat, sehe ich in der Tat darin, eine Balance zu finden in der Kirchenleitung zwischen unternehmerischem Denken und Theologie oder zwischen Strategie und Theologie – oder ganz anders ausgedrückt: zwischen zielorientiertem Handeln und dem Glauben an die Wirksamkeit des Heiligen Geistes. Es gibt auf der einen Seite einen Verzicht auf strategisches Denken, und zwar unter vorschnellem Hinweis auf das Wirken des Heiligen Geistes, und es gibt eine vorschnelle Entschuldigung von Faulheit, indem man allzu schnell auf den Heiligen Geist verweist. Es gibt aber auch das andere, dass man in einen Machbarkeitswahn hineingerät, der einfach schlicht und ergreifend unkirchlich, unchristlich und letztlich auch ungläubig ist. Diese Balance hinzubekommen halte ich für eine ganz wichtige Aufgabe, übrigens auf jeder Ebene kirchlichen Handelns, in der Gemeinde genauso wie auf der landeskirchlichen Leitungsebene. Ich habe versucht, dies auszutarieren. Ich gestehe gerne – das habe ich auch bei der Diskussion im Bildungs- und Diakonieausschuss gemerkt –, dass das mit dem Hinweis auf Leitsatz 34 etwas zu kurz geraten ist. Das sei hier einfach konzediert.
2. Ich bin der Meinung, dass das, was die Präsidentin nach dem Bericht direkt gesagt hat und was Sie jetzt durch die Rückmeldungen aus den Ausschüssen bestätigen, für mich im Augenblick der größte Ertrag ist. Dieser Bericht hat nicht nur mir beim Anfertigen des Berichtes, sondern auch in der Kommunikation über den Bericht all jenen den Blick geschärft, die im visitorischen Handeln tätig sind, und wir werden in Zukunft anders visitieren, da bin ich mir sicher. Wir werden visitieren zumindest unter der Frage: Stimmt es, was dort als Erfahrungsbericht weitergegeben wurde und was als Deutungsmuster von Kirche und kirchlichem Handeln angeboten wird? Zumindest dies werden wir uns fragen. Das halte ich für gut.

Ich will es einmal konkretisieren. Mir leuchtet sehr ein, das Sie im Hauptausschuss sagen, diese Feststellung, dass Zeugnismgemeinschaft im Bezirk zu wenig in den Blick komme, darf nicht einfach nur eine Feststellung bleiben. Für mich heißt das jetzt, es ist eine Aufforderung genauer hinzuschauen, wo eine bezirkliche Verantwortung genau an dieser Stelle liegen könnte. Das habe ich bisher unzureichend wahrgenommen. Ich nenne es einmal ganz konkret: Ich war im Bezirk Eppingen selbst bei der Eröffnung von „Neu anfangen“ dabei und habe gesehen, wie großartig diese Aktion damals konzipiert war. Das ist z. B. eine solche Umsetzung von bezirklicher Verantwortung unter dem Stichwort „Kirche als Zeugnismgemeinschaft“. Hier zu schauen, ob es nicht auch eine bezirkliche Verantwortung unter dieser Dimension von Kirche gibt, das leuchtet mir sehr ein, und hier gehört auch das Stichwort des Traditionsabbruches ganz wesentlich mit hinein.

3. Sie fragen, was sich hinter dem Satz verbirgt: „Geistliche Potentiale in den Bezirken stärker nutzen.“ – Ich hatte neulich wieder einen ausgesprochen gelungenen Besuch in einem Pfarrkonvent, und wenn es gelungen ist, soll

man ja auch immer gleich den Ort dazu sagen: Es war Schopfheim, wo wir eine ganz anregende Diskussion mit den Kolleginnen und Kollegen führten; ich glaube, vier Stunden waren wir zusammen. Und es hat sich in diesem Bezirk und in dieser Diskussion genau diese Thematik immer wieder gezeigt, nämlich: Wie vergiftet der Neid unser Miteinander in der Kirche und hemmt die Entfaltung von Potentialen? Oder umgekehrt: Wie kann es gelingen, durch eine Minimierung von Neid und Neidkomplexen die Potentiale zu fördern? Ein Schlüsselerlebnis war für mich ein Besuch der Bezirks-synode Heidelberg. Ich hatte einen Vortrag zu halten über neue Strukturen in Kirchen in der Stadt. Und am Ende habe ich eingeflochten: All diese Strukturen werden nicht zum Tragen kommen, wenn wir nicht lernen, mit unserem Neid umzugehen – und mehrere der Arbeitsgruppe haben hinterher nicht mehr über das Referat diskutiert, sondern nur noch über das Stichwort „Neid als Hemmnis von Potential“. Und das ist – glaube ich – ein ganz wichtiger Punkt: Wie können wir Gaben, die wir bei anderen entdecken, groß machen und zur Förderung bringen und sagen: Wir wollen sie entfalten, ohne dabei das Gefühl zu haben, dabei werde man ja nur klein gemacht. Das ist eine geistliche Aufgabe, die ansteht. Das halte ich nicht nur auf der Gemeindeebene für wichtig, sondern auch auf der Bezirksebene, und dort noch viel mehr, weil oft die Gemeinden das gar nicht leisten können, was ansteht, sondern nur im Zusammenspiel von vielen Begabungen ist es möglich, und daran müssen wir kräftig arbeiten. Das war gemeint mit dieser Andeutung.

4. Sie fragen, was unter dem Stichwort der „ökumenischen Kommunikation“ das Bedürfnis nach Abgrenzung zu freien Gemeinden und Freikirchen und bisweilen von Formen landeskirchlicher Gemeinschaften bedeutet. Ich habe während dieser Tage einen Brief des Präsidenten des Gnadauer Verbandes, Christian Morgner, gelesen, den ich so ungemein anregend und spannend finde, dass ich mir vorgenommen habe, ihn auch bald schon mit dem Kollegium zu diskutieren. Wir stehen vor ganz neuen Herausforderungen, den Pluralismus in unserer evangelischen Kirche positiv zu definieren und zu besetzen und nicht immer nur den Pluralismus als eine Gefährdung von gemeindlicher Identität anzuschauen – das ist das eine –, aber dabei auch zu schauen, wo es in diesem Pluralismus auch zentrifugale Kräfte gibt, die sich ganz deutlich von Kirche und Landeskirche entfernen und dies genauer anzuschauen und zu sagen, dass nicht alles, was als zentrifugal definiert ist, auch zentrifugal ist, sondern eine andere Gestaltungsform von Kirche, die auch ihre Berechtigung hat. Diese Frage steht an.

Wir werden mit ausschließlich parochialen Strukturen auf Dauer nicht weiterkommen. Es hat überhaupt keinen Sinn nur zu klagen über freie Gemeinden, die sich da auften und die uns bedrohen. Wir müssen da sortieren lernen. Das halte ich für eine ganz große Herausforderung, die ansteht, und wir müssen dazu die Strategien entwickeln. Wir müssen selber in unserem eigenen Denken – auch das habe ich bei Schwöbel gelernt – pluralismusfähig werden und sehen, dass es da keinen Monopolanspruch der Parochien gibt, andererseits aber müssen wir unterscheiden und dann, wenn es sein muss, nach klarer Analyse auch scheiden. Diese Aufgabe steht an.

Dieser Brief hat mich sehr, sehr angesprochen und Herr Morgner hat darum gebeten, dass wir ihn in der Kirchenleitung diskutieren. Wir sind ja mit den landeskirchlichen Gemeinschaften in Gesprächen hinsichtlich dieser Themen, und es gibt Entwicklungen, die uns nicht unbesorgt sein lassen sollten, aber es gibt andererseits auch Verhaltensweisen in unserer eigenen verfassten Kirche, die ich bisweilen als unverständlich empfinde.

Letzter Punkt: 5. Der wichtigste Klärungsbedarf nach diesem Bericht – und das ist mir während des Workshops, der ja unmittelbar der Synode voranging, selber deutlich geworden – ist, dass diesem Bericht, und das haben Sie glasklar erkannt, etliche nicht diskutierte Prämissen zugrunde liegen. Ich sage, das ist auch ganz bewusst so gewesen, ich verstehe diese Prämissen als ein heuristisches Prinzip, einmal mit einer Brille an Kirche heranzugehen und zu sagen: Klärt das! Das muss nicht die richtige Deutung von Kirche sein, diesen Anspruch erhebe ich ja überhaupt nicht, aber es hilft in der Tat, einmal anders auf die Kirche zu schauen, als sich nur einer Praxis hinzugeben und die Praxis zu analysieren. Es ist nicht einfach nur ein theoretisches Konstrukt, sondern die Stärke dieses heuristischen Prinzips ist, dass es eine hohe Wirksamkeit für die Praxis hat – und ich glaube, das ist auch in dem Bericht zum Tragen gekommen. Wir werden uns im weiteren Erarbeiten strategischer Handlungsmodelle genau überlegen müssen, von welchen Prämissen wir ausgehen, und das ist für mich der Erkenntnisgewinn der letzten Woche. Das ist angeregt worden, und ich sehe auch, dass die Trennschärfe dieser Dimension überhaupt nicht ausreicht, aber es war meine Absicht, eine Anregung dazuzugeben.

Ich schließe: Das war eine Vorlage, und ich habe die Diskussion, die mir zurückgespielt wurde, als den Beginn eines lebhaften Kombinationsspiels erlebt, schon besser als die deutsche Nationalmannschaft im Augenblick. Ich gehe davon aus, dass wir in die Verlängerung gehen werden.

(Zuruf: Aber kein Elfmeterschießen!)

– Heute nicht, heute nicht!

Ich hoffe, dass am Ende wie bei Herbert Zimmermann steht: Aus! Aus! Aus! Und ich hoffe, dass nicht ein Wunder von Bern am Ende steht, sondern ein Wunder von Bad Herrenalb, das wäre meine Hoffnung.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof, für Ihre Stellungnahme zu den Voten der ständigen Ausschüsse. Ich denke, es hat sich gezeigt – sowohl was unsere Leitsätze angeht als auch die begonnene Strategieplanung in unserer Landeskirche –, dass wir in jedem Fall zur Bundesliga gehören.

(Landesbischof **Dr. Fischer**: Wir kriegen die Lizenz!)

## VII Fragestunde

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Fragestunde. Es geht zunächst um die **Frage 4/1** (Anlage 16) des Konsynodalen Kabbe vom 4. März 2004 zur Kinderbetreuung bei landeskirchlichen Gottesdiensten. Diese Frage wurde von den Herren Oberkirchenräten Dr. Nüchtern, Dr. Trensky und Werner schrift-



lich beantwortet (Anlage 16). Ich verweise auf meinen Vermerk vom 19. April dieses Jahres. Der Fragesteller hat nach § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Möglichkeit zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können aus der Mitte der Synode zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden. Werden vom Fragesteller Zusatzfragen gestellt?

Synodaler **Kabbe, Berichterstatter**: Ich möchte keine Frage stellen, sondern danken für die Beantwortung der Frage, und ich sehe, dass es keine nur subjektive Wahrnehmung ist, sondern ein Problem dahinter steht, das erkannt worden ist und woran gearbeitet wird. Dafür bin ich sehr dankbar.

Präsidentin **Fleckenstein**: Also, danken, Herr Kabbe, darf man nach der Geschäftsordnung immer. Das muss nicht geregelt sein.

Synodale **Wildpret**: Es handelt sich eigentlich nicht direkt um eine Frage, sondern um eine Ergänzung. Mir kommt ein Aspekt bei dieser Diskussion zu kurz. Ich möchte nämlich alle Eltern und Großeltern ermutigen, ihre Kinder in den Gottesdienst mitzunehmen und sich ihnen liebevoll zu widmen und ihnen beizubringen, dass es sich beim Gottesdienst in der Kirche um einen besonderen Raum handelt.

Sagen Sie nicht, das gelänge nicht, denn Kinder lernen sehr schnell, dass sie beispielsweise bei einer Autofahrt in ihrem Kindersitz zu sitzen haben und nicht herumtoben können. Wenn sie dies tun – und es lohnt sich –, dann bieten sie schon kleinen Kindern die Erfahrung eines heiligen Raums, eines besonderen Raums, und ich denke, das dient auch der kirchlichen Sozialisation.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Wildpret. Mir fiel es schon ein, wie ich das in eine Frage kleiden könnte.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Im Namen meiner Kollegen möchte ich mich auch bei Ihnen, Herr Kabbe, für die Frage bedanken. Wir waren selbst überrascht über die Dimension dieser Frage, und wir überlegen, wie wir unsere Antwort in den Mitteilungen oder in einem anderen Organ unserer Landeskirche veröffentlichen können, damit es möglich wird, dass Gemeinden von den guten Erfahrungen anderer Gemeinden etwas lernen können.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Fragen aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall.

Dann kann ich die Fragestunde abschließen und bedanke mich für die Anregung des Synodalen Kabbe.

## VIII

### **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe des Herrn Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/-innen vom 01.10.2003 zur Änderung der rechtlichen Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“** (Anlage 12)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Es berichtet die Synodale Timm.

Synodale **Timm, Berichterstatterin**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, liebe Konsynodale, Ihnen liegt unter OZ 4/12 die Eingabe von Herrn Siegmund Körber vom

1. Oktober 2003 vor, die er nach Rücksprache mit dem Vorstand des „Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e. V.“ an die Landessynode richtete.

Herr Körber beantragt eine Änderung der Visitationsordnung mit dem Ziel der Teilnahme des Fachreferenten für Erziehung und Bildung an den verschiedenen Gesprächen und Beratungen während einer Bezirksvisitation, die den Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans betreffen. Es sind dies

- das Gespräch des Landesbischofs mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan
- die Beratungen im Bezirkskirchenrat über den Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans und zwar die in deren Anwesenheit sowie die in Abwesenheit der betroffenen Schuldekanin bzw. des betroffenen Schuldekans.

Begründet wird diese Eingabe mit der in den vergangenen Jahren durch die Gesetzgebung deutlich gestärkten Position der Schuldekanin / des Schuldekans in der Leitung des Kirchenbezirks sowie mit der Erwartung, die Bedeutung des Religionsunterrichtes als wichtigem kirchlichen Handlungsfeld im Visitationsprozess deutlicher hervorzuheben.

In der Ihnen allen vorliegenden Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Februar 2004 wird das Anliegen als „berechtigt und nachvollziehbar“ bezeichnet und klargestellt, dass über Möglichkeiten einer stärkeren Beteiligung des zuständigen Fachreferates an den Gesprächen bei der Bezirksvisitation nachzudenken sei.

Freilich wird auch darauf verwiesen, dass bei vier Bezirksvisitationen pro Jahr und 30 Bezirken auf das Fachreferat ein hoher zusätzlicher Aufwand zukäme. Um dem Anliegen des Antragstellers aber dennoch gerecht zu werden, wird vom Fachreferat des Evangelischen Oberkirchenrats nach Beratung mit dem Landesbischof Folgendes vorgeschlagen:

§ 29 Ziff. 2 wird durch den folgenden Satz ergänzt:

„Die persönliche Aussprache mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan findet in der Regel gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des zuständigen Fachreferates oder einer verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. einem verantwortlichen Mitarbeiter dieses Referates statt.“

Und § 29 Ziff. 4 wäre durch folgenden Hinweis zu ergänzen:

„Die Veranstaltung soll nach Möglichkeit am Tag der persönlichen Aussprache mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan (§ 29 Ziff. 2) stattfinden.“

Diese Änderungen sollen der Landessynode bei der nächsten Novellierung der Visitationsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Hauptausschuss schließt sich der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats an.

Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Zustimmung der Visitationskommission schon jetzt die Möglichkeit zur Einbeziehung von Vertreterinnen bzw. Vertretern aus den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats in das Visitationsgeschehen besteht. Hier gilt es, so schlägt der Bildungs- und Diakonieausschuss vor, verstärkt Erfahrungen zu sammeln und diese in die Überlegungen für eine spätere Änderung der Visitations-

ordnung fruchtbar zu machen. Deshalb erscheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig, die Visitationsordnung zu ändern.

Der Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses an die Landessynode lautet deshalb:

1. *Die Eingabe von Herrn Körber findet keine Zustimmung.*
2. *Die Landessynode empfiehlt, im Bezirksvisitationsgeschehen in Zukunft verstärkt Erfahrungen in der Einbeziehung der Fachreferate des Evangelischen Oberkirchenrats zu sammeln.*
3. *Dabei sollen auch die bisher schon vorliegenden Erfahrungen der Mitwirkung des Referates 4 (siehe auch Bericht des Landesbischofs) im Bezirksvisitationsverfahren weitergeführt und in künftige mögliche Vorschläge zur Änderung der Visitationsordnung einbezogen werden.*

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für den Bericht, Frau Timm. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung** über den Beschlussvorschlag. Wird getrennte Abstimmung gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über die Ziffern 1 – 3 des Beschlussvorschlages, wie er Ihnen auch schriftlich vorliegt, insgesamt ab. Wenn Sie zustimmen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist auch fast die gesamte Synode. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4. Bei 4 Enthaltungen ist dann so beschlossen. Ich danke dem Bildungs- und Diakonieausschuss für den Bericht.

## IX

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse**

#### **1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)**

(Anlage 8)

#### **2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG)**

(Anlage 10)

#### **3. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 11)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Es berichtet der Synodale Tröger.

Synodaler **Tröger, Berichterstatter**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte für den Rechtsausschuss über die in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss geschöpften Erkenntnisse, denen sich der Bildungs- und Diakonieausschuss ebenso angeschlossen haben wie der Hauptausschuss.

Dabei ging es um folgende drei Vorlagen:

OZ 4/8, Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie

OZ 4/10, Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und

OZ 4/11, Kirchliches Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Ich muss Ihnen die Zumutung auferlegen, zu allen drei Vorlagen auf einmal zu berichten.

Dies nicht, damit ich mir es erspare, die obligatorische Frage des Präsidiums, ob ich denn das Schlusswort wünsche, dreimal mit Nein beantworten zu müssen,

sondern allein deshalb, weil alle drei Vorlagen inhaltlich zusammengehören und Bezug aufeinander nehmen.

Ich möchte mich bemühen, den wesentlichen Gehalt der Regelungen verständlich zu machen.

Hilfreich kann dabei sein, dass Sie die Vorlagen in einer Neufassung ausgeteilt bekamen, sodass Sie sich nicht alle drei Vorlagen aus unseren stets bedeutungsvoll aussehenden Ordnern herausuchen müssen.

In der Neuvorlage sind einige nicht der Nennung wert redaktionelle Änderungen sowie kleinere inhaltliche Änderungen vorgenommen worden.

### **Kommen wir zum Inhalt der Gesetzesvorschläge und beginnen wir mit der Vorlage OZ 4/8, Änderung des KVHG.**

Zur Abschtichtung darf hierzu erwähnt werden, dass § 2 Abs. 5 eine Präzisierung der bisherigen Vorschrift zur Abschreibung von Kapitalanlagen mit sich bringt. Dabei wurde der Begriff der „mündelsicheren Papiere“ aus dem Gesetz entnommen und für Rentenpapiere der Mindestansatz zum Nominalwert vorgesehen.

In § 4 ereignet sich ein erster Ansatz dessen, was seitens des Rechtsausschusses schon seit längerer Zeit für erforderlich gehalten wird. Es geht um einen Abbau der Genehmigungsvorbehalte. Der teilweise Wegfall von Genehmigungsvorbehalten im Bereich der Stellenbewirtschaftung gibt eine Antwort auf bisher bestehende Doppelstrukturen sowie auf die gestiegene Beratungskompetenz der Verwaltungsämter bzw. Rechnungsämter vor Ort.

Wir kommen zur Neuregelung des § 25 KVHG und damit zu einem Zentralanliegen der Vorlage.

§ 25 KVHG befasst sich mit der Frage, wie wir mit unausgeglichenen Haushalten umgehen sollen.

Dabei belehrt uns Absatz 6 der Regelung freundlicherweise darüber, dass es jetzt nicht um den Haushalt der Landeskirche geht oder den Haushalt kirchlicher Stiftungen. Wir reden hier jetzt also über die Haushalte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

§ 25 Abs. 3 der Neufassung sieht vor, dass immer dann, wenn ein Haushaltsausgleich nur unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 KVHG möglich ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

Diese Regelung füllt sich mit Leben, wenn wir einen Blick in § 41 Abs. 2 KVHG werfen. Dort finden wir dann drei Punkte:

1. Aufnahme von Darlehen
2. Entnahme aus Rücklagen
3. Veranschlagung von Härtestockmitteln.

Führen wir beides zusammen, heißt dies auf Deutsch:

Immer dann, wenn ein Haushaltsausgleich nur dann möglich ist, wenn Darlehen aufgenommen werden, die Rücklage geplündert wird oder Härtestockmittel nötig sind, in allen diesen Fällen muss nun ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden.

Mit dieser Regelung wird ein Instrumentarium geschaffen, welches es ermöglicht, in einem strukturierten Verfahren, innerhalb eines festgesetzten Zeitrahmens und unter der fachkundigen Begleitung des Evangelischen Oberkirchenrates Wege zu einer Haushaltskonsolidierung zu finden und auch zu gehen.

Mit dieser Regelung werden nun die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Prozess geschaffen, der – mit durchaus guten Erfahrungen – in dieser Weise bereits verschiedentlich angestoßen und durchgeführt wurde.

Umschrieben wird zugleich eine qualifizierte Hilfestellung für die Gemeinden und Bezirke durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Eine Hilfestellung, die Hilfe zur Selbsthilfe ist, denn die nötigen Überlegungen und die erforderlichen Strukturrescheidungen müssen letztlich vor Ort entwickelt werden.

Eine Hilfestellung, die unverkennbar auch einiges an Aufwand für die Abteilung Gemeindefinanzen im Evangelischen Oberkirchenrat mit sich bringt.

Eine Hilfestellung aber auch, der man sich nicht ohne weiteres entziehen kann, wenn man denn einen nicht ausgeglichenen Haushalt vorzuweisen hat.

Sagen wir es so: Mit dieser Neuregelung werden die Gemeinden und Bezirke, die den Haushaltsausgleich anders nicht bewerkstelligen können, zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und damit, auf längere Sicht gesehen, zu ihrem Glück gezwungen.

Aus der Begründung der Vorlage des Landeskirchenrates ersehen wir einige Eckpunkte, in denen sich ein solches Haushaltssicherungskonzept bewegt.

Das Konzept soll eine Beschreibung der Ausgangslage, eine Aufgabenkritik und eine Analyse der Strukturen und des Haushaltes umfassen und weiterhin die Maßnahmen beschreiben, die innerhalb eines festgesetzten Zeitrahmens dazu führen sollen, dass der Haushaltsausgleich wieder hergestellt wird.

Da die diesbezüglichen Regelungen für ein Gesetz zu detailliert wären, sieht § 94 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfes vor, das Nähere in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zu regeln.

Bei näherem Nachdenken erschließt sich, dass es auch eine Zahl von Fällen gibt, in denen ein Haushaltssicherungskonzept nicht erforderlich ist, obwohl die textlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 des Entwurfes vorliegen.

Zu denken ist etwa an die Fälle einer Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage, um das Gemeindehaus zu renovieren, oder an kleine Kirchengemeinden mit geringfügigen oder zeitlich befristeten Deckungslücken. Auch muss nicht jede Aufnahme von Darlehen, z. B. zur Zwischenfinanzierung, automatisch darauf weisen, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nötig wäre.

Die Anzahl der möglichen Ausnahmen gestalten sich so vielfältig, dass der Entwurf auch hier eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zuweist, die entsprechenden Ausnahmefälle zu regeln.

Damit haben wir die Vorlage OZ 4/8 erledigt, bis auf drei kleine Punkte, die Folgeregelungen sind zu den beiden anderen Vorlagen, auf die ich nunmehr eingehen möchte.

### **Kommen wir zur Vorlage OZ 4/10, Finanzausgleichsgesetz.**

Kern dieser Vorlage ist eine Neuregelung des § 15 FAG, der den bisherigen Härtestock regelt.

Hintergrund der Neuregelung sind Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Handhabung des Härtestocks, über die uns unser geschätzter Konsynodaler Butschbacher für den Rechnungsprüfungsausschuss in der vergangenen Synodaltagung berichtet hat.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu Recht angemerkt, dass es Unschärfen bei den Bewilligungsvoraussetzungen für Härtestockmittel gab, dass es dem Bewilligungsverfahren an einer gewissen formalen Ordnung gemangelt hat und dass aus dem Härtestock Aufgaben finanziert wurden, die eigentlich anderweitig haushaltstechnisch zu veranschlagen waren.

Für die genannten Kritikpunkte soll nun Abhilfe geschaffen werden:

die haushaltstechnische Frage wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat erledigt,

die Frage der Bewilligungsvoraussetzungen und des Bewilligungsverfahrens klärt der uns nun vorliegende Entwurf zu § 15 des Finanzausgleichsgesetzes.

Bevor ich auf die Neuregelung eingehe, ist mir wichtig, den Rahmen anzugeben, in welchem sich unsere Diskussion bewegt.

Vergleicht man die Aufwendungen für den Härtestock aus dem Jahr 1984 mit den Aufwendungen des Jahres 2003, so kann man feststellen, dass die Zahlen zwar nominal eine ähnliche Höhe aufweisen. Rechnet man den Geldwertschwund aber mit ein, so kommt man zum Ergebnis, dass sich die Ausgaben für Härtestockzuwendungen in diesem Zeitraum fast halbiert haben.

Auch die Zahl der Kirchengemeinden, die Härtestockmittel erhalten, ist dramatisch gesunken. Während im Jahr 2000 noch 224 Kirchengemeinden diesen Weg zum Haushaltsausgleich gehen mussten, bedürfen dieser Hilfe im Jahr 2003 nur noch 66 Kirchengemeinden. Dies hängt mit der Neuordnung der Finanzzuweisungen zusammen, die wir im Jahre 2001 verabschiedet haben. Nicht, weil die Gemeinden reicher geworden sind, haben wir diesen Effekt; wir haben das Geld zwischen den Gemeinden nur anders verteilt.

Der Härtestock erweist sich jedenfalls als eine Größe, die an Relevanz abgenommen hat, und die Zahlen belegen auch, dass es ganz und gar nicht darum geht, in einer Art Beliebigkeit und Lustigkeit Gelder auszuschütten an Gemeinden, denen der Mumm zum Sparen fehlt.

Nun zu den Neuregelungen.

Zunächst das Sprachliche.

Künftig kennt das Gesetz keinen Härtestock mehr, es spricht stattdessen von außerordentlichen Finanzzuweisungen.

Dies führt zu redaktionellen Änderungen im FAG und im KVHG, die im Detail vorzustellen ich Ihnen erspare.

Sodann zum Verfahrenstechnischen.

§ 15 Abs. 2 regelt, dass es für die Bewilligung von außerordentlichen Finanzzuweisungen eines formellen Antrages bedarf. Dieser Antrag muss von den Antragstellern explizit begründet werden. Dabei müssen die Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung von außerordentlichen Finanzzuweisungen darlegen.

Die Zeiten, in denen man also einen unausgeglichene Haushalt wortlos zur Genehmigung vorlegen konnte mit der – durchaus begründeten – Hoffnung, der Evangelische Oberkirchenrat möge – nach entsprechender Prüfung – die Lücke aus dem Härtestock füllen und die Genehmigung für den Haushalt erteilen, diese Zeiten sind vorbei.

Die materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzzuweisung finden Sie nunmehr in § 15 Abs. 3 des Entwurfes.

Dieser benennt drei Voraussetzungen, die kumulativ, also gemeinsam vorliegen müssen:

1. Der Finanzierungsbedarf lässt sich durch den Haushalt auch nicht unter Rückgriff auf die Rücklagen ausgleichen, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen von diesem Zugriff ausgenommen sind,
2. Einsparungen sind an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich.
3. Die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes ergibt sich aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen.

Hiermit wird eine hohe Zugangsschwelle zur Bewilligung von außerordentlichen Finanzzuweisungen aufgestellt.

Die Kirchengemeinde oder der Bezirk müssen sich in einer Lage befinden, den Haushalt mit verfügbaren Mitteln nur dann ausgleichen zu können, wenn sie sofort in bestehende Strukturen schwerwiegend eingreifen.

Ein solcher Eingriff in die bestehenden Strukturen vor Ort kann in bestimmten Fällen gesamtkirchlichen Interessen zuwiderlaufen. Die derzeit im Klärungsprozess befindlichen Fragen der Finanzierung von Kirchenmusik bilden dabei nur eines von mehreren Beispielen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die gesamtkirchlichen Interessen in Ziffer 3 als Bewilligungsvoraussetzung mit erfasst sind.

Um dem in den Ausschlussdiskussionen aufgekommenen Missverständnis deutlich zu begegnen:

Es geht hier nicht um die Finanzierung der Landeskirche bzw. die Finanzierung von landeskirchlichen Aufgaben. Gemeint sind Fälle, in denen die Finanzierung einer bestimmten

Aufgabe durch die Kirchengemeinde auch einmal im gesamtkirchlichen Interesse liegt, was dann zur Bewilligung einer außerordentlichen Finanzzuweisung führen kann.

Liebe Mitsynodale,

an dieser Stelle muss ich Sie jetzt um etwas Aufmerksamkeit bitten.

Nein, ich beklage mich jetzt nicht über Sie, dieser Satz stand von Anfang an in meinem Manuskript, wir kommen jetzt einfach zu einem wichtigen Punkt.

Die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzzuweisung dient nicht dazu, den schwerwiegenden Struktureingriff zu vermeiden oder zu verschieben.

Wenn ein Haushaltsträger, und das hatten wir zum Entwurf des KVHG bereits besprochen, tatsächlich eine außerordentliche Finanzzuweisung benötigt, um den Haushalt auszugleichen, dann führt dies nach § 25 Abs. 3 des KVHG automatisch dazu, dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

Die außerordentliche Finanzzuweisung ist also kein Mittel, um Finanzlöcher, für deren Schließung einem nichts Vernünftiges einfällt, dauerhaft vor sich her zu schieben.

Die außerordentliche Finanzzuweisung gewinnt vielmehr den Charakter einer Art Zwischenfinanzierung. Einer Zwischenfinanzierung, die die Zeit überbrücken hilft, in der ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wird, zu greifen beginnt und schließlich aufgrund der damit bewirkten Strukturveränderungen zu einem Haushaltsausgleich ohne zusätzliche Finanzmittel führt.

Nur in diesem Zusammenhang ist § 15 Abs. 4 des Entwurfes verständlich, der es zulässt, dass sich die außerordentliche Finanzzuweisung über sechs Haushaltsjahre erstrecken kann, wenn sie denn im Zusammenhang eines Haushaltssicherungskonzeptes steht. Dahinter steht der Leitgedanke, die Laufzeit für Haushaltssicherungskonzepte auf maximal sechs Jahre zu beschränken.

#### **Ich komme nun zur Vorlage OZ 4/11, Kirchliches Baugesetz**

Hier wird in § 29 eine Änderung vorgeschlagen, die wir in § 47 des KVHG wortgleich nochmals bekommen.

Es geht um die Frage, inwieweit insbesondere bei kirchlichen Bauaufträgen die VOB oder ähnliche Regelungen anzuwenden sind. VOB bedeutet dabei Verdingungsordnung für Bauleistungen. Es handelt sich um ein Regelwerk, welches die Vergabe von Bauaufträgen ebenso regelt wie auch Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung.

Die bisherige gesetzliche Regelung sah für die Vergabe eine Anwendung der VOB vor, wobei die Regelungen der VOB hinsichtlich der Ausschreibungsmöglichkeiten für kirchliche Auftraggeber wenig sinnvoll sind.

Nachdem nunmehr rechtlich geklärt ist, dass die Kirche – anders als die öffentliche Hand – nicht verpflichtet ist, die VOB anzuwenden, können die bisherigen Regelungen geändert und den kirchlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss hielten es dabei für sinnvoll, die näheren Details zu diesem Bereich gleichfalls in einer Rechtsverordnung des Landeskirchen-

rates zu regeln, denn die hier zu bedenkenden Fragen sind rechtlich vielfältig und nicht ganz so einfach. Dies finden Sie dann im neuen § 94 des KVHG.

Das bringt Sie nun allerdings um das Vergnügen, einen kleinen Fachvortrag meinerseits zu dem spannenden Thema VOB/A, VOB/B und VOB/C zu hören, aber ich denke, Sie haben von mir ohnehin nun schon genug gehört und so komme ich zum Beschlussvorschlag:

1. (Zu OZ 4/8):

*Dem kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses zugestimmt.*

2. (Zu OZ 4/10)

*Dem kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses zugestimmt.*

3. (Zu OZ 4/11)

*Dem kirchlichen Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden wird in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses zugestimmt.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses  
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode**

Eingang OZ 4/8:

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes  
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ..... 2004

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des KVHG**

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3, 25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Kapitalanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte ist der Betrag in Höhe der Differenz abzuschreiben. Rentenscheine sowie reine Rentenfonds sind mindestens mit dem Nominalwert anzusetzen. Übersteigen nach erfolgter Abschreibung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Abschreibungen jährlich wieder zuzuschreiben.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten, insbesondere durch Errichtung und Ausweitung von Stellen,

9. Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen und -beamten,

10. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro; im Übrigen das Führen von Prozessen bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,“

b) Die Nummern 11 und 12 werden gestrichen.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25  
Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung,  
Haushaltssicherungskonzept**

(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 32).

(2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt (§ 29), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

(3) Kann der Haushaltsausgleich nur unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Geltungszeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes kann befristet von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen abgewichen werden, soweit dies mit dem Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, in Einklang steht.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen der nach § 94 Abs. 1 Nr. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zulassen.

(6) Die Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung auf den Haushaltsausgleich der Landeskirche, der kirchlichen Stiftungen sowie der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen.“

4. In § 41 Abs. 2 erhält die Nummer drei folgende Fassung:

„3. Veranschlagung einer außerordentlichen Finanzzuweisung.“

5. § 47 erhält folgende Fassung:

**„§ 47  
Vergabe von Aufträgen**

Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und andere Leistungen werden durch Rechtsverordnung nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.“

6. § 94 erhält folgende Fassung:

**„§ 94  
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen,

2. das nähere Verfahren über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der damit verbundenen weiteren Maßnahmen der Haushaltssicherung sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,

zu regeln.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere

1. über die Verwaltung des Vermögens sowie die Zuständigkeit und rechtliche Vertretung der Organe der kirchlichen Rechtsträger,

2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und

3. über die Vermögensaufsicht

zu regeln.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Eingang OZ 4/10:

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über den innerkirchlichen Finanzausgleich  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ..... 2004

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des FAG**

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht entfällt in der Überschrift zu Abschnitt 4 das Wort „- Härtestock -“; und der Verweis zu § 15 erhält folgenden Wortlaut: „Außerordentliche Finanzausweisung“
2. In § 2 Nr. 2 entfallen die Worte „Härtestock für“.
3. In der Überschrift Abschnitt 4 entfällt das Wort „Härtestock“.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15  
Außerordentliche Finanzausweisung**

(1) Eine außerordentliche Finanzausweisung wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.

(2) Anträge auf außerordentliche Finanzausweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 vorzutragen.

(3) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann bewilligt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und
2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und
3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.

(4) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 KVHG kann die außerordentliche Finanzausweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.

(5) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(6) Wird eine außerordentliche Finanzausweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Auf die Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Eingang OZ 4/11:

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Baugesetzes  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ..... 2004

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kirchbaugesetzes**

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 29 erhält folgende Fassung:

**„§ 29**

**Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen**

Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen werden durch Rechtsverordnung nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 KVHG geregelt.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen für den klaren Bericht zu den drei Vorlagen, es war uns ein Vergnügen.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? -- Keine. Dann kann ich die Aussprache schließen, und wir kommen zur **Abstimmung** über die drei Vorlagen.

Wir kommen zur Vorlage Eingang OZ 4/8: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2004.

Bestehen Einwendungen gegen die Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

Artikel 1: Wer zustimmt, möge bitte die Hand erheben. -- Danke, das ist die klare Mehrheit.

Artikel 2: Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Auch das ist die klare Mehrheit.

Ich lasse noch über das gesamte Gesetz abstimmen. -- Das ist auch die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dann ist das Gesetz einstimmig so beschlossen.

Vorlage Eingang OZ 4/10: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2004: Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Keine.

Artikel 1: Wenn Sie Artikel 1 zustimmen möchten, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Artikel 2: Wenn Sie Artikel 2 zustimmen möchten, bitte ich Sie die Hand zu erheben. – Vielen Dank.

Wenn Sie dem Gesetz insgesamt zustimmen wollen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch dieses Gesetz einstimmig so beschlossen.

**OZ: 4/11:** Kirchliches Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2004: Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Nein.

Artikel 1: Wenn Sie Artikel 1 zustimmen möchten, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Dankeschön.

Artikel 2: Wenn Sie Artikel 2 zustimmen, bitte ich auch hier um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über das gesamte Gesetz ab. – Auch das ist die Mehrheit. – Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1.

Dann ist das Gesetz bei einer Enthaltung so beschlossen.

Synodaler **Kabbe:** Ich möchte noch einmal einen Dank aussprechen, der mit dem Haushaltssicherungskonzept zusammenhängt, und zwar an das Referat von Herrn Werner und seine Mitarbeiter, insbesondere an Herrn Rapp, die sich immer wieder bemühen – das wird mir immer wieder von Kirchenältesten und Kirchengemeinden gesagt –, zu helfen, zu beraten und zu informieren. Da erlebt man eine sehr große Kollegialität, und es gibt kein Oben und Unten zwischen Oberkirchenrat und Kirchengemeinde, sondern es herrscht wirklich ein Miteinander – und dafür bin ich sehr dankbar.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank für diese anerkennenden Worte Herr Kabbe.

Der Applaus, Herr Oberkirchenrat Werner, hat Ihnen gezeigt, die Synode hat sich gerne diesen Worten angeschlossen. Auch von hier ein Dank an das Referat. Geben Sie es bitte weiter.

## X

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Synodalen Fritz u. a. vom 08.03.2004 zum Ereignis 20 Jahre Erklärung der badischen Landessynode zum Verhältnis „Christen und Juden“**

(Anlage 15)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Es berichtet der Vorsitzende des Hauptausschusses.

Synodaler **Stober, Berichterstatter:** Verehrte Frau Präsidentin! Liebe Synodale! Können wir im Angesicht der Situation im Nahen Osten überhaupt etwas sagen aus Anlass des 20. Jubiläums der Synodalerklärung „Christen und Juden“ vom 3. Mai 1984? Diese Frage hat uns in allen Ausschüssen bewegt. Der Rechtsausschuss hat zunächst vorgeschlagen, den Beschluss zu vertagen. Die Komplexität der politischen Situation, die Bedeutung des Themas „Christen und Juden“ und die notwendige Würdigung des zitierten Synodalbeschlusses waren die aufgeführten Gründe für das Begehren auf Vertagung. Auch der Finanzausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss stellten die Frage, ob eine Beschlussfassung zum Thema nötig und sinnvoll ist. Im Hauptausschuss gab es natürlich auch diese Gedanken.

Auf der anderen Seite war es in allen Ausschüssen aber dann doch so, dass nach dieser Ergebnisfrage weiter gedacht wurde. Unabhängig voneinander entwickelte sich im Bildungs- und Diakonieausschuss und im Finanzausschuss ebenso wie im Hauptausschuss die Diskussion in die Richtung eines Dreischrittes:

- Würdigung der Erklärung von 1984 und Ins-Gedächtnis-Rufen der damaligen Erklärung
- Exemplarisches Darstellen der Wirkungsgeschichte dieser synodalen Beschlussfassung
- Anregungen für die Weiterarbeit an diesem Thema.

Immer wieder kam dazu das Bedenken der gegenwärtigen Situation im Nahen Osten.

Deutlich wurde, dass wir nicht genügend Ortskenntnis haben, um qualifiziert etwas auszusagen, so wurde es im Hauptausschuss formuliert. Der Rechtsausschuss möchte, dass wir – nach der Würdigung der Synodalerklärung von 1984 – sehr deutlich und behutsam formuliert unsere Betroffenheit über das derzeitige Geschehen in Nahost zum Ausdruck bringen mit dem Ziel, diejenigen zu unterstützen, die dazu beitragen, dass ein sicherer, dauerhafter und gerechter Frieden gefunden und bewahrt wird. Dies bringt der Rechtsausschuss mit einem Änderungsantrag zum Ausdruck. Im Finanzausschuss wurde bei seinen Beratungen auf den Dialog und die Begegnung mit den Minderheitskirchen im Nahen Osten hingewiesen und auf Fragen, die sich im christlich-muslimischen Dialog ergeben.

Im Hauptausschuss wurde letzten Endes eine Formulierungskommission eingesetzt, die den vorhin genannten Dreischritt in Worte fassen sollte. Das Ergebnis dieser Kommission wurde mit Änderungen gestern Abend im Hauptausschuss beschlossen und anschließend dem Rechtsausschuss zur Kenntnis gegeben. Ebenso wurden die Vorsitzenden der beiden anderen Ausschüsse informiert.

Wenn Sie nun den Beschlussvorschlag zur Hand nehmen, will ich ihn Ihnen gerne erläutern:

Die Ziffer I ist die Würdigung der damaligen Synodalerklärung. Wir haben dabei auf Synodenlyrik verzichtet. In Ziffer II nehmen wir zunächst exemplarisch einen Teil der Wirkungsgeschichte auf, der unsere Synode betrifft, wenn wir sagen: In der Folge dieser Erklärung hat die 9. Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2001 den Paragraphen 2 unserer Grundordnung in einem neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut verabschiedet:

*Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.*

Daneben gab es aber auch weitere zahlreiche Impulse für Gottesdienst und Gemeindearbeit, Religions- und Konfirmandenunterricht, ebenso wie für Begegnungen zwischen Juden und Christen in unserem Land.

In der Folge wandten wir uns mit Ziffer III von unserem Land dem Nahen Osten zu, ohne dass wir eine Begrifflichkeit für die Bezeichnung dieser Region fanden, die uns alle befriedigte.

Viele Konnotationen gibt es zu Begriffen wie Land Israel, Heiliges Land, Staat Israel, Palästina oder Israel/Palästina und die jeweiligen Deutungen der Begriffe und Konnotationen in der Öffentlichkeit liegen dazu gar nicht in unserer Hand, ganz zu schweigen von der Vielfalt der persönlichen Meinungen und Deutungen, die damit verbunden sind. Dies ist eine Aporie in unserem Sprechen und im Beschlussvorschlag Ziffer III. Letztendlich hat sich der Hauptausschuss für den Begriff Israel entschieden, wobei es uns aber nicht in erster Linie um Konnotationen ging, sondern um eine geografische Beschreibung der Region. Wichtiger als diese Begrifflichkeit waren uns die Menschen dort, die sich um einen sicheren, dauerhaften und gerechten Frieden bemühen. Dass auch diese Adjektive missbräuchlich benutzt werden können, war uns bei der Formulierung bewusst. Aber wir sind dankbar, dass es dort Menschen gibt, die sich oft in existenzieller Gefährdung für den Friedensprozess einsetzen. Wir bitten unsere Gemeinden, diese Menschen im Gebet zu begleiten.

Mit Ziffer IV war es dann wieder ein wenig leichter, zumindest beim Formulieren: Die Fachgruppe „jüdisch-christlicher Dialog“, die auch synodal mitbesetzt ist, wird gebeten, zusammen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und dem Studienkreis „Kirche und Israel“ sich des Themas „Christen und Juden“ anzunehmen. Bis zum Ende unserer Synodalperiode erbitten wir einen Bericht, wie das Thema im Sinne der Grundordnung (§§ 2 und 69) weiter bearbeitet werden kann.

Der Rechtsausschuss hatte gebeten, dass er nach der Schlussberatung des Hauptausschusses noch einmal über den Antragstext informiert wird. So entstand in der frühen Nacht die Situation, dass nach der Schlussberatung des federführenden Ausschusses weitere Änderungswünsche an den Beschlusstext herangetragen wurden. Dies ist nur im Rahmen eines Änderungsantrages möglich. So finden Sie am Ende der Beschlussvorlage einen Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu Ziffer III: Dem Rechtsausschuss war es wichtig, dass die Betroffenheit über die Situation im Nahen Osten nicht nur in diesem Bericht, sondern auch im Beschluss zum Ausdruck kommt. Deshalb wurde als Eingangssatz zu Ziffer III formuliert: „Uns alle schmerzt die gegenwärtige Situation im Nahen Osten.“ In der Folge wird der nächste Satz wie folgt verändert: „Wir sind dankbar für jeden einzelnen Menschen, der dort dazu beiträgt ...“ und jetzt geht es weiter wie in der Beschlussvorlage des Hauptantrages. Mit dem Gebrauch des Wortes „einzelnen“ soll noch einmal deutlich werden, dass es nur wenige Menschen sind, die wir dort in ihrem Engagement für den Frieden wahrnehmen können.

(Beifall)

#### BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG des Hauptausschusses

- I. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat als eine der ersten Landeskirchen mit der Erklärung der Landessynode von 1984 ihr Verhältnis zum Judentum neu bestimmt.
- II. In der Folge dieser Erklärung hat die 9. Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2001 den Paragraphen 2 unserer Grundordnung in einem neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut verabschiedet:

*Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.*

Von der Erklärung 1984 sind weitere zahlreiche Impulse für Gottesdienst und Gemeindearbeit, Religions- und Konfirmandenunterricht ausgegangen und werden Begegnungen zwischen Christen und Juden in unserem Land gefördert.

- III. Wir sind dankbar für alle Menschen in Israel, die dazu beitragen, einen sicheren, dauerhaften und gerechten Frieden zu finden und zu bewahren. Wir bitten unsere Gemeinden, diese Menschen im Gebet zu begleiten.
- IV. Die Landessynode bittet die Fachgruppe „Jüdisch-christlicher Dialog“ zusammen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und dem Studienkreis „Kirche und Israel“ bis spätestens zum Ende der Amtsperiode der 10. Landessynode darüber zu berichten, wie das Thema „Christen und Juden“ im Sinne der Grundordnung weiter bearbeitet werden kann.

Änderungsantrag Rechtsausschuss:

- III. Uns alle schmerzt die gegenwärtige Situation im Nahen Osten. Wir sind dankbar, für jeden einzelnen Menschen, der dort dazu beiträgt ...

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, ich eröffne die **Aus-sprache**.

Synodaler **Hessenauer**: Wovon man nicht reden kann, darüber soll man schweigen. Der Rechtsausschuss hat in seinen Beratungen über das Verhältnis von Juden und Christen, das uns allen sehr am Herzen liegt, festgestellt, dass wir darüber in der gegenwärtigen Situation nicht sprechen können, ohne auf die Ereignisse im Nahen Osten zu sprechen zu kommen. Wir haben aber auch festgestellt, was dort gegenwärtig geschieht ... – nein, so möchte ich es nicht sagen. Was Menschen dort tun und erleiden, macht uns sprachlos.

Der Änderungsantrag, der Ihnen vorliegt, ist mit seinen Formulierungen nicht geeignet, das, was Menschen in Israel oder als Bürger des Staates Israel oder im Namen Israels tun oder erleiden, in angemessene Worte zu fassen. Die Sprachlosigkeit, die wir im Rechtsausschuss gespürt haben, ist mit diesem Änderungsantrag nicht überwunden, sondern wird durch ihn allenfalls – zugegebenermaßen unzulänglich – angezeigt. So möchte ich es verstanden haben. Mehr möchte ich dazu nicht sagen.

Synodaler **Eitenmüller**: Ohne dem, was mein Vorredner gerade festgestellt hat, widersprechen zu wollen, denn Sprachlosigkeit ist wohl eine angemessene Form, möchte ich vor dem Hintergrund der Beratungen im Bildungs- und Diakonieausschuss feststellen, dass wir uns in der Formulierung des Rechtsausschusses wohl in angemessener Weise wiederfinden.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Auf der Grundlage dessen, was gerade gesagt wurde, habe ich doch noch eine Frage zu Ziffer III des Beschlussvorschlages. Ich verstehe sehr wohl den Satz „Wir sind dankbar für jeden einzelnen Menschen, der dort dazu beiträgt, einen sicheren, dauerhaften und gerechten Frieden zu finden.“ Meine Frage ist: Warum heißt es anschließend „und zu bewahren“? Ich sehe in der gegenwärtigen Situation nirgendwo etwas, wo man sagen kann, hier ist Frieden, hier ist dauerhafter Frieden, den die Menschen, die dort leben, bewahren können. Deshalb meine Frage bzw. ich empfehle, wenn es möglich ist, dass man einfach diese drei Worte „und zu bewahren“ streicht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist ein **Änderungsantrag**.



Synodale **Wildprett**: Ich möchte auch einen **Änderungsantrag** zu Ziffer III des Beschlussvorschlages stellen.

Ich verstehe nicht, warum wir die Gemeinden auffordern sollen, nur für die Menschen zu beten, die sich für den Frieden einsetzen. Ich denke, gerade die, die sprachlos sind, die verletzt sind, die gelähmt und voller Hass sind, benötigen unser Fürbittgebet in ganz besonderer Weise. Deshalb würde ich gerne darum bitten, diesen letzten Satz zu ändern in: „Wir bitten unsere Gemeinden für alle Menschen im Nahen Osten zu beten.“

Synodale **Overmans**: Ich möchte auch noch zu dem Änderungsantrag des Rechtsausschusses Stellung nehmen. Gerade in unserem Land haben wir Schwierigkeiten, unsere Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den politischen Agitationen und Terrorakten im Nahen Osten beim Namen zu nennen, ohne abgestempelt zu werden. Das macht es auch notwendig, behutsam zu formulieren – und ich danke dem Hauptausschuss, dass er sich dafür wirklich viele Stunden Zeit genommen hat. Aber dennoch waren wir im Rechtsausschuss der Ansicht, dass auch Schweigen verletzen kann. Darum ist es mir – und ich denke, uns allen im Rechtsausschuss – ganz wichtig, nicht nur die Dankbarkeit über das Erreichte zum Ausdruck zu bringen, sondern auch unsere Sorge und unseren Schmerz über die derzeitige Situation zu benennen.

Das ist das eine, und das zweite war eben auch noch der Begriff Israel. Da sind wir der Ansicht, das ist in der politischen Diskussion und in der öffentlichen Meinung einfach sehr besetzt und wird auch sehr einseitig gesehen. Deswegen war es uns ganz wichtig, dass nicht der Begriff Israel verwendet wird, sondern der Begriff Naher Osten, um einfach zum Ausdruck zu bringen, dass auch in Palästina Menschen sitzen, die sich für den Frieden einsetzen.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich bin ja auch Mitglied des Rechtsausschusses, möchte aber das Gesagte der anderen Redner jetzt nicht wiederholen. Ich habe nur eine Kleinigkeit: Im ersten Abschnitt – unter Ziffer I des Beschlussvorschlages – steht „als eine der ersten Landeskirchen“. Es ist schön, dass wir so positiv sind und uns auch selber rühmen und von einer dankbaren Atmosphäre leben, aber ich **schlage vor**, dass wir diese Worte streichen – einfach als ein Zeichen unserer Zurückhaltung.

Synodale **Gärtner**: Ich möchte für die Beibehaltung der Wörter „und zu bewahren“ plädieren. Ein ehemaliger Konsynodaler von uns, Rüdiger Scholz, ist dort. Wir haben in der Erlöserkirche in Jerusalem einen Probst aus Deutschland. Sie tragen tatsächlich dazu bei, Frieden zu stiften und zu bewahren.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Gärtner. Ich sehe im Moment keine weiteren Wortmeldungen.

Ich frage den Berichterstatter, Herrn Stober, ob er noch ein Schlusswort möchte.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Wir hatten ja die Sorge, dass wir eine Formulierungskommission brauchen. Ich denke, bei diesen Anträgen brauchen wir jetzt keine. Ich bin sehr dankbar dafür. Ich möchte zu zwei, drei Sachen noch Stellung nehmen.

Zu der Frage, die Worte „und zu bewahren“ zu streichen, hat Frau Gärtner das gesagt, was auch ich denke. Ich kann mich dem anschließen. Wir können darüber abstimmen, dann ist es nachher entweder drin oder nicht.

Frau Wildprett: Zur Fürbitte für alle Menschen im Nahen Osten, da möchte ich gerne noch weiter darüber nachdenken. Ich kann es aber im Augenblick nicht. Vorhin kam spontan die Reaktion: Beten wir dann auch für die Hamas? – Für die Menschen ja, für das, was sie tun, das ist die Frage. Ich möchte es als Fragestellung einfach so stehen lassen.

Frau Schneider-Harpprecht hat darum gebeten, dass wir den Selbstruhm im ersten Abschnitt streichen. Darüber können wir auch abstimmen. Ich werde mit dafür stimmen, dass es gestrichen wird.

Zum Änderungsantrag des Rechtsausschusses habe ich eine Bitte. Es sind zwei Dinge, die geändert werden sollen. Zum einen wird ein neuer erster Satz eingeführt, und zum zweiten wird der zweite Satz so verändert, dass aus „alle Menschen“ die Worte „für jeden einzelnen Menschen“ werden. Hier bitte ich um zwei getrennte Abstimmungsgänge.

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie meinen für Satz 1 und für Satz 2 – habe ich das so richtig verstanden? – Gut.

Synodale **Lingenberg**: Ich möchte noch, bevor das Abstimmungsverfahren anfängt, eine Bitte äußern. Wir sollten einzeln abstimmen und nachher noch einmal über das Gesamte insgesamt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ja, das hatte ich so vor. Das bietet diese Vorlage auch so an.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Zunächst stimmen wir über die Ziffer I der Beschlussvorlage ab. Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der Synodalen Schneider-Harpprecht, die Worte „als eine der ersten Landeskirchen“ zu streichen. Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, den bitte ich die Hand zu erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Dann ist das so gestrichen. Im Übrigen sind keine Änderungen bezüglich des Textes zu Ziffer I gewünscht, sodass wir das mit der GesamtAbstimmung dann noch einmal abstimmen können.

Wir kommen zu Ziffer II. Hier gibt es keine Änderungsvorschläge. Wenn Sie der Ziffer II zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Nun zu Ziffer III, und zwar zunächst zum zweiten Teil: Im zweiten Teil, der ein gemeinsamer Teil von Hauptausschuss und Rechtsausschuss ist, sollen nach dem Änderungsantrag des Synodalen Dr. Harmsen die Worte „und zu bewahren“ gestrichen werden. Wer der Streichung dieser drei Worte zustimmen möchte, möge bitte die Hand erheben. – Das sind nur 2 Stimmen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir haben dann noch den Änderungsantrag der Synodalen Wildprett, statt „Wir bitten unsere Gemeinden diese Menschen im Gebet zu begleiten“ zu formulieren: „Wir bitten unsere Gemeinden für alle Menschen im Nahen Osten zu beten.“ – Wer dem Änderungsantrag zustimmen möchte, bitte ich die Hand zu erheben. Ich bitte um Auszählung. – Es sind 34 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – 27 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 7 Enthaltungen. Damit ist keine Mehrheit erreicht, es bleibt der Text des Beschlussvorschlages.

Jetzt kommen wir zum Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu Ziffer III des Beschlussvorschlages. Es geht darum, dass vor dem ersten Satz ein weiterer Satz eingefügt werden soll: „Uns alle schmerzt die gegenwärtige

Situation im Nahen Osten.“ Wenn Sie der Einfügung dieses Satzes zustimmen möchten, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit.

Dann geht es weiterhin darum, dass formuliert werden soll: „Wir sind dankbar für jeden einzelnen Menschen, der dort dazu beiträgt, einen sicheren, dauerhaften und gerechten Frieden zu finden und zu bewahren. Wir bitten unsere Gemeinden, diese Menschen im Gebet zu begleiten.“ Wenn Sie dieser geänderten Formulierung zustimmen möchten, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die eindeutige Mehrheit. Dann ist das so formuliert, wie es unten im Änderungsantrag des Rechtsausschusses vorgesehen ist.

Wir kommen zur Ziffer IV. Dazu liegen keine Änderungsanträge vor. Wenn Sie dieser Ziffer zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir mit der Maßgabe dieser Änderungen noch einmal über die gesamte Erklärung der Landessynode ab. Wenn Sie der Erklärung im gesamten Wortlaut zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 1. Gibt es Enthaltungen? – 5. Bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen ist diese Erklärung so beschlossen.

#### Beschlossene Fassung

I. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit der Erklärung der Landessynode von 1984 ihr Verhältnis zum Judentum neu bestimmt.

II. In der Folge dieser Erklärung hat die 9. Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2001 den Paragraphen 2 unserer Grundordnung in einem neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut verabschiedet:

*Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.*

Von der Erklärung 1984 sind weitere zahlreiche Impulse für Gottesdienst und Gemeindefarbeit, Religions- und Konfirmandenunterricht ausgegangen und werden Begegnungen zwischen Christen und Juden in unserem Land gefördert.

III. Uns alle schmerzt die gegenwärtige Situation im Nahen Osten. Wir sind dankbar, für jeden einzelnen Menschen, der dort dazu beiträgt, einen sicheren, dauerhaften und gerechten Frieden zu finden und zu bewahren. Wir bitten unsere Gemeinden, diese Menschen im Gebet zu begleiten.

IV. Die Landessynode bittet die Fachgruppe „Jüdisch-christlicher Dialog“ zusammen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und dem Studienkreis „Kirche und Israel“ bis spätestens zum Ende der Amtsperiode der 10. Landessynode darüber zu berichten, wie das Thema „Christen und Juden“ im Sinne der Grundordnung weiter bearbeitet werden kann.

Ich bedanke mich bei allen Ausschüssen für die Beratung und ich bedanke mich bei Ihnen für die Aussprache und die Abstimmung.

Wir können jetzt eine Pause machen bis 10 Minuten nach 11:00 Uhr. Ich bitte Sie um 11:10 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10:55 Uhr bis 11:13 Uhr.)

## XI

### **Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer**

(Anlage 5)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir fahren fort mit Tagesordnungspunkt XI. Es berichtet der Synodale Bauer.

Synodaler **Bauer, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Namens des Rechtsausschusses und des mitberatenden Finanzausschusses und Hauptausschusses habe ich das besondere Vergnügen, Ihnen eine Gesetzesnovelle vorzustellen, die dieser Bezeichnung kaum gerecht wird, da sie nur ganz wenige Neuerungen enthält. Worum geht es dann aber in dem Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, den der Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt hat (OZ 4/5)?

Den Anstoß für dieses Vorhaben bildete eine Anregung des Rechtsausschusses, durch die der Evangelische Oberkirchenrat im Herbst 2002 gebeten wurde, die Vorschriften des Pfarrerbesoldungsgesetzes zu den finanziellen Auswirkungen der Nutzung einer Dienstwohnung und zum Familienzuschlag in den §§ 11 und 12 nach dem Sachzusammenhang neu zu ordnen. Diesem Anliegen trägt das Gesetzesvorhaben Rechnung. Darüber hinaus entlastet es den Gesetzestext durch Verweisung auf identische Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts und übernimmt die im Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg eingeführten neuen Begrifflichkeiten wie „Sonderzahlungen“ statt bisher „Weihnachtszuwendung“.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Pfarrerbesoldungsgesetzes lautet: „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben die vorhandene Dienstwohnung mit Hausgarten und etwa vorhandener Garage in unentgeltlichem Genuss.“ Diese Regelung entfällt künftig ersatzlos.

(Unruhe)

Die Unentgeltlichkeit der Nutzung ist bereits nach geltendem Recht inhaltlich unrichtig, da nach § 11 Abs. 2 – künftig § 11 Abs. 1 – für die Nutzung ein Ausgleichsbetrag vom Grundgehalt der Pfarrerin bzw. des Pfarrers einbehalten wird. Die bislang in § 11 Abs. 1 Satz 2 Pfarrerbesoldungsgesetz aufgeführte Bestimmung, dass die Dienstwohnung mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren ist, wird als Satz 2 in § 28 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz eingefügt, wo sie rechtssystematisch hingehört. Ansonsten bringen § 11 und § 12 des Entwurfs keine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht.

Die Vorschrift über die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – § 22 Abs. 1 – weist jetzt in Nummer 1 eine Verweisung auf das für Landesbeamte geltende Recht auf, ist aber im Übrigen unverändert geblieben.

Neu ist hingegen die Regelung über die Höhe des Wartegeldes nach § 24 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz. Zur Erläuterung ist anzumerken, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus im Gesetz im Einzelnen bezeichneten Gründen in den Wartestand versetzt werden können, so z. B. wenn nach

vorherigem Verzicht die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb eines Jahres nicht durchführbar ist (§ 77 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz) oder wenn im Falle gebotener Versetzung auf eine andere Pfarrstelle die rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde nicht zu erwarten ist (§ 82 Pfarrdienstgesetz). Von Beginn des Wartestandes an zahlt der Dienstherr ein Wartegeld (§ 87 Pfarrdienstgesetz), sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand keinen ihr bzw. ihm übertragenen Dienstauftrag wahrnimmt.

Die Höhe des Wartegeldes beträgt nach geltendem Recht 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch vermindert um jeweils 2 % für jedes angefangene Jahr, das der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer an 25 Jahren Dienstzeit fehlt. Durch die Absenkung des Versorgungsniveaus entsprechend dem staatlichen Recht würde ein Fortgelten der bisherigen Höhe des Wartegeldes dazu führen, dass die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand höhere Bezüge erhält als ein anderer, der wegen Dienstinaktivität in den Ruhestand versetzt wurde. Diese Unbilligkeit will die Neuregelung vermeiden, indem sie die Höhe des Wartegeldes nach dem Betrag bemisst, den das Ruhegehalt im Falle einer Zuruhesetzung wegen Dienstinaktivität zu diesem Zeitpunkt hätte. Die gefundene Lösung erscheint den mit der Vorlage befassten Ausschüssen sachgerecht, zumal in der Praxis nur wenige Personen davon betroffen sind und der Wartestand regelmäßig nur kürzere Zeit andauert.

Die Änderungen der §§ 45 bis 48 Pfarrerbesoldungsgesetz sind gesetzestechnischer Art und enthalten keine vom bisher geltenden Recht abweichende Regelungen.

Damit bin ich schon zum Ende meiner Ausführungen gelangt. Ich komme zu dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss und dem Finanzausschuss:

*Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen für Ihren Bericht.

Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Aussprache auch schon wieder geschlossen.

Nehmen Sie bitte die Vorlage mit der Ordnungsziffer 4/5 zur Hand. Wir haben drei Artikel **abzustimmen**, eine Überschrift und das Ganze noch einmal zusammen.

Möchte jemand Einspruch gegen die Überschrift „Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. April 2004“ einlegen? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist die Überschrift angenommen.

Wer stimmt dem Artikel 1 zu? – Das scheinen sozusagen alle zu sein. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2: Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Wer stimmt zu? – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine Enthaltungen.

Artikel 3 regelt nur das Inkrafttreten. Wer stimmt Artikel 3 zu? – Das ist die Mehrheit, ich danke Ihnen. Gibt es jetzt hiergegen Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Nein. Es waren auch keine zu erwarten.

Jetzt bitte ich noch einmal um Ihr Handzeichen für das ganze Gesetz. – Das scheint auch einstimmig zu sein.

Ich frage dennoch, gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Das haben wir doch sehr schnell geschafft!

## XII

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Ortskirchgeldes (Kirchgeldgesetz)**

(Anlage 9)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XII. Es berichtet Frau Dr. Barnstedt.

Synodale **Dr. Barnstedt, Berichterstatlerin**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale! Der Rechtsausschuss schlägt vor, die Synode möge wie folgt beschließen: „Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz) in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.“

Diesen Antrag begründe ich wie folgt:

Ich muss jedoch gleich zu Beginn einen Wermutstropfen in den edlen Wein der kurzen Gesetzesvorlage schütten. Das Kirchgeldgesetz konnte nur deshalb so kurz ausfallen, weil ich nun selbst etwas länger sprechen werde, damit alles, was nicht im Gesetz steht, wenigstens in den Protokollen der Synode steht.

(Heiterkeit)

Die Ausgangslage und der Grund für den Gesetzesvorschlag:

Das derzeit geltende Kirchgeldgesetz, also es wird schon Kirchgeld erhoben, dessen Idee durch das heute Ihnen vorliegende neue Gesetz nicht geändert werden soll, hat als Grundidee, dass Gemeindeglieder, die über ein Einkommen verfügen, aber wegen der staatlichen Rechtslage nicht zur Lohn- oder Einkommensteuer und damit auch nicht zur Kirchensteuer herangezogen werden, durch das Kirchgeld einen Beitrag zum Finanzaufkommen ihrer Kirchengemeinde leisten sollen. Ca. ein Fünftel aller badischen Kirchengemeinden erheben das Kirchgeld derzeit und berichten von einer guten Akzeptanz in ihren Gemeinden.

Die Kirchgelderhebung erfolgt in der Praxis als freiwilliger Beitrag auf der Basis einer Selbsteinschätzung. Rechtlich gesehen ist das Kirchgeld aber als Steuer geregelt. Das bedeutet, dass diese Rechtsform nicht im Einklang mit der Praxis der Kirchgelderhebung steht, denn eine Steuer kann nicht auf der Basis einer Selbsteinschätzung erhoben werden. Das wissen Sie auch. Es wäre schön, wenn es ansonsten so wäre.

(Heiterkeit)

Eine Steuer wird vielmehr nach klar festgelegten Kriterien und mittels eines Bescheides festgesetzt. Ferner müsste bei Nichtbefolgung die Steuerschuld beigetrieben werden. So heißt das. Beides wurde nie praktiziert und soll auch nicht realisiert werden. Deshalb regelt das heute zur Verabschiedung vorliegende Gesetz das Kirchgeld als Beitrag und trifft mit diesem Begriff des Pudels Kern: Das Gesetz regelt den Beitrag zum Finanzaufkommen der Ortsgemeinden derjenigen Gemeindemitglieder, die trotz eines Einkommens wegen der Besonderheit des staatlichen Rechtes nicht zum Kirchensteueraufkommen beitragen und somit auf diese Weise einen Beitrag zum Tragen der finanziellen Lasten einer Gemeinde erbringen.

Nun zum konkreten Gesetzesentwurf:

§ 1 Abs. 1 regelt die bereits dargestellte und der derzeit geltenden Rechtslage zu Grunde liegende Idee für die Erhebung des Kirchgeldes sowie den Personenkreis, der den Beitrag zu leisten hat. Ferner sieht dieser Teil der Vorschrift vor, dass der Beitrag der Ortsgemeinde für deren Aufgaben zugute kommt. Mit der Wortwahl „Ortsgemeinde“ sollte bewusst dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden – der Kirchengemeinderat legt die Erhebung und konkrete Verwendung des Kirchgeldes fest – der Freiraum gelassen werden zu entscheiden, ob das Kirchgeld der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde oder aber anteilig beiden zukommt.

Ausdrücklich wurde ich gebeten, darauf hinzuweisen, dass Freiraum nicht gleichbedeutend mit Beliebigkeit oder Willkür ist. Nicht mehr als Freiraum dürfte es zu verstehen sein, wenn ein Kirchengemeinderat für einzelne Pfarrgemeinden das Kirchgeld festlegt, für einzelne auch nicht, um es aber dann für den Gesamtkirchengemeindebereich zu verwenden

(Heiterkeit)

oder auch für Pfarrgemeinden, die gerade kein Entgelt erhoben haben. Das wäre nicht mehr Freiraum, wohl eher Willkür.

Auch in § 1 Abs. 2 wird nunmehr die jetzige Praxis wiedergegeben: nämlich, dass die konkrete Höhe des Kirchgeldes auf einer Selbsteinschätzung beruht und dass entscheidend für die Höhe die persönliche Leistungsfähigkeit ist. Damit sollen Menschen vom Kirchgeld befreit werden, die nur über das Existenzminimum oder wenig mehr verfügen können. Für all jene, die über ein höheres nicht steuer- und damit nicht kirchensteuerpflichtiges Einkommen verfügen, wird in Satz 2 der Rahmen des konkreten persönlichen Kirchgeldes festgelegt.

§ 2 des Kirchgeldgesetzes regelt in seinem Absatz 1 die Verantwortung des Kirchengemeinderates, über das Ob der Erhebung eines Kirchgeldes zu entscheiden. All jene Gemeinden, die bereits jetzt ein Kirchgeld erheben, haben dies mit ihrem der Erhebung zu Grunde liegenden Beschluss bereits getan. Im Prozess einer verantwortlichen Entscheidung einer jeden Gemeinde ist auch deren allgemeine und besondere Finanzlage zu berücksichtigen, so etwa ob für einen ausgeglichenen Haushalt Mittel aus dem vormaligen Härtestock – wie wir auch schon verabschiedet haben –, oder aber, wie es jetzt heißt außerordentlichen Finanzzuweisung – das haben wir schon gelernt – und damit aus Mitteln des Gesamthaushaltes der Landeskirche benötigt werden. Insoweit stellt das Kirchgeld eine Möglichkeit zur eigenständigen Konsolidierung des Haushaltes einer Kirchengemeinde dar.

Der Absatz 2 von § 2 ist ebenfalls bewusst offen formuliert, um dem Kirchengemeinderat die Möglichkeit zu geben, vor Erhebung des Kirchgeldes über dessen Verwendungszweck – dies kann ein spezieller außerordentlicher Anlass oder aber auch die allgemeine Konsolidierung des Haushaltes sein – zu informieren oder aber dies im Nachhinein oder aber gar beides zu tun. Von den Gemeinden, die derzeit bereits ein Kirchgeld erheben, wird berichtet, dass eine Information im Vorhinein als sehr sinnvoll erlebt wird.

(Heiterkeit)

Auch die Art und Weise der Informationen, wie etwa als Abkündigung im Gottesdienst, als Nachricht im Gemeindeblatt oder aber auf eine andere ortsübliche Weise, steht durch diese Regelung im Ermessen des Kirchengemeinderates.

§ 3 enthält die üblichen In-Krafttretens-Formulierungen und die notwendige Regelung über das außer Krafttreten des derzeit geltenden Kirchgeldgesetzes.

Abschließend möchte ich noch dem Synodalen Heidelberg seinen Ihnen vorliegenden Formulierungsvorschlag danken.

(Beifall)

Dieser – und das darf eine Juristin so sagen – bezaubernde Gesetzestext

(Heiterkeit)

wird für alle zukünftigen Synoden und für alle sich mit Gesetzesentwürfen befassenden Personen ein Ansporn sein, diesem Vorbild nachzueifern.

Ansonsten danke ich Ihnen für Ihre Geduld im Hinblick auf meine längeren Ausführungen angesichts der Kürze des Gesetzes und bitte Sie antragsgemäß zu beschließen.

Muss ich den Antrag nochmals wiederholen?

(Ohne eine Antwort abzuwarten)

Danke!

(Heiterkeit und Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses  
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode**

**Kirchliches Gesetz  
über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz)**

Vom ..... April 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Kirchgeld ist ein für die Aufgaben der Ortsgemeinde bestimmter regelmäßiger Jahresbeitrag volljähriger Gemeindeglieder, die über ein eigenes Einkommen verfügen, jedoch keine Kirchensteuer entrichten.

(2) Die Höhe des Kirchgeldes wird vom Gemeindeglied im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Selbsteinschätzung festgelegt. Das Kirchgeld soll 0,5 % der Jahreseinkünfte des Gemeindegliedes betragen und den Betrag von 150,00 Euro im Jahr nicht übersteigen.

**§ 2**

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt, ob Kirchgeld erhoben wird.

(2) Der Kirchengemeinderat informiert regelmäßig über die Verwendung des Kirchgeldes.

## § 3

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengeldgesetz vom 29. Oktober 1989 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den .....

**Der Landesbischof**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke, Frau Dr. Barnstedt, es war sehr kurzweilig, keineswegs länglich, wie ich in den Gesichtern der Synodalen gesehen habe.

Es ist ein Gesetz aus drei Paragraphen, diesmal keine Artikel.

Hierzu gibt es bestimmte Wortmeldungen? – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Der Paragraph 2 sagt: Der Kirchengemeinderat beschließt, ob Kirchengeld erhoben wird. Das heißt, er kann beschließen.

(Zurufe: Er muss nicht!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das ist geklärt. Liegen weitere Wortmeldungen vor? – Das ist nicht der Fall. Frau Dr. Barnstedt, Sie wollten vermutlich kein Schlusswort?

Synodale **Dr. Barnstedt, Berichterstatlerin**: Ich wünsche ein schönes Kirchgeldaufkommen! –

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen dann zur **Abstimmung**. Zunächst zur Überschrift. Sie sind mit der Überschrift „Kirchliches Gesetz über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz)“ vom 24. April 2004 einverstanden und geben das durch Handheben kund. – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – 2.

§ 1, wer stimmt zu? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – 4.

§ 2, wer stimmt zu? – Das ist wieder eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 3 Inkrafttreten: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Wir stimmen nun über das ganze Gesetz ab. Wer kann dem Gesetz zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2.

Damit ist das Gesetz bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

## XIII

**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Bezirksjugendpfarrers Warnke vom 22.04.2003 betreffend die Bezirksjugendreferentenstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 1.1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichtet der Synodale Breisacher.

Synodaler **Breisacher, Berichterstatler**: Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale! Ich berichte für alle Ausschüsse über den Antrag von Bezirksjugendpfarrer Hartwig Warnke auf Wiedereinrichtung einer Bezirksjugendreferentenstelle im Kirchenbezirk Lörrach und auf Beibehaltung der Praxis: jeder Kirchenbezirk hat einen Bezirksjugendreferenten bzw. eine Bezirksjugendreferentin – so die Bezeichnung des Antrags durch den Antragsteller selbst – Ordnungsziffer 4/1.1.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag zum einen damit, dass eine Bezirksjugendreferentenstelle gewissermaßen zur Grundausrüstung eines Kirchenbezirks gehöre, zum anderen mit der Feststellung, dass er als Bezirksjugendpfarrer die Aufgaben eines Bezirksjugendreferenten bzw. einer Bezirksjugendreferentin auch nicht in Zusammenarbeit mit den Gemeindediakonen bzw. -diakoninnen dauerhaft abdecken könne. In seinem Antrag weist er jedoch über die Situation in Lörrach hinaus und formuliert folgendermaßen: „In jedem Kirchenbezirk soll ein Bezirksjugendreferent bzw. eine Bezirksjugendreferentin eingesetzt sein.“

Der Hauptausschuss begrüßt die Wertschätzung der bezirklichen Jugendarbeit ausdrücklich, die durch die Antragstellung zum Ausdruck kommt. Der Hauptausschuss teilt ebenso das Anliegen von Herrn Warnke, in jedem Kirchenbezirk einen Bezirksjugendreferenten bzw. eine Bezirksjugendreferentin einzusetzen, um die pädagogische Begleitung von Ehrenamtlichen im Kirchenbezirk, die Vertretung in Gremien sowie die Koordination und Durchführung bezirklicher Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Der Kirchenbezirk Lörrach hatte vor zehn Jahren auf die Bezirksjugendreferentenstelle verzichtet und sie in Anteilen für eine Stelle der Erwachsenenbildung verwendet. Die Aufgaben des Bezirksjugendreferenten wurden damals auf andere Gemeindediakoninnen bzw. -diakone verteilt. Dieses Modell hat sich offensichtlich nicht bewährt. Aus diesem Grund ist der Antrag von Bezirksjugendpfarrer Warnke verständlich und nachvollziehbar.

Gleichwohl kann dem Antrag nicht stattgegeben werden, da er eine Ausweitung des landeskirchlichen Stellenplanes oder zumindest eine Umschichtung im Stellenpool der Bezirksjugendreferenten bzw. -referentinnenstellen voraussetzen würde. Dazu lässt der landeskirchliche Stellenplan jedoch keinen Spielraum. Die Landessynode empfiehlt, die Frage der Bezirksjugendreferentenstelle in Lörrach im Rahmen der von dieser Synode ebenfalls diskutierten Bezirksstellenpläne zu behandeln. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass Anträge, die mit einer Stellenausweitung im landeskirchlichen Stellenplan verbunden sind, grundsätzlich im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert werden sollen.

Damit komme ich zum Beschlussvorschlag und bitte Sie aus den aufgeführten Gründen, sich dem anzuschließen:

- I. Die Landessynode hält es für wichtig, dass in jedem Kirchenbezirk ein Bezirksjugendreferent/eine Bezirksjugendreferentin eingesetzt ist und empfiehlt, dies im Rahmen der Neuordnung der Stellenplanung und -verantwortung in der Landeskirche und ihren Kirchenbezirken („Bezirksstellenplänen“) zu behandeln.
- II. Die Landessynode sieht im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans keine Möglichkeit, dem Antrag OZ 4/1.1 zu entsprechen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache.

Ich sehe keine Wortmeldungen. Sind Sie damit einverstanden, dass wir über die beiden Punkte I und II gemeinsam **abstimmen**?

Synodaler **Stober**: Ich bitte um getrennte Abstimmung!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es ist getrennte Abstimmung gewünscht. Sie haben die Vorlage vor sich. Unter I geht es um die Stellenpläne. Wer kann dem zustimmen? – Das ist eine ganz eindeutige große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 7.

Wer stimmt II zu, dass es im Rahmen des Stellenplans keine Möglichkeit gibt, dem Antrag zu entsprechen? – Das ist wieder ganz klar die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

#### **XIV**

##### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004:**

##### **Entwurf Wirtschafts-/Haushaltsplan der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfdestiftung Baden für 2004**

(Anlage 7)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen nun schon zu Tagesordnungspunkt XIV, Bericht des Finanzausschusses. Der Synodale Ebinger ist Berichtersteller.

Synodaler **Ebinger, Berichtersteller**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Die beiden Stiftungssatzungen vom 30. April 2002 über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfdestiftung Baden wurden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche Baden Nr. 11 am 29. Oktober 2003 unter Hinweis auf den Erlass über die Genehmigung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart vom 27. Juni 2003 veröffentlicht.

Nach dem § 10 Abs. 2 der beiden Stiftungssatzungen ist es Aufgabe des Stiftungsrats, den Haushalt der Stiftung zu beschließen. Weiter ist in § 10 Abs. 4 der Stiftungssatzungen geregelt, dass Beschlüsse über den Haushalt der Stiftungen der Genehmigung durch die Landessynode bedürfen.

In § 1 Abs. 3 der Stiftungssatzungen ist ausgeführt, dass für die Stiftungen das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg gilt, soweit die Bestimmungen letzteren Gesetzes auf die kirchlichen Stiftungen anwendbar sind.

Nach § 6 des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt auch das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche (KVHG) für kirchliche Stiftungen.

§ 1 Abs. 2 KVHG besagt, dass dieses Gesetz auch für kirchliche Stiftungen gilt, soweit in Abschnitt VII keine anderen Regelungen getroffen sind.

Auch in § 3 Abs. 3 KVHG ist geregelt, dass das Vermögen der beiden Stiftungen zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen gehört.

In Abschnitt VII des KVHG sind weitere Details in den §§ 91 bis 93 für kirchliche Stiftungen geregelt. § 91 Abs. 2 KVHG besagt, dass für kirchliche Stiftungen gesonderte Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne aufzustellen und vom zuständigen Organ zu beschließen sind.

Ich möchte Ihnen nun zu den beiden Stiftungen in kurzer Form die Stiftungszwecke und die Wirtschafts-/Haushaltspläne für das Jahr 2004 erläutern.

##### **Evangelische Stiftung Pflege Schönau**

Mit dem Gesetz vom 25. April 1576 verfügte Kurfürst Friedrich III, dass das eingezogene Kirchengut in der Kurpfalz als besonderes Werk weiterbestehen soll und mit seinen Erträgen ausnahmslos den Kirchen, Schulen und sozialen Aufgaben dienen möge. Die Verwaltung dieses Sondervermögens wurde einer zentralen Verwaltung, der „Geistlichen Administration“ in Heidelberg übertragen.

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau (früher Unterländer Evangelischer Kirchenfonds) ist für 86 Kirchen und 45 Pfarrhäuser baupflichtig. Ferner werden Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen von der Stiftung geleistet.

Wie Sie dem Wirtschaftsplan entnehmen können, sind die Mieterträge und die Erbbauzinsen die Haupteinnahmen der Stiftung. Bei der Waldbewirtschaftung muss man derzeit froh sein, wenn man keine roten Zahlen schreibt. Der Holzmarkt ist eingebrochen. Die Borkenkäfer verursachen erhebliche Schäden bei der Holzart Fichte.

Das Haushaltsvolumen für das Jahr 2004 beträgt 20.424.100 Euro.

Auf der Ausgabenseite ist die Abführung an die Landeskirche für kirchengemeindliche Zwecke mit über 5 Millionen Euro der größte Posten. Daneben sind die Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung, Dienstbezüge und die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage erwähnenswert.

##### **Evangelische Pfarrprüfdestiftung Baden**

Diese Stiftung ist aus der früheren Stiftung „Evangelische Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrprüfdestiftung)“ hervorgegangen.

Das Vermögen dieser Stiftung dient mit seinem Ertrag zur Deckung von Lasten, wie z. B. Pfarrbesoldung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Pfarrerinnen und Pfarrern.

Die Evangelische Pfarrprüfdestiftung Baden hat einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2004 vorgelegt mit einem Haushaltsvolumen von 5.638.462 Euro.

Auf der Einnahmenseite werden durch Erbbauzinsen, Mieterträge und Kompetenzen die wesentlichen Beträge erzielt.

Bei den Ausgaben sind die Abführung an die Landeskirche mit 3.040.000 Euro, Ersatz der Verwaltungskosten (an Stiftung Pflege Schönau) mit 1.100.000 Euro, die Gebäudeunterhaltung und die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage zu erwähnen.

##### **Stiftungen im Umbruch**

Informieren möchte ich Sie davon, dass seit 1. August 2003 Herr Ingo Struggalla Stiftungsvorstand ist.

Bisher hatten auch die Stiftungen einen Doppelhaushalt. Erstmals wird Ihnen ein Plan vorgelegt, der nur für das Jahr 2004 gilt.

Zum 1. Januar 2005 sollen die Stiftungen auf ein kaufmännisches Rechnungswesen umgestellt werden.

Bei früheren Plänen waren auch Unterkonten ausgewiesen, auf die man jetzt verzichtet hat.

Die EDV-Anlage ist veraltet. Eine leistungsfähige EDV soll eingeführt werden.

Ein Baucontrolling ist aufzubauen.

Zu den mitarbeiterbezogenen Aufgaben gehören die Hinterfragung bestehender Strukturen, die Übernahme von Verantwortung, Einführung in die Projektarbeit und Schulungen.

Seit Januar 2004 besteht auch eine eigene Mitarbeitervertretung.

Geplant ist in den nächsten zwei bis drei Jahren eine technische Bestandsaufnahme der Gebäude.

Beabsichtigt ist ferner, künftig eine mittelfristige Finanzplanung über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren zu erstellen.

In den letzten Jahren gab es etliche Veränderungen. Das Zentralsekretariat wurde aufgelöst, die räumliche Zusammenlegung der kaufmännischen und technischen Gebäudeabteilung wurde vollzogen und personelle Veränderungen waren zu bewältigen.

Das erforderte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhebliche Anstrengungen, wofür wir denselben herzlich danken.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben bei nur einer Stimmenthaltung den Wirtschaftsplänen der beiden Stiftungen für das Jahr 2004 zugestimmt. Ich unterbreite der Synode deshalb folgenden Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode genehmigt nach § 10 Abs. 4 der Stiftungssatzungen die Wirtschafts-/Haushaltspläne der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden für das Jahr 2004.*

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Ebinger. Auch hier gibt es selbstverständlich **Aussprachemöglichkeit**. Wünscht jemand das Wort? – Das ist wieder nicht der Fall.

Dann frage ich Sie (**Abstimmung**), ob Sie den Ihnen vorliegenden Wirtschaftsplänen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden für das Jahr 2004 zustimmen können. Wenn Sie das können, bitte ich Sie um das Handzeichen: – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1.

## XV

**Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004:**

**Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau**

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV, den Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses unter OZ 4/3. Berichterstatterin ist Frau Gassert.

Synodale **Gassert, Berichterstatterin**: Frau Vizepräsidentin, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Es liegt Ihnen vor OZ 4/3 Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau.

Der Hauptausschuss hat sich bei der Tagessynode am 18. März 2004 ausführlich mit der Fusion der beiden Kirchenbezirke befasst.

Ebenso hat der Rechtsausschuss diese Vorlage behandelt und einstimmig befürwortet.

In unserer Sitzung berichteten die vier Synodalen der betroffenen Kirchenbezirke nämlich die Synodalen Butschbacher, Dahlinger, Fritsch und Dr. Kudella über die inhaltlichen Probleme und die Ziele dieser Zusammenlegung. Übereinstimmend wurde die Fusion bejaht. Dies geht auch klar aus den Voten der beiden Kirchenbezirke hervor.

Die betroffenen Kirchenbezirke sehen in dieser Fusion eine Chance, Neues zu formen und zu gestalten, neue Kooperationsmöglichkeiten zu erproben und Gemeinden, die bei der letzten Reform getrennt wurden, wieder zusammenzuführen.

Die Synoden sehen diesen neuen Kirchenbezirk als Einheit von Lebens- und Dienstgemeinschaft.

Der Nutzen liegt nicht nur in der neuen Verwaltungsgemeinschaft mit dem Pfarrstellenpool, sondern – so wurde immer wieder betont – Nutzen ergibt sich aus der großen Dienstgemeinschaft.

Offen wurden auch die Probleme der Fusion dargelegt: z. B. die unterschiedlichen theologischen Ausrichtungen, die verschiedenen „Frömmigkeiten“, die unterschiedliche Ausrichtung der Jugendarbeit, die Struktur der politischen Gremien: es sind zwei Landkreise und zwei Regierungsbezirke zuständig. Im Vorfeld gab es bestimmtes Kompetenzgerangel zwischen den Einrichtungen. Es mussten die Strukturen geklärt werden, wie z. B. die Struktur der Diakoniestellen.

Eine Strukturkommission erarbeitete tragfähige Lösungen. So sind vorerst teilweise Doppelstrukturen vorgesehen:

Es wird zwei Bezirkskantoren geben zu je 50 %, sowohl in Sinsheim als auch in Eppingen, dies allerdings auf sechs Jahre befristet.

Es gibt momentan noch zwei Bezirksjugendreferenten. Die Frage muss 2005 gelöst werden.

Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Sinsheim, Eppingen - Bad Rappenau erhält als Außenstelle 1,5 Stellen.

Insgesamt spielte in diesem Prozess die Zeitschiene eine große Rolle. Längere Fristen wären wünschenswert gewesen, konnten aber nicht eingeräumt werden.

Trotz aller Schwierigkeiten:

ein klares Ja beider Bezirkssynoden zu diesem neuen Kirchenbezirk. Alle Beteiligten sehen in dieser Aufgabe eine Chance, dem Kirchenbezirk Profil zu geben; die ideellen Vorteile überwiegen.

*Deshalb empfiehlt der Hauptausschuss zusammen mit dem Rechtsausschuss, dem kirchlichen Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Eppingen - Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk*

*Kraichgau in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats zuzustimmen mit der Maßgabe, in § 2 Ziffer 6 Satz 1 nach dem Wort „bisherigen“ die neuen Worte „Bezirkskirchenräte der“ einzufügen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Gassert.

### Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Butschbacher**: Frau Vizepräsidentin, verehrte Konsynodale! Von Henry Ford stammt der schöne Spruch: „Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ein Fortschritt und Zusammenwirken ein Erfolg“.

Das relativ unproblematische Zusammenkommen unserer beiden Bezirke – im Grunde eine Wiedervereinigung im nördlichen Kraichgau der badischen Toskana –

(Heiterkeit)

ist ein Beginn. Damit dieser Beginn ein Fortschritt wird, wollen und müssen wir auch zusammen bleiben. Wir erwarten, dass die gleichzeitig laufenden Bestrebungen, den neuen Kirchenbezirk Kraichgau in einigen Jahren wieder zu verändern, beendet werden. Nur so kann unser notwendiges Zusammenwirken auch ein Erfolg werden.

Im Hinblick auf die außerordentlich große Bereitschaft unserer beiden Bezirke, den gemeinsamen Weg zu gehen, ist zum Gesetzentwurf nichts Weiteres zu sagen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank für dieses positive Votum zum Zusammenkommen. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte die Gelegenheit einmal nutzen, den in den beiden Bezirken Verantwortlichen ganz herzlich zu danken. Wenn wir das Gesamtprogramm der Bezirksstrukturreform betrachten – seit fünf Jahren beschäftigt es uns fast in jeder Synodaltagung, Oberkirchenrat Viktor hat immer wieder berichtet, wie mühsam es an vielen Stellen ist voranzukommen –, war dieses eine jener Stellen, wo es nicht mühsam war. Wir haben im Oberkirchenrat außerordentlich wenig Arbeit mit Ihnen gehabt, weil Sie vor Ort wirklich in einer mustergültigen Weise aufeinander zugegangen sind, sich miteinander abgestimmt haben. Sie haben die Sachen geregelt, sodass wir nur noch assistierend tätig werden mussten. Das ist eigentlich ein Musterbeispiel dafür, wie kirchliche Strukturen einvernehmlich verändert werden können. Ich möchte mich dafür ganz herzlich bedanken.

Mit der heutigen Beschlussfassung würden wir die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen, dass wir am übernächsten Freitag auch einen Dekan für das neue Dekanat Kraichgau wählen können. Auch die Dekanswahlvorbereitung ist in einem unglaublich guten Einvernehmen zwischen den Gremien erfolgt. Ich möchte mich einfach ganz herzlich bedanken und hoffe, dass dieses Beispiel Ansporn für jene ist, die noch Aufgaben vor sich haben.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Gassert, wünschen Sie als Berichterstatterin noch einmal das Wort?

Synodale **Gassert, Berichterstatterin**: Nein, ich wünsche nur dem neuen Kirchenbezirk alles Gute!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das tun wir sicher alle. Sie haben die Vorlage 4/3 vor sich liegen. Dieses ist wieder ein Gesetz. Sie werden insgesamt sieben Mal den Arm zu heben haben. Es sind fünf Paragraphen, eine Überschrift und dann die **Gesamtabstimmung**.

In § 2 Ziffer 6 muss es dann mit der Änderung heißen:

*Dem Bezirkskirchenrat des vereinigten Kirchenbezirks Kraichgau gehören folgende Mitglieder der bisherigen Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim stimmberechtigt an.*

Es geht um § 2 Ziffer 6, Satz 1. Nach Einfügung des Zusatzes ist Ihnen alles klar.

Ich hoffe, Sie haben nichts gegen die Überschrift.

Synodaler **Schmitz** (zur Geschäftsordnung): Ich bitte um Abstimmung im Ganzen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: In unserer Geschäftsordnung § 30 steht das so, wie Überschrift und Paragraphen und Artikel abzustimmen ist.

Mit der Überschrift ist es eh klar: „Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau vom 24. April 2004“: Dagegen sehe ich keine Gegenstimmen. Das ist also angenommen.

Wer stimmt § 1 zu? – Das ist die gewaltige Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 2, wer stimmt zu? – Das sind genauso viele. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 3, wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Gibt es Gegenstimmen zu § 4, damit Sie wach bleiben?

(Große Heiterkeit)

Fast wäre es mir gelungen. Es gibt keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Wer stimmt zu? – Das ist die überwältigende Mehrheit.

Üben wir das gerade noch einmal: Gibt es zu § 5 Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Wer stimmt zu? – Das scheinen wieder alle zu sein.

Wer kann dem gesamten Gesetz zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine.

Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

## XVI

### **Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004:**

#### **Entwurf Kirchliches Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG)**

(Anlage 4)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XVI. Ich bitte Herrn Butschbacher um seinen Bericht des Finanz- und des Rechtsausschusses.



Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, verehrte Konsynodale! Der Landeskirchenrat legte mit Datum vom 11. Februar 2004 den Entwurf der Neufassung des Gesetzes über den Gemeinderücklagefonds vor. Dieses aus dem Jahr 1976 stammende Gesetz wurde in den zurückliegenden Jahren, zuletzt am 28. April 2001, mehrmals geändert.

Zwischenzeitlich haben sich in unserer Landeskirche Organisationsstrukturen geändert, die eine erneute Änderung des Gesetzes erforderlich machen.

Die vorgeschlagene Änderung betrifft – abgesehen von unwesentlichen redaktionellen Änderungen – den Kreis der kirchlichen Körperschaften, die berechtigt sind, Einlagen in den Gemeinderücklagefonds zu erbringen und Darlehen zu beantragen.

Dabei handelt es sich um die Verwaltungszweckverbände und die Diakonieverbände. Bisher waren lediglich die Kirchengemeinden bzw. die Kirchenbezirke einlage- bzw. darlehensberechtigt. Solange die kirchlichen Verwaltungsämter in Trägerschaft der Kirchengemeinden oder der Kirchenbezirke waren, hatten diese über ihre jeweiligen Rechtsträger Zugang zum Gemeinderücklagefonds. Inzwischen sind jedoch alle kirchlichen Verwaltungsämter eigene Körperschaften und daher nicht mehr vom bisherigen Gesetzestext umfasst.

Dies führt zu Benachteiligungen gegenüber den bisherigen Möglichkeiten. Da der Gemeinderücklagefonds weiterhin eine attraktive Anlagemöglichkeit bietet, soll den Verwaltungsämtern in der neuen Rechtsform wieder diese Anlagemöglichkeit eröffnet werden, wozu auch ein Bedürfnis besteht.

In gleicher Weise soll den Diakonieverbänden diese Möglichkeit eröffnet werden.

In den Beratungen des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses haben sich keine grundsätzlichen Änderungswünsche zum Gesetzentwurf ergeben.

Lediglich zur Klarstellung soll in § 1 Abs. 6 das Wörtchen „bei“ durch das Wort „nach“ ersetzt werden. Damit wird klargestellt, dass die Landeskirche erst dann die Gewährträgerschaft für die Einlagen und Zinsleistungen des Fonds übernimmt, wenn die für diesen Fonds gebildete Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen ist.

Zur Information sei noch erwähnt, dass der Gemeinderücklagefonds zurzeit ein Volumen von ca. 110 Millionen Euro umfasst.

Der gemeinsame Beschlussvorschlag von Finanzausschuss und Rechtsausschuss lautet:

*Die Landessynode stimmt dem kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates mit der Maßgabe zu, dass in § 1 Abs. 6 das Wort „bei“ durch das Wort „nach“ ersetzt wird.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen auch. Gibt es das Bedürfnis nach **Aussprache**?

Synodaler **Dr. Harmsen**: Dies ist kein Beitrag zur Aussprache. In § 1 Abs. 1 muss in der vorletzten Zeile – meines Erachtens ist das ein Tippfehler – „Einlageberechtigter“ stehen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ein Grammatikfehler. Sie haben auch geändert in § 1 Absatz 6 „die Landeskirche übernimmt nach vorheriger Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage“, das war beantragt.

Synodaler **Schmitz**: Ich beantrage Abstimmung im Ganzen!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Gemäß § 40 Abs. 4 beantragt Herr Schmitz die Abstimmung im Ganzen. Er scheint nachgeschaut zu haben. Wenn wir einstimmig der Meinung sein sollten, dass wir im Ganzen abstimmen können, dann kann das geschehen. Das ist ein **Antrag zur Geschäftsordnung**.

Sind Sie der Meinung, dass wir im Ganzen abstimmen sollen, dann melden Sie sich bitte? – Das sind viele. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Mehrere Enthaltungen.

Damit ist der Antrag zur Geschäftsordnung nicht angenommen.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Sie haben sich den Entwurf OZ 4/4 vorgenommen. Die Überschrift heißt: „Kirchliches Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG) vom 24. April 2004“. Gibt es Gegenstimmen dagegen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Damit ist die Überschrift einstimmig angenommen.

Wir haben vier Paragraphen:

Wer stimmt § 1 zu? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine.

§ 2: Bitte melden Sie sich, wenn Sie dafür sind? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

§ 3: Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

§ 4: Wer möchte zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das ganze Gesetz. Wer kann diesem zustimmen? – Das ist sicher die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Mit 1 Enthaltung ist das Kirchliche Gesetz über den Rücklagefonds angenommen.

Jetzt ist fast viertel nach zwölf. **Herr Landesbischof**, dann darf ich Sie freundlich **verabschieden**. Herr Dr. Fischer muss nach Speyer, weil das Jubiläum der Protestation dort begangen wird. Er hat dort ein Referat oder so zu halten.

(Heiterkeit)

Weiß man es so genau?

(Erneute Heiterkeit)

(Präsidentin **Fleckenstein**: Jedenfalls gibt es keinen Bischofsbericht!)

Es gibt keinen Bischofsbericht zur Lage. Wir wissen also, dass er dienstlich unterwegs ist und nicht unsere Synode in diesem Sinne „schwänzt“. Das befriedigt uns doch sehr.

**XVII****Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe von Pfarrer Dr. Müller, Reichenau vom 11.07.2003 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen vom 04.07.2003 und Reichenau vom 10.07.2003 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes**

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes. Berichten wird der Synodale Fritz.

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Wer gute Arbeit leisten will, braucht dazu auch die notwendigen Mittel. Dass Kirche in vielen Bereichen gute Arbeit für die Menschen in dieser Gesellschaft und darüber hinaus leistet, ist unbestritten. Vermutlich verdankt sie dem auch die Treue vieler sogenannter Kirchenfernen, die sie verlässlich durch die regelmäßige Entrichtung ihrer Kirchensteuer unterstützen. Dafür sind wir als Kirche dankbar. Das soll heute und an dieser Stelle ausdrücklich gesagt werden.

Was die Kirchensteuer im Allgemein betrifft, so herrscht in unserer Gesellschaft großes Unwissen – wie übrigens in vielen anderen Fragen kirchlicher Organisation und kirchlichen Handelns auch. So spuken wahrlich Horrorgößen von Hebesätzen in manchen Köpfen; in einem Ausschuss wurde von einer Umfrage der Konfirmanden zum Thema: Hat die Kirche Zukunft? berichtet. Die Konfirmanden kamen mit der Aussage vieler Befragter: Die Kirche sei viel zu teuer, sie nehme 10 % des Einkommens oder Ähnliches. Da hat wohl der eine oder die andere etwas vom Zehnten gehört, mit harten Fakten haben solche Äußerungen nichts zu tun. Es sei deshalb nochmals ausdrücklich gesagt: die Kirchensteuer wird als sogenannte Annex – Steuer mit 8 % von der Einkommens- bzw. Lohnsteuer erhoben. Und die Bemessungsgrundlage verringert sich damit natürlich durch alle Formen der Steuerermäßigungen, -vergünstigungen und sonstiger -senkungen.

Soweit zur Klärung.

Damit ist aber auch deutlich, dass die finanziellen Grundlagen der Kirche in hohem Maße von der Steuergesetzgebung des Staates abhängig sind. Dass dies so ist, konnte erst in den letzten Jahren auch den Finanzpolitikern aller Parteien bewusst gemacht werden. Da ist sicher weitere Überzeugungsarbeit notwendig. Für die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies aber, dass sie – man mag die Entwicklung unseres Steuersystems beurteilen, wie man will – mittel- und langfristig über ergänzende Einnahmemöglichkeiten nachdenken müssen. Sie können dies nur innerhalb der EKD und in Abstimmung mit der römisch-katholischen Kirche tun.

Andererseits hat die Evangelische Landeskirche in Baden diesen Weg in manchen Bereichen schon erfolgreich bestritten, indem sie z. B. Stiftungen eingerichtet hat, auch das freiwillige Kirchgeld und gezielte Spendenakquirierungen sind solche, aber sicher nicht die einzigen Wege. Dieser Aspekt wurde von den meisten Ausschüssen als ein weiter zu beschreitender Weg angesehen. Es wird auch betont: es gibt in der Landeskirche schon einzelne erfolgreiche Modelle, Mittel für bestimmte Aufgaben zu generieren.

Ich habe bereits zu Beginn gesagt: gute Arbeit braucht auch finanzielle Grundlagen. Das ist eigentlich für jedermann und jede Frau einsichtig; also reden wir auch davon und schämen uns nicht. Reden wir auch davon, dass der Einsatz vieler Ehrenamtlicher in unseren Gemeinden ohne eine Mindestunterstützung an Sachmitteln, aber auch an fachkundiger Begleitung und Zurüstung nicht möglich ist. Und das kostet eben auch Geld! Reden wir also darüber, wie wir unser Geld einsetzen, für die Menschen, für die Arbeit, für die Gesellschaft. Und dieses Reden – so die Meinung aller Ausschüsse – ist eine Aufgabe auf allen Ebenen der Landeskirche.

Wir stehen vor strukturellen Herausforderungen, die nicht mit linearen Erhöhungen eines Hebesatzes behoben werden können. Das Signal eines solchen Schrittes wäre fatal. Problemlösungen nach dem Motto „Mehr desselben“ sind nicht nachhaltig – jedenfalls nicht in der Regel. Sie geben einer Gesellschaft im Umbruch das falsche Signal, ja sie provozieren geradezu die Ansicht: Kirche sei nicht zukunftsfähig. Wie viele sich dann abwenden, sei dahingestellt. Dass es aber auch anders geht, wenn wir offensiv und transparent konkrete Schritte unternehmen, zeigt das Beispiel des Kirchenbezirks Heidelberg mit seiner Aktion für die Sozialstation.

Ich fasse zusammen:

Alle Ausschüsse lehnen eine Erhöhung des Kirchensteuerhebesatzes von 8 % auf 9 % der Einkommens- bzw. Lohnsteuer, wie sie von den Antragstellern gefordert wird, ab. Sie verweisen auf das politisch falsche Signal, Menschen in der derzeitigen Situation, wo Belastungen in der Altersvorsorge, im Gesundheitswesen etc. auf sie zukommen, auch durch eine steuerliche Zwangsmaßnahme der Kirche weiter zu belasten, einer Maßnahme, der sie sich nur durch Austritt entziehen könnten. Eine solche Folge wäre fatal und hätte weitaus nachhaltigere Folgen als ein kurzfristiger Gewinn an Finanzen.

Die meisten Ausschüsse haben auch darüber gesprochen, dass der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der EKD und mit der römisch-katholischen Kirche Konzepte für die Zukunft erstellen soll. Dass Überlegungen, Sondierungen und Prüfungen bereits im Gange sind, haben wir vernommen.

Schließlich sei auf das in diesen Tagen von der Presse – wohl aus Unwissen und Unverständnis – so geprügelte Kirchgeld und andere gemeindenahere Möglichkeiten verwiesen, sehr gezielt um Gelder für notwendige kirchliche Aufgaben zu werben und damit auch Mitglieder neu anzusprechen.

Unser Beschlussvorschlag lautet deshalb:

1. *Der Antrag 4/2 der Kirchengemeinderäte Wollmatingen vom 4. Juli 2003 und Reichenau vom 10. Juli 2003 wird abgelehnt.*
2. *Im Blick auf die Veränderungen des Steuersystems wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, im Rahmen der EKD und mit der römisch-katholischen Kirche Konzepte für eine mittel- und langfristige Sicherung kirchlicher Aufgaben zu entwickeln und der Synode darüber zu berichten.*
3. *Daneben ermutigt die Synode die Gemeinden, ihre Verantwortung für die Mitgliederpflege und ihre Möglichkeiten, Finanzmittel zu generieren, wahrzunehmen und dazu auch die Hilfe landeskirchlicher Stellen in Anspruch zu nehmen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank, Herr Fritz – Ich eröffne die **Aussprache**.

Es herrscht heute keine Sprechlust. Ich sehe keine Wortmeldungen.

(Heiterkeit)

Sind Sie damit einverstanden, dass wir die drei Abschnitte in einem **abstimmen**? – Das ist der Fall.

Sie haben die Vorlage mit den drei Beschlussziffern. Wer kann dem Beschlussvorschlag zustimmen? – Das scheinen auch wieder alle zu sein. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Wir sind heute so etwas von einstimmig.

### **XVIII**

#### **Bericht des Hauptausschusses und des Finanzausschusses zur Eingabe des Vorsitzenden des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber, Dekan Krauth vom 04.03.2004 zur Bezirksstruktureform**

(Anlage 14)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XVIII. Der Synodale Götz berichtet unter OZ 4/14 zur Bezirksstruktureform.

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Worum geht es in OZ 4/14? Herr Dekan Rüdiger Krauth wendet sich als Vorsitzender des Verwaltungsrates des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber mit folgendem Anliegen an die Landessynode:

Weil nach der Fusion der bisherigen Rechnungsämter Mosbach und Tauberbischofsheim in der Startphase ein Mehraufwand an Zeit notwendig ist, vor allem aber deshalb, weil die Versorgung des bisherigen Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau ab dem 1. Januar 2005 an das Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim übergehen soll, gerät der Evangelische Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber in finanzielle Schwierigkeiten: Es fehlen nämlich 102.000 Euro pro Jahr. Durch Beendigung von drei Zeitverträgen können davon ab dem 1. Januar 2005 52.800 Euro eingespart werden. Es verbleibt damit aber noch ein Defizit von 49.000 Euro.

Aus Sicht des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber wären davon 36.000 Euro gedeckt, wenn die Grenzarrondierungen zwischen dem neuen Kirchenbezirk Kraichgau, dem Kirchenbezirk Neckargemünd und dem Kirchenbezirk Mosbach, die im Jahr 2001 auf der Tagung der Landessynode in Aussicht gestellt wurden, bereits im Zuge der Fusion der bisherigen Kirchenbezirke Sinsheim und Eppingen - Bad Rappenau zum Kirchenbezirk Kraichgau erfolgen würden, weil dann ab 2005 weitere Odenwaldgemeinden zum Kirchenbezirk Mosbach und damit zum Bereich des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber gehören würden. Man habe sich bei der Planung auf diesbezügliche mündliche Zusagen und auf die Aussagen der Landessynode im Frühjahr 2001 verlassen. Deshalb jetzt die Bitte:

„Der Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber bittet deshalb die Landessynode dringend zu prüfen, ob die von der Landessynode selbst ins Auge gefassten Grenzarrondierungen bereits im laufenden Jahr 2004 bzw. schnellstmöglich realisiert werden können und damit der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt werden kann.“

Der Hauptausschuss hat sich ebenso wie der Finanzausschuss am 23. April 2004 im Auftrag der Landessynode mit dieser Frage befasst. Dabei wurde folgendes deutlich:

In der Tat wurde auf der Tagung der Landessynode im Jahr 2001 davon gesprochen, dass es zu Grenzarrondierungen zwischen den betroffenen Kirchenbezirken kommen soll. Diese Aussage gilt nach wie vor. Allerdings wurde dafür kein Zeitpunkt benannt. Es wurde berichtet, dass drei Mal Gespräche mit den betroffenen Dekanen stattgefunden haben, bei denen die Probleme angesprochen wurden. Dabei sei vereinbart worden, dass man erst die Fusion der Kirchenbezirke Sinsheim und Eppingen - Bad Rappenau abwarten müsse. Erst dann könne die Frage der Grenzarrondierungen offiziell behandelt werden. Deshalb habe es auch noch keine Gespräche mit den betreffenden Gemeinden gegeben. Es gilt aber nach wie vor der Grundsatz: Arrondierungen machen Sinn und werden vorgenommen.

Jedoch ist offensichtlich der Kirchenbezirk Neckargemünd nur dann bereit, Kirchengemeinden an den Kirchenbezirk Mosbach abzugeben, wenn man vorher oder gleichzeitig Kirchengemeinden aus dem neuen Kirchenbezirk Kraichgau erhält. Allerdings wurde aus dem bisherigen Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau berichtet, dass es bisher keine diesbezüglichen Überlegungen gegeben habe, da man nie seitens des Evangelischen Oberkirchenrates darauf angesprochen worden sei.

Berichtet wurde weiterhin, dass die Kirchengemeinden des bisherigen Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau sich deshalb dem Verwaltungs- und Serviceamt in Meckesheim anschließen sollten und dies letztendlich auch getan haben, damit dieses lebensfähig ist.

Zum Problem, dass drei engagierte Frauen auf Teilzeitstellen vom Evangelischen Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber zum Ende des Jahres 2004 verabschiedet werden müssen und nicht weiter beschäftigt werden können, wurde betont, dass nach wie vor eine Stelle in Meckesheim freigehalten wird, damit jemand von Mosbach nach Meckesheim wechseln kann, sich aber bisher niemand aus Mosbach beworben hat, obgleich Mosbach und Meckesheim nur 35 Kilometer voneinander entfernt sind. Allerdings kann die Möglichkeit eines solchen Wechsels nicht für längere Zeit aufrecht erhalten werden.

Schließlich wurde für den Beschlussvorschlag vor allem der Umstand wichtig, dass Umgruppierungen von Kirchengemeinden von einem Kirchenbezirk in einen anderen nicht Aufgabe der Landessynode sind, sondern vom Landeskirchenrat zu beschließen sind.

Wenn auch dem in der Eingabe OZ 4/14 geäußerten Wunsch nicht entsprochen werden kann, so scheint es dem Hauptausschuss und dem Finanzausschuss doch angeraten, dem Evangelischen Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber in seiner momentan misslichen finanziellen Lage weiter zu helfen, so dass sich folgender Beschlussvorschlag ergibt:

1. *Die Landessynode sieht keinen Anlass, sich in dieser Angelegenheit neu zu äußern.*
2. *Zur Frage der Finanzierung bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Übergangslösung für die Verwaltungs- und Serviceämter in diesem speziellen Fall zu finden.*
3. *Maßnahmen zur Arrondierung der Bezirksgrenzen sind in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu klären und vom Landeskirchenrat zu beschließen.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Götz. Damit ist die **Aussprache** eröffnet.

Synodaler **Dahlinger**: Die Synode hat eben beschlossen, dass der neue Kirchenbezirk Kraichgau entstehen darf. Darüber sind wir ganz glücklich. Sie haben auch gehört, mit wie viel Lust und Laune auf diesen neuen Kirchenbezirk hingearbeitet wurde. Ich kann Ihnen versichern, dass wir mit genauso viel Lust und Laune jetzt aus diesem neuen Kirchenbezirk einen tollen Kirchenbezirk gestalten wollen. Ich sage ganz deutlich: Wir wollen mit allen Gemeinden diesen Kirchenbezirk gestalten. Wir wollen nicht an der Gestalt so herumändern oder darüber diskutieren müssen, dass eventuell Gemeinden verloren gehen. Das würde einfach die Lust und Laune nehmen. Das Ganze würde zu einem Reizthema werden. Das bitte ich einfach noch einmal zu bedenken, dass der neue Kirchenbezirk Kraichgau wirklich mit allen Gemeinden in die Zukunft gehen möchte und daraus wirklich einen tollen Kirchenbezirk machen wird.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger**: Heute ist meines Erachtens nicht die Stunde, über Bezirksveränderungen in unserem Bereich zu reden, wo wir gerade vorhin den neuen Kirchenbezirk Kraichgau gebildet haben. Dennoch möchte ich erwähnen, dass wir vom Kirchenbezirk Neckargemünd bei den Gesprächen zur Bezirksstruktureform auch über eventuelle Veränderungen gesprächsbereit waren. Gespräche haben bisher aber im Bereich Richtung Mosbach nicht stattgefunden, so weit mir bekannt ist.

Ferner muss ich feststellen, dass der Kirchenbezirk Mosbach einen Ortsteil von Aglasterhausen jetzt wieder zurückhaben will. Vor etwa drei bis vier Jahren habe ich den Vertreter von Daudenzell in unserem Kirchenbezirk als damaliger Vorsitzender der Bezirkssynode begrüßt, weil Mosbach Daudenzell loswerden wollte.

(Heiterkeit)

Bezüglich der Stellenvorhaltung im Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim ist vorhin richtig gesagt worden, dass wir die Stelle schon ausgeschrieben hätten, bisher aber zugewartet haben, bis eine Reaktion aus Mosbach kommt.

In dieser Woche während der Tagung hat wohl eine Sitzung unseres Verwaltungsrates stattgefunden. Dazu waren auch Vertreter aus Mosbach eingeladen. Ich kenne heute jetzt aber nicht das Ergebnis.

Synodaler **Tröger**: Es ist sicher nicht der richtige Zeitpunkt, die Synode mit Detailfragen in irgendeiner Weise zu belasten. Nur damit das Anliegen richtig gewürdigt wird, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Finanzloch dadurch entsteht, dass die beiden Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim fusionieren und dadurch vom bisherigen Verwaltungszweckverband ein ganzer Kirchenbezirk zu einem anderen Verwaltungs- und Serviceamt wechselt. Dadurch entsteht dann bei einem anderen Kirchenbezirk, der jetzt der Notleidende ist, eine Finanzlücke.

In den Gesprächen und auch Beschlüssen der Landessynode war im Prinzip angedacht, das zum Teil wieder auszugleichen durch Wechsel von Gemeinden. Insofern ist es jetzt nicht so, dass irgendjemand, der z. B. zu aufwändig gewirtschaftet hätte, irgendwo Gemeinden „krallen“ will, um ein Loch zu stopfen. Es ist vielmehr einfach eine Strukturveränderung, die dann weiter begleitet werden muss. Insofern würde ich gerne diesem Antrag zustimmen wollen.

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte nur noch anfügen, dass ich heute Morgen von der Mitsynodalen Frau Keller erfahren habe, dass die Gebühren beim Rechnungsamt Mosbach bisher schon erheblich höher sind als bei dem Rechnungsamt Meckesheim. Das wird wahrscheinlich erschwerend sein, wenn man Veränderungen anstrebt.

(Heiterkeit)

Es stellt sich natürlich die Frage, ob vielleicht auch eine Fusion dadurch angezeigt scheint, wenn das Rechnungsamt in Mosbach zu klein ist.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Doch, Herr Butschbacher, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Butschbacher** (zur Geschäftsordnung): Ich bitte um getrennte Abstimmung der einzelnen Punkte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wünschen Sie ein Schlusswort, Herr Götz?

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Es war in der Tat ein Problem, auch im Hauptausschuss, dass eine ganze Reihe sich widersprechender Aussagen zu diesem Punkt vorgelegen haben. Es war für uns natürlich nicht möglich, im Detail nachzuprüfen, welche Versprechungen gemacht wurden und welche nicht gemacht wurden. Wir mussten die Dinge so zur Kenntnis nehmen, wie sie uns mitgeteilt wurden bzw. wie sie in der Vorlage standen.

Vom Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats wurde auch deutlich gesagt und auch nicht problematisiert, dass nun, nachdem die Fusion von Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim zum Kirchenbezirk Kraichgau über die Bühne ist, die Gespräche über Grenzzarrondierungen anstehen würden.

In Punkt 3 des Beschlussvorschlags ging es uns eigentlich nicht so sehr um die grundsätzliche Frage, denn diese Frage wurde, wie schon gesagt, in keiner Weise problematisiert. Es ging uns in erster Linie darum, deutlich zu machen, dass die Landessynode die falsche Stelle ist, um so etwas zu beschließen. Das ist Sache des Landeskirchenrates, wie immer dieser seine Entscheidung trifft. Das war unsere Intention.

Oberkirchenrat **Vicktor**: Ich möchte zu Punkt 3 noch etwas sagen. Die Sache mit den Ämtern muss geregelt werden. Dafür liegt auch die Zustimmung des Kollegen Werner vor, dass in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat dieses angegangen wird.

Sie können sich ungefähr denken, dass Fragen nach Arrondierungen, Umgruppierungen von Gemeinden einen ungleich längeren Zeitbedarf in Anspruch nimmt. Wenn der Evangelische Oberkirchenrat beginnt, diese Gespräche zu führen, dann ist nach aller Erfahrung mindestens an einen Zeitraum von sechs Jahren zu denken, bis hier ein endgültiges Ergebnis vorliegt. Die Landessynode hatte dereinst ja beschlossen, dass Ergebnisse so gut es geht mit den Betroffenen immer abgestimmt werden müssen. Deshalb dauert ein Prozess wie die Fusionierung eines Kirchenbezirks – wie heute beschlossen – ihre Zeit; der Landesbischof hat vorhin fünf Jahre genannt, es waren sechs Jahre. Mit ähnlichen Zeiträumen der Gespräche, die jetzt beginnen könnten, muss man rechnen.

Ein Zweites will ich noch ansprechen: Weil die Landessynode jetzt nicht die Zuständigkeit hat zu entscheiden, sondern – wie in Ziffer 3 steht – wenn es der Fall wäre, dass Gemeinden umgruppiert werden sollen, der Landeskirchenrat beschließt, wäre es jetzt für alle möglicherweise hilfreicher, wenn die Formulierung hieße „sind in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu klären und *gegebenenfalls* vom Landeskirchenrat zu beschließen.“ Es geht darum, dass nicht der Eindruck entsteht, die Synode würde beschließen, dass der Landeskirchenrat jetzt über diese Umgruppierungen beschließt. Es muss zunächst einmal geklärt werden, ob etwas zur Beschlussfassung an den Landeskirchenrat vorgelegt wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich habe schon mehrere Meldungen vorliegen, diese Empfehlung zu übernehmen. Sie ergänzen also bitte unter Punkt 3 des Beschlussvorschlages: „Maßnahmen zur Arrondierung der Bezirksgrenzen sind in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu klären und *gegebenenfalls* vom Landeskirchenrat zu beschließen.“ Das ist übernommen.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich wollte nur noch einmal zu den erforderlichen Klärungen im Hinblick auf den Zweckverband etwas sagen. Das Problem entsteht dadurch, dass dort ein Personalüberhang besteht. Man muss jetzt realistischerweise in den Blick nehmen, wie lange dieser Übergangszeitraum bis zu einer Klärung dauern kann und mit den Betroffenen überlegen, wie eine solche Übergangslösung aussehen kann. Für mich hätte Priorität, Überlegungen dahingehend anzustellen, ob Personal in der Zeit ausgetauscht werden kann. Dieses wird in Meckesheim benötigt. Wir haben gehört, dass die Stelle noch freigehalten wird. Das muss meines Erachtens vorrangig geprüft werden. Die Distanz zwischen den Ämtern liegt ca. bei 35 km. Ich halte das nicht für undurchführbar. Man muss sich das aber im Detail ansehen, wer da in Frage kommt. Wenn das nicht gehen sollte, müssen wir in der Tat eine finanzielle Überbrückungsregelung finden. Das allerdings nur bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem endgültig klar ist, ob Gemeinden herübergehen oder nicht. Wenn das im Ergebnis nicht der Fall sein sollte, muss man im entsprechenden Amt das Personal entsprechend abbauen. Etwas anderes scheint mir keinen Sinn zu machen.

In der Klärungsphase muss nun aber eine Übergangsregelung gefunden werden. Von daher begrüße ich sehr den Punkt 2.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Durch die Beiträge der Oberkirchenräte ist die Aussprache wieder eröffnet. Falls jetzt jemand noch etwas sagen möchte, ist die Möglichkeit gegeben. Ich wollte das nur für die Neuen nochmals sagen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Die Bitte um getrennte **Abstimmung** wurde geäußert.

Wer möchte dem Punkt 1 – die Landessynode sieht keinen Anlass, sich in dieser Angelegenheit neu zu äußern – zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Keine; Enthaltungen? – 1.

Punkt 2 In der Frage der Finanzierung eine Lösung zu finden:

Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine; Enthaltungen? – Auch keine.

Punkt 3 Die Arrondierung der Bezirksgrenzen mit der Aufnahme des Wortes „gegebenenfalls“: Wer stimmt zu? – Das ist wiederum die Mehrheit. Gibt es hiergegen Gegenstimmen? – 2; Enthaltungen? – 2.

Beschlossene Fassung

1. Die Landessynode sieht keinen Anlass, sich in dieser Angelegenheit neu zu äußern.
2. Zur Frage der Finanzierung bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Übergangslösung für die Verwaltungs- und Serviceämter in diesem speziellen Fall zu finden.
3. Maßnahmen zur Arrondierung der Bezirksgrenzen sind in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu klären und gegebenenfalls vom Landeskirchenrat zu beschließen.

Jetzt haben wir unsere Mittagspause verdient. Wir haben an eine Mittagspause von 45 Minuten gedacht. Ich schlage deshalb eine Pause bis 13:25 Uhr vor.

Bitte vergessen Sie nicht das Dankeskässchen für das Personal am Eingang des Speisesaals.

## XIX

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Ältestenkreises der Melanchthongemeinde Lahr vom 15.08.2003 zu Lebensordnung Konfirmation: Regelung des Konfirmationsalters**

(Anlage 13)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich setze die unterbrochene Sitzung fort und rufe Tagesordnungspunkt XIX zur Behandlung auf. Es berichtet die Synodale Richter.

Synodale **Richter, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Synodale! Der Ältestenkreis der Melanchthongemeinde Lahr beantragt, die Altersfestlegung für die Konfirmation aufzuheben. Am sinnvollsten erscheint es ihm, Kinder im Alter von 11 Jahren zu konfirmieren. Sollte eine generelle Regelung nicht möglich sein, bittet er um die Einrichtung eines Pilotprojektes in einer Modellgemeinde.

Begründet wird der Antrag unter anderem mit der schulisch-beruflichen und körperlich-seelischen Entwicklung von Jugendlichen im Konfirmationsalter, die sich im Vergleich zu früher verändert habe. Durch eine frühere Konfirmation würde die Zahl der am Abendmahl teilnehmenden Kinder und die Akzeptanz des Abendmahls mit Kindern erhöht werden.

Dieser Antrag des Ältestenkreises der Melanchthongemeinde wurde in allen vier ständigen Ausschüssen beraten und sein Anliegen dabei sehr ernst genommen. Denn in der Tat erwächst für die Kirche eine besondere Herausforderung, Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 15 Jahren im Rahmen der Konfirmation zu begleiten. In diesem Alter befinden sich Jugendliche in einer so genannten „entstrukturierten Lebensphase, in der sie ein Moratorium erleben (nicht mehr Kinder, noch nicht Erwachsene), das verkraftet werden muss.“ (Vergleiche Stellungnahme des Referates 4 vom 10.09.2003; Anlage 13).

Die Ausschüsse sehen die besondere Problematik der Gemeinde in Lahr mit einem Anteil an Aussiedlerkindern, die am Konfirmandenunterricht teilnehmen, in Höhe von ca. 75 %.

Sie betonen, dass durch die Herabsetzung des Konfirmationsalters auf elf Jahre keines der in der Begründung des Antrags erwähnten Probleme nachhaltig gelöst werden würde. Im Gegensatz dazu sollte der Konfirmandenunterricht gerade in diesem Lebensalter beibehalten werden, weil er in besonderer Weise die Möglichkeit bietet, den Jugendlichen Gewissheit, Annahme und Orientierung zu vermitteln und zuzusprechen. Jugendliche dürfen von der Kirche nicht allein gelassen werden. Sie brauchen Raum und Gelegenheit, offen über Dinge zu sprechen, über die sie sonst nicht sprechen können. Trotz aller Widerspenstigkeit sind die Jugendlichen in diesem Alter in besonderer Weise auf der Suche nach verlässlichen Ansprechpartnern in der Erwachsenenwelt. Jugendliche haben ein großes Interesse an religiösen Fragen, auch wenn sie dies nach außen nicht zugeben können.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hält es deshalb insbesondere für erforderlich, eine alters- und gruppenspezifische Ausgestaltung des Konfirmandenunterrichts zu gewährleisten. Der Rechtsausschuss sieht die Gefahr, dass bei einer Vorverlegung des Konfirmationsalters der Glaube als Kinderei abgestempelt werden könnte. Im Finanzausschuss wurde betont, dass das Erreichen der Religionsmündigkeit nicht zufällig auf das Alter von 14 Jahren festgelegt wurde.

Manche Kirchengemeinden confirmieren sogar erst ein Jahr später, weil sie diesen Aspekt der Mündigkeit besonders im Bewusstsein haben bzw. die Jugendlichen in diesem Alter für reifer halten. Diese Altersverschiebung ist ja auch von der Lebensordnung für Konfirmation ausdrücklich vorgesehen.

Die Synode hat vor einiger Zeit ganz bewusst die Begründung der Zulassung zum Abendmahl von der Konfirmation losgelöst, um auch Kindern die Möglichkeit der Teilnahme einzuräumen. Mit der Herabsetzung des Konfirmationsalters würde landläufig die Auffassung bestärkt werden, die Konfirmation sei die Voraussetzung für den ersten Gang zum Abendmahl. Auch sind die Ausschüsse der Meinung, dass auf diese Weise vermutlich nicht mehr Kinder am Abendmahl teilnehmen würden. Im Finanzausschuss wurde angemerkt, durch die Vorverlegung des Konfirmationsalters in die Zeit der Religionsunmündigkeit würde außerdem die Bedeutung der Konfirmation als Selbstvergewisserung der Taufe fragwürdig werden.

Aus diesem Grund sei auch die Idee, ein Pilotprojekt in einer Gemeinde einzurichten, nicht weiter zu verfolgen. In diesem Sinne verlief auch der Diskussionsgang im Hauptausschuss.

Gleichwohl bleibt das tieferliegende Problem bestehen, dass für Kinder zwischen 11 und 13 Jahren nicht in jeder Gemeinde ein adäquates Angebot gegeben ist. Der Rechtsausschuss sieht andererseits die Gefahr, dass bei einer Vorverlegung des Konfirmationsalters die Möglichkeiten der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Gemeinden für die Arbeit mit dieser Altersgruppe eingeschränkt werden könnten.

Die Landeskirchen in Württemberg und Hannover versuchen dieses Problem durch eine Aufteilung des Konfirmandenunterrichtes (Modell 3 + 8 und Hoyaer Modell) zu lösen. Dafür wäre in Baden aber eine signifikante Erhöhung der Unterrichtszeit notwendig, wie sie etwa gerade in der Schweiz angedacht wird. Im Hauptausschuss wurde darauf hingewiesen, auch durch die Praxis der katholischen Kirche

(Kommunion und insbesondere dann die Firmung) würden nicht mehr Jugendliche erreicht werden. Hingegen sei die Konfirmation nach wie vor ein wichtiges Ereignis im Bewusstsein der Bevölkerung, was durch nicht rückläufige Zahlen belegt wird.

Alle Ausschüsse betonen die Bedeutung der Arbeit mit Kindern auch bereits vor der Konfirmation. Neben bestehenden Angeboten wie Kindergottesdienst, Freizeiten, Jungscharen oder Kinderbibelwochen sollen diese fortgeführt und neue Angebote entwickelt werden. In diesem Zusammenhang wurde im Rechtsausschuss besonders auf die im Jahr der Bibel angebotene Bibelentdeckertour hingewiesen. In allen Ausschüssen wurde die Bitte geäußert, dass von der Landeskirche konkrete Materialien entwickelt und Hilfen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Praxis des Abendmahls mit Kindern und ihre Einübung soll in diesem Zusammenhang ebenfalls noch einmal in den Blick genommen werden. Angesprochen sind hierbei insbesondere das Amt für Jugendarbeit, das Amt für Missionarische Dienste, die Kommission für Konfirmation und das RPl. Sie werden gebeten, weiterhin entsprechende Materialien zu entwickeln und den Gemeinden beratend zur Seite zu stehen.

Für die Arbeit mit Jugendlichen nach der Konfirmation gilt Entsprechendes.

Aus den genannten Gründen kommt der Bildungs- und Diakonieausschuss mit dem Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuss zu folgendem Beschlussvorschlag:

1. *Dem Antrag der Melanchthongemeinde Lahr, die Altersfestlegung für die Konfirmation aufzuheben, wird nicht entsprochen.*
2. *Die Synode hält die Einrichtung eines Pilotprojektes, Kinder bereits in einem früheren als von der Lebensordnung vorgegebenen Alter zu confirmieren, nicht für sinnvoll.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Gemeinden in der Entwicklung eines alters- und gruppenspezifischen Gesamtkonzepts ihrer Kinder- und Jugendarbeit weiterhin zu unterstützen sowie konkrete Materialien zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.*

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr, Frau Richter, für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Mein Vorschlag wäre, in der Beschlussziffer 3 dritten Abschnitt die Worte „zu entwickeln und“ zu streichen. Dahinter steht folgende Feststellung. Es gibt wunderbare Materialien – auch in anderen Landeskirchen. Sie müssen nicht unbedingt hier entwickelt sein, sondern diesen Reichtum uns einfach zur Verfügung zu stellen, ist ausreichend. Man kann aber auch mit anderen zusammen einmal etwas herstellen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie beantragen also die Streichung dieser drei Wörter. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Möchten Sie ein Schlusswort, Frau Richter? – Nein.

Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung**. Soll getrennt abgestimmt werden? – Gut, gerne!

Wir stimmen zunächst über Ziffer 1 des gemeinsamen Beschlussvorschlags der ständigen Ausschüsse ab: Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2: Wenn Sie der Vorlage zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Auch das ist die eindeutige Mehrheit.

Ziffer 3: Hier haben wir zuerst über den Änderungsantrag von Frau Dr. Schneider-Harpprecht abzustimmen. Es sollen in der vorletzten Zeile die Wörter „zu entwickeln und“ gestrichen werden. Wenn Sie diese Streichung haben möchten, bitte ich Sie die Hand zu erheben. – Das sieht nach Mehrheit aus. Machen wir eine Gegenprobe? Dann darf ich Sie um die Nein-Stimmen bitten. – Das ist eindeutig weniger. Enthaltungen? – Das war eine klare Mehrheit für die Streichung.

Dann streichen Sie bitte die Wörter „zu entwickeln und“ in der vorletzten Zeile der Ziffer 3, und wir stimmen dann über diese neue Ziffer 3 ab. Wenn Sie die Formulierung so billigen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich Sie noch bitten, über den gesamten Beschluss abzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für die Ja-Stimmen. – Das ist eindeutig. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

---

#### Beschlossene Fassung

1. Dem Antrag der Melanchthongemeinde Lahr, die Altersfestlegung für die Konfirmation aufzuheben, wird nicht entsprochen.
  2. Die Synode hält die Einrichtung eines Pilotprojektes, Kinder bereits in einem früheren als von der Lebensordnung vorgegebenen Alter zu konfirmieren, nicht für sinnvoll.
  3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Gemeinden in der Entwicklung eines alters- und gruppenspezifischen Gesamtkonzepts ihrer Kinder- und Jugendarbeit weiterhin zu unterstützen, sowie konkrete Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 

## XX

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Dekane Dr. Bauer und Eitenmüller vom 01.08.2003 zu Einrichtung von Bezirksstellenplänen und Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.03.2004**

(Anlage 1)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XX. Berichterstatterin ist die Synodale Vogel.

Synodale **Vogel, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Mit der Ordnungsziffer 4/1 haben Sie eine Eingabe der Dekane von Heidelberg und Mannheim vorliegen, in der die Synode gebeten wird, der Einrichtung von Bezirksstellenplänen zuzustimmen. Alle vier Ausschüsse haben sich mit dieser Fragestellung befasst. Ich möchte nun nicht das referieren, was Sie alle als des Lesens mächtige Menschen unter OZ 4/1 selbst nachlesen können. Ich möchte vielmehr versuchen, ein paar Schneisen in das Dickicht von Überlegungen und Gedanken zu diesem Thema zu schlagen.

In den Ausschüssen bewegten uns folgende vier Fragen:

1. Was ist der Sinn dieses Antrags?
2. Worin liegen die Chancen?
3. Worin liegen die Gefahren?
4. Wie ist weiter vorzugehen?

Dabei möchte ich von Anfang an klarstellen, dass es heute nicht darum geht, die Einrichtung solcher Bezirksstellenpläne zu beschließen. Es geht vielmehr darum, den bisherigen Stand der Überlegungen zu diesem sehr komplexen Thema zur Kenntnis zu nehmen und zu bedenken und der Arbeitsgruppe, die sich im Juni unter der Federführung von Herrn Haas wieder treffen wird, Anregungen mit auf den Weg zu geben. Denn bei allem Verständnis dafür, dass die Antragsteller gewiss gern eine baldige Lösung sehen würden, ist es doch sehr wichtig, die angestrebten Änderungen sehr gut zu bedenken und vorzubereiten, um möglichst nicht im Nachhinein von den berühmten Pferdefüßen attackiert zu werden.

Doch nun der Reihe nach.

#### 1. Was ist der Sinn dieses Antrags?

Man kann so fragen, denn auch in der bisherigen Praxis war es ja durchaus so, dass die Kirchenbezirke bei der Umsetzung der Stellenkürzungen direkt beteiligt waren und in der Verantwortung standen. Der Evangelische Oberkirchenrat ist damals den Vorschlägen aus den Bezirken gefolgt, sodass man sagen könnte, auch ohne Bezirksstellenpläne haben die Bezirke über die Stellen und deren Verteilung mitentschieden.

Es gibt jedoch einen wichtigen Unterschied zu der geplanten neuen Regelung. Das bisherige Mitspracherecht des Kirchenbezirks bezog sich ausschließlich auf Gemeindepfarrstellen und -diakonenstellen. Sonderpfarrstellen waren davon ausgenommen und wurden zentral vergeben.

Genau das soll nun anders werden.

Die Bezirke sollen nach einem noch zu entwickelnden Zuweisungsschlüssel einen „Stellenpool“ erhalten, in dem neben Gemeindepfarrstellen und Diakonenstellen auch die dem Kirchenbezirk zustehenden Sonderpfarrämter enthalten sind. Eine Übersicht über die davon betroffenen Bereiche finden Sie in der Vorlage OZ 4/1 unter „Modell für den Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken“. Ausgenommen von dem „Stellenpool“ bleiben der Religionsunterricht und die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, da die Schnittmenge mit staatlichen Vorgaben und Regelungen in diesen Bereichen groß sind und die Verteilung deshalb nicht so flexibel gehandhabt werden kann. Insgesamt haben die Bezirke so jedoch einen Gesamtüberblick über alle im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden Stellen.

#### 2. Worin liegen die Chancen von Bezirksstellenplänen?

- a) Die einzelnen Bezirke sind sehr unterschiedlich strukturiert (z. B. Stadt/Land) und haben sich sehr verschiedenen Herausforderungen zu stellen. So sieht man vor Ort bestimmt besser und präziser, welche Schwerpunkte im Kirchenbezirk zu setzen nötig sind. Hat man nun die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Stellen im Blick, kann man kreativer darauf reagieren und ist so als Bezirk stärker als bisher in der Verantwortung. Wie überall ist es auch in der Kirche so, dass es Sinn macht, mit einer zu leistenden Arbeit auch die Verantwortung für sie mit zudelegieren. So wissen sich Mitarbeiter ernst genommen und können nicht mehr so leicht nur auf „die da oben in Karlsruhe“ schimpfen. Besser machen vor Ort ist zukünftig gefordert.

- b) Der bereits angesprochenen Unterschiedlichkeit der Bezirke kann besser Rechnung getragen werden. Mag es z. B. im großstädtischen Bereich unter Umständen sinnvoll sein, eine Pfarrstelle in einem sozialen Brennpunkt eher mit einem Diakon mit sozialpädagogischer Zusatzausbildung zu besetzen, so kann es im ländlichen Bereich vielleicht erforderlich sein, eher den Dörfern ihre Pfarrstellen zu erhalten und dafür andere Dienste zurückzuschrauben.

An diesem Punkt nun ist es nötig, dass ich umgehend auf die damit verbundenen Gefahren zu sprechen komme.

### 3. Wo liegen die Gefahren?

- a) Verschiedene Berufsgruppen, gerade im Bereich der Sonderpfarrstellen, haben die Befürchtung geäußert, nun am ehesten „disponibel“ erscheinen zu können und so langsam, peu à peu, der übermächtigen Begehrlichkeit der Gemeinden nach einem Gemeindepfarrer zum Opfer zu fallen.
- b) Die harte Realität zeigt ja, dass die Bezirkskirchenräte, wenn sie denn die entsprechende Verfügung über die Stellenverteilung eigenverantwortlich bekämen, nun nicht etwa aus dem großen, prallgefüllten Nikolausack Güter und Gaben im Bezirk zu verteilen hätten. Im Gegenteil: Sie werden Mangel zu verwalten haben, werden schmerzliche Entscheidungen und Einschnitte im Bezirk vermitteln müssen und wären dann vielleicht ganz froh, sie könnten mit den Betroffenen gemeinsam so richtig von Herzen auf „die da oben in Karlsruhe“ schimpfen, statt auf einmal selbst die Beschimpften zu sein.

Was ich damit sagen will, ist dies: Die Verlagerung der Stellenverteilung in die Bezirke birgt Zündstoff. Es wird auf einmal von ganz anderer Bedeutung sein, wer Mitglied im Bezirkskirchenrat ist, wer was vertritt und hinter wen man sich klemmen kann, damit der Rotstift bitte nicht ausgerechnet bei ihm angesetzt wird.

Für die Teamfähigkeit sowie im Blick auf die Bereitschaft, nicht nur den eigenen Kirchturm und die eigenen Pfründe im Blick zu haben, kommt es also mit der steigenden Verantwortung für die Bezirkskirchenräte zum Schwur.

Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen komme ich nun zu Punkt 4.

### 4. Wie ist weiter vorzugehen?

Grundsätzlich – und das möchte ich betonen – werden die Überlegungen zur Errichtung von Bezirksstellenplänen von allen vier ständigen Ausschüssen einhellig begrüßt. Die Arbeitsgruppe wird gebeten, ihre Überlegungen dazu voranzutreiben, damit die neue Regelung möglichst im Haushalt 2006/2007 berücksichtigt werden kann. Um jedoch die beschriebenen Chancen möglichst groß und die Gefahren möglichst klein werden zu lassen, bitten die Ausschüsse die Arbeitsgruppe und den Evangelischen Oberkirchenrat folgende Punkte im Blick zu haben:

- a) Die Anstellungsträgerschaft muss für alle genannten Berufsgruppen bei der Landeskirche verbleiben. Dies haben auch die Antragsteller nie anders gewollt.

- b) Die Bezirke haben in Absprache und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat längerfristige Gesamtkonzepte zu entwickeln und vorzulegen, die sich an gemeinsamen Zielvereinbarungen orientieren. Die Inhalte der Ziele sind bestimmt durch die Leitsätze der Landeskirche. So ein Gesamtkonzept ist notwendig, um nicht einzelne Arbeitsbereiche der eventuellen Willkür eines Bezirkskirchenrates zu opfern. Ich will ein Beispiel nennen: Sollte ein Bezirkskirchenrat beschließen, statt einer Krankenhauspfarrstelle lieber eine Gemeindepfarrstelle mehr besetzen zu wollen, muss er zugleich sagen, wie die Krankenhausseelsorge in Zukunft verlässlich gewährleistet werden soll. Dasselbe gilt natürlich auch umgekehrt.
- c) Die Flexibilität im Blick auf die Verschiebung von Stellen zwischen den einzelnen Berufsgruppen, dass man also anstelle eines Pfarrers einen Diakon einstellt oder umgekehrt, muss landeskirchenweit eingeschränkt sein, um nicht eine Berufsgruppe anderen zu opfern. Der Evangelische Oberkirchenrat hat darauf zu achten, dass hier unter den Bezirken ein ungefähre Ausgleich geschieht.
- d) Die Neuordnung soll, wenn, dann nicht als Pilotprojekt, sondern für alle Bezirke als Möglichkeit, jedoch nicht als Verpflichtung eingeführt werden.
- e) Die Bezirkskirchenräte sollen Unterstützung und Beratung für ihre größere Verantwortung erhalten.

Die Ausschüsse wünschen der Arbeitsgruppe ein konstruktives Schaffen und sind gespannt auf eine baldige Gesetzesvorlage.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen für den Bericht, Frau Vogel. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? – So ohne jede Wortmeldung wollen Sie das passieren lassen? Das spricht für die Gründlichkeit der Vorbereitung. Ich darf mich dafür bei der Arbeitsgruppe bedanken.

(Beifall)

Das spricht sehr dafür, dass hier sehr gründlich gearbeitet wird und alle Beteiligten in den Beratungen und Vorinformationen ausreichend Kenntnisse des Standes und der Möglichkeiten erhalten konnten, sodass wir auch jetzt die Aussprache schon wieder schließen können. Es gibt keinen Beschlussvorschlag, die Arbeit soll weitergehen mit diesen Anregungen. Ich wünsche der Arbeitsgruppe gute Gedanken und einen baldigen Fortschritt.

### XXI

#### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 6 des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Januar 2004 (OZ 4/6)**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXI. Berichterstatterin ist die Synodale Dr. Schneider-Harpprecht.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht, Berichterstatterin**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Vor drei Jahren beschloss die 9. Landessynode die Änderung des § 119 Grundordnung und fügte Absatz 2 neu ein. Dementsprechend wurde im November 2002 „eine Ordnung



für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat“ beschlossen. Danach wird jedes Referat des Evangelischen Oberkirchenrates einmal während einer Amtsperiode von einer Kommission der Landessynode besucht. Die neuen Regelungen sollen einer intensiveren Kommunikation zwischen Synode und dem Evangelischen Oberkirchenrat dienen. Dies erfolgt unter anderem durch eine Bestandsaufnahme und Überprüfung der Ziele der Arbeit des besuchten Referates sowie dem Aufgreifen aktueller Probleme. Es geht um Kommunikation, eine zentrale Dimension von Kirche – schon damals, also nicht erst heute im Rahmen von Dimensionen für Balanced Scorecard –; Kommunikation: miteinander reden, Dinge kennen lernen, Probleme wahrnehmen, Fragen stellen und Rückmeldungen geben.

Inzwischen sind zwei Referate besucht worden. Alle Beteiligten dürfen daher – erst zweimal ist es geschehen – zugeben: Wir üben noch! Die Besucher üben das rechte kritisch-freundliche Besuchen; die Besuchten stellen ihre Arbeit der synodalen Kommission dar und hören sich an, was die anderen zu sagen haben. Auch das will geübt sein.

Es sind tatsächlich Besuche und keine Visitationen, auch wenn beides Ähnlichkeiten hat: Es geht bei beidem erst einmal um die Gegenwart (so ist es), aber mit Blick auf die Zukunft (so soll es sein, das sind unsere Ziele), es werden aktuelle Problemstellungen aufgegriffen und nach Verbesserungen gesucht. Die Besucher oder – im Fall der Gemeinden und Kirchenbezirke – die Visitatoren schauen dabei von außen drauf. Wer von außen guckt, sieht vielleicht andere Dinge als jemand im Alltagsgeschäft. Das kann hilfreich und anregend sein. Es gibt aber auch einen Unterschied: Eine Visitation mündet schließlich in verbindliche Zielvereinbarungen: Das und das hat die Gemeinde in einem bestimmten Zeitraum zu tun! Bei einem Besuch im Evangelischen Oberkirchenrat ergeben sich hoffentlich interessante Ideen. Da sich Evangelischer Oberkirchenrat und Bischof mit Landeskirchenrat und Synode die Leitung der Kirche geschwisterlich teilen, teilen Synodalvertreter bei ihrem Besuch dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates mit, was sie wahrgenommen haben und wie sie es bewerten. Nicht mehr und nicht weniger! Eine Besonderheit ist auch, dass die Berichte und die Stellungnahme des Kollegiums in den Verhandlungen der Landessynode veröffentlicht werden. Über diese Regelung könnte und sollte meines Erachtens nachgedacht werden.

Also, diesmal war eine synodale Kommission zu Gast im Referat 6, dem Rechtsreferat. Die Mitglieder der Kommission haben berichtet, wie gut alles vorbereitet war und wie hervorragend sie informiert wurden. Und sie haben sich bemüht, hilfreiche Rückmeldungen zu formulieren.

Es wurde deutlich (denn es ist ja schon das zweite Mal), dass eine Kommission sich Gedanken über Fragen macht, die zwar im Rahmen der Erörterung von Aufgaben und deren Bewältigung im konkreten Referat aufkommen, die aber von übergreifender Bedeutung sind. Dass solche grundsätzlichen Fragen auftauchen, wird vermutlich immer wieder vorkommen. So ist das Rechtsreferat auch für juristische Fragen anderer Referate zuständig. Deshalb macht sich hier besonders bemerkbar, wenn Abläufe im Gesamtgefüge des Evangelischen Oberkirchenrats haken. Und darum tauchte an dieser Stelle des Besuchs die Frage auf: Wie sehen eigentlich Kompetenzen und Gestaltung der Geschäftsleitung im Evangelischen Oberkirchenrat aus? Die Antwort des Kollegiums zeigt, dass es der Frage nachgeht und dass daran gearbeitet wird. Wir freuen uns

in absehbarer Zeit auf einen Bericht. Dabei wäre es sinnvoll, wenn die Synode einmal ein Tableau bekäme mit den Kompetenzen und deren Abgrenzung zwischen den vier kirchenleitenden Organen. Wie sieht die abgestufte gegenseitige Abhängigkeit konkret aus?

Dem Rechtsausschuss ist es wichtig zu sagen (und dem schließen sich die anderen Ausschüsse gerne an): Wir fühlen uns von Herrn Prof. Dr. Winter stets kompetent beraten. Und bei Spezialgebieten wie Arbeitsrecht oder Pfarrerdienstrecht stehen darüber hinaus die jeweiligen Fachleute aus dem Referat 6 zur Verfügung. Das macht unser Arbeiten angenehm.

In letzter Zeit gab es ein paar Gesetzesvorlagen an die Synode, die vom Referat 6 nicht so hochkarätig wie gewohnt vorbereitet waren. Wir finden es sehr positiv, dass inzwischen nach Verfahrensmöglichkeiten gesucht wird, das Problem zu beheben. Wir sehen die starke Arbeitsbelastung der Mitarbeiter und fragen, wie sie verringert werden kann. Ein Punkt, wo wir auch mithelfen können, betrifft die Genehmigungsvorbehalte. Je weniger die Mitarbeiter mit der routinemäßigen Genehmigung von Vorgängen der Gemeinden zugeschüttet werden – ich erinnere an die Erlaubnis, einen Prozess über einen Wert unter 10.000 € führen zu dürfen –, um so mehr Luft ist für anderes. Also: Legen Sie vom Evangelischen Oberkirchenrat uns noch mehr Gesetze vor, mit denen diese Zeitfresser reduziert werden.

Der Rechtsausschuss unterstützt die Anregung der Kommission, eine Entlastung des Referates 6 dadurch zu ermöglichen, dass in den anderen Referaten Mitarbeiter arbeiten, die zusätzlich zu ihrer sonstigen Qualifikation spezifische juristische Kenntnisse haben.

Kirchenrechtliches Fachwissen ist ein hohes Gut. Darum sind wir dankbar, dass Herr Prof. Dr. Winter sich in Forschung und Lehre auf diesem Feld verdient macht. Seine Arbeit dient der Darstellung von Kirche nach außen im Rahmen der Universität und sie wirkt nach innen, indem schwierige kirchenrechtliche Spezialfragen bearbeitet werden. Wir regen an, dass gerade angesichts der geschilderten großen Arbeitsbelastung des Referates und der allgemeinen Diskussion über Aufgabenschwerpunkte auch im Rechtsreferat über Arbeitsschwerpunkte nachgedacht wird. Vielleicht kann dies im Rahmen von Überlegungen zu Kern-Dienstaufgaben geschehen.

Wir haben an den Antworten des Kollegiums auf die Anfragen der Besuchskommission gemerkt, dass die strukturierte Besuchskultur zwischen Synode und Evangelischem Oberkirchenrat noch im Aufbau ist und die Kommunikationskultur sich noch mehr entwickeln kann. Die Gemeinden lernen in den letzten Jahren mit der neuen Visitationsordnung, dass eine Bestandsaufnahme und die Definition der Arbeitsziele sowie das Ansprechen von aktuellen Problemstellungen nicht als Kritik verstanden wird und zu einer Verteidigung führt, sondern dass dies in ein offenes Gespräch hin zu einem positiven Veränderungsprozess führen soll. Es ist ein Zeichen für die gelebte Einheit der Kirche, dass auch der Evangelische Oberkirchenrat denselben Weg der Erkenntnis und Erfahrung geht. Der Bischof betonte in seinem Bericht zur Lage, dass Kirche eine Lerngemeinschaft ist und dass Visitation bedeutet: Wir lernen voneinander. Ich meine: Das Gleiche gilt auch für diesen und hoffentlich noch viele weitere Besuche beim Evangelischen Oberkirchenrat.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Fischer**: Ich möchte zu zwei Punkten des Berichtes einfach nur kurze Bemerkungen machen.

Ich unterstreiche gerne, was Frau Dr. Schneider-Harpprecht in ihrem Bericht gesagt hat, dass der Bericht der Kommission über den Dienstbesuch eigentlich nicht in die veröffentlichten Unterlagen der Synodalprotokolle gehöre, weil in dieser Anrede und Stellungnahme ja zugleich auch die persönlich verantwortete Arbeit von Personen auf dem Spiel steht, sodass ich anregen möchte zu überlegen, ob die Veröffentlichung und der öffentliche Bericht über den Besuch nicht einfach durch den Bericht, der hier vor dem Plenum gegeben wird, dokumentiert werden kann.

(Beifall)

Das Zweite, was ich aus einer sehr persönlichen Perspektive anmerken möchte, ist dies: Ich denke, dass die Verknüpfung von kirchenrechtlicher Tagesarbeit und wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Forschung und der Ausbildung unserer Theologiestudierenden und -kandidaten ein überaus wichtiger Punkt in der Entwicklung rechtstheologischer Fragen ist, und von daher – das ist meine persönliche Sicht der Dinge – ist das ein Element, an dem festgehalten werden sollte.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe im Augenblick die Ordnung nicht bei meinen Unterlagen hier. Ich glaube nicht, dass über die Frage der Veröffentlichung darin etwas geregelt ist. Ich erinnere mich nicht daran. Es ist nur so, dass üblicherweise Dinge, die in der Synode plenar behandelt werden, dann eben auch im Protokoll stehen. Die Synode ist aber souverän. Sie können beantragen, dass das nicht veröffentlicht wird oder dass nur Teile veröffentlicht werden, dass eben persönliche Dinge herausgenommen werden. Darüber kann die Synode entscheiden.

Synodale **Dr. Barnstedt**: Zu diesem Punkt kann ich nichts sagen. Ich meine mich aber zu erinnern, weil ich das Gesetz in den letzten Tagen noch einmal angeschaut habe, dass es im hinteren Teil steht. Ich möchte mich aber nicht darauf festlegen.

Ich hätte gerne noch etwas anderes gesagt – eine Klarstellung: Soweit ich mich an den Kommissionsbericht erinnern kann, ging es um Forschung und Lehre in der juristischen Fakultät, wo bekanntermaßen Juristen und nicht Theologen ausgebildet werden.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Bauer, Sie haben mir die Ordnung zur Verfügung gestellt. Ich hatte mich richtig erinnert. Es ist so, dass im § 14 der Ordnung für diese Dienstbesuche Folgendes steht: „Die Kommission erstattet der Landessynode einen schriftlichen Bericht über den Besuch. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Über die weitere Behandlung des Berichtes entscheidet der Ältestenrat der Landessynode.“

Das ist die einschlägige Regelung.

Synodaler **Dr. Fischer**: Meine Bitte wäre, der Ältestenrat möge bedenken, was ich vorgetragen habe.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das hilft uns jetzt aber nicht weiter. Sonst müsste ich die Sitzung unterbrechen und den Ältestenrat einberufen. Ich glaube, die Synode kann das auch selbst entscheiden. Würden Sie das beantragen, Herr Dr. Fischer? Ich brauche einen Antrag.

Synodaler **Dr. Fischer**: Wenn ich es richtig verstanden habe, dann liegt das in der Entscheidung des Ältestenrates.

Präsidentin **Fleckenstein**: Nur die Behandlung ist Sache des Ältestenrates, die Veröffentlichung ist nicht geregelt.

Synodaler **Dr. Fischer**: Im Bericht ist deutlich ausgesprochen worden, dass alle Beteiligten noch im Begriff sind zu lernen, wie mit diesem neuen Instrument der regelmäßigen Besuche umgegangen werden soll. Und in dieser Etappe der Entwicklung ist es gut, sich darüber Gedanken zu machen. Ich wollte vorschlagen hier zu beschließen, dass der Bericht selbst nicht zu den veröffentlichten Unterlagen der Synode gehören soll. Es wird dann Aufgabe der Berichterstattung sein, den Inhalt des Berichtes in angemessener Weise wiederzugeben.

Synodaler **Nußbaum**: Ich glaube, es ist das hohe Recht der Synode, auch sensible Daten und sensible Berichte einzusehen. Ich möchte aber solch ein wichtiges Thema heute nicht am Ende einer Plenarsitzung einer Beschlussfassung zuführen, sondern schlage vor, dass wir darüber in den Ausschüssen noch einmal separat befinden. Ich fühle mich derzeit nicht in der Lage, mir darüber ein umfassendes Bild zu machen.

Synodaler **Kabbe**: Ich halte es für keine gute Idee, wenn nur der Bericht vor der Synode drinstehen würde, dann weiß man ja nicht, wie dieser Bericht entstanden ist. Vielleicht muss man sich überlegen, dass der Bericht, der in das Synodenprotokoll hineinkommt, so abgefasst wird, dass er dann auch von allen gelesen werden kann, die Einsicht in das Synodenprotokoll nehmen wollen.

Synodaler **Dr. Schirdewahn**: Ich bin ja neu hier in der Synode und kenne insofern die Usancen noch nicht so genau. Aber ich habe den Eindruck, dass, – wenn es die Möglichkeit gäbe, Plenarsitzungen nicht generell öffentlich abzuhalten, sondern auch einen Teil in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, – dann eine solche Vorlage generell der Synode schriftlich übergeben werden könnte, denn wir sind ja alle zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist eine weitere Möglichkeit, dass nämlich im Einzelfall die Synode Nichtöffentlichkeit beschließen kann.

Synodaler **Tröger**: Ich zitiere aus dem Bericht des Landesbischofs den Satz: „Damit eine kollegiale Beratung gelingen kann, ist es notwendig, sich gegenseitig auch unterschiedliche Sichtweisen zuzumuten.“ – Deshalb hätte ich gerne Berichte, in denen unterschiedliche Sichtweisen auch zum Ausdruck kommen. Das ist aber dann, wenn es um Personal geht, nur möglich, wenn es nicht veröffentlicht wird. Damit ist das Recht der Synode das zu lesen, nicht beschnitten. Wir haben es ja in unseren schönen Ordnern liegen, wir haben es zur Kenntnis genommen und beraten. Das heißt aber noch lange nicht, dass man es im Protokollband abdrucken muss. Deshalb schließe ich mich dem Anliegen von Herrn Dr. Fischer an.

Synodaler **Stober**: Die Frage lautet: Soll alles im Protokollband abgedruckt werden oder nicht? Die Frage ist im Plenum aufgebrochen, und wir haben beim ersten Besuch selbstverständlich alles abgedruckt. Jetzt ist es eine In-Frage-Stellung. Mir geht es wie Herrn Nußbaum, ich denke, ich würde es gerne dem Ältestenrat überweisen. Ich bitte darum, dass der Ältestenrat eine Klärung herbeiführt.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich denke, das Argument, das Herr Dr. Fischer vorgebracht hat, zielt darauf hin, dass gewisse sensible Teile nicht unbedingt an die große Glocke zu hängen sind. Insofern ist es jetzt sinnvoll, das Präsidium der Synode in diesem Fall und für diese Vorlage, die in unseren Unterlagen als Eingabe da ist, entscheiden zu lassen, ob gewisse Dinge herausgenommen werden sollen aus dem zu veröffentlichenden Material, wobei das gut gekennzeichnet werden könnte durch drei Punkte – und dann weiß man, da fehlt etwas. Mit diesem Votum könnten die bisherigen Überlegungen zusammengebracht werden.

Präsidentin **Fleckenstein**: Es besteht natürlich die Möglichkeit, das sehen Sie in den Protokollen betreffend die Anlagen, dass man mit Ermessen entscheiden muss, manche Dinge abzudrucken oder nicht abzudrucken. Die Protokollbänder wären sonst wesentlich dicker, wenn wir alles Material abdrucken würden.

Synodaler **Dr. Fischer**: Es ist ja jetzt dieser Vorgang überhaupt erst einmal Anlass darüber nachzudenken. Wir sollten nicht über diesen Bericht speziell uns Gedanken machen, sondern prinzipiell darüber, wie man mit diesen Besuchsberichten umgehen soll. Von daher möchte ich vorschlagen – ich wiederhole mich jetzt – eine Regelung zu finden, die dem angemessen ist, weil, wie gesagt, die Arbeit von Personen – das sage ich jetzt nicht zu diesem Bericht, sondern ganz prinzipiell – auf dem Spiel steht.

Vielleicht, Herr Stober, ist das in der Tat der Weg, dass wir den Ältestenrat bitten, sich in der Sache gründlich Gedanken zu machen und dann die Synode entsprechend zu informieren.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gut, im Moment sehe ich keine weiteren Wortmeldungen. Wir haben also zwei Anträge. Wir haben den Antrag von Herrn Dr. Fischer und Herrn Träger, dass der Bericht nicht abgedruckt wird, und wir haben den Antrag von Herrn Nußbaum und Herrn Stober, dass die Sache noch einmal im Ältestenrat behandelt werden soll. Das würde natürlich heißen: Entweder stellen wir den Abdruck zurück, dass er erst ins nächste Protokoll hineinkommt, denn sonst müssten wir eine Sondersitzung des Ältestenrates einberufen. Aber darüber können wir uns vielleicht auch noch einmal Gedanken machen.

Weiter gab es eine vermittelnde Lösung, die nicht beantragt, aber angeregt wurde, dass ein Weg gefunden werden soll, nur teilweise abzudrucken. *Sie könnten das natürlich auch in das Ermessen des Präsidiums stellen, dass wir mit dem Referat 6 zusammen die Sache noch einmal durchgehen und versuchen einen Weg zu finden, wie wir diesen Abdruck gestalten könnten.* Das wäre eine Möglichkeit, die ich Ihnen noch vorschlagen würde.

(Beifall)

Synodaler **Stober**: Ich halte das für eine sehr kluge Lösung und *kann mich dem anschließen*, denke aber, man *sollte den Ältestenrat nicht aus der Verantwortung entlassen, einmal grundsätzlich darüber nachzudenken.*

Präsidentin **Fleckenstein**: Gut, das könnten wir auf jeden Fall für die weiteren Besuche festlegen. Wir sollten jetzt versuchen uns zu verständigen. Wenn wir uns nicht verständigen können, müsste eh der Ältestenrat entscheiden.

Synodale **Overmans**: Ich wollte noch einmal für die erste Lösung plädieren, und zwar die von Herrn Dr. Fischer, weil ich der Ansicht bin, es geht hier um Personaldaten und um einen offenen, ehrlichen Umgang miteinander, und wenn ich so etwas lesen würde mit Pünktchen – gerade bei

solchen Sachen – dann würde ich denken, da liegt wohl der Hund begraben. Gerade das wollen wir vermeiden. Wir wollen eigentlich zu einem offenen Umgang miteinander finden. Ich denke, so etwas könnte eher kontraproduktiv wirken.

Synodale **Lingenberg**: Ich möchte mich dem ausdrücklich anschließen. Ich halte es für ganz ungut, wenn man so einen Bericht seziert und schaut, was denn daran sensibel sei und was nicht. Das halte ich für ungut und eigentlich auch aussichtslos.

Synodale **Dr. Barnstedt**: Ich bin nicht dafür, eine Veröffentlichung in der Breite der Berichte und Anlagen zu machen und frage mich, ob nicht sogar das Datenschutzgesetz dagegen spricht, denn da sind persönliche Daten in den Berichten enthalten, was schon dafür spräche, von einer Veröffentlichung abzusehen und sich künftig darüber Gedanken zu machen, ob man das nicht in einem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung behandeln sollte.

(Beifall)

Synodaler **Tröger**: Die jetzt gerade öffentlich geführte Debatte könnte anregende Phantasien auf den Zuschauerbänken auslösen. Deshalb lege ich Wert auf die Feststellung, dass in diesem Bericht nun nichts wirklich tiefgreifend Aufregendes drin steht. Weshalb wir diese Debatte führen, ist, dass es ein Grundproblem ist, das jetzt eben aufbricht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, das war eine notwendige Klarstellung.

Synodaler **Dr. Fischer**: Es ist dasselbe Anliegen, das ich noch einmal unterstreichen möchte. Dieser Bericht ist einfach nur der Anlass. Es geht nicht um diesen Bericht. Von daher finde ich auch – Frau Overmans Votum aufgreifend – eine Kürzung wenig angemessen. Dieser Bericht soll aber Anlass dazu sein, prinzipiell darüber nachzudenken, was dann aber auch den Anlass geben soll, diesen Bericht in die prinzipielle Klärung einzubeziehen.

Synodaler **Stober**: Nach diesem Votum von Herrn Dr. Fischer *beantrage ich, dass der Abdruck des Berichtes um einen Band verschoben wird. Dann kann der Ältestenrat in Ruhe entscheiden, und wir hätten dann im Folgebund zwei abgedruckte Besuchsberichte.*

(Zuruf: Oder keinen!)

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt verschiedene Möglichkeiten: Der Ältestenrat könnte ja einmal sehr konstruktiv denken.

(Heiterkeit)

– Jetzt muss ich klarstellen: Der Ältestenrat denkt immer konstruktiv. Die Betonung lag nicht auf „einmal“.

(Erneute Heiterkeit)

Die Synodalen der 9. Landessynode werden sich erinnern, dass wir einmal nach dem früheren Bischofswahlgesetz nicht-öffentliche Wahlsynoden hatten. Darüber gibt es natürlich auch Protokolle, die aber nicht verteilt werden. So eine Möglichkeit bestünde auch, dass man Sammlungen macht für die Dienstbesuche oder so etwas Ähnliches. Das könnte im Ältestenrat mal in aller Ruhe überlegt werden.

Im Moment sehe ich jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Es sind immer noch zwei Anträge, wobei der weitergehendere der von Herrn Dr. Fischer ist: keinen Abdruck!

(Zuruf: Jetzt!)

Sie haben es erstmal für diesen Bericht beantragt.

Synodaler **Dr. Fischer**: Ich will versuchen zu präzisieren. Ich möchte gerne weg von diesem Bericht. Mein Antrag würde dann heißen: Der Bericht über den Dienstbesuch mit den Stellungnahmen des besuchten Referats soll zukünftig nicht in der bisherigen Weise veröffentlicht werden, sondern der Ältestenrat soll einen Weg suchen, damit angemessen umzugehen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist noch ein Antrag, der atmet.  
(Heiterkeit)

Auf jeden Fall ist es der weitergehende.

Der andere Antrag von Herrn Nußbaum und Herrn Stober war, der Ältestenrat möge über diese Frage eine Verfahrensempfehlung ausarbeiten, und ein Abdruck wird, bis das der Synode bekannt gegeben wird und ein Einverständnis mit der Synode herbeigeführt wird, zurückgestellt. Ist das so richtig? – Gut!

Synodaler **Schleifer**: Wir verstehen nicht ganz, worin der Unterschied liegt!  
(Unruhe)

Präsidentin **Fleckenstein**: Der Unterschied ist klar. Der erste Antrag heißt: Es gibt keinen Abdruck.

Nach dem zweiten Antrag muss der Ältestenrat darüber nachdenken, welche Möglichkeiten es gibt und einen Verfahrensvorschlag machen. Dann muss die Synode entscheiden, wie sie es gerne künftig hätte. Der erste Antrag sagt aber, es gibt keinen Abdruck dieser Berichte und der Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats. Dann müssen wir uns aber im Ältestenrat dennoch Gedanken darüber machen, wie es mit einer öffentlichen Plenarbehandlung ist. Denn dann können wir auch keine öffentliche Plenarbehandlung machen, wo wir über den Abdruck diskutieren, also über etwas, was nicht abgedruckt werden darf. Denn dann haben wir den Effekt, dass wir neugierig auf etwas machen, und Mutmaßungen, die übertrieben sind und in die falsche Richtung gehen, erwecken.

Synodaler **Dr. Fischer**: Ich ziehe meinen Antrag zurück, damit wir uns nicht verhaken, und wenn wir das Verfahren wählen, das Herr Stober vorgeschlagen hat, ist es mir auch recht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Da geht ja nichts kaputt. Dieser Antrag atmet natürlich wesentlich weiter. – Herr Dr. Fischer zieht also seinen Antrag zurück. Können Sie sich, Herr Träger und Frau Overmans, dem anschließen? – Das ist der Fall.

Es gibt jetzt keinen Antrag, im Moment schon zu beschließen, dass wir die Sachen nicht veröffentlichen. – *Dann bleibt der Antrag, dass wir die Entscheidung über den Abdruck verschieben, den Bericht im Moment nicht abdrucken in diesem Verhandlungsprotokoll über die Synode im Frühjahr 2004, und der Ältestenrat soll sich Gedanken darüber machen und der Synode einen umfassenden Verfahrensvorschlag unterbreiten, wie künftig mit all diesen Berichten und den Stellungnahmen und der Behandlung der Berichte und Stellungnahmen in der Synode umgegangen werden soll. Ist das so in Ordnung? – Gut!*

Dann darf ich die Aussprache damit abschließen. Wir **stimmen** über diesen Verfahrensantrag **ab**. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit. Dann wird so verfahren. Ich bedanke mich bei Ihnen für diese Diskussion.

Beschlossene Fassung

Der Ältestenrat möge über die Frage einer Veröffentlichung des von der Kommission vorgelegten Berichts sowie der künftigen synodalen Behandlung und der Veröffentlichung von Kommissionsberichten beschließen.

## XXII

### Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Gibt es hierzu Wortmeldungen aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Lehrvikare und Studierenden um ihren Beitrag.

Herr **Izso-Bonus**: Liebe Frau Präsidentin, liebe Synodale! Zunächst möchte ich mich erst einmal des Traditionsbruchs schuldig machen an dieser Stelle. Ich habe gehört, für gewöhnlich sei es so, dass die Auszubildenden, die die Synode besuchen und beobachten, eine Art kabarettistisch-humoristischen Beitrag liefern. Es tut mir leid, damit kann ich nicht dienen.

(Enttäuschte Reaktion der Synode: Oh!)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt wissen Sie, warum wir diese Tradition haben.  
(Heiterkeit)

Lehrvikar **Izso-Bonus**: Wir sind allerdings in der Rednerfindungskommission der Auszubildenden per einstimmigem Entschluss zu der Entscheidung gekommen, dass wir von unserer Seite so etwas wie einen Bericht zur Lage liefern wollen, gewissermaßen der Bericht zur Lage eines Lehrvikars.

Ich möchte einen kurzen Anweg nehmen und ein wenig – Herr Dr. Fischer, Sie mögen das erlauben – aus der Amtsstube plaudern und Ihnen erzählen, dass das Lehrvikariat eine Zeit institutionalisierter Orientierungslosigkeit ist. Das bedeutet, man begegnet permanent Leuten, die man nicht kennt – in Situationen, in denen man noch nie war, und man hat, salopp ausgedrückt, keine Ahnung, wie man sich verhalten soll. Wenn ich diese Orientierungslosigkeit ins Ausbildungsgespräch einbringe, dann fragt mein Lehrpfarrer mich nicht, was ich jetzt tun will, welche Möglichkeiten ich habe, sondern er stellt mir die Frage, die da lautet: Was ist deines Amtes?

(Heiterkeit)

Und diese Frage ist mehr als die Frage: Was willst du jetzt tun? – Diese Frage bedeutet: Wer bist du? Was willst du? – und schließlich: Was tust du? Ich habe auf dieser Synode das Glück oder auch das Pech gehabt, dreimal in den Ausschüssen an den Aussprachen zum Bericht der Lage des Landesbischofs teilzunehmen.

(Heiterkeit)

Und ich habe – ich zitiere jetzt Herrn Viktor – festgestellt, dass es tatsächlich so etwas wie eine chaotische Klarheit gegeben hat. Chaotisch insoweit, als ich oft nicht verstanden habe, worüber gerade geredet wird, warum so geredet wird und worauf diese Aussprache zielt. Klarheit insofern, als ich begriffen habe, dass die Synode in ihren Ausschüssen ganz wesentliche und grundlegende Fragen zu diskutieren hat, nämlich die Frage: Liebe Synode, liebe Evangelische Landeskirche, was ist deines Amtes? Diese Frage ist umfassender als: Wie gestalten wir unser Haushaltsbuch? Denn diese Frage versucht eine Verbindung herzustellen zwischen dem, was wir als Kirche sind, zwischen dem, was wir als Kirche wollen und zwischen dem, was und wie wir es am Ende tun.

Und deswegen tauchte – auch hier herrscht für mich am Ende Klarheit – immer die Frage auf: Wer sind wir als Kirche? Und dies in völlig verschiedenen Arten – mal theologisch: Sind wir communio oder sind wir congregatio? – mal strukturell: Wie verhalten wir uns zueinander, wie verhält sich der Oberkirchenrat zur Synode, eben solche Dinge.

Ich merke, dass es nicht nur eine Notwendigkeit, sondern auch einen großen Mut gibt zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen, und dass diese Synode und die Landeskirche in der Synode den Mut haben, sich zu fragen, wer sie eigentlich sind und was sie eigentlich wollen. Ich kann mir vorstellen, auf der einen Seite machte es Freude und Spaß, sich einmal darüber zu verständigen, wer man eigentlich ist und warum man das tut, was man tut. Auf der anderen Seite kann ich mir vorstellen, dass dieser Prozess schmerzhaft ist, weil man sich verabschieden muss von Einstellungen, an die man sich gewöhnt hat, von Verhaltensweisen, die einem vielleicht Freude bereiteten. Vielleicht – und da komme ich wieder zum Lehrvikariat – macht Sie diese Auseinandersetzung manchmal auch einfach orientierungslos. Ich möchte aber trotzdem sagen – aus meiner eigenen Erfahrung im Vikariat und auch hier bei der Synode –, es lohnt sich, diese Fragen zu stellen und zu verfolgen. Es lohnt sich für Sie, diese Fragen zu verfolgen, denn in Zeiten schrumpfender Haushalte, in Zeiten sinkender öffentlicher Wertschätzung mag es notwendig sein, nicht einfach nur auf den Einsparungsdruck und die schlechten Nachrichten und negativen Botschaften zu reagieren und zu reduzieren und darunter zu leiden, dass man reduziert, sondern es bietet sich eine große Chance sich zu fragen: Wer sind wir und was wollen wir? Und so handeln wir dann. Deswegen – so ist mein Eindruck und sind meine Beobachtungen – möchte ich Ihnen sagen und vielleicht auch mitgeben: Bleiben Sie bei diesen Fragen und seien Sie so mutig, wie Sie es schon sind, diese Fragen weiter zu besprechen. Denn dann kann Synode, kann der Oberkirchenrat, kann die Landeskirche in ihren Handlungen, im Haushaltsbuch so handeln, wie sie sich selbst versteht und nach ihren eigenen Selbstverständnissen und Zielen handeln.

Wir haben allerdings auch festgestellt, dass diese Synode für uns als Auszubildende eine große Chance war – und jetzt komme ich zur ultimativen Lobhudelei: Wir möchten uns gerne dafür bedanken, dass wir hier sein durften, dafür, dass wir zuhören durften, mitdenken, teilnehmen – dafür, dass wir gefragt wurden, wie es uns geht, was wir denken, was wir wahrnehmen.

Und ich möchte noch einmal ganz zum Schluss meinen Lehrpfarrer zitieren, denn in diesem Prozess der Klärung, der Selbstfindung und der Ausrichtung möchte ich zu Ihnen auf der Synode, aber auch als Teil unserer Landeskirche sagen: Ich war gern dabei, ich bin gern dabei und ich werde gern dabei bleiben. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bedanken uns herzlich, Herr Izso-Bonus, bei Ihnen und bei Ihren Kollegen und Kolleginnen für Ihre Worte. Wir hoffen, Sie haben sich bei uns in der Landessynode wohl gefühlt und Sie konnten nicht nur Erfahrungen sammeln, sondern auch ein Bild gewinnen, was Kirchenleitung tatsächlich bedeutet, und ich hoffe, Kirchenleitung hat jetzt für Sie Gesichter bekommen.

Wir dürfen Ihnen die besten Wünsche mit auf den Weg geben für Ihren weiteren beruflichen Werdegang, für Sie alle persönlich – und ich darf eines sagen: Die Tatsache, dass Sie mit der Tradition der humoristischen Beiträge, der Sketche und Ähnlichem heute gebrochen haben, haben Sie wettgemacht, indem Sie und Ihre Kollegin erstmalig an einer Abendandacht der Synode mitgewirkt haben. Dafür bedanken wir uns herzlich.

(Beifall)

Das Wort hat nun der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Heu me miserum! Oh ich armer, bedauernswerter Mensch: Dass ich dran war, liebe Schwestern und Brüder, im Wechsel der Ausschussvorsitzenden dieses Mal den Dank an das Präsidium auszubringen, das wusste ich ja. Aber dass ich dies vorbereiten musste nach nur einem halben Tag Plenum am Donnerstagvormittag, das fand ich dann doch arg, denn was hatte uns das Präsidium bis dahin schon Bemerkenswertes geboten, über das zu reden sich lohnen würde.

(Heiterkeit)

Also habe ich diesmal auch etwas über den Zaun gegrast und dabei, liebes Präsidium, ergab sich doch einiges, allerdings – wie ja meist – stark präsidientinkonzentriert.

1. Bemerkung:

Die Frau Präsidentin gab ihrem alten Ausschuss, dem Finanzausschuss, die Ehre ihrer Anwesenheit, als wir uns über unsere Vermögensanlagen und das Controlling ihrer Vermehrung informieren ließen. Da übrigens, liebe Schwestern und Brüder, saß das ganze Präsidium bei uns, sind doch auch Frau Schmidt-Dreher und Herr Fritz Mitglieder des Finanzausschusses. Sie sehen daraus, wie weit sich der Finanzausschuss entblößt, wenn es um das Wohl der Synode geht, und das auch noch gendernmäßig gesehen in einer sonst kaum feststellbaren Überquote für das eine Geschlecht.

2. Bemerkung:

Zu Beginn unserer Synodaltagung hatte ich – *horribile dictu* – die Hoffnung, etwas über eine krächzende Präsidentin sagen zu können, doch ach, was tat diese? Sie eilte und vermehrte den Umsatz der Apotheken – und aus war es: ihre uns wohl bekannte Stimme und Stimmlage waren nicht mehr angekränkt, was mich allerdings, liebe Frau Fleckenstein, dann doch ehrlich gefreut hat.

3. Bemerkung:

Die Präsidentin fand sich zweimal vor eine Situation gestellt, die sie offensichtlich verblüffte, was sie aber natürlich schnell und souverän meisterte:

Erstens die vom Finanz- und Rechtsausschuss in spät-abendlicher, fast mitternächtlicher Sitzung eigenmächtig beschlossene Änderung der Zuweisung der Berichterstattung. Ihre Reaktion: „Wer hat das beschlossen?!“ und dann huldvolles Tolerieren. Wie wir heute hören konnten, war es ein weiser Beschluss der Ausschüsse.

(Beifall)

Zweitens die Frage: Darf man während der Plenumssitzung den 100. Psalm lernen? Oder war es nicht doch eher die Frage: Darf man während des Lernens des 100. Psalms an der Plenarsitzung teilnehmen? Ihre Antwort: Ich sehe alles.

4. Bemerkung:

Wie redet man von und zu einer Präsidentin, die nicht mehr nur Mitglied des Rates der EKD ist, sondern einen Ehrentitel erhalten hat, der Ehrfurcht einflößt: „Justizrätin“, zwar aus dem Ausland, aber immerhin. Welche Bedeutung dies hat, kann man vielleicht daran ermessen, dass auch der Herr Landesbischof heute schon wieder in das diesen Titel verleihende Bundesland gedrängt hat: *Honi soit qui mal y pense*.

(Große Heiterkeit)

## 5. Bemerkung

Das Verhältnis Präsidentin – Landesbischof hat im Übrigen eine neue Dimension erhalten. Hatte ich früher einmal an dieser Stelle gemeint, die Synode müsse eigentlich, um beide auf gleiche Augenhöhe zu bringen, die Präsidentin wie den Landesbischof auf Lebenszeit wählen, so würde ich das heute nicht mehr zu tun wagen, ergab sich doch dieser Tage Folgendes:

Wenn auch vielleicht nicht die Präsidentin, so ist doch ihr Ersatzbüro in Herrenalb zu einer neuen Qualifizierung des Landesbischofs übergegangen. Frau Fleckenstein zeigte mir – und hier bitte ich Sie herzlich, das nicht als Vertrauensbruch zu sehen, wenn ich das, was Sie erheiterte, hier weiter erzähle – eine maschinenschriftliche Kurznotiz des Büros, nach der sie uns mitteilen sollte, die Rede des Herrn Landesbischofs werde in unseren Fächern liegen. Geschrieben aber war: Die Rede des Herrn werde in unseren Fächern liegen.

(Heiterkeit)

So weit wollen wir dann doch nicht gehen. Uns ist es recht so wie es ist: Der Landesbischof bleibt der Landesbischof, unsere Präsidentin bleibt unsere Präsidentin, mit zwei geschätzten Vertretern, denen wir allen für ihre Arbeit für uns herzlich danken.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank – zugleich im Namen meiner Stellvertreterin und meines Stellvertreters – für Ihre Worte. Ich kann nur eines sagen: Das Präsidium weiß sich im Miteinander mit den ständigen Ausschüssen, insbesondere ihren Vorsitzenden, in guten Händen. Wir wollen weiter so machen miteinander. Ich denke, das ist zum Wohl der Synode. Herzlichen Dank!

**XXIII****Schlusswort der Präsidentin**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagung danke ich Ihnen allen für Ihr engagiertes Mitwirken im Plenum wie in den Ausschüssen, das entscheidend zum Erfolg unserer Tagung beigetragen hat.

Mein besonderer Dank richtet sich an meine Vizepräsidenten, alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und an alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Sie alle haben mich in gewohnter Weise intensiv unterstützt.

Besonderen Dank sage ich – diesmal in Abwesenheit – Herrn Wermke, der in seiner verlässlichen Weise die Abläufe unserer Tagung koordiniert hat. Herrn Berggötz danke ich herzlich für seinen heutigen Beistand.

Ich danke allen Berichterstattem und Berichterstatteinnen.

Herzlichen Dank sage ich den Oberkirchenräten Oloff, Viktor, Stockmeier und Dr. Trensky, den Synodalen Fritsch, Schleifer und Dr. Fischer für Gottesdienst und Andachten, ebenso allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner, Frau Richter, Herrn Breisacher, Frau Leiser, Herrn Neubauer, Herrn Hartwig, Herrn Herlan und Herrn Schnebel für den Dienst an der Orgel bzw. für die schönen Flöten-, Waldhorn-, Trompeten- und Posaumentöne und für den Läutedienst bei unseren Andachten.

Psalm 100 – auch alemannisch – und der voralpenländische Jauchzer werden uns im Gedächtnis bleiben.

Ich sage herzlichen Dank allen, die mit mir gemeinsam diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Meinders, Frau Kronenwett, Frau Grimm, Herrn Binkele, Herrn Walschburger, Herrn Rein und heute auch Herrn Nopens. Wir alle waren seit Sonntag im Allround-Einsatz. Eine gute Vorbereitung ist die erste Voraussetzung für den guten Verlauf einer Tagung, die aus dem Zusammenwirken so vieler Einzelner ihr Gepräge erhält. So vieles läuft ja immer im Hintergrund. Sie sollten erleben, welche Streiche uns die Technik immer wieder spielt – diesmal waren es die Druckerweichen –, oder Sie sollten sehen, wie schnell Herr Walschburger ein Regal, das – obwohl neu – zusammengebrochen ist, schon wieder repariert hat. Dieses Mal hatten wir Stromausfall während der Vorbereitung usw. usw. Wir könnten Ihnen noch viel erzählen.

Herzlichen Dank Herrn Binkele auch dafür, dass er wieder in hervorragender Weise die Organisation der Berichte, Gesetzesvorlagen und Beschlussvorschläge koordinierte und die Technik leitete. Unser ganz herzlicher Dank gilt Frau Quintus und Frau Bulling im Schreibbüro.

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

Herzlichen Dank auch dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter der Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Unterkunft, Speis und Trank.

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse und die Berichterstattung, ebenso Herrn Witzenbacher für die hervorragende Koordination der Berichterstattungen einschließlich unserer neuen Ausgabe von „Synode aktuell“, die jetzt jeweils nach den Tagungen der Synode als Sonderausgabe der Mitarbeitenden-Zeitschrift „ekiba intern“ erscheint. Und jetzt bitte ich um einen Sammelapplaus für alle, denen ich gedankt habe.

(Lang anhaltender Beifall)

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und in Ihren Gemeinden.

Dem Synodalen Hessenauer geben wir herzliche Segenswünsche mit auf den Weg. Lieber Herr Hessenauer, ich danke Ihnen herzlich für die gemeinsame Zeit in der Synode und für Ihr engagiertes Mitwirken. Alles Gute für Sie und Gottes Segen.

(Beifall)

Auch für Herrn Oberkirchenrat Oloff war das die letzte Arbeitssitzung der Landessynode. Aber ich hatte vorhin schon gesagt, wir müssen heute noch keine Tränen vergießen, Herr Oloff hat mir zugesagt, dass er meiner Einladung zur Herbsttagung gemeinsam mit seiner Gattin folgen wird, sodass wir die Verabschiedung in der Synode während unserer Herbsttagung vornehmen können.

(Beifall)

Ich kann gut verstehen, dass es ein eigenes Erleben ist, wenn man weiß, das ist die letzte Tagung und zum letzten Mal dieses oder jenes erledigt. Fühlen Sie sich von unseren guten Wünschen geleitet.

**XXIV****Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern!  
Ich bitte Sie wie gewohnt zum Abschluss der Sitzung das  
Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den  
guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die zweite Sitzung der vierten Tagung  
der 10. Landessynode.

Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Oloff um das Schlussgebet.

(Oberkirchenrat Oloff spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 14:48 Uhr)

**XIV**  
**Anlagen**



**Anlage 1 Eingang 4/1****Eingabe der Dekane Dr. Bauer und Eitenmüller vom 1. August 2003 zu Einrichtung von Bezirksstellenplänen****Antrag an die Landessynode, der Einrichtung von Bezirksstellenplänen zuzustimmen**

zum Begriff „Bezirksstellenplan“: betroffen sind alle Stellen, die es in einem Kirchenbezirk gibt, also Gemeindepfarrstellen, landeskirchliche Pfarrstellen, Gemeindediakonenstellen ...

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

auf unsere Kirche kommen Gestaltungsaufgaben in mindestens zwei sehr unterschiedlichen Bereichen zu. Zum einen wandelt sich unsere Gesellschaft besonders in den Städten weiter in einem bemerkenswerten Tempo. Diese Veränderungen werfen permanent die Frage auf, wie sich Kirche verhalten soll: Zustimmend, neutral oder in dem sie Gegenwichte zu schaffen versucht. Dabei sind die lokalen Gegebenheiten sehr unterschiedlich, verlangen jeweils deutlich von einander abweichende Antworten. – Zum anderen wird auch und gerade in der Kirche weiter gespart werden müssen.

Beide Veränderungsprozesse lassen uns die Einrichtung von Bezirksstellenplänen als dringend erforderlich erscheinen.

1. Im Bereich der Einsparungen kommen wir von zwei Erfahrungen her:
  - a) die Gemeindepfarrstellenreduzierungen der letzten Jahre haben verdeutlicht, dass es sehr wohl zum Erfolg (in diesem Fall: die sachlich angemessene Umsetzung der Sparbeschlüsse) führt, wenn die Landeskirche einen klaren Rahmen vorgibt, die Ausführung aber den Kirchenbezirken überläßt. Die Kirchenbezirke hatten die Zahl der Gemeindepfarrstellen genannt bekommen und mussten danach klären, wo welche Stelle einzusparen ist und wo nicht.
  - b) diese Form der „Budgetierung“ wird ergänzt durch Erfahrungen mit den Gemeindebudgets in Heidelberg und Mannheim. Je transparenter die Gemeinden, Werke und Dienste wissen, mit welchen Geldmitteln zu rechnen ist, um so besser können Veränderungen, Anpassungen an finanzielle Gegebenheiten gelingen. Diese Veränderungen werden dann unmittelbar vor Ort nicht nur erlitten, sondern auch durchdacht, eingeplant und umgesetzt. Gerade weil weitere Anpassungsprozesse bevorstehen, scheint es uns dringlich, den Kirchenbezirken nicht nur – wie in der Vergangenheit – die Gemeindepfarrstellenreduzierung zu überlassen, sondern ihnen insgesamt die Möglichkeit einzuräumen, darüber nachzudenken und in Abstimmung mit der Kirchenleitung zu entscheiden, welche Bereiche kirchlicher Arbeit wo und wie aufgestellt werden sollen.
2. Wir nehmen wahr, dass die Verschiedenheiten zwischen den Kirchenbezirken sehr groß sind und auch innerhalb der Kirchenbezirke nochmals differenziert werden muss. Dabei spüren wir besonders in den Städten wie schnell sich Gegebenheiten und Rahmenbedingungen verändern. Auf diese Veränderungsprozesse haben wir zu reagieren. Was in Mannheim notwendig ist, kann in Heidelberg schon wieder ganz anderes bedeuten und einem eher ländlich geprägten Kirchenbezirk sich erst recht anders darstellen. Da mag man in Mannheim den KDA mit guten Gründen für unverzichtbar halten und in Heidelberg eher die Hochschulgemeinde noch stärker machen wollen und einem dritten Kirchenbezirk ist beides nicht von Relevanz. Da mag man sich in einem Kirchenbezirk vorstellen können, Personal- und Sachmittel in eine besonders fundierte Öffentlichkeitsarbeit geben zu wollen, während in einem anderen Kirchenbezirk die Erwachsenenbildung ganz neu aufgestellt werden soll. In Heidelberg und Freiburg z. B. gibt es gerade Bestrebungen, Richtungs- und/oder Schwerpunktgemeinden quer zur Parochie aufzubauen. Um solche Prozesse zu befördern, scheint uns die Einrichtung von Bezirksstellenplänen eine richtige Handhabe zu sein. Es geht letztlich bei diesem Punkt darum, flexibel auf die jeweiligen Notwendigkeiten vor Ort reagieren zu können. Dabei lassen wir uns von der Einsicht leiten, dass in Städten die Parochie auf den Stadtteil bezogen unverzichtbar ist, wir aber völlig neue Anstrengungen unternehmen müssen, das Evangelium wirklich zu allen Menschen einer Stadt zu bringen. Dazu sind auch neue Formen der Schwerpunktgemeinde und des gottesdienstlichen Lebens notwendig, Projekte und Events, Jugendkirche genauso wie Erwachsenenbildung, Krankenhausseelsorge, Hochschulgemeinde und vieles mehr.

Einige hierbei zu berücksichtigende Aspekte seien noch festgehalten:

1. Die Fachaufsicht über die landeskirchlichen Stellen bleibt beim EOK.

2. Mit dem EOK sind frühzeitig alle Planungen der Kirchenbezirke abzustimmen und das Einvernehmen herzustellen.
3. Der Oberkirchenrat teilt dem Kirchenbezirk den Stellenumfang dort mit und vereinbart ein Zeitlimit bis zu dem der Kirchenbezirk dem EOK eine Stellenplanung vorlegt.
4. Der Kirchenbezirk hat nun die Möglichkeit zu prüfen, wie viele Gemeindepfarrstellen er braucht, wie viele Sonderpfarrstellen er wo einrichtet und welche Schwerpunkte er damit setzen will.
5. Die Kirche muß eine verlässliche Arbeitgeberin sein. Das muß bei den Veränderungsprozessen mit bedacht werden. Dies bedeutet: es kann nicht sein, dass eine Berufsgruppe auf Kosten einer anderen unverhältnismäßig geschwächt wird.
6. Kirche muß aber darauf bedacht sein, die Begabungen der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vor Ort zu pflegen, zur Geltung zu bringen und einzusetzen. Gerade von daher erscheint uns die Anbindung aller Stellen an den Kirchenbezirk eine wegweisende Entscheidung für eine Kirche zu sein, die ganz nah bei den Menschen vor Ort sein will.

Wir bitten Sie, über den vorliegenden Antrag in der Herbstsynode zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen; dies wäre auch im Sinne einer Probeverordnung möglich, zumal die „Einrichtung von Bezirksstellenplänen“ bereits in den Zielvereinbarungen zwischen Stadtkirchenrat Mannheim und der landeskirchlichen Visitationskommission während der Bezirksvisitation im Herbst 2002 festgehalten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Bauer

Dekan im Kirchenbezirk Heidelberg

gez. G. Eitenmüller

Dekan im Kirchenbezirk Mannheim

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. September 2003 zur Eingabe der Dekane Dr. Bauer und Eitenmüller**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
liebe Frau Fleckenstein,

die Eingabe der Dekane Dr. Bauer, Heidelberg, und Eitenmüller, Mannheim vom 1. August 2003 auf Einrichtung von „Bezirksstellenplänen“ hätte gemäß § 18 der Geschäftsordnung über den Evangelischen Oberkirchenrat an die Präsidentin der Landessynode geleitet werden müssen (§ 18 Absatz 1, 1. Zweiter Satz: „Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen“). Dies ist in diesem Fall nicht geschehen.

Eine Beratung dieser Materie während der Tagung der Landessynode im Herbst dieses Jahres, das heißt ohne die Vorarbeiten zu einem ersten Ergebnis gebracht zu haben, kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht empfehlen und bittet daher, diese Eingabe zur Beantwortung an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen.

In der Sache nimmt das Personalreferat wie folgt Stellung:

In der Zielsetzung, dass „Bezirksstellenpläne“, genauer „Stellenpläne für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken“, ein sinnvolles Instrument sein können, sind sich der Evangelische Oberkirchenrat und die Antragsteller einig. Es ist zu erwarten, dass damit besser und flexibler im jeweiligen Bezirk auf die Notwendigkeiten und Herausforderungen reagiert werden kann und auch bei künftig notwendigen Einsparungen eigene Schwerpunkte entwickelt werden können.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat bereits in seiner Sitzung am 29. April 2003 eine erste Vorlage zur Einführung von „Stellenplänen für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken“ beraten und Rahmenbedingungen für die weitere Planung beschrieben. Eine weitere Vorlage hat das Kollegium in seiner Sitzung am 9. September 2003 beraten.

Mit der Entscheidung: Die „Konzeption für Stellenplanung in den Kirchenbezirken“ soll weiterentwickelt werden, ist im Grund die wesentliche, von den Antragstellern gewünschte Grundentscheidung getroffen.

Dabei ist beabsichtigt, den Kirchenbezirken mehr Planungs- und Entscheidungskompetenz für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken zu übertragen. In diesem Zusammenhang geht es um sehr grundsätzliche Themen:

1. Wird dem Kirchenbezirk die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Stellen in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kirche übertragen, berührt dies auch die Entscheidungszuständigkeit der Landessynode über die Stellenverteilung zwischen den unterschiedlichen Mitarbeitergruppen und den verschiedenen Handlungsfeldern der Landeskirche und es berührt auch die Verantwortung der Fachreferate über die Verteilung der Stellen für die sie Verantwortung tragen.

2. Eine den Kirchenbezirken übertragene Entscheidungskompetenz betrifft alle Fragen des Personaleinsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Landeskirche. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates ist der Auffassung, dass die bestehende landeskirchliche Anstellungsträgerschaft für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenbezirken und in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kirche unverändert erhalten bleibt. Das bedeutet, dass das Zusammenspiel bezirklicher und landeskirchlicher Entscheidungen in vielen Fragen neu beschrieben werden muss.
3. Die Antragsteller und der Evangelische Oberkirchenrat sehen das Instrumentarium „Stellenpläne für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken“, im Horizont weiterer Stellenkürzungen in der Landeskirche. Es ist daher zu überlegen, ob die Einführung der „Stellenpläne für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken“ nicht auch ein Personalzuweisungssystem benötigt, das, trotz der sehr unterschiedlichen Strukturen der Kirchenbezirke, zu einer vergleichbaren Stellenausstattung und einer Transparenz möglicher Stellenkürzungsentscheidungen führen kann.

Damit sind die Dimensionen beschrieben, in dem sich der Antrag der beiden Dekane bewegt.

Der Zeitplan sieht vor, dass bereits im November 2003 ein Workshop stattfinden wird, dessen Schwerpunkt bei der Stellenzuweisung für den Gemeindepfardienst liegen wird. Dazu werden unter anderem auch Dekane unterschiedlich strukturierter Kirchenbezirke eingeladen.

Der Evangelische Oberkirchenrat möchte „Stellenpläne für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken“ mit dem Haushaltsplan und Stellenplan 2006/07 einführen und arbeitet daran, dass die Vorarbeiten entsprechend vorangebracht werden können. Dass ein solches Vorhaben im Vorfeld von vielen Beteiligten der betroffenen Ebenen begleitet und mit beraten werden muss, gehört selbstverständlich zu einem so komplexen Thema. Dies benötigt aber auch Zeit.

Mit allen guten Wünschen für die Vorbereitung der Herbsttagung der Landessynode

grüßt freundlich

Ihr

gez. Dieter Oloff  
Oberkirchenrat

### **Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrates vom 9. März 2004**

#### **„Bezirksstellenpläne“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
liebe Frau Fleckenstein,

in der Anlage erhalten Sie den „Zwischenbericht zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung und -verantwortung in der Landeskirche und ihren Kirchenbezirken“ („Bezirksstellenpläne“).

Der Ältestenrat der Landessynode hat in seiner Sitzung am 19.09.03 beschlossen, das Schreiben der Dekane Dr. Bauer und Eitenmüller in die Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung der Landessynode unter OZ 4/1 aufzunehmen und allen Ausschüssen zuzuweisen. Darüber hinaus erging die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, das Anliegen zu beraten und eine Vorlage für die Frühjahrstagung zu erarbeiten.

Der vorgelegte Zwischenbericht gibt den Stand der Diskussion wieder und macht Vorschläge für die Weiterarbeit. Soweit Entscheidungen der Landessynode nötig sind, werden entsprechende Vorlagen frühestens zur Herbsttagung 2004 vorgelegt.

Für die Diskussion dieses Zwischenberichtes in den Ausschüssen steht Herrn Kirchenrat Haas zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dieter Oloff  
Oberkirchenrat

Anlage  
Zwischenbericht

### **Zwischenbericht zum Stand der Überlegungen über die Neuordnung der Stellenplanung und -verantwortung in der Landeskirche und ihren Kirchenbezirken („Bezirksstellenpläne“)**

#### **1. Anstöße**

Wesentlicher Anstoß zu einer Neuordnung der Stellenplanung und -verantwortung kommt aus den Kirchenbezirken und den großen Kirchen-

gemeinden. Diese stehen vor der Notwendigkeit, durch den Druck knapper werdender finanzieller Ressourcen nach Gestaltungsmöglichkeiten zu suchen, die zu Synergieeffekten führen. Sie müssen Schwerpunkte setzen, bisher Selbstverständliches überprüfen und eigene Ressourcen schaffen, um Neues beginnen zu können. Dieser Prozess betrifft direkt auch die landeskirchlichen Stellen. Wenn Kirchenbezirke und Kirchengemeinden gezwungen sind die Strukturen der Arbeit insgesamt neu zu ordnen, brauchen sie Instrumentarien, mit denen sie Strukturen auch gestalten können. Deshalb soll über sinnvolle Arbeitsstrukturen auch auf Kirchenbezirksebene entschieden werden können.

In Zeiten knapper werdenden Geldes müssen wir nicht nur neu nachdenken über das, was wir wollen, wir müssen uns auch Gedanken über die uns zur Verfügung stehenden Stellenressourcen machen. Stellenreduzierungen und Qualitätssicherung sind zwar schwierig miteinander zu vereinbaren, aber es wird gerade darum gehen, wie wir die weniger werdenden Stellen sinnvoll einsetzen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dazu entschieden:

*Die „Konzeption für Stellenplanung in den Kirchenbezirken“ soll weiterentwickelt werden. Dabei wird den Kirchenbezirken mehr Entscheidungskompetenz für Stellenplanung und -verantwortung übertragen.*

#### **2. Der bisherige Prozess**

Am 14. November 2003 fand ein Auftaktworkshop statt. Unter den Teilnehmenden waren vertreten: Landessynode, Evangelischer Oberkirchenrat, Pfarvertretung, Mitarbeitervertretung für landeskirchliche Mitarbeitende in den Kirchenbezirken, Kirchenbezirke, Berufsgruppe der Gemeindegliedern und -diakone, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Krankenhausseelsorge, Studierendengemeinden.

Das Ziel war: Am Anfang eines neuen Weges die Beteiligung vieler zu suchen und aus der hier versammelten Kompetenz und Kreativität Ideen für die Weiterarbeit an diesem Projekt zu erhalten.

Am 20. Februar 2003 traf sich eine begleitende Arbeitsgruppe, die sich aus den Workshopteilnehmenden gebildet hatte. Die hier vorgestellten Überlegungen wurden mit dieser Gruppe entwickelt und auch in ihrer schriftlichen Entwicklung von Mitgliedern dieser Gruppe begleitet.

#### **3. Anknüpfungspunkte**

Die hier entwickelten Überlegungen zu einer auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommenen gemeinsamen Verantwortung für die landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken haben verschiedene Anknüpfungspunkte. Die in der Landeskirche eingeführten Organisationsformen von Budgetverantwortung, Leistungsplanung im Haushaltsbuch für die Handlungsfelder der Landeskirche, Zielorientierung der Visitationen und die Leitsätze der Landeskirche geben die Richtung vor.

#### **4. Landeskirchliche Anstellung**

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat sich darüber verständigt, dass es auch bei einer Neuordnung der Stellenplanung und -verantwortung in der Landeskirche und ihren Kirchenbezirken für die bisher landeskirchlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der zentralen landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft bleibt.

#### **5. Reichweite einer Neuordnung**

Wenn eine Neuordnung der Stellenplanung und -verantwortung in der Landeskirche und ihren Kirchenbezirken geschaffen wird, die zu einem Verantwortungszuwachs bei den Kirchenbezirken führt, dann wirkt sich das auch auf die Ebenen aus, auf denen bisher über Stellenverteilung entschieden wurde: die Landessynode und den Evangelischen Oberkirchenrat.

#### **6. Gemeinsame Verantwortung**

Die Verantwortung für die Handlungsfelder und Mitarbeitergruppen in der Landeskirche ist eine gemeinsame Verantwortung, die auf den unterschiedlichen Ebenen mit jeweils anderer Akzentuierung wahrzunehmen ist. Es gibt weiterhin eine – wenngleich veränderte – Verantwortung der Landessynode für die Stellenverteilung über den landeskirchlichen Stellenplan und es gibt im Evangelischen Oberkirchenrat weiterhin eine wahrzunehmende Verantwortung für Handlungsfelder in den Kirchenbezirken, Gemeinden und Einrichtungen. Mit einer von den Kirchenbezirken übernommenen Verantwortung verändert sich allerdings sowohl der Entscheidungsspielraum der Landessynode über die zur Verfügung stehenden Ressourcen, als auch die Wahrnehmung der Verantwortung über die Ressourcenverteilung an die Kirchenbezirke. Dies kann (nur) in einer partnerschaftlichen Denk- und Gesprächskultur zum Erfolg gebracht werden.

Managementtheoretisch knüpfen diese Überlegung an „Management by Objectives“ an. Im Mittelpunkt stehen Zielvereinbarungen der verschiedenen Ebenen. Die Vorteile dabei liegen in der Förderung der

Eigeninitiative und der Bereitschaft der Mitarbeitenden sich für die Erreichung der Ziele einzusetzen. Management by Objectives ist als ständiger Prozess zu verstehen.

### 6.1 Leitsätze (Visionen) und Ziele

Gemeinsame Verantwortung kann nur dann auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen werden, wenn die handelnden Ebenen sich gemeinsam auf ihre Visionen, Leitsätze und Ziele verständigen und diese zur Grundlage ihres Handelns machen.

Nachdem die Landeskirche sich in einem breit angelegten Leitsatzprozess auf Leitsätze verständigt hat, ist es möglich für die Stellenplanung und -verantwortung darauf zurückzugreifen, diese Leitsätze als „unternehmerische Visionen“ einzusetzen und daraus konkrete Ziele zu formulieren.

### 6.2 Ressourcenverantwortung und -zuweisung

Die Landessynode entscheidet mit dem Haushalt und Stellenplan auch über die Stellenressourcen für die verschiedenen Handlungsfelder unserer Kirche. Sie wird durch eine zunehmende Verantwortung der Kirchenbezirke insofern entlastet, als diese auch über den notwendigen Stelleneinsatz in den Handlungsfeldern des jeweiligen Kirchenbezirkes und über die Verwendung von Ressourcen für besondere Herausforderungen entscheiden.

Konkret geschieht dies über eine Neugestaltung des landeskirchlichen Stellenplans. Die den Kirchenbezirken zugewiesenen Stellen werden – als Teil des Stellenplans oder als Anlage zum Stellenplan – in ihrer bezirklichen Zuordnung beschlossen (Modell siehe Anhang). Für diesen Stellenanteil des landeskirchlichen Stellenplans bestimmt die Summe bezirklicher Entscheidungen über die Stellenverteilung zwischen Mitarbeitergruppen und Handlungsfeldern der Landeskirche.

Ressourcenzuweisung geschieht unter Berücksichtigung der in den Leitsätzen formulierten „unternehmerischen Visionen“ und der im Haushaltsbuch formulierten Ziele für die verschiedenen Handlungsfelder unserer Landeskirche. In Zukunft werden im Haushaltsbuch die Zielvereinbarungen mit den Kirchenbezirken die bisher von den Fachreferaten formulierten Leistungsplänen konkretisieren.

### 6.3 Stellenzuweisung an die Kirchenbezirke

Landeskirchliche Stellen, die einem oder zwei Kirchenbezirken zugeordnet werden können, werden der Stellenplanung der Kirchenbezirke zugewiesen. Es sind: Gemeindepfarrdienst, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Erwachsenenbildung, Krankenhausseelsorge, Bezirksjugendarbeit, Studierendenseelsorge. Die Stellen des RU werden nicht einbezogen, da diese Stellenplanung mit der der staatlichen Oberschulämter verknüpft ist.

Die Stellenzuweisung an die einzelnen Kirchenbezirke gehört in den Verantwortungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrates. Ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Kirchenbezirken setzt eine Stellenzuweisung voraus, die in ihren Kriterien plausibel und in der Anwendung transparent ist. Bei der Entwicklung der Kriterien für die Ressourcenverteilung sind die betroffenen Kirchenbezirke zu beteiligen.

Grundlage der Stellenzuweisung sind die Ziele, die mit den Stellen für die verschiedenen Handlungsfelder erreicht werden sollen. Dazu gehören die quantitativen und qualitativen Kriterien, die eine Stellenzuweisung plausibel und transparent machen. Am Ende dieses Prozesses muss nachvollziehbar sein, warum es in jedem Kirchenbezirk welche und wie viele Stellen gibt.

Das Kollegium hat dazu entschieden: *Es wird eine Personalzuweisung für die landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken entwickelt, die trotz der sehr unterschiedlichen Strukturen der Kirchenbezirke zu einer vergleichbaren Stellenausstattung führt.*

Ein solches Zuweisungssystem muss darüber hinaus dynamisiert werden. Die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Kirchenbezirken muss zumindest für das Arbeitsfeld Gemeinde in einem solchen System zu einer Anpassung der Stellenzahl führen. Kirchenbezirke müssen auf diese Weise in die Lage versetzt werden, die Stellenentwicklung eigenständig mittelfristig abschätzen zu können.

## 7. Stellenplanung der Landeskirche

Stellen- und Personalplanung geschieht im Rahmen vorhandener und mittelfristig zur Verfügung stehender finanzieller Möglichkeiten. Sie stellt den Kirchenbezirken für ihre Stellenverantwortung eine mittelfristige Stellenprognose zur Verfügung, damit bezirkliche Planung auf verlässlichen Daten beruht.

Die Stelle für Personalplanung im Evangelischen Oberkirchenrat verantwortet die Stellenzuweisung für den Gemeindebereich und übernimmt

eine koordinierende Funktion zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und den Kirchenbezirken in allen Fragen der Stellenplanung und -verantwortung.

### 7.1 Fachreferate des Evangelischen Oberkirchenrates

Bezirkliche Verantwortung löst landeskirchliche Verantwortung nicht ab. Stellenplanung und -verantwortung der Landeskirche verlagert einen Teil der Verantwortung auf die Kirchenbezirke. Das Bindeglied zwischen landeskirchlicher und bezirklicher Planung ist die Zielvereinbarung.

Die Rolle des Evangelischen Oberkirchenrates und seiner Fachreferate ist in diesem partnerschaftlichen Prozess neu zu beschreiben. Es geht dabei um: Kirchenleitende Verantwortung für die Entwicklung der Stellen, die Beobachtung gesellschaftlicher Veränderungen und veränderter Zielsetzungen für kirchliches Handeln, die Entwicklung von Qualitätsstandards unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen.

Die Fachreferate treffen mit den Kirchenbezirken die Zielvereinbarung zu dem jeweiligen Handlungsfeld. Das Fachreferat ist Gesprächspartner für die Leitung des Kirchenbezirks in den aktuellen Fragen der Stellenplanung und -verantwortung durch die Kirchenbezirke.

Das Fachreferat hat die Fachaufsicht über die Stelleninhaberinnen und -inhaber der funktionalen landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken.

Diese zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und den Kirchenbezirken geteilte Wahrnehmung der Verantwortung hat einen zumindest gleich hohen, wenn nicht höheren Kommunikationsaufwand zur Folge als bisher. Ein Einsparpotential im Evangelischen Oberkirchenrat ergibt sich daraus nicht.

### 7.2 Personalreferat

Stellenplanung und -verantwortung in den Kirchenbezirken führen immer auch zu Fragen nach konkreten Personalveränderungen. Diese sind im Rahmen landeskirchlicher Regelungen und Gesetze und in enger Kooperation mit der für Fragen des Personaleinsatzes zuständigen Mitarbeiterin des Personalreferates anzugehen.

## 8. Zielvereinbarungen

Im Blick auf die Stellenplanung und -verantwortung sind die Kirchenbezirke und der Evangelische Oberkirchenrat die wichtigsten Partner. Die Zielvereinbarung ist als „Vertrag gleichberechtigter Partner“ zu verstehen. (*Grafik: Stellenplanung in Landeskirche und Kirchenbezirken*)

## 9. Bezirkliche Stellenplanung und -verantwortung

„Stellenplanung im Kirchenbezirk ist kontinuierlicher Bestandteil kirchenleitenden Handelns. Mit den planerischen Möglichkeiten ist den Kirchenbezirken eine wesentliche Mitverantwortung für die Entwicklung der verschiedenen Arbeitsfelder innerhalb der Landeskirche gegeben.“ (Konzeption für Stellenplanung in den Kirchenbezirken 1992)

Die Stellenplanung und -verantwortung des Kirchenbezirks dient dazu, die zwischen Landeskirche und Kirchenbezirk vereinbarten Ziele umzusetzen und die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. (*Grafik: Stellenplanung im Kirchenbezirk*)

Der Bezirkskirchenrat trägt die Verantwortung für die Stellenplanung im Kirchenbezirk. Er kann seine ortsnahe Planungskompetenz für die Planung einsetzen, er kann mit den Beteiligten im Rahmen seiner Möglichkeiten Zukunftsvisionen und ein eigenes Profil entwickeln.

### 9.1 Strukturentscheidungen im Gemeindebereich

Wenn Kirchenbezirke und Kirchengemeinden gezwungen sind, die Strukturen der Arbeit auch im Gemeindepfarrdienst neu zu ordnen, brauchen sie Instrumentarien, mit denen sie Strukturen auch gestalten können. Deshalb muss über sinnvolle Arbeitsstrukturen auch auf Kirchenbezirksebene entschieden werden können.

*Entscheidungen über die Zusammenarbeit der Hauptamtlichen in Dienstgruppen trifft der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten bzw. Ältestenkreisen seines Kirchenbezirkes.*

*Entscheidungen über die Errichtung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern in Kirchengemeinden mit mehreren Pfargemeinden trifft der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Gemeinden im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen.*

### 9.2 Stellenentscheidungen

Wenn Kirchenbezirke über Schwerpunkte eigener Arbeit und die angemessene Antwort auf die Herausforderungen unserer Zeit entscheiden sollen, müssen sie über die im Kirchenbezirk vorhandenen Ressourcen verfügen können.

Wenn Kirchenbezirke Zielvereinbarungen über den Abbau von Stellen umsetzen müssen, müssen sie auch in die Lage versetzt werden, Stellen und Aufgaben neu zu ordnen.

*Entscheidungen über die Verwendung landeskirchlicher Stellen im Kirchenbezirk trifft der Bezirkskirchenrat unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.*

*Stellenentscheidungen über landeskirchliche Stellen mit einem überbezirklichen regionalen Charakter, müssen in allen beteiligten Kirchenbezirken einvernehmlich getroffen werden.*

*Entscheidungen über die Aufhebung oder Zusammenlegung oder die dauernde Nichtbesetzung von Gemeindepfarrstellen trifft der Bezirkskirchenrat unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung und im Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat, sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat.*

Im Zusammenhang der rechtlichen Ausgestaltung ist darüber nachzudenken, welches bezirkliche Gremium diese Entscheidung treffen soll und welches Gremium als Einspruchsinstanz angerufen werden kann.

Der Bezirkskirchenrat entscheidet über die Wahrnehmung des Dienstes durch Festlegung der Höhe des Arbeitsverhältnisses bzw. Dienstverhältnisses zur Besetzung einer Stelle.

Der Bezirkskirchenrat entscheidet über Einsätze der landeskirchlichen Hauptamtlichen im Kirchenbezirk (z.B. Gemeindediakoninnen und -diakone). Er lässt sich dabei von den Fachreferaten bzw. dem Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates beraten.

Bei der Planung der Stellenverteilung für die Einsätze von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird die Berufsgruppe beteiligt.

**9.3 Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken**

Die Planung des Bezirkskirchenrates wird in einem Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken zusammengefasst. Dieser Stellenplan enthält auch eine mittelfristige Stellenentwicklung entsprechend der mit dem Evangelischen Oberkirchenrat getroffenen Zielvereinbarung. Die Planung des Bezirkskirchenrates ist Grundlage der Gespräche mit den Betroffenen. Nach Abschluss der Gespräche wird der Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken durch die Bezirksynode beschlossen.

Die Bezirkssynode berät oder entscheidet auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates über die Verteilung und Verwendung der landeskirchlichen Stellen im Kirchenbezirk.

**9.4 Entscheidungskompetenzen der Kirchenbezirke**

Eine der Schwierigkeiten einer vom Kirchenbezirk wahrzunehmenden Stellenverantwortung liegt in einer möglicherweise unausgewogenen Zusammensetzung des Bezirkskirchenrates. Möglicherweise sind Teile des Kirchenbezirkes über- bzw. unterrepräsentiert. Trotzdem wird sich das im Bezirk gewählte Gremium dieser Planungsaufgabe stellen müssen.

**9.5 Benehmen oder Einvernehmen**

Es bleibt das Ziel, auch in schwierigen Fragen zu einvernehmlichen Entscheidungen zu kommen. Das zeichnet Entscheidungen im kirchlichen Raum aus. Trotzdem ist dies so nicht immer durchzuhalten und führt in manchen Fällen zu Überforderungen. Wer will denn beispielsweise von einem Ältestenkreis erwarten, dass er der Aufhebung seiner Pfarrstelle zustimmt? Selbst wenn die Ältesten einsehen, dass der Kirchenbezirk keine andere Möglichkeit hat, so sind sie in ihrer Eigenschaft als gewählte Vertreter gemeindlicher Interessen möglicherweise überfordert, wenn von ihnen verlangt wird, dass sie die bezirkliche Planung über die gemeindlichen Interessen stellen.

Wenn der Kirchenbezirk für seine Entscheidung „nur“ das Benehmen herstellen muss, dann ist dies eine Anhörung mit dem Ziel zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Allerdings kann der Kirchenbezirk auch ohne förmliche Zustimmung entscheiden. Dies kann gerade bei schwierigen Strukturrentscheidungen den Weg öffnen, auf dem Ent-

scheidungen überhaupt möglich und nicht durch Gemeindeegoismen blockiert werden; andererseits ist es so auch einem Ältestenkreis möglich, eine Entscheidung zu akzeptieren, ohne ihr ausdrücklich zustimmen zu müssen. Dies kann im Einzelfall eine Hilfe für alle Beteiligten sein.

**10. Der weitere Prozess**

Im Jahr 2004 soll das Gesamtkonzept fertig gestellt werden. Dazu gehört die noch fehlende Stellenzuweisung. Parallel dazu ist zu klären, ob dieses Konzept in einigen Kirchenbezirken erprobt werden soll. Je nachdem ist bzw. sind die Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Der landeskirchliche Stellenplan kann erstmals ab dem Haushalt 2006/07 die Stellen für Kirchenbezirke gesondert ausweisen.

**Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken**

Umbuchung aus den einzelnen Budgetierungskreisen der Referate in den „Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken“ als gesonderten Teil des landeskirchlichen Stellenplans

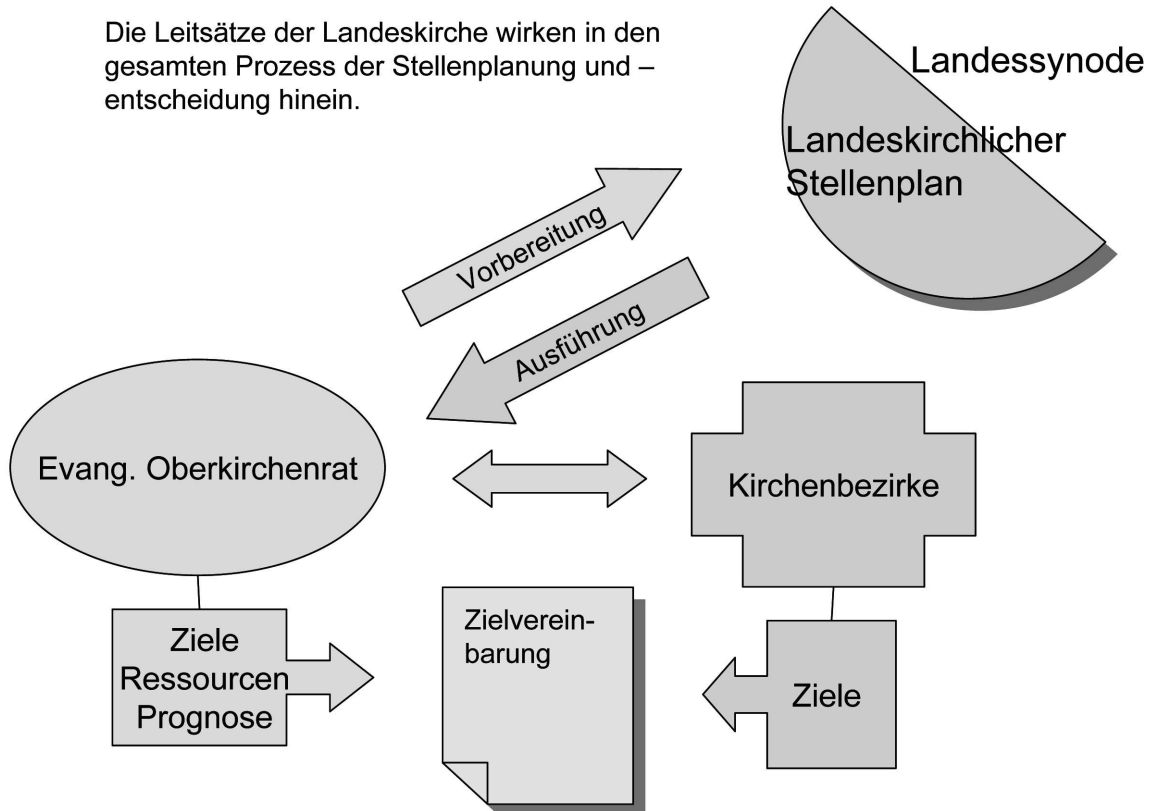
				<b>Stellen</b>	<b>2004/05</b>
<b>2.8 Gemeindediakone</b>					
2800.01	0310.4230	III-IIa	Gemeindediakon/in	2,00	
2800.01	0310.4230	Vb-III	Gemeindediakon/in	114,50	
<b>Summe:</b>				<b>116,50</b>	
<b>2.9 Gemeindepfardienst</b>					
2900.01	0510.4211	A 15-16	Dekane/Pfarrer	30,00	
2900.01	0510.4211	A 13-14	Pfarrer/Pfarrevikare	554,50	
2900.01	0510.4230	IIb-Ia	Pfarrer (Angestellte)	7,00	
2900.01	0510.4230	Vb-III	Pfarrer (Angestellte)	1,00	
<b>Summe:</b>				<b>592,50</b>	
<b>3.2.2.1 Krankenhauseelsorge</b>					
3221.01	1410.4210	A 13-14	Pfarrer	23,00	
3221.01	1410.4210	A 13-14	Pfarrer	0,00	
3221.01	1410.4220	A 12-13	Pfarrdiakone	0,00	
3221.01	1410.4231	Vb-III/II	Gemeindediakone	6,50	
3221.01	1410.4232	VIII-Vc/Vb	Angestellte	0,50	
<b>Summe:</b>				<b>30,00</b>	
<b>3.2.2.4 Studierendengemeinden</b>					
3224.01	1210.4210	A 13-14	Studentenpfarrer(in)	3,50	
3224.01	1210.4232	VIII-Vc/Vb	Angestellte	3,81	
3224.02	1210.4240	MTL	Reinigungskräfte	2,78	
<b>Summe:</b>				<b>10,09</b>	
<b>3.3.3 Evang. Erwachsenenbildung</b>					
3331.02	EEB Kirchenbezirke				
3331.02	5280.4210	A 13-14	Pfarrer(Regionalstellen)	5,50	
3331.01	5280.4231	IIb-Ia	Angestellte	2,50	
3331.01	5280.4231	Vb-III	Angestellte	0,75	
<b>Summe:</b>				<b>8,75</b>	
<b>4.3.2 Bezirksjugendarbeit</b>					
4320.01	1120.4210	A 13-14	Bezirksjugendpfarrer	1,50	
4320.01	1120.4233	Vb-III	Bezjugendreferenten	27,50	
<b>Summe:</b>				<b>29,00</b>	
<b>Gesamtsumme:</b>				<b>786,84</b>	
<b>Prozent der landeskirchlichen Stellen:</b>				<b>50,34</b>	
<b>Gesamtsumme landeskirchlicher Stellen im Stellenplan 2004/05:</b>				<b>1563,14</b>	
<b>Summe landeskirchlicher Stellen 2004/05</b>				<b>776,30</b>	
<b>Summe landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken</b>				<b>786,84</b>	

Modell für den Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken															
Nr.	Gemeinden	Gemeinde-			Krankenhauseelsorge			Studierendenseelsorge			Erwachsenenbildung			Bezirksjugendarbeit	
		pfarrdienst	diakon/Innen		Pfr.	Diakone	Angest.	Pfr.	Angest.	Reinigung	Pfr.	Angest.	Angest.	Pfr.	J-Ref.
		A 13 - 14	Vb-III	III-IIa	A 13-14	Vb-III	VIII-Vc/Vb	A 13-14	VIII-Vc/Vb	MTL	A 13-14	IIb-Ia	Vb-III	A 13-14	Vb-III
1	KB Adelsheim-Boxberg	17,00	1,00												
2	KB Alb-Pfinz	13,50	4,00												
3	KB Baden-Baden	21,00	3,75												
4	KB Bretten	21,00	1,75												
5	KB Emmendingen	25,50	3,00												
6	KB Eppingen-Bad Rap.	11,00	1,75												
7	KB Freiburg	37,00	8,50												
8	KB Heidelberg	19,00	4,75												
9	KB Hochrhein	17,00	2,00												
10	KB Karlsruhe-Land	21,00	9,00												
11	KB Karlsruhe u. Durlach	31,00	7,75												
12	KB Kehl	23,00	2,00												
13	KB Konstanz	21,50	4,25												
14	KB Ladenburg-Weinheim	21,50	5,75												
15	KB Lahr	18,00	3,25												
16	KB Lörrach	30,50	5,00												
17	KB Mannheim	32,50	9,50												
18	KB Mosbach	18,00	1,00												
19	KB Müllheim	14,00	1,50												
20	KB Neckargemünd	19,00	1,00												
21	KB Offenburg	13,50	3,50												
22	KB Pforzheim-Land	17,00	2,75												
23	KB Pforzheim-Stadt	16,00	5,75												
24	KB Schopfheim	15,00	1,00												
25	KB Schwetzingen	15,50	5,75												
26	KB Sinsheim	17,00	0,25												
27	KB Überlingen-Stockach	14,00	4,50												
28	KB Villingen	22,00	4,00												
29	KB Wertheim	12,00	0,75												
30	KB Wiesloch	14,00	5,00												
	Stellenplan Kirchenbezirke	588,00	111,75	2,00	23,0	6,5	0,5	3,5	3,81	2,78	5,5	2,5	0,75	1,5	27,5
		* 1)	* 1)												
<p>* 1) Die Zahl der Stellen im Stellenplan ist höher als die Summe der Stellen in den Kirchenbezirken  diese darüber liegenden Stellen bleiben in landeskirchlicher Verfügung  Die Stellenverteilung an die Kirchenbezirke erfolgt nach dem Iststand bzw. nach vereinbarten Kriterien</p>															

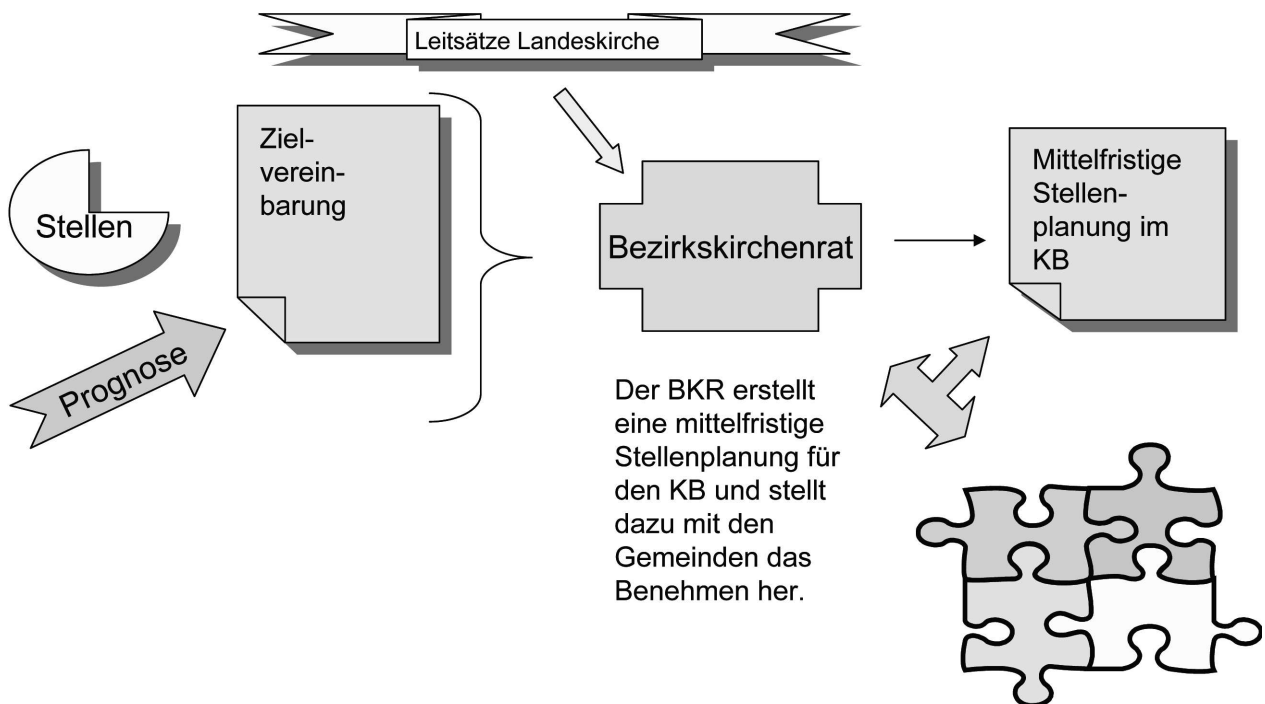
# Stellenplanung in Landeskirche und Kirchenbezirken

Leitsätze der Landeskirche

Die Leitsätze der Landeskirche wirken in den gesamten Prozess der Stellenplanung und –entscheidung hinein.



## Stellenplanung im Kirchenbezirk



### Anlage 1.1 Eingang 4/1.1

#### Eingabe des Bezirksjugendpfarrers Warnke vom 22. April 2003 betreffend die Bezirksjugendreferentenstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

##### Situation:

Der Kirchenbezirk Lörrach hat seit vielen Jahren keinen Bezirksjugendreferenten (BJR). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, der unserer Jugendarbeit im Kirchenbezirk sehr geschadet hat. Jeder Kirchenbezirk braucht einen Bezirksjugendreferenten!

##### Begründung:

Der BJR nimmt die in Niens-Winter 300.100 dargestellten Aufgaben für die Evangelische Bezirksjugend wahr. Bei Wegfall dieser Stelle sind, neben vielem anderem, insbesondere folgende Aufgaben nicht mehr gewährleistet:

Begleitung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter im ganzen Kirchenbezirk, nicht nur aus pädagogischen, sondern vor allem auch aus versicherungstechnischen Gründen.

Vertretung in Gremien bei Stadt und Kreis, ein verlässlicher Ansprechpartner in allen Fragen der Jugendarbeit, auch auf ökumenischer Ebene; Kontakte zu Schulen und anderen Einrichtungen.

Bezirkliche Jugendveranstaltungen und Projekte, sowie Koordination und Durchführung von bezirklichen Freizeiten,

Betreuung / Beratung von Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit.

Ich persönlich komme als Bezirksjugendpfarrer absolut an meine Grenze, da ich die Aufgaben eines BJR nicht dauerhaft abdecken kann, auch nicht in Zusammenarbeit mit den Gemeindediakonen. Unsere Jugendarbeit darf nicht vernachlässigt werden. Jeder Kirchenbezirk braucht eine/n Bezirksjugendreferenten/in!

##### Antrag auf folgenden Beschluss der Synode:

a) In jedem Kirchenbezirk soll ein/e Bezirksjugendreferent/in eingesetzt sein.

b) ~~Dies bedeutet, keine weiteren Streichungen in diesem Bereich, unbesetzte Kirchenbezirke (wie Lörrach) sollen wieder besetzt werden.\*~~

gez. H. Warnke,  
Bezirksjugendpfarrer

\* Ist gemäß Mitteilung des Eingebers vom 13.08.2003 erledigt.

#### Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Juli 2003 betreffend die Bezirksreferentenstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Antrag des Bezirksjugendpfarrers Hartwig Warnke, Lörrach, auf Wiedererrichtung einer Bezirksjugendreferentenstelle im Kirchenbezirk Lörrach sowie auf Beibehaltung der Praxis, dass jeder Kirchenbezirk unserer Landeskirche einen Bezirksjugendreferenten bzw. eine Bezirksjugendreferentin haben sollte, nehme ich wie folgt Stellung:

Der Antrag von Herrn Bezirksjugendpfarrer Warnke verdient grundsätzlich Unterstützung. Der Kirchenbezirk Lörrach hatte vor etwa zehn Jahren auf die Bezirksjugendreferentenstelle verzichtet und sie in Anteilen für eine Stelle der Erwachsenenbildung verwendet. Die Aufgaben des Bezirksjugendreferenten wurden auf andere Diakoninnen bzw. Diakone im Distrikt verteilt. Dieses Modell hat sich nicht bewährt, so dass es verständlich ist, wenn Herr Warnke diesen Antrag an die Landessynode richtet.

Die Situation im Bereich des landeskirchlichen Stellenplans Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten lässt freilich keinen Spielraum für die Neuerrichtung von Stellen. Insgesamt gibt es z. Zt. 30,5 Stellen. Diese Stellen werden jetzt schon mit jeweils rollierenden Vakanzen bewirtschaftet, d.h. zwei Stellen müssen jeweils vakant sein. 0,5 Stellenanteile aus diesem Teil des Stellenplanes sind z. Zt. an das sinnvolle und wünschenswerte Projekt „propop“ vergeben. Aus einer früheren Einsparunde besteht noch die Auflage, drei Stellen im Bereich Bezirksjugendreferenten und -referentinnen einzusparen. Danach stehen nur noch 27,5 Stellen zur Verfügung.

Mittelfristig wird durch den neu entstehenden Kirchenbezirk Kraichgau vermutlich eine Stelle einzusparen sein. Es blieben dann immer noch zwei Stellen zu kürzen. In den größeren Kirchenbezirken, z. B. in Mann-

heim, gibt es noch Doppel- oder Dreifachbesetzungen, diese werden jedoch im Zuge der noch anstehenden Einsparungen nicht zu halten sein.

Herr Warnke weist zu Recht darauf hin, dass in jedem Kirchenbezirk eigentlich eine Bezirksjugendreferenten- bzw. -referentinnenstelle zu besetzen sein sollte. Aber die Sparbeschlüsse der Landeskirche führen dazu, dass zumindest die rollierenden Vakanzen dann weiter erhöht werden müssten. Dies hat jedoch zur Folge, dass durch solche Vakanzen jeweils größere Zäsuren entstehen, die häufig den Abbruch von bestehender Jugendarbeit zur Folge haben. Die notwendigen Einsparungen führen in ein großes Dilemma, da die Bezirksjugendreferenten- und -referentinnenstellen für die pädagogische Begleitung der Ehrenamtlichen im Kirchenbezirk eigentlich zwingend notwendig sind, ebenso für die Vertretung in Gremien und damit für die Sicherung der Rahmenbedingungen und die Koordination und Durchführung von bezirklichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

Freilich sehe ich im Moment und auch mittelfristig keine Möglichkeit, eine Stelle aus dem verbleibenden Stellenpool in den Kirchenbezirk Lörrach zu geben oder zu beantragen, eine zusätzliche Stelle im Stellenplan der Landeskirche zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Trensky  
Oberkirchenrat

### Anlage 2 Eingang 4/2

#### Eingabe Pfarrer Dr. Müller, Reichenau vom 11. Juli 2003 mit Anträgen der Kirchengemeinderäte Wollmatingen vom 4. Juli 2003 und Reichenau vom 10. Juli 2003 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Badischen Landessynode,

in Reaktion auf das Schreiben des EOK vom 03.06.2003 zur finanziellen Lage unserer Landeskirche und auf die aktuellen politischen Diskussionen über die Durchführung von Steuerreformen lege ich Ihnen folgenden Antrag vor, den der KGR Wollmatingen in seiner Sitzung am 04.07.03 einstimmig angenommen und mich beauftragt hat, ihn als Eingabe an die Landessynode zu richten. Der KGR Reichenau unterstützt dies mit Beschluss vom 10.07.03. Ich bitte Sie, ihn zur Erörterung und einer Beschlussfassung zuzuführen.

Der Konstanzer Bezirkskirchenrat hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 01.07.03 beraten und seinerseits ein Schreiben an den EOK zum Thema Kirchensteuereinkommen veranlasst.

„Im Zuge der anstehenden staatlichen Steuerreform ist über den durch die prekäre wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Entwicklung zu verzeichnenden starken Einbruch der Kirchensteuer-Einnahmen hinaus mit einem weiteren erheblichen Rückgang durch die zwei anstehenden Stufen der Steuerreform zu erwarten. Um diesen zusätzlichen Einschnitt wenigstens teilweise aufzufangen, soll **exakt zeitgleich mit dem Greifen einer Steuerreform der Kirchensteuerhebesatz von bislang 8% auf 9% der Lohn- und Einkommenssteuer angehoben werden**, wie dies in den meisten Gliedkirchen der EKD seit langem der Fall ist. Dies bedeutet, dass die **Kirchensteuer** dadurch nur in weniger starkem Maße **sinken** würde als die Lohn- und Einkommenssteuer.“

##### Begründung:

1. Selbst wenn das aktuelle Defizit im 1. Halbjahr 2003 deutlich größer sein sollte als der zu erwartende Rückgang bei einer Steuerreform, summieren sich beide Faktoren leider.

Unsere Landeskirche kann sich Rücklagenentnahmen wie für 2003 bereits geplant auf Dauer nicht leisten. Deshalb obliegt es den zuständigen Gremien und Verantwortlichen unserer Landeskirche, die Kirchensteuereinnahmen mit allen Kräften zu konsolidieren, wie im selben Maße die Bezirke, Kirchengemeinden und Werke auf ihren Ebenen aufgerufen sind, die noch vorhandenen Mittel optimal und effektiv einzusetzen und sich ggf. „neu zu strukturieren“.

2. Obwohl in vielen Gemeinden große Vorbehalte gegen das Kirchgeld bestanden bzw. bestehen, wurden meines Wissens keine Austrittswellen als Reaktion auf die Einführung des Kirchgeldes beobachtet. Ebensowenig dürfte dies bei einer Angleichung des Hebesatzes in unserer Kirche auf Bundesniveau zum vorgeschlagenen, sachlich angemessenen Zeitpunkt der Fall sein.

3. Sollte in dieser Hinsicht eine unüberwindbare Unsicherheit bestehen, wäre – endlich – eine landeskirchenweite Umfrage in allen Gemeinden, Einrichtungen und Werken durchzuführen, um einen „Hauptbericht“ über den selbst erklärten Willen des Kirchenvolkes zu Einnahmen und Ausgaben unserer Kirche als Entscheidungshilfe zu erhalten. Vielleicht ist die große Mehrzahl unserer Gemeindeglieder bereit, künftig genauso viel Kirchensteuer aufzubringen wie bislang, um keine weiteren Einschnitte in der bereits ausgedünnten Personaldecke mehr hinnehmen zu müssen. Was nützt mir mehr Geld im Beutel, wenn deshalb der Seelsorgenotstand eintritt? Eine hypothetisch postulierte „öffentliche Meinung“ darf nicht höher gewichtet werden als die legitim erhebbare qualifizierte Willensbildung der betroffenen mündigen Glieder unserer Kirche.
4. Gegenüber der Mehrzahl der anderen EKD-Gliedkirchen wäre es ein Akt der Solidarität, nicht weiterhin einen Sonderweg mit einem abgesenkten Hebesatz zu gehen. Dies bringt unsere Geschwisterkirchen womöglich unter prekären Rechtfertigungsdruck oder gar in zusätzliche Finanznöte („Warum senken nicht auch sie ihren Hebesatz auf unser Niveau...?“)
5. Es wäre juristisch zu prüfen, ob die einseitige Veränderung der Hebesätze auf staatlicher Seite ohne automatische Angleichung des Hebesatzes zur Stabilisierung der Kirchensteuer-Einnahmen überhaupt rechtsgültig ist, wenn die betroffenen Kirchen die Einbußen *nicht* durch ihr Stillschweigen akzeptieren wollen. Durch eine Steuerenkung bricht der Staat den Vertrag doch durch eine einseitige Verschlechterung der Vertragssubstanz ohne jede Kompensation wie für die Länder. Staatsverträge müssen deshalb auch bilateral geschlossen, gekündigt, neu verhandelt und geändert werden können, wenn sonst die kirchen- und staatsverfassungsrechtlich garantierte Finanz-Hoheit und -Unabhängigkeit einer Kirche nicht mehr gegeben ist.

„Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer *Ordnung* ihrem Belieben oder dem *Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen* überlassen.“<sup>1</sup>

Weder die Bundesrepublik Deutschland noch das Land Baden-Württemberg (KiStG), weder die Evangelische Landeskirche in Württemberg noch die römisch-katholische Erzdiözese Freiburg noch die Diözese Rottenburg-Stuttgart haben nach unserer Badischen Grundordnung (GO § 3; 136, (2)) einen Anspruch oder eine Kompetenz in der Wahrnehmung der Finanz-Hoheit und -Verantwortung unserer Evangelischen Landeskirche in Baden. Deshalb kann der so genannte „Sachzwang“, eine Veränderung des Kirchensteuerhebesatzes sei in Baden-Württemberg nur (!) im Konsens mit den drei anderen Kirchen durchführbar und gegenüber der Landesregierung vertretbar, nur um den Preis der Aushebelung unserer gültigen Grundordnung behauptet werden.

6. Damit die Bestimmungen unserer Grundordnung (GO § 6, (2) und (3)) auch in finanzieller Hinsicht nicht von immer weniger Mitgliedern erfüllt werden (derzeit zahlen m. W. noch maximal 40 % der Mitglieder Kirchensteuer), sollte *mittelfristig* geprüft werden, ob die Kirchensteuer künftig nicht mehr als Zuschlag zur Einkommenssteuer, sondern besser „nach Maßgabe des Einkommens“ (cf KiStG § 5, (1), a) und b)) erhoben werden könnte, unter Zugrundelegung des Brutto-Einkommens aus sämtlichen Einkünften und mit sozialer Staffelung des Hebesatzes. Dadurch würde die Kirchensteuer auf Dauer unabhängiger vom staatlichen Steuerrecht.

In der Hoffnung, einen theologisch sinnvollen Beitrag zur unumgänglichen Finanzdiskussion leisten und Sie überzeugen zu können, danke ich Ihnen im voraus für Ihren Einsatz von Zeit und Mühe. Für Ihren Dienst in unserer Landessynode und auch Ihnen privat wünsche ich Gottes Segen.

Ihr  
gez. Dr. Holger Müller, Pfr.

<sup>1</sup> Barmer Theologische Erklärung 1934, Verwerfung zu These 3 (kursive Hervorhebungen: H.M.)

### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Oktober 2003 zur Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes**

Sehr geehrter Frau Präsidentin,

mit der Eingabe von Pfarrer Dr. Holger Müller vom 11. Juli 2003 hat sich der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2003 eingehend befasst. Er sieht in der Anhebung des Kirchensteuer-Hebesatzes keine adäquate Maßnahme um die Kirchensteuereinnahme-Ausfälle zu kompensieren.

### **1. Fiskalische Auswirkungen**

Bedingt durch die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere durch die Auswirkungen der beiden letzten Stufen zur Einkommenssteuerreform rechnen wir mit einem weiteren Kirchensteuerausfall von mindestens 12,5 Millionen €.

Die Anhebung des Hebesatzes auf 9 % würde nach überschlägigen Berechnungen ca. 24 Millionen € Mehreinnahmen – allerdings ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Kirchengeldern – erbringen, was letztendlich zu einer deutlichen Netto-Mehrbelastung der Kirchensteuerzahler führen würde. Dies wäre zurzeit im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen der notwendigen Reformen im Sozialsystem und den damit verbundenen Mehrbelastungen der Arbeitnehmerschaft nicht zu vertreten und argumentativ auch nicht zu vermitteln.

### **2. Akzeptanz durch die Kirchenmitglieder**

Für die Einführung des besonderen Kirchgeldes zum 01.01.1998 konnten wir gegenüber den Betroffenen gute Argumente in Bezug auf eine Erhöhung der Steuergerechtigkeit anbringen. Dessen ungeachtet hat die Einführung zu vermehrten Kirchengeldern geführt. Auch gingen zahlreiche äußerst negative Rückmeldungen insbesondere über das Kirchensteuertelefon ein.

Die Austrittszahlen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Austritte	zum Vorjahr
1998	6.891	
1999	7.985	+1.094 = + 16 %
2000	7.795	- 190
2001	7.139	- 656

Auch vier Jahre nach der Einführung des besonderen Kirchgeldes werden wir immer noch mit zahlreichen Anfragen und Austrittsbekundungen konfrontiert.

Im Veranlagungsjahr 1998 waren ca. 14.000 Kirchenmitglieder vom besonderen Kirchgeld betroffen. Bei einer eventuellen Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes wären aber über 600.000 Kirchenmitglieder betroffen.

### **3. Mitgliederbefragung**

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei dem derzeit ungewissen Ausgang der Strukturveränderungen im Sozialbereich und der damit zu erwartenden Mehrbelastungen für die Bevölkerung (siehe oben Ziffer 1) ein positives Votum zu erreichen ist.

### **4. Einheitlicher Hebesatz für alle Landeskirchen**

Derzeit haben noch Baden-Württemberg und Bayern einen Hebesatz von 8 %. Hamburg und Bremen haben im Jahr 2000 aufgrund eines Rechtsstreites den Hebesatz angehoben.

Der neuesten EKD-Statistik zur Kirchensteuerentwicklung ist zu entnehmen, dass nur bei wenigen Kirchen, die einen Hebesatz von 9 % haben, das Pro-Kopf-Aufkommen über dem unserer Landeskirche liegt.

### **5. Eigenständige Festlegung des Hebesatzes**

Die Kirchensteuer ist eine Annexsteuer und wird nach § 5 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg als Zuschlag zur Einkommens- bzw. Lohnsteuer erhoben. Daraus lässt sich kein Anspruch der Kirchen zur Einflussnahme auf die Steuergestaltung des Staates ableiten, soweit die Finanzhoheit der Kirchen durch die Lohn- und Einkommenssteuer-Tarifgestaltung des Staates nicht grundsätzlich beeinträchtigt ist und den Kirchen nicht die Möglichkeit der eigenen Steuergestaltung genommen wird.

Jede Kirche ist rechtlich autonom in der Festsetzung ihres Kirchensteuer-Hebesatzes. In § 9 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg ist geregelt, dass die Landessynode (der jeweiligen Landeskirche) Art und Höhe der zu erhebenden Landeskirchensteuer auf Grund der jährlichen Haushaltspläne beschließt (dieser Beschluss bedarf der staatlichen Genehmigung). Auch die im Kirchensteuergesetz geregelte Verteilung der Kirchensteuer bei konfessionsverschiedenen Ehen schränkt das Recht der Hebesatz-Festlegung nicht ein.

Die Änderung der Höhe des Kirchensteuerhebesatzes ist jedoch nur im Einklang der vier Kirchen in Baden-Württemberg sinnvoll und geboten. Unterschiedliche Kirchensteuerhebesätze allein bei den beiden evangelischen Kirchen Baden und Württemberg sind den Kirchenmitgliedern nicht vermittelbar.

### **6. Veränderung der Bemessungsgrundlagen**

Das derzeitige System berücksichtigt auch in Form der Kirchensteuer als Annexsteuer zur Lohn- bzw. Einkommenssteuer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Kirchenmitglieder. Dieses System ist durch



eine umfangreiche Rechtsprechung bestätigt und weitestgehend sozial ausgewogen. Es wird ergänzt durch die Möglichkeit der Erhebung des örtlichen Kirchgeldes, mit dem von der Kirchensteuer nicht erfasste Einkünfte zur Beitragsleistung herangezogen werden können.

Umfangreiche Untersuchungen auf EKD-Ebene zur möglichen Abkoppelung von der Einkommenssteuer als Bemessungsgrundlage mit dem Ziel unabhängig von der staatlichen Steuergesetzgebung zu werden, haben bisher zu keinem positiven Ergebnis geführt.

Ein Verlassen des derzeitigen Systems könnte nur einheitlich auf EKD-Ebene vorgenommen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt nachhaltig, dass die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Initiativen zur weiteren Verbesserung ihrer Einnahmesituation ergreifen bzw. schon ergriffen haben. Impulse für diesen neuen Prozess kann auch die Beauftragte für Fundraising und Sponsoring geben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüd

Kirchenverwaltungsleiter

### Anlage 3 Eingang 4/3

#### **Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Eppingen-Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau**

##### **Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Eppingen-Bad Rappenau mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 77 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Vereinigung der Kirchenbezirke**

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau (Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau), der die evangelischen Kirchengemeinden

- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| 1. Adelsshofen,     | 10. Ittlingen,          |
| 2. Babstadt,        | 11. Kirchartd,          |
| 3. Bad Rappenau,    | 12. Mühlbach,           |
| 4. Berwangen,       | 13. Obergimpem,         |
| 5. Elsenz-Rohrbach, | 14. Richen,             |
| 6. Eppingen,        | 15. Siegelbach,         |
| 7. Gemmingen,       | 16. Stebbach,           |
| 8. Grombach,        | 17. Treschklingen sowie |
| 9. Heinsheim,       | 18. Wollenberg          |

umfasst

und der Evangelische Kirchenbezirk Sinsheim (Kirchenbezirk Sinsheim), der die evangelischen Kirchengemeinden

- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| 1. Adersbach,            | 15. Neckarbischofsheim,  |
| 2. Angelbachtal,         | 16. Neidenstein,         |
| 3. Barga,                | 17. Reichartshausen,     |
| 4. Daisbach,             | 18. Reihen,              |
| 5. Dühren,               | 19. Rohrbach,            |
| 6. Ehrstädt,             | 20. Sinsheim,            |
| 7. Epfenbach,            | 21. Sinsheim-Hoffenheim, |
| 8. Eschelbach,           | 22. Spechbach,           |
| 9. Eschelbronn,          | 23. Steinsfurt,          |
| 10. Flinsbach,           | 24. Untergimpem,         |
| 11. Hasselbach,          | 25. Waibstadt,           |
| 12. Helmstadt,           | 26. Waldangelloch,       |
| 13. Hilsbach,            | 27. Weiler sowie         |
| 14. Mühlhausen-Taimbach, | 28. Zuzenhausen          |

umfasst, werden zum 1. Januar 2005 zu einem Kirchenbezirk vereinigt.

(2) Gemäß übereinstimmendem Beschluss der Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Eppingen-Bad Rappenau und der Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Sinsheim führt der vereinigte Kirchenbezirk den Namen „Evangelischer Kirchenbezirk Kraichgau“.

##### **§ 2 Organe**

Die Amtszeit der aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen in den Jahren 2001/2002 gebildeten Organe des Kirchenbezirkes Eppingen-Bad Rappenau und des Kirchenbezirkes Sinsheim endet mit der Vereinigung der beiden Kirchenbezirke zum Kirchenbezirk Kraichgau. Für die Zeit bis zu den allgemeinen Kirchenwahlen in den Jahren 2007/2008 wird für die Zusammensetzung der Organe, die Fortführung der Ämter und Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksbeauftragten im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau Folgendes bestimmt:

1. Die gewählten und berufenen Mitglieder der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim gehören auch der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau an. Entsprechendes gilt für deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
2. Die Mitgliedschaft kraft Amtes in der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau richtet sich nach der Grundordnung. Entsprechendes gilt für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau keine andere Regelung trifft.
3. Im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau werden die Person im Vorsitzendenamt und die Person bzw. Personen im Stellvertretendenamt der Bezirkssynode sowie die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter neu gewählt.
4. Im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans zum 1. Februar 2005 neu zu besetzen.
5. Der für die bisherigen Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim berufene Schuldekan führt sein Amt im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau für die Dauer seiner Amtszeit weiter.
6. Dem Bezirkskirchenrat des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau gehören folgende Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim stimmberechtigt an:
  - a) die gewählten Mitglieder,
  - b) die Mitglieder kraft Amtes, soweit keine Neuwahl stattfindet.

Die beiden Vorsitzenden der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim bleiben unbeschadet der Regelung nach Nummer 3 Mitglied des Bezirkskirchenrats des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau.

Der Vorsitz und die Stellvertretung im Bezirkskirchenrat richtet sich nach § 90 Abs. 4 Grundordnung; für die Mitglieder der Landessynode gilt § 90 Abs. 5 Grundordnung.

7. Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer, die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer sowie die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter der Werke und Dienste der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim nehmen ihr Amt in gegenseitiger Absprache im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau wahr, sofern die Bezirkssynode bzw. der Bezirkskirchenrat keine andere Regelung treffen.

Ist das Amt mit einem Stimmrecht verbunden, entscheidet der Bezirkskirchenrat, wer das Stimmrecht bis zum Ende der laufenden Amtszeit ausübt. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien, in denen der vereinigte Kirchenbezirk Kraichgau als Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim vertreten ist.

8. Die von den Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben im Amt.

##### **§ 3 Rechtsnachfolge**

Der vereinigte Kirchenbezirk Kraichgau ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim gehen mit der Vereinigung auf den Kirchenbezirk Kraichgau über.

##### **§ 4 Haushalt**

(1) Die Berechnung der Finanzaufweisung an den vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2005 bis zu einer generellen gesetzlichen Regelung in Anwendung von den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes fiktiv in der Weise, als würden die bisherigen Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim noch bestehen.

(2) Für die Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans für die Jahre 2004 und 2005 wird Folgendes bestimmt:

- 1 Für das Haushaltsjahr 2004 werden die Haushaltspläne von den Bezirkssynoden des Kirchenbezirkes Eppingen-Bad Rappenau und des Kirchenbezirkes Sinsheim erstellt und beschlossen.
- 2 Für das Haushaltsjahr 2005 wird der Haushaltsplan durch die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirkes Kraichgau erstellt und beschlossen.

Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates können andere Regelungen getroffen werden.

(3) Die Zweckbestimmung der von den evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes Eppingen-Bad Rappenau und dem Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau gebildeten Rücklage für die diakonischen Arbeit (Diakoniefonds) bleibt weiterhin bestehen und kann nicht verändert werden.

## § 5

### In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Der Evangelischen Oberkirchenrat kann nach Anhörung des Bezirkssynoderates des neuen Kirchenbezirks Kraichgau und der in den bisherigen Kirchenbezirken Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bestehenden gemeinsamen Mitarbeitervertretungen die Amtszeit dieser Mitarbeitervertretungen bis zu den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Jahre 2006 verlängern und Regelungen über die Zuständigkeit in regionalen und gemeinsamen Angelegenheiten des Kirchenbezirks treffen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.
- (4) Die konstituierende Sitzung der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks Kraichgau findet in der Zeit vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004 statt. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim gemeinsam. Sie treffen die Absprache über die Leitung der konstituierenden Sitzung.
- (5) Das Verfahren der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans für den vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau kann unter Mitwirkung der Bezirkssynoderäte des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau und des Kirchenbezirks Sinsheim eingeleitet und die gemeinsame Wahl in einer Sitzung der Bezirkssynoden vor dem 1. Januar 2005 durchgeführt werden. Wahlkörper ist die gemeinsame Synode. Die Festlegung der Gemeindepfarrstelle der Dekanin bzw. des Dekans nach § 94 der Grundordnung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Bezirkssynoden.
- (6) Die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters des vereinigten Kirchenbezirks Kraichgau soll in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Kraichgau nach Absatz 3 erfolgen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den ... 2004

**Der Landesbischof**

### Begründung

Aufgrund der Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 1998 zur Herbsttagung der Landessynode 1998 über „Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform“ hat die Landessynode am 22. Oktober 1998 folgenden Beschluss gefasst (Verhandlungen der Landessynode Herbsttagung 1998 S. 93 bis 98):

„1. Die Landessynode hält eine Weiterarbeit an der Kirchenbezirksstrukturreform für sinnvoll, um auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen. Mit den Betroffenen (s. § 77 Grundordnung) sollen die Bedürfnisse für eine Strukturänderung ermittelt und die entsprechenden Konkretionen erarbeitet werden.“

2. Eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an eine Zahl von 20 bis 40 Pfarrstellen ist schlüssig.“

Der Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau hatte vor der Pfarrstellenreduzierung 13 Pfarrstellen, der Kirchenbezirks Sinsheim 20 Pfarrstellen. Nach Vollzug der Pfarrstellenreduzierung werden im vereinigten Kirchenbezirk Kraichgau 28 Pfarrstellen bestehen.

Die Bezirkssynoderäte der beiden Kirchenbezirke haben im Januar 2000 eine gemeinsame Strukturkommission eingesetzt, um die Fragen einer Fusion zu beraten. In die Beratungen wurde auch der Evangelische Oberkirchenrat einbezogen.

Die Strukturkommission hat das Beratungsergebnis den beiden Bezirkssynoden in gemeinsamer Sitzung am 8. November 2002 vorgetragen. In getrennter Abstimmung haben beide Bezirkssynoden mit großer Mehrheit zugestimmt.

Beide Bezirkssynoden haben in der gleichen Sitzung in getrennten Abstimmungen beschlossen, dass

1. der neue Kirchenbezirk den **Namen „Evangelischer Kirchenbezirk Kraichgau,“** erhalten soll,
2. die Gemeindepfarrstelle der Markusgemeinde Sinsheim die künftige Pfarrstelle der künftigen Dekanin bzw. Dekans und damit Sitz des Dekanats den neuen Kirchenbezirks Kraichgau sein soll.

Die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte wurden gemäß § 77 der Grundordnung angehört. Im Kirchenbezirk Sinsheim haben alle Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte mit einer Ausnahme der Fusion zugestimmt. Im Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau haben zwei Gemeinden der Fusion nicht zugestimmt.

Der Bezirkssynoderat Eppingen-Bad Rappenau hat bereits am 25. Januar 2001 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bezirkssynoderat Eppingen-Bad Rappenau beschließt einstimmig das Zusammengehen des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau mit dem Kirchenbezirk Sinsheim zu einem neuen Kirchenbezirk.“

Beide Bezirkssynoderäte haben sich in weiteren Sitzungen mit der Fusion befasst. In einer gemeinsamen Sitzung vom 25. September 2003 wurde der Gesetzentwurf des Evangelischen Oberkirchenrates beraten. Beide Bezirkssynoderäte haben dem Entwurf mit geringfügigen Änderungsvorschlägen einstimmig zugestimmt.

Beide Bezirkssynoden haben dem vorgelegten Gesetzentwurf in ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. November 2003 in getrennten Abstimmungen mit großer Mehrheit zugestimmt.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**§ 2** regelt insbesondere die Zusammensetzung der Organe des neuen Kirchenbezirks sowie den Forbestand bzw. die Wahl der Ämter bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Gemäß § 91 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz treten Herr Dekan Pfefferle (Dekanat Sinsheim) mit Ablauf des Monats Juli 2004 sowie Herr Dekan Müller (Dekanat Eppingen-Bad Rappenau) mit Ablauf des 31. Januar 2005 in den Ruhestand.

**§ 3** regelt die Rechtsnachfolge für die Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim.

**§ 4** Absatz 1 ergibt sich aus § 18 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung (Textsammlung Niens/Winter Nr. 502.100). Dies entspricht der Regelung des kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg vom 14. April 2000 (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2000, Seite 26 ff.). Absatz 2 trifft Regelungen über die Erstellung und die Beschlussfassung des Haushaltsplans für die Jahre 2004 und 2005. Durch Absatz 3 wird die Zweckbestimmung der vorhandenen Rücklage für die diakonische Arbeit des bisherigen Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau gesetzlich festgeschrieben.

**§ 5** trifft Regelungen, damit vor dem 1. Januar 2005 die Konstituierung der vereinigten Bezirkssynode sowie die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans rechtswirksam erfolgen können. Absatz 2 schafft die Voraussetzungen, dass notwendige Regelungen für den Bereich der Mitarbeitervertretungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat getroffen werden können.

Gebiet des  
Kirchenbezirks Kraichgau



(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2004 abgedruckt.)

**Anlage 4 Eingang 4/4****Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über den Rücklagefonds  
kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefonds-  
gesetz – GRFG)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften  
(Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Präambel**

Angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft kirchlicher Körperschaften soll der Einsatz kirchlicher Rücklagemittel eine Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung schaffen. Kurz- und längerfristige Einlagen in einen Fonds sollen als zusätzliche zinsgünstige Darlehensmittel der verstärkten Förderung von Bauvorhaben dienen.

Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung setzt die Freiwilligkeit von Einlagen in den Fonds voraus.

**§ 1**

(1) Zur Förderung zwischenkirchlicher Hilfeleistungen sollen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweck- und Diakonieverbände (Einlageberechtigte) ihre Substanzerhaltungsrücklagen befristet ganz oder teilweise nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Mitfinanzierung von Bau- und Bauinstandsetzungsvorhaben – sowie des hierzu erforderlichen Grundstückserwerbs – anderer Einlageberechtigten einsetzen. Andere Rücklagemittel können ebenfalls eingesetzt werden.

(2) Für derartige Leistungen wird ein Fonds gebildet, der zentral verwaltet wird. Aus dem Fonds werden zweckgebundene Darlehen ausschließlich an Einlageberechtigte vergeben.

(3) Der Fonds wird von der Evang.-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Sondervermögen verwaltet.

(4) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Einlagen soll eine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe gebildet werden.

(5) Übersteigt die Ausgleichsrücklage die notwendige Mindesthöhe, kann die Landessynode beschließen, dass der übersteigende Teil anderen von ihr zu bestimmenden kirchengemeindlichen Zwecken zugeführt wird.

(6) Die Landeskirche übernimmt bei vorheriger Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage die Gewährsträgerschaft für die Einlagen und Zinsleistungen des Fonds.

**§ 2**

(1) Der Fonds ist regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis ist der Landessynode zu berichten.

**§ 3**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Regelung

1. der Modalitäten der Vereinnahmung von Einlagen und Vergabe von Darlehen,
2. der Erhaltung der Liquidität,
3. der Ausnahmen bei der Aufstellung von Haushaltsplänen zu erlassen.

**§ 4**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 101), außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. S. 223), bleibt bis zur Änderung auf der Grundlage des § 3 dieses Gesetzes in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

**Erläuterungen:**

Das GRF-Gesetz datiert von 1976 und wurde in der Vergangenheit mehrmals geändert. Das neue Gesetz soll den veränderten Organisationsstrukturen in unserer Landeskirche Rechnung tragen. Einlageberechtigte sind nunmehr die unmittelbar der verfassten Kirche zuzuordnenden öffentlich rechtlichen Körperschaften.

In § 1 Abs. 1 des GRF – Gesetzes war bisher geregelt, dass nur Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den GRF einlegen bzw. entleihen können. Solange die kirchlichen Verwaltungsämter (Kirchengemeinde- bzw. Rechnungsämter) noch in der jeweiligen Trägerschaft von Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken waren, konnten diese gemäß § 1 GRF Gesetz (alt) über ihren Träger Gelder anlegen. Dies waren Gelder aus der Liquiditätssteuerung des jeweiligen Amtes, die sich aus dem laufenden Kassenbestand einer Einheitskasse ergeben haben. Die damit erwirtschafteten Zinseinnahmen dienten der Gesamtddeckung für den Haushalt des jeweiligen Amtes und führten letztendlich zur Absenkung der Gebühren und somit zur Entlastung kirchengemeindlicher Haushalte. Diese Verfahrensweise war aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, da dadurch vermieden wurde, dass für relativ kleine Beträge zu Gunsten von einer Vielzahl von Kirchengemeinden sowohl im jeweiligen Verwaltungsamt als auch bei der Landeskirchenkasse Konten anzulegen und zu bearbeiten waren. Dieses Verfahren soll beibehalten werden.

Nachdem inzwischen alle kirchlichen Verwaltungsämter eigene Körperschaften sind und daher nicht mehr von § 1 Abs. 1 GRF Gesetz erfasst wurden, dürfen diese zur Zeit nicht mehr wie bisher die zentralen Liquiditätsmittel anlegen. Dies führt zu einer Benachteiligung gegenüber den bisherigen Möglichkeiten.

In Gesprächen mit Vertretern von Verwaltungszweckverbänden wurde festgestellt, dass einige dieser Zweckverbände ganz bewusst über ihren Haushalt und somit finanziert durch deren Träger (ausschließlich Kirchengemeinden und Kirchenbezirke) Rücklagen bilden. Auch ist langfristig nicht auszuschließen, dass diese neu gegründeten Körperschaften Immobilien (z.B. Verwaltungsgebäude) in ihr Eigentum übernehmen werden. Daher ist die Idee der Solidargemeinschaft des Gemeinderücklagefonds auch für diese Körperschaften relevant.

Zusätzlich soll den Diakonieverbänden auch auf Bitten deren Leiter der Zugang zum GRF eröffnet werden, um eine Benachteiligung gegenüber den Diakonischen Werken in der Trägerschaft von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden abzuwenden.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sind aus beigefügter Synopse ersichtlich.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2004 abgedruckt.)**

**Anlage 5 Eingang 4/5****Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2004:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungs-  
rechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für  
Pfarrerinnen und Pfarrer****Auszug aus dem vorläufigen Protokoll  
der Sitzung des Landeskirchenrats  
am 11. Februar 2004****6. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen:**

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung 2004 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Aus der Mitte des Landeskirchenrates wird angeregt, eine weitere Absenkung des Wartegeldes unter die jetzt vorgesehene Höhe, die sich analog an dem Ruhegehalt bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit bemisst, zu prüfen.

gez.  
Dr. Fischer  
Landesbischof

gez.  
Fleckenstein  
Präsidentin der Landessynode

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher  
Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer  
Vom ... 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält Abschnitt II, Unterabschnitt 4 folgende Fassung:

„4. Ausgleichsbetrag und Familienzuschlag“.

In Abschnitt IV, Unterabschnitt 3 wird das Wort „Weihnachtszuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

2. Abschnitt II, Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Ausgleichsbetrag und Familienzuschlag“.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Dienstwohnung und Ausgleichsbetrag

(1) Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird ein aus der Anlage ersichtlicher Ausgleichsbetrag vom Grundgehalt einbehalten. Der Ausgleichsbetrag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat den allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge angepasst und jeweils im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Er ist bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu vermindern.

(2) Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfardienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung. Das Grundgehalt des Ehegatten vermindert sich um den Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1. Steht keinem der Ehegatten eine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, verringert sich das Grundgehalt beider Ehegatten um jeweils die Hälfte des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1. Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis wird das Grundgehalt beider Ehegatten im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades um den Betrag verringert, der fiktiv nach Zusammenrechnung der Ausgleichsbeträge beider Ehegatten den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 übersteigt.

(3) Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, erstattet der Träger der Wohnungslast der Landeskirche einen Betrag in Höhe des Ausgleichsbetrages einschließlich des Familienzuschlags bis zur Stufe 3.

(4) Wird eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen, gilt Absatz 1 entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in Fällen von besonderem dienstlichen Interesse hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in den Fällen von Absatz 3 und § 12 Abs. 4 Regelungen über den Ersatz notwendiger zusätzlicher Wohnungs- und Fahrtkosten zu treffen,
2. die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sollen insbesondere geregelt werden die Verpflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in Bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung einschließlich Garage und Nebengebäude durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Übergabe der Dienstwohnung.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Familienzuschlag und Konkurrenzregelungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Familienzuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Nutzung einer Dienstwohnung wird der Familienzuschlag nur für das dritte und jedes weitere Kind, für das Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, ausbezahlt.

(3) Erhält der Ehegatte oder ein anderer Anspruchsberechtigter familienbezogene Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, für den die Anwendung von Konkurrenzregelungen mit kirchengesetzlichen Besoldungsvorschriften nicht in Betracht kommt, bemisst sich der Familienzuschlag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers nach den Grundsätzen, die gelten würden, wenn beide Ehegatten unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen würden. Der Familienzuschlag entfällt insoweit, als dem Ehegatten der Familienzuschlag aufgrund der nicht angewendeten Konkurrenzregelungen durch den anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber gewährt wird.

(4) Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfardienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche und steht keine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, werden die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 und der ungekürzte kinderbezogene Familienzuschlag auch dann ausbezahlt, wenn entweder einer der Ehegatten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, sofern beide Ehegatten gemeinsam in Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind oder einer der Ehegatten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Erreicht der gemeinsame Beschäftigungsgrad diese Höhe nicht, wird der hälftige Familienzuschlag der Stufe 1 und der kinderbezogene Familienzuschlag in der Höhe des Gesamtbeschäftigungsgrades ausbezahlt.

(5) Ledige oder geschiedene Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, erhalten den kinderbezogenen Familienzuschlag, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz erhalten. Bei dieser Regelung bleibt es, wenn eine solche Pfarrerin bzw. ein solcher Pfarrer heiratet und der Ehegatte weder im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen steht noch nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist. § 6 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

5. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich

1. nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften;
2. um die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung im Warte- oder Ruhestand im Sinne der §§ 88 Abs. 3 bzw. 98 Abs. 3 des Pfardienstgesetzes;
3. um die gemäß § 31 Abs. 1 des Pfardienstgesetzes im Wartestand verbrachte Zeit.“

6. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe des Wartegeldes bemisst sich nach der Höhe, die das Ruhegehalt bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt hätte.“

7. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit  
Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen,  
Renten oder Versorgungsbezügen

(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, Renten oder Versorgungsbezügen finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist.

(2) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt.“

8. Die §§ 46 – 48 werden aufgehoben.

9. In Abschnitt IV, Unterabschnitt 3 wird das Wort „Jubiläumsszuwendungen“ durch das Wort „Jubiläumsgabe“ und das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

10. § 54 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 54

(1) Für die Zahlung der Jubiläumsgabe, der Sonderzahlungen und der vermögenswirksamen Leistungen finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei Inhabern einer Dienstwohnung ist Bemessungsgrundlage der Sonderzahlungen das Grundgehalt ohne Verminderung durch den Ausgleichsbetrag gemäß § 11 Abs. 1; der Familienzuschlag wird ungekürzt berücksichtigt. Im Übrigen gelten für die Bemessung der Sonderzahlungen die §§ 11 und 12 sinngemäß.“

### Artikel 2

#### Änderung des Pfardienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den Pfardienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.“

### Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

#### Begründung:

##### 1. Allgemeines:

Anlass dieses Änderungsgesetzes ist der Auftrag der Landessynode, die im Pfarrerbesoldungsgesetz getroffenen Regelungen zu vereinfachen. Das vorgelegte Änderungsgesetz stellt durch die klare Trennung von Regelungen im Zusammenhang mit einer Dienstwohnung und solchen zum Familienzuschlag eine Bereinigung insbesondere der §§ 11 und 12 PFBesG dar. Im Übrigen wurde versucht, bei mit dem Landesrecht Baden-Württemberg identischen Regelungen auf das Landesrecht zu verweisen und damit das Pfarrerbesoldungsgesetz inhaltlich zu entlasten. Die einzige Neuregelung ist in der Nummer 6 enthalten.

Die Änderungen beinhalten im Einzelnen:

##### 2. Zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes:

###### Zu den Nummern 2, 3 und 4:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht inhaltlicher Art, sondern führen die Regelungen zur Dienstwohnung im neuen § 11 und Regelungen zum Familienzuschlag im neuen § 12 zusammen. Diese waren bisher über beide Paragraphen verteilt, da das Gesetz im Laufe der Jahre gewachsen ist, jedoch nicht ständig gepflegt wurde.

###### Zu Nummer 5:

Hier wurde in der Nummer 1 ein Verweis aufs Landesrecht eingefügt. Die Nummern 2 und 3 sind Regelungen, die auch bisher unter den Nummern 3 und 4 enthalten waren, die Sonderregelungen unseres Rechts gegenüber dem Landesrecht darstellen und daher bestehen bleiben müssen.

###### Zu Nummer 6:

Ursprünglich hatte sich die Höhe des Wartegeldes mit „fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ an der Höhe der Versorgungsbezüge orientiert. Diese Orientierung wurde jedoch in den folgenden Jahren insofern nicht weitergeführt, als die Höhe des Wartegeldes nicht an den Abbau des Versorgungsniveaus angepasst wurde. Dadurch besteht zurzeit die bedenkliche Situation, dass z.B. ein Pfarrer, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, weniger Bezüge erhält, als ein Pfarrer, der in den Wartestand versetzt wird, ohne einen Dienstauftrag zu erhalten, also im Wartestand keine Aufgaben wahrnimmt. Dieser Rechtslage wird durch den Vorschlag abgeholfen.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 (Berücksichtigung fehlender ruhegehaltfähiger Dienstzeiten und ein Mindestsatz für das Wartegeld) sind nicht mehr erforderlich, da diese Berechnungen bei der Berechnung des Ruhegehaltes bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit mit umfasst sind.

###### Zu den Nummern 7 und 8:

Das Kapitel 8 des dritten Abschnitts (Versorgung) wird durch einen Verweis auf das Landesrecht ersetzt. Der Wortlaut der bisherigen §§ 45 – 48

ist identisch mit dem des Beamtenversorgungsgesetzes, das für die Landesbeamten Anwendung findet. Die Formulierung des vorgeschlagenen § 45 ist an das Versorgungsrecht der Landeskirche in Württemberg angepasst. Hier ist durch die Gleichstellung des öffentlichen Dienstes mit der Beschäftigung bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und ihren Verbänden berücksichtigt, dass die staatliche Regelung nur entsprechend auf den kirchlichen Bereich angewendet werden kann.

###### Zu den Nummern 9 und 10:

Die Änderungen bestehen zunächst aus einer begrifflichen Anpassung an das staatliche Recht: Durch die beim Staat erfolgte Abänderung der Sonderzuwendung, also des Weihnachtsgeldes, in eine künftige monatliche Auszahlung der sog. Sonderzahlungen ist der Gesetzestext des Pfarrerbesoldungsgesetzes entsprechend anzupassen.

Außerdem wird im Wege der Bereinigung der Verweis auf das Landesrecht in Absatz 4 gestrichen; im ersten Absatz ist bereits ein solcher Verweis enthalten.

Schließlich wird der Hinweis auf die vermögenswirksamen Leistungen ebenfalls in Absatz 1 aufgenommen, Absatz 3 entfällt damit.

##### 3. Zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes:

Die Änderung des Pfarrdienstgesetzes ist eine unmittelbare Folge aus der vorgeschlagenen Neufassung des § 11 Pfarrerbesoldungsgesetz:

Bisher ist § 11 Abs. 1 PFBesG wie folgt gefasst: „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben die vorhandene Dienstwohnung mit Hausgarten und etwa vorhandener Garage in unentgeltlichem Genuss. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.“

Die Grundsätze zur Dienstwohnung sind jedoch im Pfarrdienstgesetz unter „IV. 15. Dienstwohnung“ in § 48 geregelt. Der bisherige § 11 Abs. 1 ist daher inhaltlich dem Pfarrdienstgesetz zuzuordnen. Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt dies im Wege der Bereinigung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

Die Regelung aus Satz 1, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer die Dienstwohnung im unentgeltlichen Genuss haben, wird nicht weiter übernommen, da das durch das Äquivalent der Ausgleichsabgabe für Dienstwohnungsinhaber nicht mehr der heute geltenden Gesetzeslage entspricht.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2004 abgedruckt.)**

#### **Anlage 6 Eingang 4/6**

Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 6 des EOK vom 28. Januar 2004  
*Hier nicht abgedruckt; wird noch entschieden.*  
(s. Seite 63 – 67)

#### **Anlage 7 Eingang 4/7**

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004:  
Entwurf Wirtschafts-/Haushaltsplan der Evangelischen  
Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen  
Pfarrprüfendestiftung Baden für 2004**

*(Tabellen siehe folgende Seiten)*

**Wirtschaftsplan 2004**  
Evangelische Stiftung Pflege Schönau

Wirtschafts-/Haushaltsplan

Evangelische Stiftung Pflege Schönau

Gruppe Art	Rechnungs Soll 2003	Jahressoll 2004	Veränderungen in %	Erläuterungen	Notizen
<b><u>Einnahmen</u></b>					
0500 Kompetenzen					
0800 sonst. Leist.	578.408,80	200.000,00 €	-65,42%	Einnahmen aus Fronen, Kostenanteile Dritter, Mieten f. Mobilfunkanlagen Im laufenden Jahr bereits 70 T€ vereinnahmt, so dass Planzahl sehr konservativ gehalten ist.	
1100 Sonstige Einnahmen/Zinsen					
Zinsen aus Bankguthaben	479.628,84	400.000,00 €	-16,60%	Termingelder	
DIFA Fonds 3	464.846,25	460.000,00 €	-1,04%	Ausschüttung aus Immobilien-Spezialfonds Difa 3	
Vermögensverwaltung	451.162,38	475.000,00 €	5,28%	Aktien- und Rentendepots	
1200 Mieterträge	4.792.511,17	4.875.000,00 €	1,72%	für das Jahr 2004 ist eine Mieterhöhung geplant	
1230 Pacht	815.030,43	810.000,00 €	-0,62%	Eingang Pacht 2004 ab Martini 2004	
1240 Erbbau	9.207.295,61	9.300.000,00 €	1,01%	Eingang Erbbau 2005 ab Martini 2004	
1250 Forsterträge	2.266.085,90	2.200.000,00 €	-2,92%	Holzerlöse aus Verkauf von geplantem Holzeinschlag von 53.000 Festmetern	
1254 Jagdpacht	116.274,47	110.000,00 €	-5,40%	Eingang Jagdpacht 2004 ab April 2004, aus rund 6.000 ha Regiejagdpachtfläche	
1260 Zuschüsse u. Rückersatz-Forst	144.535,47	30.000,00 €	-79,24%	in 2003: z. B.: Zuschuß für Kalkungsmaßnahme (keine planbare Größe)	
1290 Sonstiges zu GRP. 1200	29,34		-100,00%	keine planbare Größe	
1900 Erstattung von Geschäftskosten	1.695.203,74	1.100.000,00 €	-35,11%	Rückgang begründet durch die „Auflösung“ des Sonderhaushalts; Verwaltungskosten werden ab 2004 durch die Stiftung verausgabt	
3100 Vermögenswirksame Einnahmen	0,00	464.100,00 €		Entnahme aus Rücklagen zum Ausgleich des Haushalts, notwendig wg. Realisierung der Abschreibung der Aktiendepots	
3400 Veräußerung von Sachen	0,00			keine planbare Größe	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>21.011.012,40 €</b>	<b>20.424.100,00 €</b>	<b>-2,79%</b>		
<b><u>Ausgaben</u></b>					
4200 Dienstbezüge	2.638.270,62	2.750.000,00 €	4,23%	gemäß Stellenplan: 2 MA ESPS	
4400 Versorgungsbezüge	117.613,26	150.000,00 €	27,54%	Planwert basiert auf Vergangenheitserfahrung	
4500 Vertretungskosten	18.858,44	100.000,00 €	430,27%	externe Hilfe bei Erfassungsaufwand bei Software-Einführung	
4600 Krankheitsbeihilfen	140.410,74	150.000,00 €	6,83%	Planwert basiert auf Vergangenheitserfahrung	
4900 personalbezogene Sachausgaben	2.920,99	5.000,00 €	71,17%	z. B. Trennungsgeld, amtsärztliche Untersuchungen	
5110 Betriebskosten Gebäude	907.208,09	910.000,00 €	0,31%	hauptsächlich umlagefähige Kosten; korrespondiert mit Kto 1210; nicht umlagefähig; Verwaltung Mannheim ca. 50,0 TEUR	
5113 Grundsteuer	172.466,69 €	187.000,00 €	8,43%	Grundsteuerf. Wohngebäude: 90 TEUR, LW / FW: 80 TEUR	
5120 Unterhaltungskosten Geb.	1.968.474,00	1.900.000,00 €	-3,48%	z. B. Heidelberg, Gaisbergstraße, Außensanierung Mosbach, Oberer Mühlenweg 19; Sanierung Karlsruhe, Beierheimer Allee 36, Außensanierung	
5200 Unterh. U. Bewirtschaftg	20.675,92	53.000,00 €	156,34%	z. B. Kosten für Güteraufseher, Pflegemaßnahmen an Grundstücken	
5400 Kraftwagenhaltung	11.065,83	20.000,00 €	80,74%	Dienstwagen in Heidelberg und Freiburg	
5500 Geräte u. Ausstattungsgegenstände	47.054,93	50.000,00 €	6,26%	EDV: Wartung und Unterhaltung der Hard- und Software	
5700 Waldbewirtschaftung	1.810.665,20	2.290.000,00 €	26,47%	Sachmittel für Holzeinschlag; Kosten für 14 vollbeschäftigte Forstwirte	
Umsatzsteuer	14.148,75	20.000,00 €	41,36%	Umsatzsteuer auf Jagdpacht	
6100 Reisekosten	22.846,97	27.000,00 €	18,18%	verstärkte Wahrnehmung externer Ortstermine, Software-Auswahl	
6200 Fernmeldekosten	26.772,85	30.000,00 €	12,05%	LAN-Anbindung Standorte Freiburg und Mosbach; Einsatz ALL-Budget	
6300 Geschäftsaufwand	335.600,03	350.000,00 €	4,29%	Beglaubigungskosten, Kosten der Vermögensverwaltung, externe Berater	
6400 Fort- und Weiterbildung	15.157,61	30.000,00 €	97,92%	Einsatz neuer Software-Module in der ESPS	
6700 weitere Verwaltungskosten	242.409,57	250.000,00 €	3,13%	Kosten der genutzten Büroräume	
6800 Verfügungsmittel	3.134,98	5.000,00 €	59,49%	Betriebsfeiern, Bewirtungen, etc.	
6900 Ersatz von Verwaltungskosten	914.645,81	0,00 €	-100,00%	entfällt in 2004, da die Verwaltungskosten über ESPS verausgabt werden	
7400 Zweckgebundene Zuweisung	5.391.452,45	5.397.100,00 €	0,10%	Abführung an Landeskirche: 5.100 TEUR; Kompetenz an EPSB: 297,1 TEUR	
7800 Lastengebäude	1.823.165,79	2.100.000,00 €	15,18%	z. B. Weinheim Innenrenovierung Altenheim Innenrenovierung Heidelberg Peterskirche Innenrenovierung	
8800 Zinsausgaben u. Wertberichtigungen	2.708.020,76	1.270.000,00 €	-53,10%	Abschreibung Vermögensverwaltung : 1.200,0 TEUR - genaue Höhe hängt vom Wertpapiermanager und der Entwicklung des DAX ab!!	
9100 Vermögenswirksame Zuführung	1.731.485,78	1.750.000,00 €	1,07%	Substanzerhaltungsrücklage	
9200 Darlehensgewährung	500,00			in 2003 wurde ein Geschäftsanteil an der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Mittlerer Schwarzwald erworben	
9400 Investitionen	-200.413,89	500.000,00 €	-349,48%	Schaffung einer neuen Softwareinfrastruktur ( HW, SW, Implementierung )	
9500 Baumaßnahmen	463,19			für „Margarete-Massias Straße“ in Heidelberg-Kirchheim	
9800 Schuldentilgung	125.937,04	130.000,00 €	3,23%	Darlehen Dossenheim	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>21.011.012,40 €</b>	<b>20.424.100,00 €</b>	<b>-2,79%</b>		

**Wirtschaftsplan 2004**  
**Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden**

Wirtschafts-/Haushaltsplan

Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden

Gruppe Art	Rechnungs Soll 2003	Jahressoll 2004	Veränderungen in %	Erläuterungen	Notizen
<b>Einnahmen</b>					
0500 Kompetenzen	1.258.123,84 €	1.232.462,00 €	-2,04%	vom Land Baden-Württemberg (Religionsunterricht): 935.362 € von ESPS für diverse Pfarreien ( einst: Naturalkompetenzen; jetzt Geldfluß) für 2004 geplant: 297,1 TEUR	
0800 sonst. Leist.:	3.848,07 €		-100,00%	keine planbare Größe	
1100 Sonstige Einnahmen/Zinsen					
Zinsen aus Bankguthaben	30.090,20 €	25.000,00 €	-16,92%	Termingelder	
DIFA Fonds 3	65.717,50 €	65.000,00 €	-1,09%	Ausschüttung aus Immobilien-Spezialfonds Difa 3	
Vermögensverwaltung	70.771,05 €	70.000,00 €	-1,09%	Aktien- und Rentendepots	
1200 Mieterträge	1.325.632,14 €	1.325.000,00 €	-0,05%	im Jahr 2003 wurden unter dieser Position 6,8 TEUR aus Versicherungsleistungen vereinnahmt Plansteigerung der Mieten ca. 6,0 %	
1230 Pacht	307.661,40 €	310.000,00 €	0,76%	Eingang Pacht 2004 ab Martini 2004	
1240 Erbbau	2.472.328,59 €	2.600.000,00 €	5,16%	Eingang Erbbau 2006 ab Martini 2004; Erbbauzins für 2004 bereits an Martini 2003 vereinnahmt	
1250 Forsterträge:	11.000,00 €	11.000,00 €	0,00%	Pachtvertrag zwischen ESPB und ESPS	
1290 Sonstiges zu GRP. 1200	1,83 €		-100,00%	keine planbare Größe	
1900 Erstattung von Geschäftskosten	84,40 €		-100,00%	keine planbare Größe	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.545.259,02 €</b>	<b>5.638.462,00 €</b>	<b>1,68%</b>		
<b>Ausgaben:</b>					
5110 Betriebskosten Gebäude	266.127,71 €	267.500,00 €	0,52%	hauptsächlich umlagefähige Kosten; korrespondiert mit Kto 1210	
5113 Grundsteuer	8.064,88 €	8.000,00 €	-0,80%	Grundsteuer für Wohngebäude: 7,5 TEUR	
5120 Unterhaltungskosten Geb.	383.469,00 €	550.000,00 €	43,43%	z. B. Mosbach; Fr.-Hölderlin Str. Außensanierung	
5200 Unterh. U. Bewirtschaftg.	5.285,56 €	10.000,00 €	89,19%	z. B. Kosten für Güteraufseher	
5300 Erbbauzinsen	426,46 €	450,00 €	5,52%	Freiburg, Bugginger Straße, TG	
6300 Geschäftsaufwand	10.309,55 €	11.000,00 €	6,70%	z. B. Kosten f. Vermögensverwaltung; Aufwand für Beurkundungen	
6900 Ersatz von Verwaltungskosten	777.648,59 €	1.100.000,00 €	41,45%	anteilige Verwaltungskosten, die auf die EPSB entfallen (30 %)	
7400 Zweckgebundene Zuweisung	3.264.000,00 €	3.040.000,00 €	-6,86%	dieser Betrag wird im Jahr 2004 planmäßig abgeführt (in Abstimmung mit Referat 7 festgelegt)	
8800 Zinsausgaben u. Wertberichtigungen	365.582,64 €	135.000,00 €	-63,07%	Abschreibung Vermögensverwaltung	
9100 Vermögenswirksame Zuführung	464.344,63 €	516.512,00 €	11,23%	an Rücklage / Substanzerhaltungsrücklage	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.545.259,02 €</b>	<b>5.638.462,00 €</b>	<b>1,68%</b>		

**Anlage 8 Eingang 4/8**

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ... 2004

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des KVHG**

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3, 25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Kapitalanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte ist der Betrag in Höhe der Differenz abzuschreiben. Rentenpapiere sowie reine Rentenfonds sind mindestens mit dem Nominalwert anzusetzen. Übersteigen nach erfolgter Abschreibung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist

der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Abschreibungen jährlich wieder zuzuschreiben.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten, insbesondere durch Errichtung und Ausweitung von Stellen,

9. Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen und -beamten,

10. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro; im Übrigen das Führen von Prozessen bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,“

b) Die Nummern 11 und 12 werden gestrichen.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25  
Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung,  
Haushaltssicherungskonzept**

(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme- und Ausgabe auszugleichen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 32).

(2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögenteil getrennt (§ 29), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

(3) Kann der Haushaltsausgleich nur unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu



beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Geltungszeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes kann befristet von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen abgewichen werden, soweit dies mit dem Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, in Einklang steht.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zulassen.

(6) Absatz (3) findet keine Anwendung auf den Haushaltsausgleich der Landeskirche, der kirchlichen Stiftungen sowie der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen“

4. In § 41 Abs. 2 erhält die Nummer drei folgende Fassung:

„3. Veranschlagung einer außerordentlichen Finanzzuweisung.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden zwischen den Worten „Ausschreibung“ und „zu vergeben“ die Worte „oder durch freihändige Vergabe“ eingefügt.

6. § 94 erhält folgende Fassung:

#### „§ 94

##### Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Art und Umfang der Abweichung von den staatlichen Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen (§ 47)
  2. das nähere Verfahren über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der damit verbundenen weiteren Maßnahmen der Haushaltssicherung sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über
1. die Verwaltung des Vermögens sowie die Zuständigkeit und rechtliche Vertretung der Organe der kirchlichen Rechtsträger,
  2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und
  3. die Vermögensaufsicht
- zu regeln.“

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

#### Begründung:

##### I. Allgemein

Die Gesetzesvorlage enthält Regelungen

1. zur Bewertung (Abschreibungen und Zuschreibungen) bei den Geldvermögensanlagen,
2. über die Änderung der Maßnahmen, die der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedürfen,
3. über Maßnahmen zur Haushaltssicherung, insbesondere der Kirchengemeinden und -bezirke,
4. zur Sicherung der kirchlichen Belange bei der Anwendung der Vergaberichtlinien.

Gleichzeitig werden die erforderlichen Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen in § 94 erweitert.

##### II. Im Einzelnen

##### Artikel 1

##### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1: § 2 Abs. 5

1.1 Ziel der Vermögensanlagen in unserer Landeskirche ist es, durch eine dem kirchlichen Auftrag angemessene Anlagepolitik einen hohen Ertrag zur Deckung des landeskirchlichen Haushalts zu erzielen. Zur langfristigen Ertragssteigerung wird auch in Risikokapital (Aktien) investiert.

Mit der Gründung der Versorgungsstiftung hat der Umfang des zu verwaltenden Vermögens deutlich zugenommen. Er wird weiterhin steigen. Ein professionelles Controlling und Risikomanagement wurde erforderlich und wird seit Ende der 90er Jahre von der Beratungsfirma RMC (Risk Management Consulting) in Frankfurt für die gesamten Vermögensanlagen vorgenommen.

1.2 Parallel zu dieser Entwicklung wurde mit der Verabschiedung der Neufassung des KVHG im Oktober 2002 mit der Einführung der Abschreibungsrichtlinien bei Geldvermögensanlagen ein weiterer Meilenstein zum **Ressourcenverbrauchskonzept** in unserer Landeskirche gesetzt. Wir sind eine der wenigen Landeskirchen, die dieses Ressourcenverbrauchskonzept inzwischen vollständig umgesetzt haben. Es beinhaltet, dass der Werteverzehr des eingesetzten Vermögens durch die jeweilige Generation ausgeglichen wird. Dies erfolgt durch die volle Finanzierung der Abschreibungen. Ziel der Abschreibungsvorgaben in § 2 Abs. 5 war und bleibt, dass der „Nachhaltigkeitsgedanke“ mit berücksichtigt wird, wie es inzwischen auch das Handelsgesetzbuch vorsieht. Danach sind bei unseren langfristigen Anlagehorizonten und der daraus abzuleitenden Anlagestrategien die Rentenbestände als dauerhaft sicher einzustufen und können von der Abschreibung ausgenommen werden. Auch wenn die Rentenpapiere Kursschwankungen ausgesetzt sind, werden sie zum jeweiligen Nennwert fällig. Insbesondere bei den Direktanlagen, die im Wesentlichen der Durationssteuerung (Fälligkeiten der Rentenpapiere) dienen, wird das Konzept des „buy and hold“ verfolgt. Bezüglich des Risikokapitals (Aktienbestand), ist unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten über den gesamten Bestand (also nicht über die Einzelwertbetrachtung) zu entscheiden. Allerdings darf diese Betrachtungsweise nicht dazu führen, dass ein eventueller Verlust (die Summe des Marktwertes aller Papiere liegt unter den Buchwerten) auf Dauer vor sich hergeschoben wird. Dies würde dem Grundsatz des Ressourcenverbrauchskonzeptes widersprechen. Daher war und bleibt vorgesehen, dass der als nicht dauernd anzusehende Werteverlust entweder nach **drei** Jahren wieder aufgeholt sein muss (über Zuschreibungen) oder die Abschreibungen endgültig vorzunehmen sind.

1.3 Im Rahmen des mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmten Risikomanagementprozesses wird jeder Vermögenskreis (Landeskirche einschließlich Gemeinderücklagefonds und Kapitalienverwaltungsanstalt und Versorgungsstiftung) für sich einer Risikobetrachtung unterzogen. Die Aktienquote darf danach nur so hoch sein, dass bei Eintritt einer eventuell notwendigen Abschreibung zu deren Abdeckung

- a) im Bereich der Landeskirche die gesetzlichen Pflichtrücklagen und
- b) bei der Versorgungsstiftung der vom Aktuar ermittelte Kapitaldeckungsstock

auf keinen Fall unterschritten werden. Dies erfordert kontinuierliche, mit statistischen Eckdaten unterlegte Risikobewertungen, die zurzeit von RMC  $\frac{1}{4}$ -jährlich (hoher technischer Aufwand) vorgenommen wird. In kritischen Situationen werden die Risikoberechnungen monatlich vorgenommen, um rechtzeitig reagieren zu können. Als geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind Wertsicherungskonzepte entwickelt worden, die dann bei den Aktienfonds greifen.

1.4 Der neue Wortlaut ändert nichts an der beschriebenen Zielsetzung der Abschreibungsregelungen. Lediglich der bisher nur schwer umsetzbare Begriff der „mündelsicheren Anlagen“ wird herausgenommen und dafür eine klare **Abgrenzungsregelung** (siehe Satz 2) vorgenommen. In Satz 3 wird verdeutlicht, dass **Wertsteigerungen** jährlich zuzuschreiben sind.

1.5 In der noch zu erlassenden Rechtsverordnung zum KVHG wird geregelt werden, dass die als nicht nachhaltig angesehenen noch nicht realisierten Kursverluste (stillen Lasten) aus Transparenzgründen innerhalb der Vermögensrechnungen abzuschreiben sind. Die Abschreibung erfolgt einmal durch einen **Aktivtausch** (Abgang Forderung an den Aktienfonds und Zugang Forderung an künftige Haushaltswirtschaft) und zum anderen über einen **Passivtausch** (Abgang zum Beispiel bei der Ausgleichsrücklage und Zugang bei den Rückstellungen). Die Auflösung dieser Forderungen und Rückstellungen erfolgt entweder im Rahmen der Zuschreibungen in den folgenden drei Jahren, andernfalls durch Abdeckung aus dem Haushalt.

##### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2: § 4 Abs. 1 Nr. 1

2.1 Zur Umsetzung des mit dem Haushaltsgesetz für 2004 und 2005 verabschiedeten Stellenplans und der damit verbundenen Aufgaben-neustrukturierung gilt es im Genehmigungsverfahren (§ 4 KVHG) bestehende Doppelstrukturen aufzuheben.

Da Stellenerichtungen und Stellenausweitungen grundsätzlich den laufenden Haushalt und künftige Haushalte belasten, ist über die haushaltsmäßige Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 KVHG die

aufsichtliche Begleitung ausreichend gesichert. Die Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträger sind für das Eingehen, die Änderung und auch für die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz und den anderen einschlägigen Vorschriften an das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeits- und Dienstrecht etc.) gebunden. Dies gilt auch für die Ein- und Höhergruppierung der Mitarbeitenden und die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und -beamten.

Nachdem die Kirchengemeinden ausnahmslos mit der Personalbearbeitung den **Verwaltungsämtern** (Verwaltungs- und Serviceämter, Rechnungsämter) angeschlossen sind, und diese Einrichtungen nunmehr entsprechende Betreuungs- und Beratungskompetenzen vorhalten, ist auch aus dieser Sicht eine zusätzliche Genehmigungspflicht arbeitsökonomisch nicht mehr gerechtfertigt, zumal die Zustimmungspflicht in der Praxis zu keinem echten Steuerungsinstrument kirchlicher Beschäftigung genutzt werden kann.

**2.2** Die Genehmigungspflicht bei Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft ist nach §§ 4 und 5 Rahmenordnung gesondert geregelt und wird daher durch den Wegfall der bisherigen Nummern 9 und 11 zu § 4 Abs. 1 KVHG nicht berührt. Außerdem kann im Rahmen der nach dem § 94 KVHG gegebenen Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, etwa über die Vermögensaufsicht (§ 3 KVHG) sichergestellt werden, welche Voraussetzungen bei der Einstellung und der Eingruppierung sowie der Beförderung von kirchlichen Mitarbeitenden vorliegen müssen. Damit bleibt auch weiterhin die aus der Fachaufsicht des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche begründete Pflicht zur Einholung der fachlichen Stellungnahmen, etwa bei Einstellungen im diakonischen Bereich sowie die Notwendigkeit der Bewertung von Stellen für die Eingruppierung von Mitarbeitenden im Verwaltungsbereich, erhalten.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 2: § 4 Abs. 1 Nr. 9

Da eine Aufnahme von Personen im Kirchenbeamtenverhältnis in die Evang. Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK) nur über die jeweilige Landeskirche erfolgen kann, ist der Beschluss über die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses weiterhin an die Zustimmungspflicht gebunden.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 2: § 4 Abs. 1 Nr. 10

Die neue Formulierung (Erhebung einer Klage) stellt sicher, dass die Kirchengemeinden etc., die als Anstellungsträger vor dem Arbeitsgericht meist als Beklagte (Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Kündigung etc.) geladen sind, hierzu keiner aufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

### 5. Zu Artikel 1 Nr. 3: § 25

5.1 Kirchengemeinden und Kirchenbezirke stehen bedingt durch die Steuer- und Mitgliederentwicklung vor großen Herausforderungen. Bei der derzeitigen Finanzkrise der kirchengemeindlichen Haushalte handelt es sich nicht um eine kurzfristig zu behebbende Erscheinung, sondern um einen dauerhaften Zustand, auf den sich die Kirchengemeinden strukturell einstellen müssen.

5.2 Um den finanziellen Handlungsspielraum der veränderten Entwicklung anzupassen, muss in den kommenden Jahren der Prozess der **Haushaltssicherung** entschieden angegangen werden. Angesichts der zu erwartenden Einbußen greifen die klassischen Instrumente bisheriger Sparrunden (Globalkürzungen aller Haushaltstitel) zu kurz. Langfristig kann eine Kirchengemeinde bzw. ein Kirchenbezirk stabile Finanzen nur erreichen, wenn der gesamte Bereich der Aufgabenwahrnehmung strukturell neu geordnet und dabei das über viele Jahre gewachsene Aufgabenspektrum sorgsam überprüft wird. Solche strukturellen Haushaltsverbesserungen sind nicht innerhalb eines Doppelhaushaltes zu realisieren. Erfahrungen aus dem kommunalen Bereich zeigen, dass von einem Konsolidierungszeitraum von mindestens fünf Jahren auszugehen ist, um die finanzwirtschaftliche Wirkung einer strukturellen Neuausrichtung tatsächlich zu erzielen. Aus diesem Grunde müssen Konsolidierungsmaßnahmen rasch und entschieden angegangen werden.

Hierzu bedarf es eines detaillierten Umsetzungskonzeptes mit konsequenten und verlässlichen Rahmenbedingungen und der Schaffung gesetzlicher Regelungen, die es der Aufsicht ermöglichen, die Kirchengemeinden bei diesem Prozess zu begleiten und die Umsetzung beschlossener Maßnahmen sicherzustellen.

5.3 In § 25 KVHG ist bisher unter anderem der Grundsatz des Haushaltsausgleiches festgelegt. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so können die kirchlichen Aufgabenverpflichtungen nicht bzw. teilweise nicht erfüllt werden. Ist ein solcher Haushaltsausgleich unter Heranziehung der Finanzausweisung nicht erreichbar, besteht die Möglichkeit, den Mehrbedarf zum Haushaltsausgleich durch Gewährung einer außerordentlichen Finanzausweisung im Rahmen des Härtestockes

(§ 15 FAG) zu finanzieren. Weitergehende Regelungen, wie bei Nichterreichung des Haushaltsausgleiches zu verfahren ist, fehlen jedoch innerhalb der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorhandenen Rechtsgrundlagen im KVHG (siehe auch Änderungsgesetz zum FAG) sind zur Steuerung der künftig erforderlichen Konsolidierungsprozesse nur eingeschränkt geeignet. Ziel soll sein, den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken durch eine gesetzliche Regelung die **systematische** Vorgehensweise der erforderlichen Haushaltssicherung und die Umsetzung beschlossener Maßnahmen verbindlich und transparent darzulegen.

Zu diesem Zweck ist § 25 dahingehend anzupassen, Verfahren zur Haushaltssicherung zu ergänzen.

Die Haushaltssicherung umfasst alle Maßnahmen zum Abbau von Haushaltsdefiziten, zum Ausgleich des Haushaltes und zur langfristigen Sicherung eines finanziellen Handlungsspielraumes. Im Vordergrund der Haushaltssicherung steht die nachhaltige Erhaltung und Sicherstellung der kirchlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Erscheint der Haushaltsausgleich entgegen dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches (§ 25 KVHG) nicht erreichbar, so sind künftig unverzüglich Maßnahmen zur Haushaltssicherung einzuleiten. Das Verfahren wird detailliert in der geplanten Rechtsverordnung geregelt. Die Haushaltssicherung erfolgt durch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Hierzu sollen Strukturausschüsse eingesetzt und die sogenannte Aufgabenkritik durchgeführt werden.

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, den Haushaltsausgleich schnellstmöglich und nachhaltig ohne Kreditaufnahmen, Inanspruchnahmen von Härtestockmitteln und sonstigen Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt zu erreichen. Das Haushaltssicherungskonzept soll höchstens einen Zeitraum von sechs Haushaltsjahren umfassen und ist zwingend vorzulegen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf neben dem Haushaltsplan der gesonderten Genehmigung. Als Mindestvoraussetzungen müssen enthalten sein:

- ein Vorbericht über Ausgangslage, Ursachen sowie die geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des unausgeglichenen Haushaltes;
- die Darstellung des Geltungszeitraumes;
- die Beschreibung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen;
- eine inhaltliche und zeitliche Beschreibung der Einzelmaßnahmen und deren Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben in Verbindung zu den Haushaltsansätzen;
- eine Gesamtübersicht über die Einzelmaßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung über den geplanten Zeitraum des Konzeptes erschließt.

Geplant ist, im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes Darlehen aus dem Gemeinderücklagenfonds als Überbrückungshilfe zu gewähren. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes muss dargelegt werden, wie die Darlehen innerhalb von fünf Jahren vollständig zurückgezahlt werden.

Daneben sollen in der Rechtsverordnung Maßnahmen der sogenannten Aufgabenkritik beschrieben werden. Solange ein erforderliches Haushaltssicherungskonzept oder dessen Fortschreibung nicht genehmigt sind, können Stellenneu- oder -wiederbesetzungen nicht genehmigt werden.

Im Geltungszeitraum eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes soll die Möglichkeit eröffnet werden, befristet bis zur Erreichung des Haushaltsausgleiches auf Antrag von der Verpflichtung zur Bildung der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen befreit zu werden.

### 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 § 41

Im Finanzausgleichsänderungsgesetz s.a.a.O § 15 ist nur von „außerordentlichen Finanzausweisungen“ die Rede. Der Begriff „Härtestock“ ist daher zu ersetzen.

### 7. Zu Artikel 1 Nr. 5: § 47

Im Rahmen der Novellierung des KVHG sowie der Neufassung des Kirchenbaugesetzes wurden Regelungen in § 47 KVHG und entsprechend in § 29 Kirchenbaugesetz (KBG) aufgenommen, die vorschreiben, dass bei der Vergabe von Aufträgen die **Verdingungsordnung** für die Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden sind. Des Weiteren wurde geregelt, dass Aufträge im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zu vergeben sind.

Zum damaligen Zeitpunkt war auf EKD-Ebene ein Klärungsprozess darüber im Gange, ob die Kirchen als öffentlicher Auftraggeber wie der Staat und seine Gebietskörperschaften anzusehen sind. In diesem Falle wären die Kirchen verpflichtet gewesen, die VOB bzw. VOL oder VOF anzuwenden. Da zum damaligen Zeitpunkt nicht klar war, ob die Kirchen zur Anwendung dieser Regelungen verpflichtet sind, waren entsprechende Regelungen in das KVHG bzw. KBG aufgenommen worden, mit dem Zusatz, dass eine Ausschreibung auch als beschränkte Ausschreibung erfolgen kann. Die beschränkte Ausschreibung ist im kirchlichen Bereich der Regelfall der öffentlichen Ausschreibung.

Mittlerweile wurde vom Kirchenrechtlichen Institut geklärt, dass Kirchen nicht als öffentlicher Auftraggeber wie der Staat und seine Gebietskörperschaften anzusehen sind. Zwar nehmen die Kirchen wie der Staat im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahr, da aber die Kirchensteuer keine staatliche Finanzierung darstellt, liegen die anderen Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers wie die überwiegende staatliche Finanzierung sowie eine allgemeine staatliche Aufsicht nicht vor.

Insoweit können die Kirchen ihre Aufträge grundsätzlich nach Kirchenrecht ausschreiben. Alle Gliedkirchen wenden allerdings dazu Regelungen aus der VOB, der VOL oder der VOF an.

Dies bedeutet, dass die Kirchen von dem strengen Verfahren der VOB, VOL oder VOF durchaus abweichen können, soweit dies kirchlichen Interessen entspricht. Künftig ist deshalb geplant, in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates das Zusammenspiel zwischen öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe, wie es die VOB grundsätzlich vorsieht, abweichend von der Systematik der VOB zu regeln. Die VOB hat sich in den letzten Jahren in die Richtung entwickelt, dass die öffentliche Ausschreibung mittlerweile als Regelfall anzusehen ist und die beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe nur im Ausnahmefall infrage kommt. Die kirchliche Praxis ist allerdings dadurch geprägt, dass die freihändige Vergabe bzw. die beschränkte Ausschreibung als Regelfall anzusehen ist. Nur ausnahmsweise kommt eine öffentliche Ausschreibung in Betracht. Dies erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe kirchliche Anbieter oder Anbieter mit dem Hintergrund der ACK bevorzugt berücksichtigt werden können. Auch das Kirchenrechtliche Institut ist in seiner Untersuchung zu dem Schluss gekommen, dass eine solche Modifizierung der Regelungen des staatlichen Vergaberechtes legitim und zweckmäßig sind.

Obwohl die derzeitige Fassung des § 47 KVHG und des § 29 KBG vorsehen, dass eine beschränkte Ausschreibung oder eine öffentliche Ausschreibung stattfinden können, sind diese Regelungen vom Wortlaut nicht ausreichend, eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Vergabepaxis in einer Rechtsverordnung zu regeln. Eine dezidierte Rückfrage beim Kirchenrechtlichen Institut bestätigte diese Rechtsauffassung. Insoweit sollen beide Vorschriften (die Änderung des KBG erfolgt aufgrund eines eigenen Änderungsgesetzes) so modifiziert werden, dass die drei Vergabearten gleichberechtigt nebeneinander stehen. Um dezidierte Regelungen über das Zusammenspiel der Vergabearten zu erlassen, wurde die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen entsprechend erweitert – siehe hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 94).

## 8. Zu Artikel 1 Nr. 6: § 94

### 8.1 § 94 Abs. 1 Nr. 1

Die gegenwärtige Formulierung von § 47 KVHG (ebenso wie § 29 KBG) **verpflichtet** ausnahmslos zur Anwendung der VOB und VOL. Nach dieser strengen Formulierung ist es rechtlich nicht zulässig, bei der kirchlichen Vergabepaxis wünschenswerte Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung zuzulassen. Die in Abs. 1 vorgeschlagene Formulierung soll daher die rechtliche Möglichkeit einer kircheneigenen Anwendung öffnen.

Gedacht ist daran, die freihändige Vergabe bzw. beschränkte Ausschreibung vom Wert des Einzelauftrages abhängig zu machen und eine öffentliche Ausschreibung nur dann vorzusehen, wenn das Kostenvolumen des Einzelauftrages Gesamtausgaben in Höhe von **einer Million Euro** übersteigt.

### 8.2 § 94 Abs. 1 Nr. 2

Auf die Begründung zu § 25 Ziffer 5.3 Seite 6 wird verwiesen.

## II. Artikel 2: In-Kraft-Treten.

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes sind anhängige Genehmigungsverfahren nach Artikel 1 Nr. 2 nach der neuen Rechtslage zu entscheiden.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2004 abgedruckt.)**

## Anlage 9 Eingang 4/9

### Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Ortskirchgeldes (Kirchgeldgesetz)

#### Entwurf

Kirchliches Gesetz  
über die Erhebung eines Ortskirchgeldes (Kirchgeldgesetz)

Vom ... April 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Kirchgeld

(1) Zur Deckung des örtlichen Finanzbedarfs sollen die Kirchengemeinden von ihren Gemeindegliedern im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ein örtliches Kirchgeld erheben.

(2) Das jährliche Ortskirchgeld wird als Beitrag von den Kirchengemeinden bei ihren Gemeindegliedern ab Einkünften von jährlich 2.000 Euro mit mindestens 0,5 % der Jahres-einkünfte abgerundet auf volle EURO höchstens jedoch 150 Euro erhoben.

(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen, die dazu geeignet sind, den Unterhalt zu bestreiten.

#### § 2

##### Beitragspflicht

(1) Das Ortskirchgeld ist von allen Gemeindegliedern zu erheben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Erhebungsjahr über eigene Einkünfte verfügen.

(2) Nach Absatz 1 ortskirchgeldpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, entrichten ein nach den gemeinsamen Einkünften bei der Ehegatten bemessenes gemeinsames Ortskirchgeld. Gehört nur ein Ehegatte der Evangelischen Landeskirche an, ist das Ortskirchgeld nur nach seinen eigenen Einkünften entsprechend § 1 Abs. 2 zu entrichten.

(3) Bei Personen, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommenssteuer zahlen, entfällt die Erhebung des Ortskirchgeldes.

(4) Von der Entrichtung des Ortskirchgeldes sind Gemeindeglieder befreit, die Bezüge nach dem Sozialhilfegesetz erhalten oder die in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

#### § 3

##### Erhebung

Den Gemeindegliedern soll bei der Erhebung aufgezeigt werden, für welche Aufgaben das Ortskirchgeld eingesetzt werden soll. Den Erhebungszeitpunkt legt die Kirchengemeinde fest.

#### § 4

##### Wohnsitz

Haben Gemeindeglieder einen mehrfachen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, ist die Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Kirchspiel (Gebiet der Kirchengemeinde) das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat. Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchgeldgesetz vom 29. Oktober 1989 (GVBl.S. 244) zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl.S. 102) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

#### Begründung zur Gesetzesvorlage:

Im Jahre 1990 wurde in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg das örtliche Kirchgeld eingeführt um dadurch den Kirchengemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, als Steuergläubiger ein **Kirchgeld als Ortskirchensteuer** zu erheben. Ziel war, den Kirchengemeinden ein Instrumentarium zur eigenverantwortlichen Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen zur Verfügung zu stellen. Grundlage

für die Erhebung war die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verbindung mit dem Kirchensteuergesetz des Landes Baden-Württemberg. Danach war das Kirchgeld als eigenständige Ortskirchensteuer zu erheben. Für diese Erhebung war für jedes Haushaltsjahr ein Genehmigungsbeschluss beim Land Baden-Württemberg einzuholen.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Existenzminimum wurden die steuerfreien Grundfreibeträge vom Gesetzgeber deutlich angehoben. Der durch das Gesetz zur Familienförderung im Dezember 1999 neu eingeführte Betreuungstatbestand (im Hinblick auf die Kinderbetreuung) orientiert sich nun nicht mehr an den sozialhilferechtlichen Beträgen (s. § 2 Abs. 4 Kirchgeldgesetz alt) sondern wird vom Gesetzgeber in Form eines Betreuungsfreibetrages steuerlich berücksichtigt.

Solange das Kirchgeld als Steuer erhoben wird, müssen, worauf das das Land Baden-Württemberg aufmerksam macht, in unserem „Kirchlichen Gesetz zur Erhebung eines Kirchgeldes“ die steuerfrei zu stellenden Einkünfte bei der Angabe der Einkünfte als Grundlage für das gestaffelte Kirchgeld eingerechnet werden. Dadurch soll für jeden Kirchensteuerpflichtigen deutlich erkennbar sein, ab welchem Betrag (einschließlich Freibeträge) Kirchgeld zu entrichten ist. Das Land Baden-Württemberg hat die Argumentation der Landeskirche, dass es sich bei dieser Ortskirchensteuer nicht um eine Steuer im Sinne des Einkommensteuerrechts handelt, was durch die fehlende Anknüpfung an die Lohn- und Einkommenssteuer und der damit fehlenden Bindung an die bürgerlichen Steuerlisten begründet ist, nicht nachvollzogen. Die dadurch ursprünglich geschaffene Möglichkeit der weitgehend eigenständigen kirchlichen Regelung als Grundlage für die Festlegung der niedrigen Einkommensbeträge, der deutlich unter den Kirchensteuersätzen liegenden Kirchgeldstaffelbeträge und der Deckelung des Kirchgeldes bei bisher maximal 18 Euro im Jahr, werden **vom Land als Grundlage einer Steuererhebung nicht mehr anerkannt**. Außerdem fordert das Land bei Nichtzahlung des Kirchgeldes aus Gleichbehandlungs- und Gerechtigkeitsgründen den konsequenten Einsatz des für die Steuererhebung vorgesehenen Beitreibungsverfahrens.

Grundsätzlich wäre die Berücksichtigung des Existenzminimums und der o. g. Freibeträge in den Kirchgeldtabellen möglich. Dies hätte aber zur Folge, dass das bisher vorgegebene Raster für die Selbsteinschätzung so umfangreich würde, dass eine Akzeptanz auf Ortsebene nicht mehr zu erwarten ist. Außerdem könnten durch die freibetragsbedingte Anhebung der Einkommensgrenzen die bisher bewusst eingeschlossenen geringeren Einkommen bei der Erhebung des Kirchgeldes nicht mehr berücksichtigt werden. Das Ziel, jedem Kirchenmitglied, das keine Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensveranlagung bezahlt, aber über eigene Einkünfte verfügt, die Möglichkeit zu geben, einen kleinen (Grund-)Beitrag zur Finanzierung der ortskirchengemeindlichen Aufgaben zu leisten, wäre so nicht mehr erreichbar.

Ferner ist die Erhebung des Ortskirchgeldes nach den strengen Vorgaben eines ordnungsgemäßen Steuererhebungsverfahrens einschließlich einer eventuell erforderlichen Beitreibung für die Kirchengemeinden nicht umsetzbar und dem Verhältnis der Gemeinden zu ihren Mitgliedern nicht angemessen.

Nachdem die Kirchengemeinden anfänglich nur zögerlich von der Erhebung des Kirchgeldes Gebrauch gemacht haben, sind es inzwischen um die 100 Kirchengemeinden, die das Kirchgeld erheben. Dies geschah durchgängig im Rahmen von Projektfinanzierungen, wobei in der Praxis nicht schwerpunktmäßig auf die Steuerpflicht abgehoben wurde, sondern mehr auf die Bitte um finanzielle Beteiligung am jeweiligen Projekt. Dadurch wurde eine bessere Akzeptanz, sowohl was die Einführung als auch die Erhebung des Kirchgeldes betrifft, erreicht.

Auch wird es künftig noch notwendiger als bisher sein, den Kirchengemeinden eigene Einnahmenquellen zu erschließen. Mit dem nun vorgelegten **neuen Kirchgeldgesetz** soll der Rahmen gegeben werden, dass in Fortführung der bisherigen Praxis weiterhin **Kirchgeld in Form von Beiträgen** erhoben werden **soll** (bisher kann). Wie bereits erwähnt nicht mehr in Form einer Ortskirchensteuer sondern als Beitrag. Im neuen Gesetz sind daher keine Regelungen mehr zum Erhebungszeitpunkt und den Kirchgeldlisten enthalten.

Der Evangelische Oberkirchenrat beabsichtigt, nach Verabschiedung des Gesetzes eine breite Informationskampagne zur Erhebung und soweit noch nicht geschehen, Einführung des Kirchgeldes anzulegen.

Soweit erforderlich sind nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aus anliegender Synopse ersichtlich.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2004 abgedruckt.)**

## Anlage 10 Eingang 4/10

### Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG)

#### Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ... 2004

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des FAG

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht entfällt in der Überschrift zu Abschnitt 4 das Wort „- Härtestock -“; und der Verweis zu § 15 erhält folgenden Wortlaut: „Außerordentliche Finanzausweisung“
2. In § 2 Nr. 2 entfällt das Wort „Härtestock“.
3. In der Überschrift Abschnitt 4 entfallen die Worte „Härtestock für“.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

#### Außerordentliche Finanzausweisung

- (1) Eine außerordentliche Finanzausweisung wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.
- (2) Anträge auf außerordentliche Finanzausweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 vorzutragen.
- (3) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann bewilligt werden, wenn
  1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme nicht zweckgebundener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und
  2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und
  3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.
- (4) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 KVHG kann die Zusage auf außerordentliche Finanzausweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.
- (5) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (6) Wird eine außerordentliche Finanzausweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Auf die Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.“

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

**Begründung:**

In einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes war bemängelt worden, dass die Praxis der Vergabe von außerordentlichen Finanzzuweisungsmitteln nicht in allen Fällen mit dem Wortlaut des bisherigen § 15 FAG übereinstimmt. So waren zum Teil die Tatbestandsvoraussetzungen nicht korrekt angewandt worden.

Eine Überprüfung dieser Vorschrift ergab, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 FAG nicht mehr mit den Anforderungen übereinstimmen, die sich aus der Praxis der Haushaltsplanprüfung und unter dem Gesichtspunkt sinkender finanzieller Ressourcen für die Kirchengemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ergeben.

Beispielsweise war die Sicherung der Kirchenmusik, d.h. der entsprechenden Anstellungsträgerschaften bei den Kirchengemeinden bei sinkenden Zuweisungen nach dem Finanzzuweisungsgesetz in vielen Fällen nur noch möglich, wenn zum Ausgleich eine außerordentliche Finanzzuweisung bewilligt wurde. Solche gesamtkirchlichen Erwägungen sind aber vom bisherigen Wortlaut des § 15 FAG nicht gedeckt.

In der Neuregelung des § 15 FAG sind die Tatbestandsvoraussetzungen klarer gefasst als in der alten Fassung. Die Unterscheidung der eigentlichen Tatbestandsvoraussetzungen und die Anwendung des Ermessens sind deutlicher voneinander abgegrenzt. Außerdem werden neue Zuweisungskriterien, wie das Vorliegen gesamtkirchlicher Interessen, aufgenommen, um den Anforderungen, die insgesamt an außerordentliche Finanzzuweisungen geknüpft werden, gerecht zu werden. So erscheint es im Einzelfall vertretbar, gesamtkirchliche Voraussetzungen für eine außerordentliche Finanzzuweisung unter den in § 15 FAG neuer Fassung genannten Kriterien zu benennen.

Der Wortlaut des § 15 FAG wurde außerdem mit den im KVHG neu aufgenommenen Regelungen zur Haushaltssicherung (§25 KVHG) in Einklang gebracht.

Die Neuregelung wurde mit einer synodalen Begleitgruppe (Synodale Träger, Dr. Wegner, Gustrau, Steinberg) abgestimmt. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamt liegt vor.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2004 abgedruckt.)**

**Anlage 11 Eingang 4/11****Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. März 2004:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Baugesetzes  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
Vom ... 2004

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kirchbaugesetzes**

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 29 erhält folgende Fassung:

**„§ 29  
Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen**

Bauleistungen und andere Leistungen werden nach den einschlägigen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung oder durch freihändige Vergabe nach Maßgabe der §§ 47 und 94 Abs. 1 KVHG vergeben.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

**Begründung:**

Im Rahmen der Novellierung des KVHG und der Neufassung des Kirchenbaugesetzes wurden Regelungen in § 47 KVHG und in § 29 KBG aufgenommen, die vorschreiben, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Verdingungsordnung für die Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden sind. Des Weiteren wurde geregelt, dass Aufträge im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zu vergeben sind.

Zum damaligen Zeitpunkt war auf EKD-Ebene ein Klärungsprozess darüber im Gange, ob die Kirchen als öffentlicher Auftraggeber wie der Staat und seine Gebietskörperschaften anzusehen sind. In diesem Falle wären die Kirchen verpflichtet gewesen, die VOB bzw. VOL oder VOF anzuwenden. Da zum damaligen Zeitpunkt nicht klar war, ob die Kirchen zur Anwendung dieser Regelungen verpflichtet sind, waren entsprechende Regelungen in das Kirchenbaugesetz bzw. das KVHG aufgenommen worden mit dem Zusatz, dass eine Ausschreibung auch als beschränkte Ausschreibung erfolgen kann. Die beschränkte Ausschreibung ist im kirchlichen Bereich der Regelfall der öffentlichen Ausschreibung.

Mittlerweile wurde vom Kirchenrechtlichen Institut geklärt, dass Kirchen nicht als öffentlicher Auftraggeber wie der Staat und seine Gebietskörperschaften anzusehen sind. Zwar nehmen die Kirchen wie der Staat im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahr. Da die Kirchensteuer aber keine staatliche Finanzierung darstellt, liegen die anderen Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers wie die überwiegende staatliche Finanzierung sowie eine allgemeine staatliche Aufsicht nicht vor.

Insoweit können die Kirchen ihre Aufträge grundsätzlich nach Kirchenrecht ausschreiben. Alle Gliedkirchen wenden allerdings dazu Regelungen aus der VOB, der VOL oder der VOF an.

Dies bedeutet, dass die Kirchen von dem strengen Verfahren der VOB, VOL oder VOF durchaus abweichen können, soweit dies kirchlichen Interessen entspricht. Künftig ist deshalb geplant, in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates das Zusammenspiel zwischen öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe, wie es die VOB grundsätzlich vorsieht, abweichend von der Systematik der VOB zu regeln. Die VOB hat sich in den letzten Jahren in die Richtung entwickelt, dass die öffentliche Ausschreibung mittlerweile als Regelfall anzusehen ist und die beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe nur im Ausnahmefall infrage kommt. Die kirchliche Praxis ist allerdings dadurch geprägt, dass die freihändige Vergabe bzw. die beschränkte Ausschreibung als Regelfall anzusehen ist. Nur ausnahmsweise kommt eine öffentliche Ausschreibung in Betracht. Dies erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe kirchliche Anbieter oder Anbieter mit dem Hintergrund der ACK bevorzugt berücksichtigt werden können. Auch das Kirchenrechtliche Institut ist in seiner Untersuchung zu dem Schluss gekommen, dass eine solche Modifizierung der Regelungen des staatlichen Vergaberechtes legitim und zweckmäßig sind.

Obwohl die derzeitige Fassung des § 47 KVHG und des § 29 KBG vorsehen, dass eine beschränkte Ausschreibung oder eine öffentliche Ausschreibung stattfinden können, sind diese Regelungen vom Wortlaut nicht ausreichend, eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Vergabepaxis in einer Rechtsverordnung zu regeln. Eine Rückfrage beim Kirchenrechtlichen Institut bestätigte diese Rechtsauffassung. Insoweit sollen beide Vorschriften so modifiziert werden, dass die drei Vergabearten benannt werden und die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates in § 94 Abs. 1 KVHG aufgenommen werden, um Regelungen über das Zusammenspiel der Vergabearten zu erlassen.

Gedacht ist daran, die freihändige Vergabe bzw. beschränkte Ausschreibung vom Wert des Einzelauftrages abhängig zu machen und eine öffentliche Ausschreibung nur dann vorzusehen, wenn das Kostenvolumen des Einzelauftrages Gesamtausgaben in Höhe von einer Million Euro übersteigt.

§ 29 n. F. KBG verweist nunmehr auf die Regelungen in § 47 und § 94 Abs. 1 KVHG, die die Möglichkeit eröffnen, eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zu erlassen.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2004 abgedruckt.)**

## Anlage 12 Eingang 4/12

### **Eingabe Herr Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/innen vom 1. Oktober 2003 zur Änderung der rechtlichen Bestimmungen über „Visitation von Kirchenbezirken“**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

nach den gültigen Bestimmungen über die „Visitation von Kirchenbezirken“ (GVBl 7/2000, S. 105ff – hier besonders die §§ 25, Abs. 2; 28, Abs. 3 und 29, Abs. 2 und 4) wird in der die Visitation begleitenden Eröffnungs- und Abschlussitzung des Bezirkskirchenrates über den/die Schuldekan/in – in dessen/deren Abwesenheit – verhandelt. Damit diese Gespräche in einer sachgemäßen Atmosphäre stattfinden können, ist es m.E. angemessen, dass daran auch Vertreter des Referats Erziehung und Bildung teilnehmen.

Nach Rücksprache mit dem Vorstand des Fachverbands beantrage ich, Siegmund Körber, deshalb eine Änderung der Visitationsordnung.

Ziel dieser Änderung sollte die Teilnahme des Leiters von Referat 4 (oder seines Vertreters) bei dem unter § 28, Abs. 2 genannten Gespräch der Visitationskommission mit dem BKR, bei dem auch – in Abwesenheit des/der Betroffenen über den Dienst des/der Schuldekans/-in gesprochen wird, sein. Freilich ist auch über die Teilnahme eines Vertreters von Referat 4 bei der in § 28, Abs. 4 vorgesehenen BKR-Sitzung nachzudenken, weil hier die Zielvereinbarungen formuliert werden, d.h., Schwerpunkte der bezirklichen Arbeit für die kommenden Jahre.

Dieses Ziel kann m.E. auf zwei Wegen erreicht werden:

1. Die Visitationsordnung wird in § 25, Abs. 2 ergänzt durch eine Ziffer 4 mit dem Wortlaut: „der/die Leiter/-in des Referates Erziehung und Bildung“
2. § 28, Abs. 3 (und 4) wird durch den Satz ergänzt: „An diesem Gespräch nimmt auch der Leiter/die Leiterin des Referates Erziehung und Bildung teil“

Denkbar wäre auch, dass beide Formulierungen aufgenommen werden.

#### **Begründung:**

1. In den vergangenen Jahren wurde die Position des/der Schuldekans/-in in der Leitung des Kirchenbezirks kontinuierlich analog zu den entsprechenden Bestimmungen über den/die Dekan/-in akzentuiert. Beispiele dafür sind etwa die Fassung von § 80 der Grundordnung oder die Bestimmungen über die Wahl des/der Schuldekans/-in (Synodalwahl; Amtszeit 8 Jahre).
2. In der Visitationsordnung wurde dieser Prozess ansatzweise dadurch vollzogen, dass in § 29, Abs. 2 auch ein persönliches Gespräch mit dem/der Schuldekan/-in vorgesehen ist.
3. Die oben vorgeschlagenen Änderungen schreiben diesen Prozess konsequent fort. Außerdem können sie als Versuch verstanden werden, die Bedeutung des Religionsunterrichts als eines wichtigen kirchlichen Handlungsfeldes, wie es in den Bestimmungen von § 29, Abs. 4 angedeutet ist, stärker in den Visitationsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Körber

### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Februar 2004 zur Eingabe des Herrn Körber vom Fachverband ev. Religionslehrer/innen vom 1. Oktober 2003**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V. beantragt in seinem Schreiben vom 1. Oktober 2003 eine Änderung der Visitationsordnung mit dem Ziel, dass bei Gesprächen der Visitationskommission mit dem Bezirkskirchenrat über den Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans die Leitung des Referats „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ beteiligt ist.

Im Einzelnen wird vorgeschlagen, dass

(A) der Leiter bzw. die Leiterin des Referats „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ bei jeder Bezirksvisitation der Visitationskommission angehört (Ergänzung des § 25 Abs. 2 Visitationsordnung durch eine weitere Ziffer)

und bzw. oder

(B) der zuständige Referent bzw. die zuständige Referentin oder die Vertreterin bzw. der Vertreter an dem Gespräch der Visitationskommission mit dem Bezirkskirchenrat teilnimmt, bei dem es um den Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans in Abwesenheit des bzw. der Betroffenen geht (§ 28, Abs. 2 und 3).

Weiter wird als Möglichkeit erwogen, dass

(C) ein Vertreter des zuständigen Referats an dem (zweiten) Gespräch der Visitationskommission mit dem Bezirkskirchenrat teilnimmt, bei dem Zielvorstellungen erarbeitet und in Form einer Zielvereinbarung festgehalten werden (§ 28, Abs. 4).

Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt wie folgt zu dem Antrag Stellung:

Der Antrag beruht auf einem berechtigten und nachvollziehbaren Anliegen. Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (1996) sowie die Visitationsordnung (2000) und in der Folge weitere kirchliche Gesetze und Verordnungen haben in letzter Zeit in sinnvollen und wichtigen Aufgabenbereichen eine Beschreibung des Amtes der Schuldekanin bzw. des Schuldekans in Angleichung an das Amt der Dekanin bzw. des Dekans vorgenommen.

Dies wird u.a. in der kollegialen Leitung des Kirchenbezirks (vgl. Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und Schuldekane [2003]) und der Wahl durch die Bezirkssynode nach dem Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane (2001) deutlich.

Damit wurden die formalen rechtlichen Voraussetzungen einer weitgehend bereits „eingetübten“ Visitationspraxis angepasst, in der der religionspädagogische Bereich und im besonderen der Religionsunterricht als wesentliche und kontinuierliche, von unserer Kirche mitverantwortete Bildungsaufgabe vor Ort in jedem Visitationsgeschehen angemessen vorkommt, was zudem einen vorzüglichen Einblick in die religionspädagogische „Langzeitarbeit“ in den Kirchenbezirken erlaubt.

Da hiermit Kernaufgaben des Dienstes der Schuldekaninnen und Schuldekane angesprochen sind, scheint es dem Evangelischen Oberkirchenrat folgerichtig, über Möglichkeiten einer stärkeren Beteiligung des zuständigen Fachreferats an den festgelegten Gesprächen während der Visitation nachzudenken.

Jedoch hält das Referat „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ den mit den o.a. Vorschlägen (A) bis (C) verbundenen Termin- und Zeitaufwand *insgesamt* für nicht zu leisten.

Vorschlag (B) hätte die ständige Erweiterung der Visitationskommission um den zuständigen Referenten bzw. die zuständige Referentin oder die Vertretung für die ca. 15-minütige Aussprache über den Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans in Abwesenheit der Betroffenen bzw. des Betroffenen zur Folge. Im Sinne der Gleichbehandlung der spezialisierten Fachreferate des Evangelischen Oberkirchenrats wäre dies nicht unproblematisch und soll daher nicht weiter verfolgt werden.

Gleichwohl kann das Referat „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ dem Landesbischof vor der Visitation für diese Aussprache in geeigneter Weise Informationen über den Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans zur Kenntnis geben. Zudem kann nach § 25 Abs. 3 der Visitationsordnung die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen bei Bedarf berufen, was auch auf die Teilnahme der Leiterin bzw. des Leiters des für die Schuldekaninnen und Schuldekane zuständigen Referates oder einer verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. eines verantwortlichen Mitarbeiters dieses Referates zu beziehen ist.

Um dem Anliegen des Antragstellers trotz der genannten Bedenken und Einschränkungen entgegenzukommen, schlägt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Lösung vor:

§ 29 Ziff. 2 wird durch einen zweiten Satz ergänzt:

**„Die persönliche Aussprache mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan findet in der Regel gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des zuständigen Fachreferates oder einer verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. einem verantwortlichen Mitarbeiter dieses Referates statt.“**

Um dabei den Zeit- und Terminaufwand vertretbar zu halten, soll die nach bisheriger Praxis bei jeder Bezirksvisitation vom Referatsleiter zusammen mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan für Schulleitungen und Schulaufsicht durchgeführte Veranstaltung (vgl. § 29 Ziff. 4 Visitationsordnung) auf den ersten Tag der Visitation terminiert werden, an dem in der Regel auch die persönliche Aussprache nach § 29 Ziff. 2 der Visitationsordnung stattfindet. Daher wäre Ziff. 4 des § 29 durch folgenden Hinweis zu ergänzen:

**„Die Veranstaltung soll nach Möglichkeit am Tag der persönlichen Aussprache mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan (§ 29 Ziff. 2) stattfinden.“**

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, diese Änderungen erst bei der nächsten größeren Novellierung der Visitationsordnung der Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Trensky  
Oberkirchenrat

### Anlage 13 Eingang 4/13

#### Eingabe Ältestenkreis Melanchthongemeinde Lahr vom 15. August 2003 zu Lebensordnung Konfirmation: Regelung des Konfirmationsalters

##### Antrag des Ältestenkreises der Melanchthongemeinde Lahr

Der Ältestenkreis der Melanchthongemeinde Lahr beantragt, die Altersfestlegung für die Konfirmation aufzuheben. Am sinnvollsten erscheint es ihm, Kinder im Alter von 11 Jahren zu konfirmieren. Sollte dies auf der ganzen Landes- oder Bezirksebene nicht realisierbar sein, so bittet die Melanchthongemeinde darum, in einer Modellgemeinde ein Pilotprojekt einzurichten.

##### Begründung:

- 1) Für die Konfirmation im Alter von 14 Jahren sprach früher der Umstand, dass in dieses Alter ein entscheidender Einschnitt in der schulisch-beruflichen Entwicklung sehr vieler Jugendlicher fiel. Dies ist heute nicht mehr der Fall.
- 2) Bedingt durch die Akzeleration, entspricht die körperlich-seelische Reife vieler Elfjähriger der Reife früherer Dreizehn- und Vierzehnjähriger.
- 3) Jüngere Kinder stehen den kirchlichen Botschaften aufgeschlossener gegenüber und können für das Gemeindeleben leichter gewonnen werden. Mit 14 Jahren befinden sich heute die meisten Jugendlichen mitten in der Pubertät, die neben bedeutenden geistig-seelischen Veränderungen auch die Ablösung vom Elternhaus sowie soziale Orientierungen außerhalb der traditionellen Strukturen mit sich bringt. Die Protesthaltung gegenüber der Umgebung gilt nicht nur der Familie, sondern auch der Kirche.
- 4) Eine frühere Konfirmation erhöht nicht nur die Zahl der Kinder, die am Heiligen Abendmahl teilnehmen, sondern auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für das Kinderabendmahl.

gez. Sibylle Wolf, Pfarrerin

es folgen 8 weitere Unterschriften

##### Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. September 2003 zur Eingabe des Ältestenkreises der Melanchthongemeinde Lahr

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Melanchthongemeinde Lahr beantragt die Vorverlegung des Konfirmationsalters auf das 11. Lebensjahr. Der Wunsch nach Vorverlegung des Konfirmationsalters taucht immer wieder auf und die Frage nach dem geeigneten Lebensalter für die Konfirmation ist so alt, wie die Konfirmation selbst.

Das Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Folgende Argumente werden immer wieder für und gegen eine Absenkung des Konfirmationsalters aufgeführt.

Pro:

- a) Die Verbindung von Konfirmation und Ende der Jugendzeit, die früher konstitutiv gewesen ist, sei heute so nicht mehr gegeben (Ende der Schulzeit, Konfirmation, Ausbildung/Lehre/Berufstätigkeit).
- b) Durch die Akzeleration habe sich die körperlich-seelische Reife vorverlagert. Die heutigen Jugendlichen sind mit vierzehn Jahren reifer als die Jugendlichen früherer Jahrzehnte. Der herkömmliche Konfirmandenunterricht ist für 'jüngere' Jugendliche gedacht.
- c) Der kirchliche Unterricht kommt zu spät. Hinsichtlich der religiös-kirchlichen Sozialisation sind „sämtliche Züge bereits abgefahren“. Nachhaltige Sozialisationsprozesse finden vor Eintritt der Pubertät statt. „Jüngere Kinder stehen den kirchlichen Botschaften aufgeschlossener gegenüber und können für das Gemeindeleben leichter gewonnen werden.“ (Melanchthon, Lahr)
- d) Die derzeitige Altersstufe des Konfirmandenunterrichts ist aufgrund der Pubertät die ungünstigste Phase zur Vermittlung religiöser Inhalte. Die Lernbereitschaft ist in diesem Alter sehr gering.
- e) Freizeiten mit Jugendlichen in diesem Alter (geschlechtsgemischte Gruppen) sind aufgrund der aufbrechenden Sexualität ein pädagogisch kaum mehr zu verantwortendes Unternehmen.
- f) Der Traditionsabbruch ist überall deutlich spürbar. Weder Familie noch Schule (RU) wirken ihm noch entgegen. Der Kindergottesdienst erreicht nur eine Minderheit und die kirchliche Arbeit mit Kindern nähert sich dem Nullpunkt. Der Konfirmandenunterricht wird so für viele Jugendliche zur Erstbegegnung und damit entscheidend. Durch das ‚problematische Alter‘ der Jugendlichen wird diese Erstbegegnung aber verkompliziert und erschwert.

- g) Die Öffnung des Abendmahls für Kinder muss auch katechetisch bejaht werden, dies erfordert eine Hinführung zum Abendmahl als Bestandteil eines geordneten Kinderkatechumenats. Eine vorgezogene Konfirmandenarbeit könnte dies leisten.

Contra:

- a) Empirische Untersuchungen bei Konfirmanden belegen, dass der Anteil derer, die aus eigener Entscheidung am Konfirmandenunterricht teilnehmen steigt und die Jugendlichen selbst das Konfirmandenalter als gerade richtig einschätzen. (Hildrun Kessler, Albrecht Döhnert, Konfirmation zwischen Tradition und Herausforderung. In: Doye/Kessler (Hg.) Konfessionslos und religiös, Leipzig 2002, S. 37-39.)
- b) Junge Erwachsene werten im Rückblick den Konfirmandenunterricht als Gelegenheit zu Vergewisserungs- und Reflexionsprozessen. Solche Prozesse setzen neben einer vertrauensvollen Atmosphäre auch eine bestimmte Entwicklungsstufe voraus. Ältere Jugendliche sind, wie die Erfahrung zeigt, zu Gesprächen über Gott, Glaube und Leben bereit und auch daran interessiert. Man wird Jugendlichen im Alter von 14/15 Jahren nicht per se eine Haltung des Desinteresses gegenüber religiösen Fragen unterstellen dürfen, auch wenn es die Notwendigkeit gibt, zwischen Kirchlichkeit und Religiosität zu unterscheiden. (F. Schweitzer, Die Lebenswelt und religiöse Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Konfirmandenalter in didaktischer Perspektive. In: Dresser/Klie/Mork, Konfirmandenunterricht, Hannover, 2001, S. 81. Bernd Beuscher, „Auf Nr. Sicher“ lässt sich schlecht gehen. Zur Theologie und Didaktik des Konfirmandenunterrichts. In: Aa.O., S. 244ff.) Mit Jugendlichen hier ins Gespräch zu kommen ist und bleibt die ‚reizvolle‘ Aufgabe des Konfirmandenunterrichts.
- c) Dreizehn- bis fünfzehnjährige Jugendliche dürfen von der Kirche nicht allein gelassen werden. Sie brauchen Raum und Gelegenheit, offen über Dinge zu sprechen, über die sie sonst nicht sprechen können. Und gerade in diesem Alter, in dem die Reflexion über das eigene Leben einsetzt, brauchen sie die Konfrontation und Auseinandersetzung mit „dosierten Fremdheitserfahrungen“ (Thomas Ziehe) die nicht zum eigenen Relevanzkorridor gehören. Gerade in der Pubertät sind Beziehungsangebote jenseits des Elternhauses und der Schule dringend nötig, darauf weist auch die Entwicklungspsychologie und Jugendforschung in eindringlicher Weise hin. (Helmut Fend, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, 2. Aufl., Opladen 2001; Zinnecker et al., null zoff & voll busy. Die erste Jugendgeneration des neuen Jahrhunderts, Opladen 2002.)
- d) Die Befürworter einer Vorverlegung gehen von einem fragwürdigen, der Altersstufe unangemessenen Lernbegriff aus: Vermittlung von Wissen in Form sprachlich überlieferter Inhalte sowie Übernahme von überlieferten Lebensformen. Das ist bei Jugendlichen in der puberalen Selbstfindungsphase schlicht kontraproduktiv. Eine Vorverlegung dient letztlich nur dazu, den Unterricht für die Unterrichtenden einfacher zu machen.
- e) Christlicher Glaube, Kirche und Bibel werden bei einer Vorverlegung des Unterrichts endgültig der Kindheit zugeordnet und stehen in Gefahr zu ‚Kindereien‘ zu werden, die von den späteren Jugendlichen und Erwachsenen nicht mehr ernst genommen werden können. Die Gelegenheit, zu gewiss schwierigen Reflexionsprozessen mit Heranwachsenden wird ‚wegrationalisiert‘. Auch die EKD-Studie „Glauben entdecken. Konfirmandenarbeit und Konfirmation im Wandel. Eine Orientierungshilfe“ betont, „dass grundsätzlich der in der evangelischen Kirche eingebürgerte spätere Termin unter dem entscheidenden Gesichtspunkt der Hilfen für die einzelnen Jugendlichen günstiger ist.“ (Gütersloh, 1998, S. 23f). Die Studie folgert daraus auch, dass die Begleitung nach der Konfirmation immer wichtiger wird und damit die Herausforderungen an die kirchliche Jugendarbeit wächst.
- f) Die immer wieder behauptete Konfliktphase ‚Pubertät‘ im Verhältnis der Jugendlichen zu Eltern und Erwachsenen ist eine Schimäre und wissenschaftlich längst widerlegt. (Oerter/Montada, Entwicklungspsychologie. 5 vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim, 2002, S. 317. Hartmut Schneider (Hg.) Pubertät und Adoleszenz, Heidelberg, 1998, S. 75). Das Gegenteil ist eher der Fall: Die jungen Wilden schätzen stabile Eltern und Erwachsene!
- g) Die Begegnung mit unbequemen, nach sich selbst, nach Gott und der Welt fragenden, kirchlich oft distanzierenden Jugendlichen ist eine theologische und didaktische Herausforderung, die nur heilsam sein kann, weil sie davor bewahrt, Verkündigung, Sprach- und Lebensformen des Glaubens in kirchliche Binnenräume zurückzunehmen.
- h) Die unbestritten vorhandenen Schwierigkeiten des Konfirmandenunterrichts sind nicht zu lösen durch eine Vorverlegung des Unterrichts in ein vermeintlich passenderes Alter, sondern nur durch eine Veränderung des Unterrichtsgeschehens. Die möglichen Organisationsformen sind in der ‚Lebensordnung‘ genannt (LO 10;

LL 10.2) und sollten so gewählt werden, dass erfahrungs- und er-  
 lebensorientiertes Lernen möglich werden. Und die Themen des  
 Konfirmandenunterrichts sind nicht allein aus der Dogmatik abzuleiten,  
 sondern die jeweilige Lebenswelt und die Fragen der Jugendlichen  
 haben Berücksichtigung zu finden. Das Arbeiten in einem Team von  
 Unterrichtenden hat hier eindeutige Präferenz.

- i) Eine Vorverlegung ins elfte Lebensjahr würde zudem bedeuten, dass  
 der Konfirmandenunterricht in die 5. Klasse fiel und somit in eine  
 Zeit, in der von den Kindern der Schulwechsel zu verkraftet ist.
- j) Die Konfirmation und der Konfirmandenunterricht stehen nicht mehr  
 mit einem gravierenden biographischen Einschnitt in Verbindung.  
 Aber der KU trifft Jugendliche in einer sog. 'entstrukturierten Lebens-  
 phase' in der sie ein Moratorium erleben (nicht mehr Kinder, noch  
 nicht Erwachsene), das verkraftet werden muss. Hier kann der KU  
 Jugendlichen Gewissheit, Annahme und Orientierung vermitteln und  
 zusprechen. (Kessler, Döhnert, aa.O., S. 50)
- k) Neuere Erkenntnisse aus der Hirnforschung haben zudem gezeigt,  
 dass dem KU „religionspädagogische Pünktlichkeit“ (Rudolf Engler)   
 bescheinigt werden kann. Die Hirnentwicklung ist nicht – wie bisher  
 immer angenommen – mit der Kindheit abgeschlossen, sondern in  
 der Zeit der Pubertät bilden sich noch einmal neue Vernetzungen  
 und Strukturen vor allem im Frontalhirn. Diese neuen Strukturen  
 ermöglichen es erst, zukunftsorientierte Handlungskonzepte und per-  
 sönliche Orientierungen zu entwickeln. Für die Zeit der Pubertät gilt,  
 dass die Vernetzungen im Frontalhirn ganz entscheidend davon  
 abhängen, „womit sich Kinder und Jugendliche besonders intensiv  
 beschäftigen, zu welcher Art der Benutzung ihres Gehirns sie im Ver-  
 lauf des Erziehungs- und Sozialisationsprozesses angeregt werden.“  
 (Gerald Hüther, Damit die Saat der Bildung aufgeht, S. 8. Vortrag auf  
 dem Ulmer Bildungskongress, April 2002). Für Jugendliche in diesem  
 Alter sei deshalb entscheidend, dass sie angeleitet werden, Ziele zu  
 entwickeln, „eine Vorstellung oder wenigstens eine Vision davon,  
 weshalb sie auf der Welt sind, wofür es sich lohnt, zu leben, sich  
 anzustrengen, eigene Erfahrungen zu sammeln, sich möglichst viel  
 Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.“ (dto. S. 9). Gerade  
 im Pubertätsalter hat deshalb der KU seinen wichtigen Platz.

2. Aus der Geschichte des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation  
 ist erkennbar, dass immer das 'Mündigwerden' der Konfirmandinnen  
 und Konfirmanden eine Rolle gespielt hat. Für Martin Bucer, den  
 ‚Erfinder‘ der Konfirmation sollte das, den als Säuglingen Getaufte,  
 fehlende eigene Bekenntnis mit beginnender Mündigkeit nachgeholt  
 werden. Die Konfirmation war bei ihm gerade nicht auf das Kindes-  
 alter bezogen, sondern auf ein mündiges Alter.

Auch bei Philipp Jakob Spener, dem Vater des Pietismus, hat die  
 Konfirmation – neben ihren geistlichen Elementen – vor allem mit der  
 bürgerlichen Mündigkeit zu tun. Die Zuerkennung der Mündigkeit  
 und der Status eines Erwachsenen spielte dann verstärkt in der Auf-  
 klärung bei der Konfirmation eine Rolle.

Diesen Gedanken nimmt auch unsere Kirchliche Lebensordnung auf,  
 wenn unter LL 1.2 formuliert wird: „Gebunden an das Zeugnis der Heil-  
 igen Schrift will die Gemeinde der nachwachsenden Generation jeweils  
 neu erfahrbar machen, wie das, was Gott für uns getan hat, im Leben  
 der Gemeinde Gestalt annimmt, und was es heißt angesichts der  
 Herausforderungen der Zeit Jesus Christus nachzufolgen und im  
 Vertrauen auf seine Zusage zu leben.“ Und weiter heißt es unter Ziele  
 und Leminhalte (LO 3): „Sie werden zu einem selbständigen Leben in  
 und mit der Gemeinde der Christen ermutigt.“ Hier sind eindeutig  
 keine Kinder im Blick, sondern mündig werdende junge Menschen.

3. Innerhalb der EKD gibt es derzeit keine Überlegungen, das Konfir-  
 mandenalter abzusenken. Die vor allem in Westfalen (Hoyaer-Modell)  
 und Württemberg (KU 3; Konfirmandenunterricht in der 3. Klasse)  
 praktizierten Versuche den Konfirmandenunterricht zu strecken, sind  
 vor dem Hintergrund zu sehen, dass in diesen Kirchen der Unterricht  
 in der Regel 2 Jahre beträgt und ein kleiner Teil des Unterrichts vor-  
 gezogen wird. Die Konfirmation und der Konfirmandenunterricht im  
 Alter von 14/15 Jahren bleiben davon aber im Grunde unberührt.

Der Antrag der Melanchthongemeinde, Lahr hätte eine Änderung der  
 Lebensordnung zur Folge. Die Kirchliche Lebensordnung (Neufassung  
 1990) bestimmt in Ziffer 7 eine Untergrenze, die eine Herabsetzung des  
 Konfirmationsalters – in der Regel – nicht zulässt.

Der Evangelische Oberkirchenrat beabsichtigt nicht, die Synode mit der  
 Änderung der Lebensordnung diesbezüglich befassen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

gez. H. Greiling  
 (Dr. Michael Trenskey) Oberkirchenrat

### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. Februar 2004 mit aufgeführtem Beratungsergebnis der Kommission für Konfirmation**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Ältestenrat der Landessynode hatte nach Eingang des Antrags der  
 Melanchthongemeinde Lahr auf Verlegung des Konfirmationsalters auf  
 das 11. Lebensjahr an die Landessynode die Kommission für Konfirmation  
 gebeten, diesen Antrag zu beraten. Die Kommission für Konfirmation hat  
 dies am 12. Dezember 2003 ausführlich getan. Sie hat sich dabei insbe-  
 sondere mit der Stellungnahme des Referates 4 zur selben Problematik  
 vom 10. September 2003 noch einmal intensiv befasst.

Die dort ausführlich aufgeführten Argumente haben durch die Beratung  
 in der Kommission für Konfirmation keine Veränderung oder Ergänzung  
 erfahren. Sie erscheinen der Kommission weiterhin stringent. Die Stellung-  
 nahme kommt zu Recht zu dem Ergebnis, dass eine Verschiebung des  
 Konfirmationsalters derzeit nicht angezeigt wäre.

Nachvollziehbar ist für die Kommission der Wunsch, stärker und früher  
 Kinder und Jugendliche zu begleiten. Dies muss freilich nicht zwingend  
 im Zusammenhang mit der Konfirmation stehen. Die Fragen um eine  
 Begleitung junger Menschen und die Einbettung des Konfirmanden-  
 unterrichtes in ein religionspädagogisch-katechetisches Konzept werden  
 weiterhin wichtige Fragestellungen der Kommission für Konfirmation sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
 gez. M. Trenskey  
 Oberkirchenrat

### **Anlage 14 Eingang 4/14**

#### **Eingabe Vorsitzender des Ev. Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber, Dekan Krauth vom 4. März 2004 zur Bezirksstrukturreform**

##### **Arbeit des Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber in Bezug auf die Bezirksstrukturreform hier speziell: der Wechsel der kleinen Odenwaldgemeinden vom Kirchenbezirk Neckargemünd zum Kirchenbezirk Mosbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber hat zum 1. Juli 2003  
 seine Arbeit aufgenommen. Er umfasst die drei Kirchenbezirke Adelsheim-  
 Boxberg, Mosbach und Wertheim und hat wegen seiner großen Flächen-  
 ausdehnung zwei Dienststellen für sein Verwaltungs- und Serviceamt.

Die Fusion der beiden bisherigen Rechnungsämter Mosbach und Tauber-  
 bischofsheim und die innere Umstrukturierung bedeuten in der Startphase  
 einen Mehraufwand an Arbeit. Erschwerend kommt hinzu, dass die Ver-  
 sorgung des Kirchenbezirkes Eppingen-Bad Rappenau von unserem  
 Amt ab 1.1.2005 an das Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim über-  
 gehen soll.

Damit fallen uns Einnahmen von ca. 102.000 € pro Jahr weg. Um darauf  
 zu reagieren, werden wir drei Zeitverträge auslaufen lassen. D.h. drei  
 engagierte Frauen, die bei uns zu 50% bzw. 65 % angestellt waren und  
 die wir für die Zukunft aufbauen und auf feste Stellen setzen wollten,  
 müssen wir verabschieden.

Durch diese einschneidende Personalmaßnahme sparen wir nur ca.  
 52.800 € ab 2005.

Die restlichen 49.200 € an Defizit müssen noch gedeckt werden.

Bei unseren Planungen haben wir uns auf mündliche Zusagen und vor  
 allem auf die Aussagen unserer Landessynode verlassen, dass Grenz-  
 arrondierungen zwischen dem neuen Kirchenbezirk Kraichgau, Neckar-  
 gemünd und Mosbach erfolgen sollen.

Dabei ist z.B. von Anfang an an den politisch sinnvollen Wechsel der  
 kleinen Odenwaldgemeinden (Aglasterhausen, Breitenbronn, Dauden-  
 zell, Michelbach, Unterschwarzach, Neunkirchen und Neckarkatzenbach)  
 zum Kirchenbezirk Mosbach gedacht gewesen.

Im Protokoll der Landessynode, Frühjahrstagung vom 25.-28.4.01, heißt  
 es auf S. 172 unter

a. Kirchenbezirk Mosbach:

„(weitere) Sondierungen über eine mögliche Vergrößerung des  
 Kirchenbezirkes durch Grenzarrondierungen im Gesamtbereich der



*Kirchenbezirke Mosbach, Neckargemünd, Sinsheim und Eppingen-Bad Rappenau erscheinen sinnvoll und geboten.“*

Und auf S. 175:

*„Im Falle des Kirchenbezirkes Mosbach sollte man über Grenzausgleiche verschiedener Gemeinden mit Nachbarbezirken reden. Der EOK sollte dann mit den Überlegungen beginnen, wenn die Fusionsverhandlungen der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim in die konkrete Umsetzungsphase eintreten.“*

Die Fusionsverhandlungen für den neuen Kirchenbezirk Kraichgau sind abgeschlossen, es fehlt nur noch der Beschluss der Landessynode auf der diesjährigen Frühjahrstagung.

Aber der Evang. Oberkirchenrat ist im Bezug auf diese Arrondierungen nicht tätig gewesen.

Jetzt im Zuge der Fusion von Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim wäre es sinnvoll gewesen parallel die Grenzverschiebungen anzugehen.

Wir haben auf die Verlässlichkeit dieser Synodeaussagen vertraut und sind jetzt die Verlierer, wenn die kleinen Odenwaldgemeinden nicht zum Kirchenbezirk Mosbach wechseln. Allein diese Gemeinden brächten uns Mehrarbeit und Einnahmen in Höhe von 36.000 € pro Jahr, die wir gerade durch den Wegfall von Eppingen-Bad Rappenau dringend bräuchten.

Der Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber bittet deshalb die Landessynode dringend zu prüfen, ob die von der Landessynode selbst ins Auge gefassten Grenzarrondierungen bereits im laufenden Jahr 2004 bzw. schnellst möglich realisiert werden können und damit der EOK beauftragt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. R. Krauth,  
Dekan  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. März 2004 zur Eingabe des Vorsitzenden des Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber, vom 4. März 2004**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

auf die Eingabe von Herrn Dekan Krauth als Vorsitzender des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber nehme ich in Absprache mit Herrn Oberkirchenrat Werner Stellung:

Dekan Krauth macht in seinem Schreiben angeblich nicht eingehaltene Zusagen der Landessynode bzw. Untätigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats verantwortlich für die gegenwärtige Situation des Verwaltungszweckverbandes. Dazu ist dreierlei festzuhalten:

1. Die angeführten Zitate aus dem Synodenprotokoll (Frühjahrstagung 2001) stammen aus dem „Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2001 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden“. In den angegebenen Zitaten verpflichtet sich der Evangelische Oberkirchenrat zu „weiteren Sondierungen“. Diese wurden mit den Dekanen der Kirchenbezirke Sinsheim und Eppingen-Bad Rappenau sowie mit der Dekanin des Kirchenbezirks Neckargemünd mehrere Male mit dem Ergebnis geführt, dass Arrondierungsentscheidungen erst nach Vollzug der Fusion der beiden Kirchenbezirke Sinsheim und Eppingen-Bad Rappenau bedacht und getroffen werden. Das ist in der Tat ein späterer Zeitpunkt als es der Evangelische Oberkirchenrat in seinem Abschlussbericht vorgesehen hatte. Da für den Evangelischen Oberkirchenrat das Gelingen der Fusion der beiden genannten Kirchenbezirke erste Priorität hat, wurden die Dekane der Kirchenbezirke Mosbach, Adelsheim-Boxberg und Wertheim vom Evangelischen Oberkirchenrat um Verständnis gebeten für die zeitliche Verzögerung. Der Evangelische Oberkirchenrat ist bisher immer dann zu den besten Ergebnissen gekommen, wenn er sich daran gehalten hat, dass die Landessynode Wert darauf legt, Änderungsvorschläge zu Bezirksstrukturen jeweils in Gesprächen mit den Betroffenen zu angemessenen Lösungen zu führen (s. Abschlussbericht im o.g. Synodenprotokoll S. 172). Das dauert seine Zeit. Die konkrete Arbeit wird der Evangelische Oberkirchenrat nach der Verabschiedung des Fusionsgesetzes beginnen.

2. Zu verstehen ist ebenso die Haltung des Kirchenbezirks Neckargemünd. Der Kirchenbezirk ist erst dann bereit, über die Abgabe von Gemeinden zum Kirchenbezirk Mosbach zu reden, wenn gleichzeitig eine Arrondierung zwischen dem Kirchenbezirk Neckargemünd und dem neuen Kirchenbezirk Kraichgau in Angriff genommen und beschlossen wird. Danach erst werden wir in der Region drei Kirchenbezirke (Kraichgau, Neckargemünd, Mosbach) mit jeweils über 20 Stellendeputaten und einem wie vorgesehen funktionierenden Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber haben. An der Verwirklichung wird – wie oben beschrieben – gearbeitet.

3. Bei der Gründung des Verwaltungszweckverbandes war den Entscheidungsträgern keineswegs zugesichert worden, dass es zu einer solchen Arrondierung kommt bzw. es war nicht als unabdingbare Voraussetzung für das Entstehen des Verwaltungszweckverbandes benannt worden. Gleichwohl wäre es sehr zu begrüßen, wenn die von Dekan Krauth erhoffte Umgliederung erfolgt. Hinsichtlich der angestrebten Verwaltungsstrukturen und angesichts vorhandener Personalkapazitäten wäre in diesem Fall eine funktionsfähige Größe erreicht.

Aufgrund der in der Wartezeit entstehenden Situation muss im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes versucht werden, eine für den Verwaltungszweckverband tragfähige Lösung zu finden. Das Inkraftnehmen von Übergangszeiten ist bei komplexen Vorgängen wie einer gleichzeitigen Bezirksstruktureform und einer Reform der bezirklichen Verwaltungsstrukturen leider nicht zu vermeiden.

Mit freundlichem Gruß

gez. G. Vicktor

**Anlage 15 Eingang 4/15**

**Eingabe Synodaler Fritz u. a. vom 8. März 2004 zum Ereignis 20 Jahre Erklärung der badischen Landessynode zum Verhältnis „Christen und Juden“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

im Mai 1984 hat die badische Landessynode eine wegweisende Erklärung „Christen und Juden“ verabschiedet. Sie gehörte damit zu den ersten Landeskirchen der EKD, die ihr Verhältnis zum Judentum neu bestimmt haben. Nach 20 Jahren halten wir es für angebracht, dieses Ereignis zu würdigen in der Erwartung, dass im Jahre 2009 zum 25jährigen Jubiläum dieser Erklärung eine thematische Schwerpunkttagung stattfinden kann.

Für die Frühjahrssynode 2004 machen wir mit der Fachgruppe „Christlich-jüdisches Gespräch“ und dem Studienkreis „Kirche und Israel“ den beigefügten Beschlussvorschlag. Der Studienkreis „Kirche und Israel“ ist bereit, die vorgelegten Materialien zusammen mit einer eventuellen Entschließung der Landessynode zu einer entsprechenden Veröffentlichung für die Gemeinden vorzubereiten.

Dieses Schreiben unterstützen neben dem Studienkreis „Kirche und Israel“ sowie der Fachgruppe „Christlich-jüdisches Gespräch“ auch der ehemalige Vorsitzende des Bildungsausschusses Dr. Gerhard Heinzmann und der derzeitige Vorsitzende des Bildungsausschusses Dekan Günter Eitenmüller.

Mit freundlichem Gruß!

Ihr

gez. Volker Fritz

Anlagen:

- Beschlussvorschlag für die Synode (hier nicht abgedruckt)
- Zusammenstellung von Synodalerklärungen zu „Kirche und Israel“
- Vergleich der Badischen Erklärung (1984) mit dem Rheinischen Synodalbeschluss (1980)
- Die Anfänge des Studienkreises Kirche und Israel (W. Schellenberg)
- Aktivitäten des Studienkreises „Kirche und Israel“ seit 1980 (Dr. H. Maaß)
- Rolf Rendtorff: Hat denn Gott sein Volk verstoßen?
- Ein Studienjahr an der Hebräischen Universität in Jerusalem und sein Ertrag – eine persönliche Auswertung (K. Busch-Wagner)
- Badische Israel-Studierende
- Literaturliste

## Zusammenstellung von Synodalerklärungen zu „Kirche und Israel“

### I. Zur UN Resolution über Zionismus als Rassismus – 30. April 1976

Die badische Landessynode lehnt in Übereinstimmung mit zahlreichen kirchlichen Stellungnahmen die Antizionismus-Resolution der UN-Vollversammlung vom 10. 11. 1975 entschieden ab. Die Gleichsetzung von Zionismus und Rassismus ist aus historischen und theologischen Gründen unhaltbar.

Die Landessynode bittet die Gemeinden, sich mit der Thematik „Kirche und Israel“ gründlich zu befassen, wo immer möglich, Kontakte zu jüdischen Gemeinden und Einzelpersonen zu suchen und allen Anschein eines neuen Antisemitismus entgegenzutreten.

[Die in der Anlage abgedruckte Erklärung des Generalsekretärs Potter (ÖRK) wird zur Beachtung empfohlen.]

\*\*\*

### II.

Beschluß der Landessynode vom  
3. Mai 1984 zum Thema  
„Christen und Juden“

#### VORBEMERKUNG

Im Rahmen einer Schwerpunkttagung hatte sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden am 10./11. November 1980 mit dem Thema „Christen und Juden“ befaßt. Sie hatte beschlossen, die Unterlagen der Schwerpunkttagung den Bezirksynoden und Pfarrkonventen zur Bearbeitung zu übergeben. Diese Anregung ist in Kirchenbezirken und Gemeinden aufgenommen worden.

Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden vom Studienkreis „Kirche und Israel“ gesichtet, ausgewertet und der Landessynode bei der Frühjahrstagung 1984 im Rahmen einer ausführlichen Berichterstattung vorgelegt. Das Ergebnis der erneuten Beratung des Themas „Christen und Juden“ veranlaßte die Landessynode zu folgender

#### ERKLÄRUNG

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden folgt dem Auftrag der Grundordnung in § 69, sich um die Begegnung mit der Judenheit zu bemühen.

Deshalb wird erklärt:

1. Die Synode stellt sich der geschichtlichen Notwendigkeit, aufgrund biblischer Einsicht ein neues Verhältnis der Kirche zum jüdischen Volk zu gewinnen.

Durch Jahrhunderte wurden christliche Theologie, kirchliche Predigt, Unterweisung und kirchliches Handeln immer wieder von der Vorstellung belastet, das jüdische Volk sei von Gott verworfen.

Dieser christliche Antijudaismus wurde zu einer der Wurzeln des Antisemitismus.

2

Deshalb bekennen wir betroffen die Mitverantwortung und Schuld der Christenheit in Deutschland am Holocaust.

2. In unserem Bemühen um ein neues Verstehen stellen wir dankbar fest, daß das Alte Testament gemeinsame Grundlage für Glauben und Handeln von Juden und Christen ist. Wir sehen den unlösbaren Zusammenhang des Neuen Testaments mit dem Alten Testament neu.

Wir lernen deren Verhältnis zueinander von der Verheißung Gottes her verstehen: Gott gibt, erfüllt und bekräftigt sie neu.

Das Neue" ersetzt nicht das „Alte“.

3. Wir glauben an Gottes Treue:

Er hat sein Volk Israel erwählt und hält an ihm fest.

Darum müssen wir der Auffassung widersprechen, daß Israel von Gott verworfen sei. Die Erwählung Israels wird auch nicht durch die Erwählung der Kirche aus Juden und Heiden aufgehoben.

Wir Christen bekennen uns zu Jesus, der ein Jude war, als dem für alle gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn, dem Heiland der Welt.

Mit Schmerz und Trauer stellen wir fest, daß uns dieses Bekenntnis vom Glauben des jüdischen Volkes trennt.

Im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber wollen wir unser Verhältnis zu den Juden neu verstehen und festhalten, was uns mit ihnen verbindet:

4. Wir *bekennen* mit den Juden Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Wir *glauben* mit den Juden, daß Gerechtigkeit und Liebe Weisungen Gottes für unser ganzes Leben sind.

Wir *hoffen* mit den Juden auf einen neuen Himmel und eine neue Erde und wollen mit ihnen in der Kraft dieser Hoffnung für Gerechtigkeit und Frieden in dieser Welt arbeiten.

Wir bitten Gemeinden und Kirchenbezirke, an diesem Thema weiterzuarbeiten und im Bemühen nicht nachzulassen, auf diese Weise in der Begegnung mit der Judenheit zu einem erneuerten Verhältnis zueinander zu gelangen.

\*\*\*

### III. Erklärung zum Staat Israel

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

15. April 1988

40 Jahre Staat Israel - Wort an die  
Gemeinden

Am 14. Mai 1948 wurde der Staat Israel ausgerufen. Die Unabhängigkeitserklärung betont den Zusammenhang von Volk und Land Israel. Darum versteht sich der Staat Israel als Zuflucht und Heimstatt für Juden.

Als Christen haben wir eine Mitverantwortung für Israel. In der Existenz des Volkes Israel sehen wir ein Zeichen der Treue Gottes, dessen Verheißungen weiterwirken, und sind überzeugt, daß auch die Gründung des Staates Israel ein Zeichen des Weges Gottes mit Israel ist.

Wir sehen, daß die Gründung des Staates Israel für im Lande und besonders in den seit 1967 besetzten Gebieten lebende christliche und moslemische Menschen Ungerechtigkeiten mit sich gebracht hat. Wir spüren auch die Ratlosigkeit der Menschen und Völker im Nahen Osten, die bis heute in Konflikten leben. Die Lösung dieser Konflikte ist nur unter der Voraussetzung der Anerkennung des Rechtes auf staatliche Existenz Israels denkbar. Weitere Schritte sind notwendig und erfordern Toleranz, Gleichberechtigung und Wahrung des Lebensrechtes aller dort lebenden Menschen.

Mit dem jüdischen Volk in Israel und in aller Welt freuen wir uns darüber, daß seit nunmehr 40 Jahren ein jüdischer Staat besteht. Zum 40. Jahrestag der Staatsgründung Israels beten wir zu Gott, daß er seinem Volk Israel Frieden gewähre und alle Menschen im Nahen Osten miteinander zum inneren und äußeren Frieden führe.

\* \* \*

#### IV. Synodalbeschluss anlässlich der öffentlichen Veranstaltung „50 Jahre Staat Israel“; 22. Oktober 1998

1. Die Synode, die bereits in § 69 der Grundordnung verankert hat, sich um das Gespräch mit der Judenheit zu bemühen, dankt dem „Studienkreis Kirche und Israel“ für die bisher geleistete konstruktive Arbeit.
2. Der Studienkreis wird gebeten, an den Themen des christlich-jüdischen Dialogs weiterzuarbeiten und sie in die kirchliche Öffentlichkeit einzubringen.
3. Die Gemeinden und Kirchenbezirke werden gebeten, an diesem Thema weiterzuarbeiten, um auf diese Weise in der Begegnung mit der Judenheit zu einem erneuerten Verhältnis zueinander zu gelangen. (Vergleiche Beschluss der Landessynode vom 03. 05. 1984, letzter Absatz, Gdrucktes Protokoll Seite 256, letzter Satz).

\* \* \*

#### V. Grundordnungsänderung 2001

##### § 2

*[(1) LaKi = Gliedkirche der EKID ]*

*[(2) LaKi in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates ]*

(3) Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und ihm Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt

Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.

##### § 69

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit. Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr erneuertes Verständnis des Volkes Israel<sup>1</sup> als Gottes Volk wachzuhalten.

<sup>1</sup> Im gedruckten Text steht zwar "des Volkes Israels", aber dies ist grammatikalisch falsch und offensichtlich ein Versehen, das vermutlich schon im Protokoll-Manuskript enthalten ist und trotz meines Hinweises vor Drucklegung nicht mehr berichtigt wurde.

Aus: Edna Brocke u. a., Der Augapfel Gottes, S. 198 - 200

*Erklärung der badischen Landessynode vom Mai 1984 verglichen mit dem Synodalbeschuß »Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden« der rheinischen Landessynode vom Januar 1980*

Badische Erklärung (1984)

Rheinischer Synodalbeschuß (1980)

1.1 Die Synode stellt sich der geschichtlichen Notwendigkeit, aufgrund biblischer Einsicht ein neues Verhältnis der Kirche zum jüdischen Volk zu gewinnen.

1 In Übereinstimmung mit dem Wort »Wort an die Gemeinden zum Gespräch zwischen Christen und Juden« der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 1978 stellt sich die Landessynode der geschichtlichen Notwendigkeit, ein neues Verhältnis der Kirche zum jüdischen Volk zu gewinnen.

1.2 Durch Jahrhunderte wurde christliche Theologie, kirchliche Predigt, Unterweisung und kirchliches Handeln immer wieder von der Vorstellung belastet, das jüdische Volk sei von Gott verworfen.

4.7 Diese Nichtachtung der bleibenden Erwählung Israels und seine Verurteilung zur Nichtexistenz haben immer wieder christliche Theologie, kirchliche Predigt und kirchliches Handeln bis heute gekennzeichnet.

1.3 Dieser christliche Antijudaismus wurde zu einer der Wurzeln des Antisemitismus.

*Kommt so in der rheinischen Erklärung nicht vor.*

1.4 Deshalb bekennen wir betroffen die Mitverantwortung und Schuld der Christenheit in Deutschland am Holocaust.

4.1 Wir bekennen betroffen die Mitverantwortung und Schuld der Christenheit in Deutschland am Holocaust.

2.1 In unserem Bemühen um ein neues Verstehen stellen wir dankbar fest, daß das Alte Testament gemeinsame Grundlage für Glauben und Handeln von Juden und Christen ist.

4.2 Wir bekennen uns dankbar zu den »Schriften«, unserem Alten Testament, als einer gemeinsamen Grundlage für Glauben und Handeln von Juden und Christen.

2.2 Wir sehen den unlösbaren Zusammenhang des Neuen Testaments mit dem Alten Testament neu.

4.7 Wir wollen deshalb den unlösbaren Zusammenhang des Neuen Testaments mit dem Alten Testament neu sehen.

2.3 Wir lernen deren Verhältnis zueinander von der Verheißung Gottes her verstehen: Gott gibt, erfüllt und bekräftigt sie neu.

4.7 Das Verhältnis von »alt« und »neu« (=) von der Verheißung her verstehen (zu) zu lernen: als Ergehen der Verheißung, Erfüllen der Verheißung und Bekräftigen der Verheißung.

2.4 Das »Neue« ersetzt nicht das »Alte«.

4.7 »Neu« bedeutet darum nicht die Ersetzung des »Alten«.

3.1 Wir glauben an Gottes Treue: Er hat sein Volk Israel erwählt und hält an ihm fest.

4.4 Wir glauben die bleibende Erwählung des jüdischen Volkes als Gottes Volk und erkennen, daß die Kirche durch Jesus Christus in den Bund Gottes mit seinem Volk hineingenommen ist.

3.2 Darum müssen wir der Auffassung widersprechen, daß Israel von Gott verworfen sei. Die Erwählung Israels wird auch nicht durch die Erwählung der Kirche aus Juden und Heiden aufgehoben.

4.4 Darum verneinen wir, daß das Volk Israel von Gott verworfen oder von der Kirche überholt sei.

*Die beiden folgenden Abschnitte unter 3 haben keine direkte Entsprechung in den rheinischen Thesen.*

*Lediglich in 4.3 der rheinischen Erklärung klingen einige der Aussagen an:*

3.3 Wir Christen bekennen uns zu Jesus, der ein Jude war, als dem für alle gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn, dem Heiland der Welt.

Wir bekennen uns zu Jesus Christus, dem Juden.

3.4 Mit Schmerz und Trauer stellen wir fest, daß uns dieses Bekenntnis vom Glauben des jüdischen Volkes trennt.

*Hier klingen Aussagen aus Ziffer 1 der 8. These der rheinischen Erklärung an:*

3.5 Im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber wollen wir unser Verhältnis zu den Juden neu verstehen und festhalten, was uns mit ihnen verbindet.

Indem wir umkehren, beginnen wir zu entdecken, was Christen und Juden gemeinsam bekennen.

4.1 Wir bekennen mit den Juden Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde.

4.8 Wir bekennen beide Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde und wissen, daß wir von demselben Gott durch den aaronitischen Segen Ausgezeichnete im Alltag der Welt leben.

4.2 Wir glauben mit den Juden, daß Gerechtigkeit und Liebe Weisungen Gottes für unser ganzes Leben sind.

4.5 Wir glauben mit den Juden Gerechtigkeit und Liebe als Weisungen Gottes für unser ganzes Leben.

4.3 Wir hoffen mit den Juden auf einen neuen Himmel und eine neue Erde und wollen mit ihnen in der Kraft dieser Hoffnung für Gerechtigkeit und Frieden in dieser Welt arbeiten.

4.8 Wir bekennen die gemeinsame Hoffnung eines neuen Himmels und einer neuen Erde und die Kraft dieser messianischen Hoffnung für das Zeugnis und das Handeln von Christen und Juden für Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.

## Die Anfänge des Studienkreises Kirche - Israel

Die Anfänge des Studienkreises Kirche - Israel liegen Ende der 60er/ Anfang der 70er Jahre des verg. Jahrhunderts. Damals begannen in Baden Studien- und Begegnungsreisen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Israel, Der Grötzingen Pfarrer Ernst Ströhlein fuhr mit Jugendlichen nach Israel, das Amt für Jugendarbeit in Karlsruhe plante seit 1969 eine Jugendbegegnungsfahrt, die dann im Sommer 1971 mit einem dreiwöchigen Aufenthalt unter der Leitung von Landesjugendreferentin Marie – Luise Soltmann und Landesjugendpfarrer Werner Schellenberg stattfand. Touristisches Interesse stand nicht im Vordergrund, vielmehr die Begegnung mit jungen Israelis, deren Eltern die Shoa überlebt hatten und mit Erwachsenen vor allem mit deutschem Hintergrund, z.B. mit ehemals Karlsruher Juden. Es waren erste zaghafte Annäherungen zwischen deutschen und israelischen Jugendlichen, zwischen Christen und Juden, geprägt von der schweren Last der Vergangenheit und vom Versuch eines Neuanfangs und der Versöhnung

Warum fahren wir nach Israel? Was ist Inhalt und Ziel solcher Begegnung? Wie werden deutsche Gruppen angemessen vorbereitet, was erwartet sie in Israel? Welche Kontaktmöglichkeiten gibt es? Welche Erfahrungen wurden bei solchen Reisen gemacht: Begegnung mit ehemaligen KZ-Häftlingen, das Erlebnis lebendigen Judentums bei Synagogengottesdiensten und Einladungen in jüdische Familien. Diese zunächst eher praktischen, konkreten Fragen sollten in einem Gremium gesammelt bearbeitet und Ergebnisse an weitere Interessenten für solche Fahrten weitergegeben werden. Dazu kamen bald grundsätzliche Fragestellungen und Themen: das Verhältnis der Bundesrepublik zum jungen Staat Israel, der Antisemitismus, der Jahrhunderte alte Antijudaismus der christlichen Kirche und die Erneuerung des christlich-jüdischen Verhältnisses nach den Schrecken der Shoa, der beginnende christlich - jüdische Dialog, wie er in der AG Christen - Juden beim Kirchentag und in den Gesellschaften für christlich - jüdische Zusammenarbeit geführt wurde; die Beschäftigung mit den religiösen Inhalten des jüdischen Glaubens.

In den 70er Jahren wuchs der "Studienkreis Kirche - Israel" zahlenmäßig unter dem Vorsitz von Ernst Ströhlein, inzwischen Stadtjugendpfarrer in Mannheim. Weitere Mitglieder waren die Brüder Karl - Albrecht und Reinhard Buschbeck, Paul Katz, Hans - Martin Siehl, Werner Schmitthener, Helga Gramlich, Hilde Übelacker. Die theologischen Themen des christlich - jüdischen Dialogs standen jetzt im Vordergrund und unser wichtiger jüdischer Gesprächspartner war der badische Landesrabbiner Nathan Peter Levinson und seine Ehefrau Pnina. Als korrespondierende Mitglieder kamen hinzu: Professor Rolf Rendtorff, Prälat Dr. Haus Bornhäuser und als Vertreter der badischen Landessynode Freiherr Joachim von Adelsheim.

Im Jahr 1975 erschien die EKD - Studie "Christen - Juden". Professor Rolf Rendtorff und der Weiler Pfarrer Paul Katz hatten in der EKD - Studienkommission Kirche und Judentum daran mitgearbeitet und brachten die theologischen Inhalte in den Studienkreis ein,

Im Frühjahr 1972 beschloss die badische, Landessynode die Einfügung eines neuen Paragraphen in die Grundordnung: "Die Landeskirche mit ihren Bezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit" (§ 69) In diesen Kontext sah der Studienkreis seine Arbeit und hielt interessierten Kontakt zur Synode. In enger, Zusammenarbeit erfolgte die Vorbereitung der Schwerpunktsynode "Juden und Christen" im Jahre 1980. Die Synode nahm die Erklärung der rheinischen Synode "Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden" zustimmend auf. Unter der Mitarbeit von Landessynodalen leistete der Studienkreis wichtige Vorarbeit für die in der Frühjahrssynode 1984 beschlossene Erklärung "Christen und Juden".

Werner Schellenberg

## Aktivitäten des Studienkreises Kirche und Israel seit 1980

Vom Studienkreis Kirche und Israel waren die Anstöße für die Schwerpunkttagung der Landessynode zum Thema Kirche und Israel ausgegangen. Ziel war eine Synodalerklärung, die Impulse der Rheinischen Synode, aber auch der seither fortgeschrittenen Diskussion aufnahm. Die Vorarbeiten zu dieser Erklärung vom Mai 1984 leistete ebenfalls der Studienkreis. In diesem Sinn verstand er auch in den folgenden Jahren seinen Auftrag, indem dort alle späteren einschlägigen Erklärungen bis hin zur Grundordnungsänderung 2001 in teils mehrjährigen Klärungsprozessen vorbereitet und oft in Rücksprache mit Synodalvertretern erarbeitet wurden. Neben einer Erklärung anlässlich des 40. Jahrestags der Gründung des Staates Israel wirkte der Studienkreis beim landeskirchlichen Anhang der Gesangsbuchs und der neuen Agende in Zusammenarbeit mit der Liturgischen Kommission der Landessynode mit. Wichtig waren auch die Beiträge zu den einschlägigen Stellen der Charta Oecumenica und zur Leuenberger Erklärung „Kirche und Israel“, die beide teilweise wörtliche Formulierungen aus den badischen Vorschlägen übernahmen.

Solche Beiträge erforderten, dass sich der Studienkreis ständig mit den grundlegenden Fragestellungen befasste, die jeweils das aktuelle Gespräch zwischen Christen und Juden oder die Diskussion innerhalb der EKD bestimmten. So wurden die Folgerungen aus den EKD-Studien „Christen und Juden“ I-III behandelt, aber auch aktuelle Probleme wie z. B. die Frage der Judenmission, die durch Ereignisse in Württemberg im Vorfeld des Stuttgarter Kirchentags veranlasst wurden. Der Landeskirchliche Beauftragte für christlich-jüdische Fragen wurde als Referent für eine ganztägige Veranstaltung zu diesem Thema zum Kirchentag eingeladen. Gegenwärtig erarbeitet der Studienkreis Hilfen zur praktischen gottesdienstlichen Umsetzung der neuen Vorgaben der Grundordnung.

Neben den Halbtagsitzungen, die etwa viermal im Jahr stattfinden, hat es sich als notwendig erwiesen, einmal jährlich eine eineinhalbtägige *Studientagung* zur Bearbeitung eines größeren zusammenhängenden Themas durchzuführen; diese intensiven Arbeitstreffen fanden anfangs auf Einladung von Baron von Adelsheim in dessen Schloss statt, seit seinem Tod in Tagungsstätten. Außerdem begleitet der Studienkreis die *Bezirksbeauftragten* für Kirche und Israel mit einer ganztägigen (anfangs zweitägigen) Fortbildungstagung. Diese reichhaltige Arbeit wurde 1993 durch das Kollegium des EOK in einer *Ordnung* des Studienkreises geregelt. 1998 wurde vom EOK die ehrenamtliche Funktion eines *Landeskirchlichen Beauftragten für christlich-jüdische Fragen* eingerichtet, der diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden des Studienkreises wahrnimmt.

Seit 1985 gibt Schuldekan Lohrbächer im Auftrag des Studienkreises einen *Rundbrief* heraus, der sich bundesweit großer Verbreitung und Be-

achtung erfreut und nur durch Spenden finanziert wird. Er greift die verschiedensten Fragen zum Verhältnis Christen und Juden, jüdischer Religion und zum Staat Israel auf und stellt dazu oft schwer zugängliche Veröffentlichungen zusammen. Getragen wird er von einem *Freundeskreis*, der sich 1994 als e. V. konstituierte, nachdem es anfänglich ein loser Zusammenschluss war. Dieser Freundeskreis führt seit 1986 jährlich eine „Christlich-jüdische Bibelstudienwoche“ durch, und zwar jeweils vom ersten Sonntag bis Donnerstag der Sommerferien. Zu dem Generalthema dieser Wochen „Mit Juden Bibel lernen“ werden jeweils jüdische Referentinnen und Referenten aus Deutschland, Israel, Frankreich oder der Schweiz eingeladen, die mit den ca. 35 vielschichtig zusammengesetzten Teilnehmenden intensiv jüdische Schriftauslegung betreiben. Die Kosten werden von den Teilnehmenden selbst getragen. Das Jugenddorf Seckach-Klinge wurde als Tagungsstätte gewählt, weil dort dank des damaligen Leiters des Jugenddorfs auch auf die Speisevorschriften der jüdischen Vortragenden Rücksicht genommen wurde. Einmal fand diese Woche auch in Israel statt.

Die im Lauf der Jahre aus Alters- und Gesundheitsgründen oder durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder des Studienkreises wurden meist durch Teilnehmende des „Studium in Israel“ ersetzt, so dass auch dieses Studienprogramm der EKD in unserer Landeskirche zum Tragen kommt.

Dr. Hans Maaß

4. 3. 04

Rolf Rendtorff

## *Hat denn Gott sein Volk verstoßen?*

Die evangelische Kirche und das Judentum seit 1945  
Ein Kommentar

Chr. Kaiser

### 3.2.2 Badische Kirche 1984

Im Jahre 1984 sind mehrere deutsche Synoden dem Vorbild der rheinischen Kirche gefolgt und haben Beschlüsse zum Verhältnis von Christen und Juden gefaßt. Als erste hat die Landessynode der Evangeli-

Das Eigenartige an dieser Frage ist die Terminologie: Was bedeutet in christlich-theologischer Sprache der Begriff »Heilsweg«? Ist das Christentum bzw. der christliche Glaube ein »Heilsweg«? Kein protestantisch-theologisches Nachschlagewerk kennt diesen Begriff, weder als Stichwort noch auch als Eintrag im Register. Das katholische Lexikon für Theologie und Kirche (2.Aufl.) verzeichnet das Stichwort »Heilsweg, indischer«, und im Register findet sich noch »Heilswege, myst.«. Das kann ja wohl nicht gemeint sein. Schließlich findet sich im Deutschen Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm (Band 10, 851) tatsächlich das Stichwort »Heilsweg«, wobei als Quelle die Evang. Kirchenzeitung von 1876 angegeben wird, aus der unter der Überschrift »weg des (ewigen) heils« zitiert wird: »der glaube an die bibel als gottes wort entsteht erst dadurch in mir, daß sie denselben heilsweg bezeugt, der in meiner persönlichen erfahrung sich als der wahre bewährt hat.« Auch das kann ja wohl im Kontext gegenwärtiger Theologie nicht gemeint sein, wenn der christliche »Heilsweg« davor bewahrt werden soll, daß ihm ein eigener jüdischer an die Seite oder gegenüber gestellt wird.

So drängt sich der Eindruck auf, daß um der polemischen Abweisung der bleibenden Sonderstellung des jüdischen Volkes willen eine theologisch unhaltbare Alternative aufgebaut wird. Diese Vermutung verstärkt sich, wenn man genauer liest, wie Gräber in seiner Kritik an Mußner (in der Festschrift für Mußner!) diesen zitiert. So schreibt er zur Verhältnisbestimmung von Israel und Kirche, »daß von einer ›gottgewollten und durch die Zeiten dauernden Sonderexistenz Israels neben der Kirche‹ als einem zweiten Heilsweg neutestamentlich nicht die Rede sein kann (gegen Mußner 72)« (422). Die Worte »als einem zweiten Heilsweg« stehen, wie Gräber im Zitat korrekt erkennbar macht, nicht bei Mußner, können dann aber auch sinnvoller Weise nicht »gegen Mußner« abgewiesen werden. Mußner spricht gelegentlich von einem »Sonderweg«, auf dem Gott ganz Israel einst retten wird« (F. Mußner, Traktat über die Juden, München 1979, 60). Dabei setzt er das Wort »Sonderweg« in Anführungszeichen, doch wohl um zu zeigen, daß es nicht als theologischer terminus technicus gemeint ist. Und vor allem ist damit der Weg *Gottes* gemeint, auf dem er Israel retten wird. Insofern ist die von Gräber abgewiesene These, »Gott hielte zwei Heilswege offen, den der Tora und den des Evangeliums« (428) von Mußner jedenfalls nicht aufgestellt worden. Und es stellt sich noch einmal die Frage, welchen theologischen Sinn es ergibt, Tora und Evangelium als zwei »Heilswege« nebeneinander zu stellen. Die Intention dieser Redeweise hat Gräber selbst noch einmal an anderer Stelle klar formuliert: »Sein (d.h. des Paulus, R. R.) eigentliches theologisches Interesse dabei ist der Ausschluß des Gesetzes als Heilsweg« (Der Alte Bund im Neuen. Exegetische Studien zur Israelfrage im Neuen Testament, Tübingen 1985, 76). Zum »Weg« vgl. auch unten Anm.101.

schen Landeskirche in Baden nach mehrjährigen Vorarbeiten im Mai 1984 einen Beschluß verabschiedet (E. III.35), der sich einerseits eng an den Beschluß der rheinischen Kirche anlehnt, andererseits aber charakteristische Besonderheiten aufweist.<sup>87</sup> Die enge Anlehnung kommt zunächst schon darin zum Ausdruck, daß die Landessynode auf einer Schwerpunkt-Tagung im November 1980<sup>88</sup> den Beschluß der rheinischen Synode den Bezirkssynoden und Pfarrkonventen zur Bearbeitung übergab. Sodann hielt sich die der Synode im Mai 1984 unterbreitete Vorlage weitgehend an Formulierungen des rheinischen Beschlusses, wenn auch mit einigen Umstellungen und Änderungen.<sup>89</sup> Auch der schließlich verabschiedete Beschluß zeigt noch vielfältige Beziehungen zu dem rheinischen Vorbild.<sup>90</sup>

Neu ist eine Formulierung, die sich im rheinischen Beschluß zwar der Sache nach, nicht aber in dieser ausdrücklichen Form findet:

1.3 Dieser christliche Antijudaismus wurde zu einer der Wurzeln des Antisemitismus.

In der rheinischen Erklärung kommt das Wort »Antisemitismus« nicht vor, so daß dort der Satz »Dadurch haben wir uns auch an der physischen Auslöschung des jüdischen Volkes schuldig gemacht« (4[7]) als ein rein christliches Schuldbekenntnis mißinterpretiert werden könnte. Die badische Synode stellt nun den ausdrücklichen Zusammenhang mit dem Antisemitismus her. Zugleich wehrt sie den häufig in apologetischer Absicht vorgebrachten Einwand ab, christlicher Antijudaismus dürfe nicht einfach mit Antisemitismus gleichgesetzt werden, indem sie jenen zutreffend als eine der Wurzeln des Antisemitismus bezeichnet.

Gewichtiger ist die zweite Besonderheit. In der Diskussion um den rheinischen Beschluß war wiederholt der Verdacht geäußert worden, dort würden mit Rücksicht auf die Juden grundlegende Elemente des christlichen Bekenntnisses preisgegeben oder es werde gar ein gemeinsames Bekenntnis für Juden und Christen angestrebt.<sup>91</sup> Dieser Verdacht bezog sich vor allem auf das Bekenntnis »zu Jesus Christus, dem Juden« (4[3]), das von manchen Kritikern in christologischer Hinsicht

87 Vgl. dazu E. Ströhlein, Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Thema Christen und Juden vom 3.Mai 1984, in: Gottes A. u. G. (s. Anm. 40), 191-200.

88 S. Anm. 68.

89 Vgl. den Text der Vorlage bei Ströhlein, a.a.O., 193-195.

90 Ströhlein, a.a.O., 198-200, bietet eine Synopse.

91 S. Anm. 59.

als defizitär betrachtet wurde. So vermißte man auch bei den Diskussionen auf der badischen Synode in der Vorlage »ein klares Christusbekenntnis«, wobei auch deutlich ausgesprochen werden müsse, daß darin das Trennende zwischen Christen und Juden läge. Das Ergebnis war schließlich der folgende Passus:

Wir Christen bekennen uns zu Jesus, der ein Jude war<sup>92</sup>, als dem für alle gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn, dem Heiland der Welt. Mit Schmerz und Trauer<sup>93</sup> stellen wir fest, daß uns dieses Bekenntnis vom Glauben des jüdischen Volkes trennt (Ziffer 3, 2. Absatz).

Der Aussage über das Trennende folgt aber sogleich der Satz:

Im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber wollen wir unser Verhältnis zu den Juden neu verstehen und festhalten, was uns mit ihnen verbindet.

Darauf folgen in Ziffer 4 Sätze über Gemeinsamkeiten, die auf die EKD-Studie zurückgehen: der Glaube an Gott, den Schöpfer (dort I.1), Gerechtigkeit und Liebe (I.5) und die Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde (I.6).

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der badische Beschluß keine Aussage über das Problem »Mission und Zeugnis« enthalte. Dies hat seinen Grund in einer Besonderheit der Grundordnung der badischen Kirche. Der Synodalbeschluß beruft sich ausdrücklich auf § 69 der Grundordnung, der lautet:

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit.

Die badische Kirche war damals die einzige deutsche Landeskirche, die in ihrer Grundordnung die Begegnung mit der Judenheit ausdrücklich nennt.<sup>94</sup> Dabei ist auch die Stellung dieses Paragraphen innerhalb der Grundordnung von Bedeutung: Im vorhergehenden § 68 ist von der

<sup>92</sup> Wie groß die Verständigungsschwierigkeiten, aber auch die vielfach vorhandenen Ängste sein können, zeigt sich hier an einem Detail. Ein Synodaler machte Bedenken gegen die Formulierung geltend: »Wir bekennen uns zu Jesus, dem Juden«, erklärte sich aber mit dem dann verabschiedeten Relativsatz einverstanden.

<sup>93</sup> Anspielung an Röm 9,2.

<sup>94</sup> Inzwischen ist die Grundordnung der rheinischen Kirche in dem gleichen Sinne geändert worden. Vgl. dazu H.-J. Barkenings, Ein großer Schritt voran. Zur Änderung der rheinischen Kirchenordnung, in: Kirche und Israel 2, 1987, 178-183.

Weltmission und vom Gespräch mit anderen Religionen die Rede, im nachfolgenden § 70 von der ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Die Begegnung mit der Judenheit hat also ihren besonderen Platz zwischen Mission und Ökumene.

Ein weiterer Punkt, der beobachtet und von manchen kritisiert wurde, ist das Fehlen einer Aussage über den Staat Israel.<sup>95</sup> Rein formal könnte man dazu sagen, daß die entsprechende Aussage im rheinischen Beschluß nicht im Text der »Erklärung« selbst steht, sondern als »Einsicht« unter den »Gründen« genannt wird, welche die rheinische Kirche zu ihrer Erklärung veranlassen, und daß sich die Vorlage für den Beschluß der badischen Synode an der eigentlichen Erklärung des rheinischen Beschlusses (Abschnitt 4) orientierte, so daß dieses Thema nicht zu den »Agenda« gehörte. Dieses formale Argument ist natürlich unzureichend, jedoch wurde bei den der Synode voraufgehenden Diskussionen im landeskirchlichen Studienkreis »Kirche und Israel« die unterschiedliche Gewichtung zwischen »Gründen« und »Erklärung« ausdrücklich betont. Im übrigen war dort die Frage durchaus offen, ob und in welchem Sinne eine christliche Synode eine theologische Aussage über den Staat Israel machen kann.<sup>96</sup>

### 3.2.3 Nordwestdeutsche reformierte Kirche 1984

Ebenfalls im Mai 1984, wenige Tage nach der badischen Synode, verabschiedete der Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland eine Erklärung (E. III.36), die an die Theologische Erklärung von Barmen 1934 anknüpft und sie »auf das Verhältnis

<sup>95</sup> Die einzige Stimmenthaltung bei der Abstimmung über den Synodalbeschluß (Gegenstimmen gab es nicht) wurde ausdrücklich damit begründet, daß der Synodalbeschluß sich »nicht deutlich zum Existenzrecht des Staates Israel bekennt« (Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 29. April bis 4. Mai 1984, Karlsruhe 1984, 119).

<sup>96</sup> Vgl. dazu auch die Überlegungen von Edna Brocke: »Sollte aus inneren oder äußeren Gründen dieser Staat nicht überdauern – wäre das dann ein Zeichen der Untreue Gottes gegenüber seinem Volk? Steht diese Formulierung nicht zu stark noch in dem Verheißungs-Erfüllungs-Schema? Kann man die Rückkehr ins Land und auch die Errichtung des Staates nicht nüchterner als eine neuzeitliche Variante der biblischen Interdependenz zwischen *Elohej Jisra'el*, *Am Jisra'el* und *Eretz Jisra'el* (d.h. zwischen dem Gott Israels, dem Volk Israel und dem Land Israel, R. R.) beschreiben?« (E. Brocke, Von religiösen Deutungen politischer Phänomene, in: Kirche und Israel 3, 1988, 3-7, Zitat 7.)



Herausgegeben von Helmut Gollwitzer  
unter Mitarbeit von Ulrike Berger, Michael Brocke,  
Albert H. Friedlander und Martin Stöhr

BAND 18

**Ein Studienjahr an der Hebräischen Universität in Jerusalem und sein Ertrag -  
Eine persönliche Auswertung**

Pfarrer Paul Katz konnte sich nicht mehr an meine Teilnahme in seinem Feriensprachkurs erinnern. Zu viele angehende Studentinnen und Studenten hat er in der Zeit seines Gemeindepfarramts zum Hebraicum geführt. Die Wochen im Gemeindehaus in Weil aber wurden für mich der Auslöser für ein Studienjahr in Jerusalem. Vielleicht begann es mit jener vertrackten Übung. Ausgestattet mit kaum ein paar Dutzend Vokabeln und Verbformen sollten wir in einer der ersten Stunden eine biblische Geschichte aufführen! Und so setzten wir mit vielen „Schalom! Schalom!“- Rufen, unter großen „majim, majim“- Beteuerungen und Begeisterungsausbrüchen - „Jajin!! Jajin!“ - die Hochzeit von Kana in Szene. Unversehens hatten wir gelernt, dass Hebräisch sich nicht nur lesen, sondern tatsächlich sprechen ließ.

Auch wenn zu Beginn der 80er Jahre noch nicht die wissenschaftlichen Arbeiten vorlagen, die wir heute kennen, z.Bsp. über Walter Grundmann und das Eisenacher „Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“ – unbegreiflich war mir mit dem Beginn des Studiums bei Paul Katz, wie Theologen sich mit dem Alten Testament, mit jüdischer Geschichte, mit hebräischer Sprache beschäftigen konnten und den Gegenstand ihrer Arbeit offenbar nicht liebten, ihm nicht grundsätzlich das Beste unterstellten, sondern ihn auf eine seltsam verquere Weise ablehnten.

Die Frage spiegelte auf eine gewisse Weise natürlich meine eigene Haltung wieder, die ich erwartungsvoll auf das Studium zuing, auf die Welten, die sich da eröffnen sollten. Sie war sicher nicht der schlechteste Motor.

Dass mir im Konvent der badischen Theologiestudierenden Kommilitonen begegneten, die das Studienjahr schon hinter sich hatten, von ihren Erfahrungen berichteten, die Kenntnisse mitbrachten, die mir noch ganz verschlossen waren, dabei aber keineswegs den Eindruck irgendwelcher Wissenschaftsexoten machten – das trug dazu bei, dass ich das Projekt „Studium in Israel“ über mehrere Semester vorbereitete und Juli 1984 schließlich in Jerusalem ankam. Vieles von dem, was im Studienjahr selbst sich als ungeheuer mühsam, frustrierend und anstrengend darstellte, zeigte seine Früchte erst später. All die Auseinandersetzung mit der fremden Umgebung und fremder Mentalität, die Sprachprobleme, die Mühe mit den Talmudtexten, die zusätzlichen Ferienkurse mit Referenten aus Deutschland, die intensive theologische Kleinarbeit am Text (meine Arbeitsgruppe las den gesamten Dogmatikband mit Barths Israellehre - wer den Umfang kennt, kann sich vorstellen, was ich meine), die heftigen politischen Diskussionen.

Vor Antritt der Reise hatte ich mich in Momenten des Selbstzweifels manchmal gefragt, wie ich denn ausgerechnet ein orientalisches Land zum Studium hatte wählen können. Die Frage erwies sich später als gänzlich obsolet. Zwar war mir in Jerusalem deutlich geworden, wie wenig ich aus dem unendlichen Schatz des Talmud und all der anderen Überlieferung, wie wenig ich aus der jüdischen Auseinandersetzung mit dem biblischen Text je würde bergen können. Doch selbst dieser kleine Ausschnitt bot für die folgenden Semester in Deutschland genügend Stoff, um mit vielen neuen Erkenntnissen und noch viel mehr Fragen sowohl an die exegetischen Fächer heranzugehen, als auch an Systematik und Dogmatik, ja, auch an die Praktische Theologie. Wie gestaltet sich eine Lehre von der Kirche, die am Thema Israel nicht einfach vorbeigeht? Was bedeutet die Rede vom Bund, von der Erwählung, vom Volk Gottes? Die trinitarische Entfaltung des Gottesbekenntnisses – wie ist es zu verstehen und in Liturgie und Predigt zu gestalten? Der Zwang zur Antithese – wo verfallen wir ihm, ohne dass Behauptungen vom exegetischen Befund gedeckt sind? Antijüdische Muster in Predigt, in Liedern, im Zuschnitt der Perikopen, in Veröffentlichungen und Arbeitsmaterialien – wo und wie schleichen sie sich ein? Welche Theologie steht hinter Entwürfen für den Schulunterricht und Kindergottesdienst?

In der Zeit meiner Ausbildung und ersten Berufsjahre seit dem Ende der 80er Jahre sind viele wichtige Dokumente erschienen. Die EKD-Studien, Leuenberger Texte zu Kirche und Israel, Verlautbarungen der Landeskirchen, Änderungen in den Kirchenverfassungen und Grundordnungen. Die badische Landeskirche war über unterschiedliche Verknüpfungen daran teils beteiligt, immer aber betroffen. Mit dem Studienjahr war ich Teil geworden eines theologischen und kirchlichen Prozesses, der noch lange nicht abgeschlossen ist und viele Antworten erst noch hervorzubringen hat. Ein Prozess, der zwar in der Öffentlichkeit nicht immer detulich genug wahrgenommen wird, dessen Ergebnisse und Desiderate gleichwohl überall in den Gemeinden gegenwärtig sind.

Kira Busch-Wagner, Pfarrerin in Ettlingen

	<b>Badische Israel-Studierende</b>	
Israel-Studierende	Jahrgang	
Behle Elisabeth	3	Schudekanin, Heidelberg
Busch-Wagner Kira	7	Pfarrerin, Ettlingen, Vors. Studienkreis Kirche u. Israel
Dermann Thomas	3	Pfarrer, Landeskirchl. Beauftragter f. Seelsorge an Ausländern u. Islamfragen
Döpp Heinz-Michael		Pfarrer im Schuldienst, Heidelberg
Dürr Michael	11	Pfarrer, Baden-Baden
Ehmann Johannes Dr.	2	Pfarrer, ACK
Göbelbecker Michael		Pfarrer, Eppelheim
Jäckle-Stober Almut	4	Pfarrerin, Blumberg
Kaiser Andrea	11	
Knauber Andrea	9	Pfarrerin, Mannheim
Kruse Rolf	12	Pfarrer, Karlsruhe
Lundbeck Elisabeth	1	Pfarrerin, Ettlingen
Müller Klaus Dr.	4	Pfarrer, Heidelberg
Münzig Friederike	7	Pfarrerin i. Schuldienst
Ritter Christine Dr.	15	Pfarrvikarin, Heidelberg
Schneider-Cimbal Hiltrud	2	Dekanin, Eberbach
Scholz Rüdiger	10	Pfarrer, Studienleiter Jerusalem
Voß Stefan	13	Pfarrer, Karlsruhe
Weber Cornelia Dr.	11	Pfarrerin, Weinheim

## Literaturliste:

- Christen und Juden I - III. Die Studien der Evangelischen Kirche in Deutschland 1975 – 2000, Gütersloh 2002
- Rendtorff, Rolf (Hg.), Arbeitsbuch „Christen und Juden“, Gütersloh 4-1989
- Kirche und Israel. Ein Beitrag der reformatorischen Kirchen Europas zum Verhältnis von Christen und Juden, Leuenberger Texte 6, Frankfurt a.M. 2001
- Ben – Chorim, Schalom / Lenzen Verena (Hg.), Jüdische Theologie im 20. Jahrhundert. Ein Lesebuch, Serie Piper 879, München 1988
- Ben – Chorim, Schalom, Betendes Judentum, Tübingen 1980
- Fackenheim, Emil L., Was ist Judentum? Eine Deutung für die Gegenwart, VIKJ 27, Berlin 1999
- Heschel, Abraham J., Der Mensch fragt nach Gott, Neukirchen-Vluyn 3-1993
- Krupp, Michael, Der Talmud. Eine Einführung in die Grundschrift des Judentums mit ausgewählten Texten, GTB 772, Gütersloh 2-1999
- Lau, Israel M., Wie Juden leben. Glaube, Alltag, Feste, Gütersloh 1990
- Rosenthal, Gilbert S. / Homolka, Walter, Das Judentum hat viele Gesichter. Die religiösen Strömungen der Gegenwart, München 1999
- Bar – On, David, Die „Anderen“ in uns. Dialog als Modell der interkulturellen Konfliktbewältigung, Edition Körber – Stiftung, Bonn 2001
- Krüsemann, Frank u.a. (Hg.), Ich glaube an den Gott Israels. Fragen und Antworten zu einem Thema, das im christlichen Glaubensbekenntnis fehlt, Gütersloh 2-2001
- Huber, Wolfgang / Klappert, Bertold u.a., Miterben der Verheißung. Beiträge zum jüdisch – christlichen Dialog, Neukirchen – Vluyn 2000
- Rendtorff, Rolf, Christen und Juden heute. Neue Einsichten und neue Aufgaben, Neukirchen – Vluyn 1998
- Schottroff, Luise / Wacker, Marie – Theres (Hg.), Von der Wurzel getragen. Christlich – feministische Exegese in Auseinandersetzung mit Antijudaismus, Leiden 1996
- Weth, Rudolf (Hg.), Bekenntnis zu dem einen Gott? Christen und Muslime zwischen Mission und Dialog, Neukirchen – Vluyn 2000
- Arbeitshilfen zum 10. Sonntag nach Trinitatis, hg. von BCJ. Bayern e.V. (Begegnung von Christen. und Juden. Verein zur Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs in der Ev. Luth. Kirche in Bayern), zu bestellen über: BCJ.Bayern@t-online.de
- Das Alte Testament im Gottesdienst. Gottesdienste. Predigten, liturgische Anregungen. (Gottesdienstpraxis B), Gütersloh 2003
- Der Gottesdienst im christlich - jüdischen Dialog. Liturgische Anregungen, Spannungsfelder, Stolpersteine, hg. von Alexander Deeg, Gütersloh 2003
- Die Bibel erzählt ... Beiträge zu verschiedenen biblischen Büchern und Personen aus Judentum, Christentum, Islam, Literatur und Kunst, Informationen über: www.erev-rav.de
- Gottesdienst in Israels Gegenwart, hg. vom Evangelischen Arbeitskreis Kirche und Israel in
- Hessen und Nassau, Informationen und Bestellungen über: www.Lomdim.de
- Gradwohl, Roland, Bibelauslegungen aus jüdischen Quellen, 2 Bde. (Calwer Taschenbibliothek 37 u. 38), Stuttgart 1986
- Kirche und Israel. Juden und Christen (3 Blätter mit Vorschlägen zu Lesungen, Psalmen, Gebeten), in: Badische Agenda 1, Textteil 1,2 (14. Lieferung 1.999)
- Predigthilfen zum Israelsonntag und zum 27. Januar (Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus), beides hg. von Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste, zu bestellen über: asf@asf-ev.de
- Predigtmeditationen im christlich - jüdischen Kontext (hg. von Studium in Israel e.V.), zu bestellen über BCJ.Bayern@t-online.de

Auszug aus Verhandlungen der Landessynode, 26.–29.04.1998, Seite 28, TOP IV **Erklärung der Präsidentin zu „50 Jahre Staat Israel“** (hier nicht abgedruckt)

**Anlage 16 Frage 4/1****Frage des Synodalen Kabbe vom 4. März 2004 zu Kinderbetreuung bei landeskirchlichen Gottesdiensten****Fragestunde, Anfragen; § 22 der Geschäftsordnung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

im Sommersemester 2003 durfte ich am Kontaktstudium teilnehmen. Dabei nutzte ich die Zeit an den Sonntagen, an denen ich nun predigt-frei hatte, andere Gottesdienste in unterschiedlichen Gemeinden zu besuchen, also etwa 12 Gottesdienste. Meistens begleiteten mich meine Frau und unsere beiden Kinder Johannes 3 Jahre und Louisa 2 Jahre. Dabei machten wir folgende Erfahrungen. Bei freikirchlichen Gottesdiensten ist es selbstverständlich, dass es einen Raum für Eltern mit Kindern gibt. Dazu gab es ein altersgestaffeltes und kindgerechtes Angebot. In landeskirchlichen Gottesdiensten wurden unsere Kinder meist als Fremdkörper und störend wahrgenommen. Eltern-Kind-Räume sind selten. Kinderbetreuung ist meist Fehlanzeige. Kindergottesdienste sind selten.

Meine Frage: Ist das nur eine zufällige subjektive Wahrnehmung? Oder gibt es Untersuchungen und Wahrnehmungen von Seiten des EOK dazu? – Wenn ja, wie sehen diese aus und welche Konsequenzen und Strategien ergeben sich daraus?

Unsere Wahrnehmungen sagen nichts über die Qualität des Gottesdienstes aus. Am wohlsten fühlte ich mich in einem landeskirchlichen Gottesdienst, der unter dem Gesichtspunkt der Familienfreundlichkeit am schlechtesten abschnitt.

Mit freundlichen und guten Wünschen

gez. Fritz Kabbe, Pfarrer

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. März 2004 zur Eingabe des Synodalen Fritz u.a.**

Eingabe zum Ereignis 20 Jahre Erklärung der Badischen Landessynode zum Verhältnis „Christen und Juden“

Bezug: Ihr Schreiben vom 9.03.2004 an den Evangelischen Oberkirchenrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat begrüßt nachdrücklich die Erinnerung an die Erklärung der Evangelischen Landessynode in Baden zum Verhältnis „Christen und Juden“ die vom Herrn Vizepräsidenten der Landessynode Schuldekan Pfarrer Volker Fritz in der Eingabe vom 8. März 2004 vorgeschlagen wird.

Auf zwei Sachverhalte möchten wir in dem Zusammenhang hinweisen:

Zum einen halten wir es für sinnvoll, dass Satz 1 des Beschlussvorschlages noch einmal überdacht wird.

Zum anderen geben wir zu bedenken, ob nicht der Einführungsbericht vom Berichterstatter des Hauptausschusses zur Erklärung von 1984 (Seite 111 ff) den Unterlagen für die Synodalen zugefügt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. J. Stockmeier  
Oberkirchenrat

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. April 2004 zur Frage des Synodalen Kabbe vom 4. März 2004 (schriftliche Antwort)**

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

die Anfrage des Landessynodalen Kabbe macht auf eine wichtige Herausforderung für unser gottesdienstliches Handeln und den Gemeindeaufbau aufmerksam. In der Tat kann beobachtet werden, dass Gottesdienste bei sog. Freien Gemeinden junge Familien der Mittelschicht zum Teil recht erfolgreich ansprechen. Das hängt u. a. auch damit zusammen, dass gezielt eine architektonische Möglichkeit für eine störungsfreie Anwesenheit von kleinen Kindern (vor dem Kindergottesdienstalter) geschaffen wird. Für die landeskirchlichen Gottesdienste wird wichtig, dass durch immer weniger junge Familien im Gottesdienst nicht ein sich selbst verstärkender Prozess der Fremdheit unserer Gottesdienste für junge Familien entsteht.

Einen statistischen Überblick über Eltern-Kind-Räume bzw. Kinderbetreuung während des Sonntagsgottesdienstes hat der Evangelische Oberkirchenrat nicht. Allerdings gibt es zahlreiche gelungene Initiativen der einen oder anderen Richtung (z. B. Kirchengemeinde Linkenheim). Die auch statistisch deutlich wahrnehmbare wachsende Beteiligung von jungen Familien am Erntedankgottesdienst zeigt, dass die Zielgruppe „junge Familien mit Kindern“ durchaus landeskirchlich ansprechbar ist. Die durch die Mitgliedschaftsstudien bewiesene bleibend hohe Akzeptanz der Kindertaufe weist in dieselbe Richtung. Das Ziel, junge Familien im Gottesdienst heimisch werden zu lassen, ist eine Konsequenz aus der Mitverantwortung der Kirchengemeinde für die religiöse Erziehung der Kinder. Es kann freilich in unterschiedlicher Weise je nach den Gegebenheiten in den Gemeinden verfolgt werden:

- durch architektonische Lösungen im Gottesdienstraum,
- durch ehrenamtliche Kinderbetreuung in einem Nebenraum oder
- durch Initiativen für Krabbelgottesdienste, die es in wachsender Zahl in Baden gibt.

Es sind derzeit im Einzelnen folgende Betreuungskonzepte in einigen Gemeinden erkennbar:

a) feststehendes Angebot

Parallel zum Erwachsenengottesdienst wird in einem eigenen Raum eine Kleinkinderbetreuung angeboten. Die Eltern bringen ihre „Krabbelkinder“ vor Beginn des Gottesdienstes zur Betreuung und holen sie anschließend wieder ab. Ein eigenes Team verantwortet dieses Angebot. Dieses Konzept wird u. a. angeboten in der Gemeinde Schriesheim, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim.

b) feststehendes Angebot für Kinder jeden Alters

Da der Kindergottesdienst im Anschluss an den Erwachsenengottesdienst gefeiert wird, gibt es ein Betreuungsangebot für alle Kinder von 0 bis 12 Jahren. Das Betreuungsteam besteht aus fünf bis sechs Personen, die abwechselnd zum Einsatz kommen. Für das Betreuungsangebot steht ein eigener Raum mit Spielmaterialien für alle Altersgruppen zur Verfügung. Dieses Konzept wird z. B. in der Gemeinde Graben-Neudorf, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land, angeboten.

c) feststehendes Angebot nach der Eingangsliturgie

Die Kleinkinder werden nach der Eingangsliturgie von Mitarbeitenden zum Betreuungsangebot in einen eigenen Raum mitgenommen. Die Eltern holen anschließend die Kinder wieder ab. Auch hier wird das Angebot durch eine eigenständige Mitarbeiter/innengruppe durchgeführt. Dieses Konzept wird z. B. in der Gemeinde Neureut-Süd, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land durchgeführt.

d) Kleinkinderbetreuung integriert in den Kindergottesdienst

Im Kindergottesdienstteam oder in einem anderen Raum gibt es eine eigene so genannte Krabbelecke. Die Verantwortlichkeit liegt bei Mitarbeitenden des Kindergottesdienst-Vorbereitungskreises. In der Regel feiern diese Kindergottesdienste angelehnt an das Promiseland-Konzept, welches die Kleinkinderbetreuung konzeptionell integriert. Die Kinder werden von den Eltern gebracht und wieder abgeholt. Dieses Konzept wird z. B. in der Bonhoeffergemeinde Hemsbach, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim, angeboten.

e) Krabbelecke im Gottesdienstraum (feststehend oder bei Bedarf)

Im Gottesdienstraum selbst wird eine Krabbelecke mit „leisem Spielzeug“, Bilderbüchern und Malutensilien zur Verfügung gestellt. Die Eltern bzw. ein Elternteil betreut das eigene Kind, bzw. ein oder zwei Elternteile tun dies stellvertretend. In manchen Gemeinden ist diese

Krabbelecke bereits zum Gottesdienstbeginn vorbereitet und in anderen Gemeinden wird diese Krabbelecke erst auf Anfrage z. B. durch die Kirchendienerin unmittelbar vor dem Gottesdienst aufgebaut. Dieses Konzept wird z. B. in der Bonhoeffergemeinde Hemsbach als Alternative zur Krabbelecke im Kindergottesdienst angeboten.

f) Separater Raum mit Sichtkontakt

Ein eigener Raum ist mit Glaswänden vom Kirchenraum abgetrennt. Es besteht also Sichtkontakt zur Gottesdienstgemeinde, und der Gottesdienst wird per Lautsprecher in diesen Raum übertragen. Der Raum ist mit Spielmaterialien vorbereitet, und die Eltern gehen bei Bedarf mit ihren Kindern hinein.

Dieses Konzept wird z. B. in der Gemeinde Nassig-Sonderriet im Kirchenbezirk Wertheim angeboten.

Seitens der Kirchengemeinde wurde der Wunsch nach einem separaten Raum für die Betreuung von Kleinkindern während des Gottesdienstes mit Sichtbezug zum Gottesdienst in der Vergangenheit nur in Einzelfällen geäußert. Aktuell wird derzeit im Rahmen einer geplanten Innenrenovation der Kirche in Haslach/Kinzigtal überlegt, wie und mit welchem Aufwand ein solcher Raum geschaffen werden kann.

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten:

Abtrennen eines Raumes durch eine Glaswand unterhalb der Empore. Der Aufwand ist verhältnismäßig hoch. Um eine akustisch und gestalterisch befriedigende Lösung zu erreichen, ist der Einbau einer hochwertigen Glaswand erforderlich. In historischen Kirchenräumen ist ein aufwändiges Anarbeiten an die vorhandene Bausubstanz notwendig. Die Belange der Denkmalpflege sind zu berücksichtigen. Es entfallen Sitzplätze, was je nach Größe und Nutzung ein Problem darstellen kann.

Aktivieren eines separaten Raumes im Bereich der Kirche.

In der Regel ist das Angebot an Nebenräumen bei bestehenden Kirchen knapp bemessen. Hier muss eine Abwägung der Nutzungsanforderungen stattfinden. Eine Sichtbeziehung ist in diesem Fall nicht ohne weiteres umsetzbar.

**Fazit:**

Zehn Jahre nach der EKD-Synode in Halle „Aufwachsen in schwieriger Zeit“ sind unsere Erwachsenengottesdienste auf die Teilnahme von Familien mit Kleinkindern nicht optimal vorbereitet. Das weithin fehlende Angebot einer Kleinkinderbetreuung macht aus Sicht der Betroffenen den Gottesdienstbesuch sicherlich schwieriger, manchmal auch zum Problem. Es ist für die betroffenen Eltern wahrscheinlich nur im Ausnahmefall möglich, mit einem Kleinkind einen Gottesdienst stressfrei mitzufeiern, und dies kann damit ein Hinderungsgrund einen Gottesdienst mitzufeiern, sein.

Die oben aufgezeigten Konzepte sind den Aufwand betreffend sehr unterschiedlich. Zumindest die „fest installierte Krabbelecke“ im Gottesdienstraum kann nahezu überall und ohne großen Aufwand realisiert werden. Die Gemeinden sollten nicht warten, bis dieses Angebot explizit angefragt wird, sondern es von sich aus vorhalten und publik machen.

Eine denkbare **Grundausrüstung** wäre: Krabbelecke, „leises Spielzeug“, Bilderbücher, Malutensilien. Die Krabbelecke sollte sich in der Nähe der Ausgangstüre befinden, so dass bei Bedarf ohne große Störung der Gottesdienstraum verlassen werden kann. Eine wichtige Ergänzung ist ein Wickeltisch, der sich in einem beheizbaren Raum befinden sollte.

Eine mögliche **Strategie** wäre es, auf dieses, aus Sicht von Familien hilfreiche und aus Sicht von Gemeinden ohne großen Aufwand zu realisierendes Angebot z. B. im Rahmen einer Visitation hinzuweisen bzw. dieses fest als ein Ziel zu vereinbaren. Ein kleiner Leitfaden mit möglichen Modellen und Hinweisen und Tipps für die Durchführung und Ausstattung sollte zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich, wenn es die Anzahl der Mitarbeitenden und die Räumlichkeiten zulassen, ist eine Integration eines Kleinkinderbetreuungsangebotes in den Kindergottesdienst möglich. Ein denkbarer Vorteil wäre, dass die zu betreuenden Kinder mit dem entsprechenden Alter in den Kindergottesdienst überwechseln könnten. Das Werben für eine solche Erweiterung des Kindergottesdienstkonzeptes muss aus Sicht der Kindergottesdienstmitarbeitenden mit entsprechender Sensibilität erfolgen. Es darf weder der Eindruck der Überforderung entstehen noch der, dass die gottesdienstliche Feier als Betreuungsort ausgenutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.	gez.	gez.
Dr. Michael Nüchtern	Dr. Michael Trensky	Stefan Werner
Oberkirchenrat	Oberkirchenrat	Oberkirchenrat

# Kirche als Gemeinschaft der Heiligen (communio sanctorum): Communio – Ekklesiologie und Leitsätze

Das Ziel der Kirche:  
Gemeinschaft im Reich Gottes



34 Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist.

## Kirche als **Handlungsgemeinschaft**

- 20 Unser Glaube hat Hand und Fuß. Nah und fern helfen wir Menschen in Not, auch durch unsere diakonische Arbeit.
- 17 Zum Profil unserer Kirche gehören die vielen verantwortlich handelnden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 21 Wir treten in Verantwortung für die zukünftigen Generationen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein.
- 30 Wir wollen den Weg fortsetzen zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird.
- 23 Für unsere vielfältigen Aufgaben setzen wir das uns anvertraute Geld sinnvoll und effizient ein.

## Kirche als **Sozialisationsgemeinschaft**

- 18 Mit Kindern entdecken wir, was es heißt, heute christlich zu leben.
- 28 Wir wollen durch religiöse Erziehung und Bildung das Christliche in unserer Kultur lebendig halten.
- 22 Wir sind eine offene Kirche. In christlicher Verantwortung nehmen wir gesellschaftliche Entwicklungen wahr, greifen Impulse auf und wirken in die Gesellschaft hinein.
- 33 Wir wollen eine menschliche Gesellschaft gestalten, die von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde geprägt ist.

Die Auftrags Erfüllung der Kirche



## Kirche als **Zeugnismgemeinschaft**

- 12 Wir feiern Gottesdienst: Gebet und Musik, Predigt und Abendmahl stärken uns, Gott zu lieben und den Nächsten wie uns selbst.
- 19 Wir geben weiter, wovon wir selbst leben: Die gute Nachricht von der Liebe Gottes.
- 13 Wir nehmen Menschen so an, wie sie sind, und begleiten sie in den Höhen und Tiefen ihres Lebens.
- 15 Unsere Gemeinden sind Oasen zum Auftanken.
- 25 Wir wollen den Mitgliedern unserer Kirche eine geistliche Heimat bieten und noch mehr Menschen für Jesus gewinnen.

## Kirche als **Kommunikationsgemeinschaft**

- 16 Unser Glaube sucht Gemeinschaft und gewinnt auch darin Gestalt, wie wir unsere Kirche organisieren.
- 11 Wir sind getauft. Die Taufe verbindet uns mit den christlichen Kirchen auf der ganzen Welt.
- 31 Wir wollen eine ökumenische Gemeinschaft der Kirchen, in der die Vielfalt als Bereicherung erlebt wird.
- 26 Wir wollen eine Kirche, in der man weinen und lachen kann.
- 29 Wir wollen offen, ehrlich und glaubwürdig miteinander umgehen.

## Kirche als **Interpretationsgemeinschaft**

- 10 Wir suchen Wahrheit und erfülltes Leben. Das finden wir durch den Heiligen Geist in Jesus Christus.
- 14 Wir ermutigen Menschen, sich mit der Wahrheit Gottes auseinander zu setzen.
- 24 Wir wollen in einer zweckbestimmten Welt das Heilige erfahren und erfahrbar machen.
- 27 Wir wollen, dass alle zum Lesen der Bibel ermutigt werden und zur Auslegung der Schrift beitragen.
- 32 Wir wollen unsere Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen und scheuen den Vergleich mit anderen nicht.

Der Auftrag der Kirche



Lebensgrund der Kirche: das Wort Gottes

Die Kommunikation des Wortes Gottes macht die Kirche zur communio sanctorum



- 1 Gott liebt die Menschen, ob sie es glauben oder nicht.
- 2 Gottes Wort begegnet uns in der Bibel. Ihr ist nichts Menschliches fremd.
- 3 Gott hat die Welt geschaffen und gesagt, was gut ist.
- 4 Unser Leben ist wertvoll - nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt.
- 5 Durch Jesus Christus ist Gott auch in den Tiefen menschlicher Not bei uns.
- 6 Wer mit Gott rechnet, hat Hoffnung und kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen.
- 7 Der Heilige Geist hilft uns zur Umkehr und eröffnet neue Wege.
- 8 Unser Leben ist mit dem Tod nicht zu Ende. Wir glauben an die Auferstehung der Toten.
- 9 Gott ist größer als unser Wissen. Zu allen Zeiten hält er Geheimnisse bereit, die die menschliche Vernunft übersteigen.

## Anlage 18

### Unterwegs zu einer neuen Beziehung zwischen Juden und Christen

Vortrag auf der Frühjahrstagung der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden aus Anlass des 20. Jahrestages der Erklärung „Christen und Juden“

Bad Herrenalb am 22. April 2004  
Prof. Dr. Martin Stöhr, Bad Vilbel

#### I Noch ist der Reichtum der Bibel nicht ausgeschöpft

Vor 20 Jahren, als die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden eine „Erklärung zum Thema Juden und Christen“ abgab, geschah zweierlei: *Einmal* gab eine evangelische Kirche durch ihr Leitungsorgan den ermordeten Geschwistem Jesu eine aufrichtige Antwort der Umkehr – nämlich *einen langen Irrweg zu verlassen*, der verächtlich oder gleichgültig gegenüber dem Volk Gottes gegangen worden war. Diese Umkehr ist eine *„geschichtliche Notwendigkeit“* (1.1). Ich könnte den Beschluss mit den Paulusworten zusammenfassen: „dass wir“ – die Getauften aufgrund der Gerechtigkeit Gottes – „hinfort der Sünde nicht mehr dienen“ – und zwar jener Sünde, uns über die Juden zu erheben (Röm 6,6 u. 11, 17ff).

*Zum anderen* wurde die Bibel *neu* gelesen. Überlesene oder vergessene Kapitel helfen, endlich *die* Begegnung mit den Juden zu versuchen, die Gottes Willen mit seinem Volk entspricht und nicht unserem Vorurteil. Dieses will wissen, Gott habe sein Volk verworfen (1.2), weil es angeblich seinen Messias abgelehnt, ja ermordet habe. Einzigartig im Kreis aller Landeskirchen ist der frühe Auftrag der Grundordnung (§ 69), sich um „die Begegnung mit der Judenheit zu bemühen“. Diesem Auftrag im Blick auf die Bibel und auf die reale Geschichte nachzukommen, geht die Erklärung von 1984 den entscheidenden Schritt. Sie stellt für die angestrebten Begegnungen klare Wegweiser.

Am Anfang will und muss ich derer gedenken, die den Beschlüssen voraus gingen, sie schrittweise einübten: *Stellvertretend* für einige nenne ich in ehrendem Angedenken die Namen des Rabbiners Nathan Peter Levinson und der Professorin Pnina Navé-Levinson sowie die der Pfarrer Paul Katz und Ernst Ströhlein.

Die *Erkenntnis von Schuld* sowie die *Erkenntnis bisher ungehobener biblischer Schätze* verlangen von den christlichen Kirchen, ihre Glaubensinhalte kritisch zu prüfen und neu zu formulieren. Es muss ein Ende damit haben, dass wir unseren Glauben dadurch zum Leuchten zu bringen, dass wir Israels Glaubenspraxis anschwärzen. Die Schlüsselfrage heißt: Wie folgen wir *feindbildfrei* Jesus Christus nach?

In einem Vorspiel hatte die Weißenseer EKD-Synode 1950 ein Doppeltes bekannt: Einmal, „wir sind durch Unterlassen und Schweigen ... *mitschuldig* geworden“ und zum anderen, dass „Gottes *Verheißung* über dem von ihm erwählten Volk Israel auch nach der Kreuzigung Jesu Christi *in Kraft geblieben* ist“. Was das inhaltlich genauer bedeutet, entfaltet erst die EKD-Studie „Christen und Juden I“ von 1975 – nicht ohne Vorarbeit in der AG Juden und Christen beim Deutschen Ev. Kirchentag und in landeskirchlichen Studienkreisen „Kirche und Israel“. Nach dem Beschluss der Rheinischen Kirche (1980) macht sich die Badische Landeskirche als zweite auf einen Weg der Umkehr und Erneuerung. Zum Reichtum der doppelten Neuerkenntnis gehört die biblische Weisheit, dass Gottes Wahrheit „auf zweier Zeugen Mund“ beruht (5. Mose 17,6; 19,15; Joh 8,17). *Seine* Wahrheit kennt und braucht keinen Absolutheits- oder Alleinvertretungsanspruch der Sache Gottes und seines Messias – weder durch Israel oder noch durch die Kirche.

Israel ist *vor* der Kirche von Gott zur Mitarbeit im Reich Gottes ausgewählt. Diese Berufung hat Gott nie widerrufen. Er nennt Israel „seinen Sohn, seinen Erstgeborenen, befreit aus Ägypten“ (2. Mose 4,22; Hos 11,1): Aus Israels Mitte, durch den Sohn Israels und seines Gottes, durch Jesus, hört die Kirche denselben Ruf. Beide sind unterwegs zum Reich Gottes. Beide wissen, dass diese Berufung alles andere als eine Elite trifft, die Bibel wie die Israel- und die Kirchengeschichte sind keine Heldengesänge, sondern Lerngeschichten in Sachen Nachfolge. Gott vertraut uns. Er macht uns frei und recht, ihm nachzufolgen. Uns trifft seine Zumutung, nicht recht haben zu wollen, sondern das Rechte, nämlich seinen Willen zu tun.

#### II Vom Glück und der Notwendigkeit, den Glauben neu zu bekennen

Die Bibel der Juden und der Christen zeichnet sich dadurch aus, dass in ihr ein lebendiger Prozess der Selbstausslegung des Wortes Gottes stattfindet. Er geschieht durch Menschen, denen Gott sein Wort als ein *lebendiges* anvertraut hat, das nicht nur zu bewahren, sondern zu bewahren ist. Anders als der Koran ist die Bibel nicht fertig vom Himmel

gekommen. In ihr wird Neues gelernt. Da werden neue Entdeckungen gemacht,

zB durch Kain, dass Gott auch ihn, den Feind seines Ebenbildes Abel, liebt und schützt,

zB durch Abraham, der anlässlich der Bindung und Nicht-Opferung Isaaks lernen muss, dass Gott für nichts in der Welt Menschenopfer will,

zB durch Jeremia, dass Gott auch bei den Deportierten an den Wassern Babylons anwesend ist, dort in der Fremde, wo sie umstellt sind von Göttern aller Sorten,

zB durch die profetische Botschaft, dass die Völker zum Berg Gottes kommen, um dort seine Weisung zu lernen,

zB durch die Autoren des Neuen Testaments, dass das Weltende und damit das endgültige Reich Gottes doch nicht sofort kommt, sondern verzieht,

zB durch Jesu Triumph über den Tod, dass die messianisch erhoffte „neue Schöpfung“ angefangen hat. Damit ist den Regeln der alten, menschlich korrumpierten Schöpfung mit ihrer Gewalt und ihrem Egoismus, mit einer folgenlosen Frömmigkeit und mit ihren Lügen der Kampf angesagt,

zB durch Paulus, dass Gott auch die Völker bis an die Enden der Erde zum befreienden Gott Israels führt, und sie dabei von den *besonders Israel gegebenen Geboten* der Beschneidung oder der Speiseregeln (Kaschrut) *befreit*. Paulus muss das gegen Petrus durchsetzen (Apostelkonzil ApGesch 15). Beide verfolgen innerjüdische Diskussionen zum Verhältnis von Juden und Heiden gegenüber der Tora weiter. Deswegen darf *ein Argument aus der innerjüdischen Auseinandersetzung* des Juden Jesus mit den Pharisäern, oder aus dem innerjüdischen Disput zwischen Petrus und Paulus *nicht gegen die Juden* verwendet werden – wie es in der Theologie- und Kirchengeschichte geschah und geschieht. Das Christentum ist „Neues im Judentum, nicht gegen das Judentum“, so 1938 der letzte Rabbiner Berlins in der Nazizeit. Er schrieb das in seinem Gesprächsangebot an die Christen in seinem Büchlein „Die Evangelien als Urkunden des jüdischen Glaubens“. Die Christen sahen damals keine ausgestreckte Hand, sondern – wurde er überhaupt wahrgenommen – einen Christumörder und Schädling des deutschen Volkes.

Neues wird nicht nur im Laufe der innerbiblischen und nachbiblischen Auslegung entdeckt, sondern auch in knappen Zusammenfassungen gebündelt, wie in den Zehn Geboten oder wie bei Micha: „Es ist dir gesagt, o Mensch, was gut ist, und was der Herr von dir fordert: Nichts als Recht üben und die Güte lieben und aufmerksam mitgehen mit deinem Gott“ (Micha 6,8). Das Doppelgebot der Liebe nennt Jesus als weiteres Beispiel einer gültigen, *ins Heute* zielenden Zusammenfassung der Hebräischen Bibel, des Alten Testaments. Sie ist für Jesus und die Urchristenheit *die* Bibel, *die* Schrift, Mose und die Profeten (Mt 22,34-40; Mk 12,28-34; Lk 10,25-28). Er ist von der Notwendigkeit überzeugt, dass das lebendige Wort Gottes, das, „was zu den Alten gesagt ist“ – wie es in der Bergpredigt heisst (Mt 5,17-48) – ständig neu ausgelegt werden muss. Will es *nicht zu einem gefrorenen Wasserfall* werden, der schön zu bestaunen ist, *der aber nichts bewegt*, dann muss *„Recht wie lebendiges Wasser und Gerechtigkeit wie ein unversieglicher Bach strömen“* (Amos 6,24). Es blieben sonst neue Situationen sowie neue Generationen ohne göttliche Anrede – eine Dienstverweigerung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gottes.

Hierin ist sich Jesus mit den Profeten, den Betern und Erzählern der Bibel einig. Sie lassen sich nicht verdröben, zB die Schöpfungsgeschichte oder die Gebote, die Gebete oder die Hoffnungen Gottes neu zu formulieren und zuzuspitzen. Mal strittig, mal übereinstimmend mit Pharisäern und Schriftgelehrten tut Jesus nichts anderes. Paulus und die Evangelisten folgen ihm. Paulus legt zB die 10 Gebote in seinem Brief nach Rom (Kap 12 und 13) für die römische Gemeinde unter Nero neu aus. „*Das Neue ersetzt nicht das Alte*“ – so beschreibt die Erklärung von 1984 diesen biblischen Sachverhalt. Ich könnte auch sagen: Neues keimt aus dem Alten. So stellte sich die Synode 1984 „*der geschichtlichen Notwendigkeit, aufgrund biblischer Einsicht ein neues Verhältnis der Kirche zum jüdischen Volk zu gewinnen*“, (1.1).

Was der Bibel recht ist, ist uns notwendig. Gottes Wort ist uns anvertraut. Wir sind seine Treuhänder, dafür verantwortlich, dass seine Wahrheit *nicht zur Waffe* gegen andere wird, *sondern zur Aufklärung* über gute und über böse Wege sowie zur Einladung, die guten Wege zu benutzen. So entstanden die im Alten wie im Neuen Testament vorhandenen Bekenntnisse ebenso wie die im Laufe der Kirchengeschichte notwendigen Bekenntnisse, zB das Apostolische Glaubensbekenntnis, die reformatorischen Bekenntnisse oder die Barmer Theologische Erklärung vor genau 70 Jahren. Sie nimmt (zum zu späten Bedauern Karl Barths,

seines Hauptverfassers) weder die Juden noch ihre Gemeinden noch ihre Heiligen Schriften gegen Diffamierung und Gewalt in Schutz, obwohl Barmen klar gegen die damalige Rassen- und Geschichts-ideologie Stellung nimmt.

Wir sind in allen Generationen nach der Schoa dafür zuständig, dass unsere Lehr- und Schulbücher, unsere Synoden und Gemeinden auf die Frage antworten, wie es zu dieser Menschenverachtung, diesem Völkermord und zu Auschwitz kommen konnte und welchen Beitrag Theologie, Verkündigung und Unterricht der Kirche dabei gespielt haben. Warum gab es so wenige Christinnen und Christen, die – wie Hermann Maas oder Dietrich Bonhoeffer, Gertrud Luckner oder Propst Grüber, Elisabeth von Thadden oder Elisabeth Schmitz – Beruf und Leben riskierten, den Juden zu helfen?

Es geht darum, dass falsche Wege klar benannt und Wege der Umkehr nicht verschwiegen werden. Unsere Verantwortung ist groß. Unsere Mühe, Gottes Wort in neuen Zeiten neu zu verstehen und bisher in der Bibel Überlesenes neu zu formulieren, *macht aus Gottes Wort unser heute notwendiges Wort*. So kann ich den wichtigen Satz der Confessio Helvetica (1562) aufnehmen: „Praedicatio verbi Dei est verbum Dei“ – „Die Verkündigung des Wortes Gottes ist Gottes Wort!“

Eine ordentlich gewählte Synode hört Gottes Wort in der Schrift, fragt sich, was und warum so vieles überhört wurde, vertraut dem Geist Gottes und Christi und sagt in unsere Zeit als neue Erkenntnis des Wortes Gottes, was neu zu lernen ist. So geschehen mit der Erklärung der Badischen Synode 1984.

### III Nach Auschwitz: „... seid nicht Kinder im Denken, ... sondern reife Menschen“

(1Kor 14,20)

Seit der gerade 1946 in Oxford gegründete Internationale Rat der Juden und Christen ein Jahr später, 1947, die „Seelisberger Thesen“ verfasst hatte, sind in der Christenheit neue Erkenntnisse aus dem, „was zu den Alten gesagt ist“, gewachsen und gereift. Erkenntnisse, die ohne die Schoa nicht zustande gekommen sind. Auschwitz ist keine Offenbarungsquelle, aber ein Ereignis, das es nicht erlaubt, Theologie, Unterricht oder Verkündigung ungeprüft und unverändert zu betreiben wie es Jahrhunderte geschah. Die Opfer und die weitgehende Passivität in den christlichen Gemeinden sind eine schmerzliche, *„geschichtliche Notwendigkeit“*, neu zu fragen, neu zu handeln, neue biblische Einsichten zu verwirklichen.

In Seelisberg widerlegen Juden und Christen verschiedener Konfessionen in 10 Thesen falsche Aussagen, die die Beziehungen zwischen Israel und der Kirche vergiftet hatten. Es ist *ein* Gott, der im Alten und der im Neuen Testament spricht. *Jesus ist Jude* wie seine Jünger, Apostel und die erste Christenheit. Das höchste Gebot der Liebe zu Gott und den Menschen steht schon im Alten Testament. *Die Passionsgeschichte darf nicht von den Juden als von Feinden Jesu oder Gottesmördern reden*. Israel ist von Gott nicht verworfen. Alle in den folgenden Jahren verabschiedeten Erklärungen in der Weltchristenheit – auch Nostra Aetate des Vatikans von 1965 – zehren von diesen ersten mutigen Einsichten.

Den ökumenischen Konsens in dieser Frage fasst der Exekutivausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen, in dem fast alle nicht römisch-katholischen Kirchen zusammenarbeiten (auch arabische!) 1991 so zusammen:

Gottes Bund mit Israel ist nicht gekündigt;

Wir Christen danken Gott für die geistlichen Schätze, die mit dem jüdischen Volk teilen; seine lebendige Tradition ist ein Geschenk Gottes;

Antisemitismus ist Sünde;

Mit Paulus anerkennen wir die anhaltende Berufung des jüdischen Volkes und die Verheißungen, die ihm Gott zum Zeichen der Treue gemacht hat;

Proselytenmacherei ist mit dem christlichen Glauben ebenso unvereinbar wie die Benutzung der Religion als Waffe;

Gemeinsam setzen sich Juden und Christen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein.<sup>1</sup>

Im selben Jahr 1991 fasst die EKD-Studienkommission „Christen und Juden II“ den in den Kirchen der EKD erreichten Konsens wie folgt zusammen:

Die Überwindung der Entfremdung vom Judentum;

Die Absage an den Antisemitismus;

Das Eingeständnis christlicher Mitverantwortung und Schuld am Holocaust;

Die unlösliche Verbindung des christlichen Glaubens mit dem Judentum;

Die bleibende Erwählung Israels;

Die Bedeutung des Staates Israel.

Noch sind unsere Erkenntnisse nach Auschwitz nicht fertig – wie könnten sie auch?

### IV Eine jüdische Antwort zur Ermutigung

Im Jahr 2000 veröffentlichten über 200 Rabbiner und jüdische Gelehrte in den USA (in der New York Times) eine Erklärung unter dem Titel „Dabru Emet – redet Wahrheit“. Dieser Aufruf erhielt inzwischen hunderte von neuen Unterschriften. Er ist eine einzigartige Antwort auf die Bemühungen in vielen Kirchen, die jüdisch-christlichen Beziehungen nach zweitausend Jahren zu verändern – weg von der Sicht, die das Judentum als eine „gescheiterte Religion oder bestenfalls als eine Vorläuferreligion charakterisiert“. Was sich nach der Schoa in den Gremien der protestantischen und römisch-katholischen Kirchen an neuen Einsichten und Bekenntnissen getan habe, sei „ein dramatischer und beispielloser Wandel in den christlich-jüdischen Beziehungen“, der „eine wohl bedachte jüdische Antwort verdient“.<sup>2</sup>

Angesicht wachsender Judenfeindschaft klingt mir der Tenor der US-amerikanischen, inzwischen weltweit gewordenen Erklärung ein wenig zu vollmundig. Aber ich höre diesen Aufruf als eine *Ermutigung, nicht stehen zu bleiben* bei dem, was erreicht wurde – in keiner Gemeinde, Schule oder Fakultät. In einer oder zwei Generationen ist weder das Gift der Judenverachtung, das in Jahrtausenden angesammelt wurde, *verlernt*, noch eine neue Sprache und erst recht keine neue Praxis für das alltägliche Miteinander von Kirche und Israel *gelernt und gelebt*.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einstmalig religiös begründete Vorurteile sich weit über die Grenzen der Religion hinaus verbreiteten und vermehrten. Ich nenne einige der sprichwörtlich gewordenen Vorurteile: Da ist die Rede von Judas, der „geldgierige Verräter“ wurde zum Modell aller Juden wie der Pharisäer, der „heuchelt“, wie der am „Buchstaben klebende, verknöcherte“ Schriftgelehrte, wie das Alte Testament als Buch eines „altestamentarischen Rachegottes und -geistes“, wie das „blinde, verstockte Israel“, das seinen Messias ablehnt, ja ermordet.

Was christlich in die Welt gesetzt, lebt säkular munter weiter. Die Verantwortung für diese menschenfeindliche Aussaat ist die Christenheit nicht los, auch wenn diese Saat umgangssprachlich auch außerhalb der Kirchen gedeiht – in den Medien oder an Stammtischen, bei den ewig Gestrigen oder bei naiv nur im Jetzt Lebenden, die keine Konsequenzen aus der Vergangenheit für eine bessere Zukunft ziehen wollen.

Dietrich Bonhoeffer schrieb zum Jahreswechsel 1943/44 aus dem Gefängnis: „Die letzte verantwortliche Frage ist nicht, wie ich mich heroisch aus der Affäre ziehe, sondern wie eine kommende Generation weiterleben soll“. Darum geht es: Eine kommende Generation soll leben und kann nur so überleben: ohne Abneigung gegen Minderheiten, ohne ausgrenzenden Rassismus, ohne eine servile Haltung gegenüber Mächtigen, ohne Vertrauen in Gewalt, ohne Verachtung von Freiheit und Liebe, von Recht und Gerechtigkeit für alle Menschen. Alle diese negativen Verhaltensweisen verbünden sich in der Judenverachtung zu einer grossen Koalition der Menschenverachtung.

Die nach dem Krieg geborene und aufgewachsene Generation hat am Völkermord an den Juden keine Schuld. Aber sie trägt die Verantwortung, dass dergleichen nicht noch einmal passiert – keinem Menschen, keinem Volk, keiner Kultur, keiner Religion gegenüber. Sie wird, wie ihre Eltern- und Großeltern-Generation, einmal auch gefragt werden, ob sie sieht, was zu sehen ist, ob sie schweigt, wo zu protestieren ist, ob sie ein Gewissen nicht nur hat, sondern es auch benutzt, ob sie neue Wege geht, oder in den ausgefahrenen Gleisen der Gewohnheit bleibt.

Vor diesem biblischen und geschichtlichen Hintergrund hören und lesen wir die jüdische Antwort auf unsere christlichen Bemühungen. Ich höre diesen Aufruf als einen *dreifachen Vertrauensbeweis* an alle Christinnen und Christen,

die sich selbstkritisch und lernbereit entschließen, alle jüdenfeindlichen Vergiftungen in den *Kirchen und in der Gesellschaft* zu überwinden;

die angesichts der zweitausendjährigen *Versagen* gegenüber dem jüdischen Volk ihre Schuld *nicht nur bekennen, sondern auch präzise erkennen* wollen, wie und warum falsch unterrichtet und verkündet wurde; die deswegen die Bibel und ihre Wirkungsgeschichte noch

1 So Hans Ucko, der Dialogbeauftragte des ÖRK, in Ökumenische Rundschau, Heft 2, April 1992.

2 Den Text mit jüdischen und christlichen Kommentaren und Kritiken enthält der Sammelband von Rainer Kampling/ Michael Weinrich (Hg), Dabru Emet – redet Wahrheit. Eine jüdische Herausforderung zum Dialog mit den Christen. Gütersloh 2003.

einmal sorgfältig studieren, damit keine Form des christlichen Glaubens sich auf Kosten Israels oder anderer Glaubensweisen als die allein wahre darstellt;

die bei dem, was in kirchlichen Erklärungen und besseren Lehr- und Schulbüchern – Gott sei wahrhaftig Dank – erreicht wurde, nicht verharren, sondern in der Judenheit wie in der Christenheit dem Willen Gottes folgen und an seinem Projekt der „Weltverbesserung“ (Tikkun Olam) mitarbeiten.

#### V Beten und arbeiten für die Verbesserung der Welt

„Weltverbesserung“ heisst für mich, alles das für unsere Welt von Gott zu erwarten und durch uns zu tun, worum wir im Vaterunser beten. Das Vaterunser ist ein Gebet aus der jüdischen Tradition, das uns der Jude Jesus zu beten lehrt, wenn wir den einen Gott Israels und der Völker angemessen anrufen. Worauf lassen wir uns in diesem Gebet ein? Es zeigt uns sieben Dimensionen des „*Glaubens und Handelns*“, die in der „*Juden und Christen gemeinsamen Tradition des Alten Testaments*“ (2.1) verankert sind:

1. Wir heiligen Seinen Namen *mit unserem ganzen Leben* als treue Zeugen für Seine Sache: Dein Name werde geheiligt.
2. Wir arbeiten dafür, dass Sein Reich nicht erst im Jenseits oder nur in meiner Seele aufblüht, sondern heute *in alle persönlichen und öffentlichen Lebensbereiche* hinein wirkt. So kommt uns Gott entgegen und so gehen wir ihm entgegen: Dein Reich komme.
3. Wir stehen dafür, dass auf Erden, in unserem Alltagsleben, *Sein Wille und nicht zuerst der Wille derer getan wird, die uns dies oder das zu tun befahlen*: Dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden.
4. Wir sorgen uns nicht nur für das Brot der Satten, sondern sind aktiv, damit das *Brot für die Welt* gerecht verteilt wird. Zum „Brot“ gehört nach Luther ua Essen, Trinken, Kleider, Schuh, Haus, Hof, Acker, Vieh usw., dh die Sicherung der menschlichen Existenz aller Ebenbilder Gottes: Unser tägliches Brot gib uns heute.
5. *Wir leben von Gottes Vergebung* unserer Schuld und von der Befreiung von Schulden wie wir anderen Schuld verzeihen und Schulden erlassen: (Die 5,5 Millrd. Baukosten für EuroDisney reichten aus, die 20 ärmsten Länder der Welt zu entschulden). Und vergib uns unsere Schuld(en), wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.
6. Wir benötigen täglich eine *nonkonformistische Widerstandskraft*, um nicht durch Gleichgültigkeit, Resignation oder Bosheiten versucht zu werden: Und führe uns nicht in Versuchung.
7. Wir hoffen auf Gottes endgültige Überwindung alles Bösen und *mühen uns mit ihm, dass das Böse in mir und in der Welt nicht überhand nimmt*: Sondern erlöse uns von dem Bösen.

Wer nicht tut, worum im Gebet Jesu gebetet wird, höhlt es aus, plappert wie die Gojim, wie die Heiden (Mt 6,7). Weil Gott in allen Zeiten das *Reich*, die *Kraft* und die *Herrlichkeit* hat, kurz, weil er die Welt regiert, und weil er den *Reichtum seines Reiches mit uns teilt*, weil er uns Anteil an seiner *verändernden Kraft* gibt und weil er alle Menschen mit der *Herrlichkeit* auszeichnet, sein lebendiges Ebenbild zu sein, deshalb traut er uns zu, zu beten und zu arbeiten nach seinem Willen.

Ich sage das deswegen so deutlich, weil dem Judentum noch immer vorgeworfen wird – gerade in protestantischen Zirkeln – eine Leistungsreligion nach dem Prinzip der Werkgerechtigkeit zu sein. Das Vaterunser macht mit der Anrufung des Einen Gottes Israels und der Völker als unser aller Vater deutlich, dass in diesen biblischen, also jüdischen wie christlichen Vorstellungen der Freiheitsruf des Ersten Gebotes und das *alleinige Vertrauen in die allem unserem Suchen und Tun vorausgehende Gnade des Gottes* von Abraham und Sara, von Isaak und Rebekka, von Jakob und Lea sowie des Vaters Jesu Christi auflebt.

Ich gehe noch einen Schritt weiter und sage: Was wir mit dem reformatorischen vierfachen „Allein“ auszudrücken versuchen, ist eine notwendige *neue Erkenntnis* des biblischen Eingottglaubens und seiner Menschenbefreiung:

*Gottes Wort allein (sola scriptura)*, wie es sich in der heiligen Schrift ausspricht. Diese Stimme Gottes ist in der Welt. Dazu gehören bei unseren jüdischen Geschwistern die rabbinische, disputierende Auslegungstradition in Talmud und Midrasch, dazu gehört bei unseren römisch-katholischen Geschwistern das regulierende Lehramt und bei uns Protestanten die konziliare, in der Auseinandersetzung der Zusammensitzenden, kritisch erarbeiteten biblischen Verkündigungen und Bekenntnisschriften. Alle drei Zweige am Bibelbaum verstehen und lesen die Schrift keineswegs in gleicher Weise, sondern oft unterschiedlich, aber alle verstehen sich und ihre Gemeinschaften als Antworten auf Gottes erstes und nicht folgenloses Wort: Dieses ist von der Schöpfung über die immer zeitgenössische, dh ewige

Begleitung unserer Geschichte bis zu ihrer erlösenden Vollendung *immer sowohl Wort wie Tat*.

*Allein Gottes Gnade (sola gratia)* ist es, die unser Leben schafft, erhält und wahrhaft menschlich macht, ihm also Ziel und Sinn gibt. (Luthers entdeckte die allem Glauben und Tun voranlaufende göttlichen Gnade gerade auch im Alten Testament, in Ps 31,2: „Errette mich nach *Deiner* Gerechtigkeit“). Sie ist eben eine barmherzige Gerechtigkeit und nicht die eines Konto führenden Buchhaltergottes. Der Inhaber des ersten Lehrstuhls für jüdisch-christliche Dialog an der New York City Universität, Michael Wyschogrod, schätzt an Karl Barths Kirchlicher Dogmatik, dass dieser den Vorrang des göttlichen Gnadenhandelns und die Ethik, die Heiligung des menschlichen Lebens betont.

Ein *allein auf Gott und sein Wort vertrauender Glaube (sola fide)* ist die menschliche Antwort auf Gottes Offenbarung. Diese Antwort lebt und wirkt in der Nachfolge der Hörenden und Gehorsamen.

Ein *auf den Messias allein* gegründete Hoffnung (solus Christus=solus Messias), dass die menschlich korrumpierte Welt nicht zum Tod, sondern zur Vollendung nach Gottes Willen bestimmt ist – gegen Adams und Evas Verantwortungslosigkeit; gegen Kains Unfähigkeit, mit Abel zu leben; gegen eine vorsintflutliche Fähigkeit der Menschen, die ganze Schöpfung zu zerstören; gegen die Arroganz menschlich-babylonischer Turmbauerei, kurz gegen die Lust der Menschen, gegen ihre göttliche und menschliche Bestimmung zu leben.

#### VI Das Gespräch zwischen Juden und Christen ist keine Einbahnstraße mehr

Das Gesprächsangebot von „Dabru Emet – Redet Wahrheit!“ enthält acht knappe Sätze mit Erläuterungen, denen ich folge; den sechsten zum Messiasglauben stelle ich wegen seines Gewichtes ans Ende. Ich kommentiere sie im Kontext jüdisch-christlicher Kirchenbeschlüsse, besonders des badischen. Ich zitiere die acht Hauptsätze der jüdischen Erklärung:

1. „Juden und Christen beten den gleichen Gott an“: Es ist *ein Gott*, den wir anrufen dürfen, weil er uns in der Israel- und Jesusgeschichte angerufen hat und anruft. Seit den Seelisberger Thesen (1947) ist in vielen Erklärungen einer Aufspaltung Gottes in einen rachsüchtigen, gesetzliche Leistungen fordernden „Gott der Juden“ auf der einen Seite und einen Liebe und Vergebung spendenden „Gott der Christen“ auf der anderen Seite widersprochen worden. 144 nChr hatte die junge christliche Kirche in Rom ihren reichen Sponsor und Schiffsreeder Marcion wegen genau dieser die Bibel wie den Glauben verkleinernden Irrlehre ausgeschlossen. Seine Gedanken waren damit aber nicht aus der Kirche verschwunden – obwohl fast jede Gnadenverkündigung im Gottesdienst, jede Absolution im Abendmahl mit Worten der Jüdischen Bibel der christlichen Gemeinde zugesprochen wird. Was wären unsere Gebete ohne die Psalmen! Der Gott des Alten und des Neuen Testaments ist ein vergebender und liebender Gott. Warum überhören wir die Gebete der Juden, die Gott als den Liebenden und Barmherzigen anrufen? Sie sind auf den Ton gestimmt, den die „Sprüche der Väter“ (Pirque Avot 3,19) mit Rabbi Akiba so aussprechen: „Mit Güte wird die Welt gerichtet und nicht nach der Menge der Werke“. Umgekehrt dürfen wir Christen nicht vergessen, dass Gott von uns auch Taten und Werke erwartet. Es gibt Zeiten, wo das Tun, und es gibt Zeiten, wo die Gnade betont werden muss.

Wenn die Badische Synode (4) darauf verweist, dass Juden wie Christen sich zu dem biblischen Gott als Schöpfer des Himmels und der Erde bekennen und eben dieser Gott Israels die Weisungen und die Hoffnungen für einen neuen Himmel und eine neue Erde aller Welt offenbart, dann ist damit die Einheit und die Einzigkeit des Einen, barmherzigen und kritischen Gottes unhintergebar bekannt.

2. „Juden und Christen stützen sich auf die Autorität ein und desselben Buches – die Bibel das die Juden Tenach und die Christen das Alte Testament nennen“. Tenach enthält eine Abkürzung der drei Blöcke der Hebräischen Bibel: **Tenach** (=Tora), **Nebiim** (=Profeten) und **Ketuvim** (= alle übrigen Schriften). Die Christliche Bibel stellt nach den Geschichtsbüchern und nach den Poetischen Büchern die Profeten ans Ende des Alten Testaments, um so das Neue Testament als die Erfüllung der dortigen Verheißungen nahtlos anschließen zu können. Damit ist die Gefahr gegeben, dass das gesamte Alte Testament nur als Verheißung oder Vorstufe des Christentums gesehen wird. Dann ist die Kirche und ihre Verkündigung die Erfüllung dessen, was im AT unerfüllt ist. Dann steht das Judentum in einer defizitären Position gegenüber dem Christentum. Eine solche Wertminderung des AT ist auch nicht dadurch aufzuheben, dass man in allen ihren Texten nur Christus verkündet findet. Die Hebräische Bibel verliert dann ihre eigene Stimme – sowohl als Heilige Schrift Israels wie als größter Teil der christlichen heiligen Schrift. Sie sagt dann nur noch das, was



Christen in sie hinein lesen Die Badische Synode stellt 1984 erfreulich klar, dass „das Alte Testament gemeinsame Grundlage für Glauben und Handeln von Juden und Christen ist.“ Mit Predigt, Lehre, Bildern und Plastiken hatte die Christenheit sich selbst überzeugt, sie sei das neue, das wahre Israel. Sie habe das alte, also verworfene, weil falsche Israel überholt und abgelöst. Nein, sagt resolut die Synode in ihrer Resolution: „Das Neue ersetzt nicht das Alte“. Es ist derselbe Gott, der „gibt, erfüllt und bekräftigt sie (die Verheißung des AT) neu!“ (2.4; 3.2)

Damit ist theologisch klar gestellt: Es gibt im AT Verheißungen, die weiter gültig sind und nicht durch das Auftreten Jesu von Nazaret und seiner Christenheit hinfällig geworden sind. Ja, das AT ist auch ein Buch der Erfüllungen vieler Verheißungen Gottes. Ich erinnere nur an die zentralen Erfahrungen der Bewahrungen und Befreiungen, die sich mit den Stichworten „Sklaverei in Ägypten“ und „Deportation in Babylon“ verbinden oder an Hiob, an Gebete in den Psalmen, die Gott für Erfüllungen danken. „Verheißungen“ kennzeichnet das Wort Gottes in beiden Teilen der Bibel. Im NT gibt es nicht nur die eine Erfüllung, dass wir in dem Juden Jesus aus Nazaret den messianischen Gesandten Gottes erkennen, den *Heiland der Welt*, der durch *Kreuz und Auferweckung* verkündigt, das Reich Gottes sei nahe herbei gekommen und deswegen sei Busse, Umkehr angesagt, *der wiederkommen wird* (3.3). Die Christenheit lebt wie Israel von Gottes Verheißungen. Noch steht aus, dass das Reich Gottes als Vollendung der Welt da ist und dass sein Wille nicht nur im Himmel, sondern auch auf Erden geschieht.

3. „Christen können den Anspruch des jüdischen Volkes auf das Land Israel respektieren“. Heute gibt es viele Menschen, die in diesem Anspruch eine Quelle des Unfriedens im Nahen Osten sehen. Viele von ihnen sehen sich in alten jüdenfeindlichen Einstellungen bestätigt: Die Juden seien selber schuld, dass man sie hasst. „*Der Staat Israel versteht sich als Zuflucht und Heimstatt für Juden. Als Christen haben wir eine Mitverantwortung für Israel*“, sagt Ihre Synode 1988. Das *Lebensrecht* Israels heute zu bekräftigen ist nötiger denn je. Der Antisemitismus in allen Kontinenten und Religionen, gerade auch im Islam, wächst messbar. Die „Protokolle der Weisen von Zion“, eine Fälschung der zaristischen Geheimpolizei zur Diffamierung der Juden und ihrer angeblichen Pläne zur Weltbeherrschung, werden millionenfach in Osteuropa und in den islamischen Ländern gedruckt, verfilmt und geglaubt.

Acht Jahre vor (1976) und vier Jahre nach der Badischen Synodal-erklärung weist 1988 dieselbe Synode mit Recht auf zweierlei hin: Einmal: Israel hat wie alle Völker ein Recht auf ein Stück Land. Der Staat Israel wird nicht theologisch aufgeladen, das verdient keine Staat und erst recht keine Obrigkeit. Hier handelt es sich um Menschen und menschliche Einrichtungen. Aber die Synode sieht auch hier *Gottes Treue zeichenhaft am Werk* (Zeichen sind Hinweise, keine Beweise). Die Erwähnung Gottes in diesem Zusammenhang sagt, dass wir Christen die Gerechtigkeit Gottes ernst zu nehmen haben, *allen Menschen*, vor allem aber den Bedrückten und zu Fremden Gemachten, eine Existenzgrundlage zu geben. Die Christenheit kann nicht Verheißungen Gottes an Israel und die Völker auf sich beziehen, indem sie diese spiritualisiert, so als habe Gott Abraham und seinen Nachkommen eine Luftbuchung verheißen. Es geht um ein Stück Land, wie es jedem Volk zusteht, denn die ganze „Erde ist des Herrn“ (Ps 24,1). Sie hat er allen „Menschenkindern gegeben“ (Ps 115, 16). Gottes Segen an Abraham und seine Nachkommen gilt auch dem erstgeborenen Sohn Ismael, dem Vorfahren der Araber (vgl zB 1. Mose 17,17–21).

Wenn ich das sage, dann erinnere ich – wie die Synode 1988 – an die Ungerechtigkeiten, die seit damals in den besetzten Gebieten bis noch schlimmer geworden sind. Noch ist die Forderung nach „*Toleranz, Gleichberechtigung und Wahrung des Lebensrechtes aller dort lebenden Menschen*“, nicht realisiert. Ich werde konkreter: Wer Scharon als den Exponenten des Judentums ansieht, muss George W. Bush als den Exponenten des Christentums nehmen. In einer Demokratie stehen beide zum Glück unter Kritik, sowohl durch Gläubige wie durch Religionskritiker. Sie stehen in einer offenen und öffentlichen Debatte. Wer Menschen und Religion verachtende Selbstmordattentate als typisch für den Islam ansieht, tut, was Terroristen gern wollen: Sich als die wahren Zeugen, auf deutsch „Märtyrer“ für den rechten Glauben zu betrachten. Die ökumenische Christenheit kann sich immer wieder nur für die Mittel des Rechts in Gestalt von Völkerrecht und Menschenrecht stark machen, dh gegen Gewalt und für Verhandlungen aussprechen. *Alle Vertretern religiöser und politischer Konzepte leiden unter einem Mangel an Fähigkeit zur Selbstkritik*. Von der profetischen Praxis der Selbstkritik wäre hier zum Abbau von Überlegenheitsphantasien viel zu lernen.

4. „Juden und Christen anerkennen die moralischen Prinzipien der Tora“. Wo hier in der jüdischen Erklärung „Tora“ steht, haben wir *Christen fast immer „Gesetz“ gelesen*, und gehört haben wir „Zwang, Leistung und Unfreiheit“. Das AT erschien als das Buch einer Gesetzesreligion, welcher der Buchstaben viel, der Geist wenig bedeute. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung hatten wir Christen eine Binde vor den Augen, die nicht erkennt, wie lebendig auch im Judentum das Wortes Gottes immer wieder neu ausgelegt wird. Das geschieht sowohl innerhalb der Bibel wie in der nachbiblischen rabbinischen Bemühung, um herauszufinden, *was der Wille Gottes für hier und heute ist*. Die einfache Wiederholung biblischer oder nachbiblischer Sätze reicht nicht. Tora ist lebendige Lehre, die nicht vertrocknet. Sein Wort gibt Gott uns zum Leben, nicht zum Konservieren. In jeder Gestalt kann es durch uns pervertiert werden – als Evangelium kann es „billige Gnade“, „Schleuderware, die keiner braucht“ werden, wie Dietrich Bonhoeffer uns hinterlassen hat. Als Gebet kann es totes Rituals, als Glaubensbekenntnis ein nichtssagender Erinnerungsposten, als Gebot ein starres Verhaltensmuster werden. Und noch eins: Es gibt im Alten Testament Evangelium und im Neuen Testament Gesetz. Ihre Synode hat durch den starken Hinweis auf die Verheißungen Gottes in der Bibel und durch die stillschweigende Übersetzung von „Gesetz“ mit „Weisungen“, (4.2) dies klargestellt. Gottes Namen sind Liebe und Gerechtigkeit. Er schenkt sie uns als Gaben und Aufgaben. Das sind seine Weisungen.

5. „Der Nazismus war kein christliches Phänomen“. Ich halte diesen Satz für zu harmlos. Die Nazis hatten als ihre Kernideologie einen Rassismus und Antisemitismus, der einen Teil der Ebenbilder Gottes als sog. Untermenschen vom Lebensrecht der sog. arischen Herrenmenschen ausschließt. Die *biblisch begründete Gleichheit aller Menschen* abzulehnen, stammt weder als Idee noch als Praxis, von den Nazis. Sie haben sie nicht erfunden, sie haben sie vorgefunden, genau so wie das Vertrauen in Obrigkeit und Gewalt und die Verachtung des Rechtes und die Ablehnung der Demokratie. Und wo fanden die Nazis das Alles vor? In einer christlich geprägten Gesellschaft. Sie mussten diese unmenschlichen Fundstücke nur noch durch Medien und Wissenschaften breittreten, mehrheitsfähig machen und bewaffnen. Weil das so ist, bekennt die Badische Synode die christliche *„Mitverantwortung und Schuld der Christenheit in Deutschland“* (1.4) an der Ermordung der Juden, weil der *christliche Antijudaismus „eine der Wurzeln des Antisemitismus“* ist(1.3). Antisemitismus und theologisch begründeter Antijudaismus gab und gibt es in vielen Ländern. Wir in Deutschland haben darüber hinaus zu fragen, welche Faktoren gerade in unserem Land einen mit allen Mitteln der Moderne durchgeführten Völkermord ermöglichten.

6. (7) „Ein neues Verhältnis zwischen Juden und Christen wird die jüdische Praxis nicht schwächen“. Wir Christen sind erst auf dem Weg, eine Minderheit zu werden, eine Erfahrung, die Israel seit seinen Anfängen machen muss: Als Minderheit in einer Mehrheit zu leben, heisst als Minderheit gefährlich zu leben. Der zitierte Satz ist nach innen in die jüdische Gemeinschaft hinein gesprochen. Wir als Mitglieder einer christlich geprägten Mehrheitsgesellschaft sollten die Erfahrung einer Minderheit in unserer Mitte nicht überhören. Darin steckt die Bitte um gleiches Recht und freie Luft zum Leben. Mehrheiten setzen sich gern als Norm mit Zwang zur Unterordnung oder zur Anpassung. Viele Minderheiten leben verunsichert oder sogar verachtet und gehasst unter uns.

7. (8) „Juden und Christen müssen sich gemeinsam für Gerechtigkeit und Frieden einsetzen“. 1984 ging dieser jüdischen Stellungnahme mit vielen christlichen Stellungnahmen die Erklärung der Badischen Synode voraus, in der *Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde*, mit den Juden *„für Gerechtigkeit und Frieden in dieser Welt zu arbeiten“* (4.3). Hier ist die Erde als der Verantwortungsraum festgehalten. Eine Weltflucht lässt diese umfassende Hoffnung nicht zu.

Was wären alle christlichen Bemühungen um das ökumenische Programm „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, wenn wir nicht die Hebräische Bibel als das Wort Gottes hätten, das uns orientiert? Wo sonst ist zu lernen, dass die „Frucht der Gerechtigkeit Frieden ist“ (Jes 32,17)? Wo sonst liegt das Recht auf Kirchenasy? Wo sonst stehen so viele Gebote, Gottes Schöpfung zu pflegen und zu bewahren? Wo hat die Welt Entscheidendes für die Menschenrechte gelehrt? Doch in der Schöpfungsgeschichte, dass Mann und Frau in gleicher Weise als Ebenbilder Gottes geschaffen sind, dass jeder Mensch seine Kostbarkeit und einzigartige Würde durch den einzigen Gott hat – ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion, Nationalität, Reichtum oder Aussehen. *Das ist Evangelium und Gesetz zugleich*, dh eine gottgeschenkte Lebensmöglichkeit, die nicht nur für sich selbst wahrzunehmen, sondern allen zu ermöglichen ist.

Unsere europäischen Staatskirchentümer trieben die von Staat und Kirchenhierarchie unabhängigen Christengemeinden nach Amerika, woher sie (nach der Schoa) als Grundrechte wieder nach Deutschland gebracht werden mussten: „Alle Menschen sind gleich erschaffen und von ihrem Schöpfer mit gewissen unveränderlichen Rechten ausgestattet, insbesondere den Rechten auf Leben, Freiheit und Glück“. Auch die Französische Revolution hatte für ihre später kommende Menschenrechtserklärung gegen ein macht- und mammonbesetzte Kirche keine anderen Wörter als die biblischen Hauptworte „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“. Die Erkenntnis, dass die biblischen Hauptworte Recht und Gerechtigkeit die friedensstiftenden Alternativen zu Unrecht und Gewalt sind, verbindet Juden und Christen. Beide verbindet auch die Tatsache, dass sie zu ängstlich sind, aus diesen biblischen Einsichten Konsequenzen zu ziehen.

#### VII Der bleibende Unterschied zwischen Juden und Christen

In der rabbinischen Erklärung steht der Hinweis auf den bleibenden und entscheidenden Unterschied zwischen Juden und Christen im Abschnitt (6). Wegen seines Gewichtes dort und in der badischen Erklärung behandle ich ihn am Schluss.

1. „Der nach menschlichem Ermessen unüberwindbare Unterschied zwischen Juden und Christen wird nicht eher ausgeräumt werden, bis Gott die gesamte Welt erlösen wird, wie es die Schrift prophezeit“. Die Badische Synode bündelt die zentrale christliche Aussage in dem Bekenntnis „zu Jesus, der ein Jude war, als den für alle gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn, dem Heiland der Welt“. Hier wird deutlich, dass jüdisch-christlicher Dialog nicht auf einen Religionsmix hinaus will, sondern auf ein wahrhaftiges Benennen der eigenen Identitäten und damit der Unterschiede, die ehrlich, nicht feindlich auszuhalten sind. Paulus spricht von *Schmerz und Trauer* (Röm 9,1–5), nachdem er die hoffende Wahrheit des christlichen Glaubens darstellt und bevor er die sieben bleibenden Gaben Gottes an Israel aufzählt (Gottes Sohn zu sein, die Gegenwart Gottes, die Bundesschlüsse, die Gabe der Gebote, den Gottesdienst, die Verheißungen, die Erzväter) aufzählt. Dann betont er, dass Jesus aus Israel stammt hat. Wie Paulus spricht die Badische Synode, „mit *Schmerz und Trauer*“ aus, was uns „vom Glauben des jüdischen Volkes trennt“.

Ich trauere zu diesem Punkt fünf Anmerkungen machen.

- (a) Wenn ich alle Erklärungen der Christenheit<sup>3</sup> anschau, dann wird der Reichtum der biblischen Sprache auch darin deutlich, dass es noch nicht ausgemacht ist, wie das neue, geschwisterliche Verhältnis von Kirche und Israel zu beschreiben ist. Da gibt es die Vorstellung der Völkerwallfahrt zum Zion mit dem Ziel, dass dort alle Völker Gottes Wege und Weisungen lernen und den Krieg verlernen (Jes.2,1–5; Micha 4,1–4). Andere denken an zwei Wege des Tora und des Christus, die jeweils von Israel bzw der Kirche von und zu Gott gegangen werden. Andere sprechen von einem ungekündigten Bund Gottes mit Israel, in den Menschen aus allen Völkern hinein genommen werden. Ähnlich ist die Überlegung, die ein gespaltenes Gottesvolk aus Israel und Kirche betont. *Alle Überlegungen haben biblische Belege*, alle aber haben Teil an den begrenzten Fähigkeiten des menschlichen Glaubens, angemessen das zur Sprache zu bringen, was Gottes Konzept mit deiner Welt ist.<sup>4</sup>

- (b) An dieser Stelle muss ich einfügen, dass *auch Belege für judenfeindliche Einstellungen sich auf die Bibel berufen*. Joh 8,44 werden die Juden als Teufelskinder gekennzeichnet. Im ersten Brief des Paulus nach Saloniki, es ist sein ältester, wird den Juden vorgeworfen, sie seien Gottes und der Menschen Feinde. Sie hätten Jesus und die Profeten getötet (1 Thess 2,13-16). Dazu ist zu sagen, dass diese Aussagen aus dem auf beiden Seiten polemischen und schmerzlichen Prozess stammen, in dem sich langsam die Gemeinde der Jesus-gläubigen Juden von der Gemeinde der Juden trennt, die im Kommen Jesu nicht den Anbruch der messianischen Zeit sehen können. Hinzu kommt, dass die biblische Sprache scharf sein kann. Denken Sie an die Kritik der Profeten oder an den Verweis, den Petrus sich einhandelt, als er Jesus vom Weg nach Jerusalem abhalten wollte: „Verschwinde, du Satan!“. (Nur hat diese Abkanzlung der Karriere des Petrus nicht geschadet, wohl aber die Polemik gegen die Juden in Joh 8,44). Außerdem ist darauf zu achten, ob in der Polemik gegen „Juden“ nicht Judenchristen gemeint sind, wie in der Paulus-Petrus-Kontroverse um die volle Geltung der Tora in der Gemeinde aus Juden und Christen. Wichtig ist dass die angeführten Paulus- oder Johannesstellen nicht unkommentiert im Gottesdienst oder Unterricht gelesen werden. Aufgrund ihrer mörderischen Wirkungsgeschichte, die sie ihrer Isolierung verdanken, ist ihnen auch deutlich zu widersprechen, zuerst mit Johannes selber

„Das Heil kommt von den Juden!“ (Joh 4,22) und mit Paulus (Röm 9–11), der die bleibende Erwählung Israels in seinem letzten Brief klarstellt.

- (c) Die Erklärung Ihrer Synode weist mit Nachdruck auf das neutestamentliche Zeugnis hin, welches das Leben und den Weg Jesu Christi als ein Kommen des „*Heilands der Welt*“, zu *allen* Menschen darstellt. Mit diesem legitimen christlichen Bekenntnis darf zweierlei nicht verbunden sein: Einmal die Gegenüberstellung, als sei der christliche Glaube universal und der jüdische partikularnational, nur auf das jüdische Volk bezogen. *Beide Glaubensweisen sind* – angefangen bei Gottes Schöpfung und endend bei der messianischen Vollendung der Welt – *universal*. Die Versuchung, sich durch nationale, soziale, gruppenspezifische Interessen gefangen nehmen zu lassen, kennen alle. Zum anderen erlaubt dieses Bekenntnis *keine Judenmission*. Der Satz (3.5) in der badischen Erklärung macht das deutlich: „*Im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber wollen wir unser Verhältnis zu den Juden neu verstehen und festhalten, was uns mit ihnen verbindet*“. Und das ist mehr als das, was uns trennt. Lehreich auch für uns hatte die Synode der Niederländischen Hervormde Kerk schon früh drei Arten des christlichen Zeugnisses in der Welt unterschieden: Das Gespräch mit Israel aufgrund der selben Heiligen Schrift, die Mission unter den Völkern und die Mission unter säkularen, früheren Christen.

- (d) Das „ehrliche Aushalten“ der Unterschiede ist kein passives Stillstehen im Glauben und Erkennen, sondern die Bemühung, den jeweils anderen noch besser in seiner Vielfalt, in seinem Selbstverständnis und vor allem in seinen Fragen an uns zu verstehen. Was ist die *jüdische Anfrage an die Christenheit*? Sie ist eine *zutiefst biblische*, weil sie die Verheißungen Gottes für das messianische Reich ganz ernst nimmt. Sie muss dann die, die sie die „*Messianischen*“ nennen (so wörtlich ist „die ChristInnen“ zu übersetzen!), fragen, wo denn Schwerter zu Pflugscharen wurden, wo denn der Tod und die Krankheit, die Armut und das Unrecht besiegt seien. Der Erneuerer der christlichen Dogmatik nach der Schoa, Friedrich Wilhelm Marquardt, weist darauf hin, dass das Verhältnis zwischen Juden und Christen erst dann neu ist, wenn die Christenheit *das jüdische Nein zu Jesus als dem Messias positiv als Treue zu den biblischen Verheißungen Gottes versteht*. Geschieht das, dann ist unsere Nachfolge Christi gefragt. Er ist der Erstgeborene einer neuen Schöpfung. Wir sind mit ihm auf seinen messianischen, dh christlichen und eben nicht unchristlichen Wegen unterwegs, bis wir schauen, was wir glauben.

Auf seinen messianischen Wegen begegnen uns die, die *kein* oder zu wenig *Brot* haben (Ein Drittel der Weltbevölkerung), die *kein* sauberes *Wasser* haben (1,2 Milliarden), die *kein Obdach* haben, sondern Flüchtlinge (70 Millionen) oder Obdachlose (5,5 Millionen) sind, die zum Schutz ihrer Intimsphäre sowie gegen Kälte oder Hitze *keine Kleidung* haben, die *krank* sind und die *eingesperrt* sind. Gewaltlos besiegt Christus diese Gewalt, unter der so viele leiden. Sein Leib tut nichts anderes. Da der Messias, der Christus in all diesen Ebenbildern Gottes steckt (Mt 25), läuft uns der Messias täglich über den Weg – bis mit dem himmlischen Jerusalem Gott selber bei uns wohnen wird und „alle Tränen abwischen wird, und der Tod nebst Leid, Angstgeschrei und Schmerzen nicht mehr sein werden, denn das Erste ist vergangen“. (Off 21,1–7).

- (e) Ich muss daran erinnern, dass die Bibel einen unvorstellbaren sprachlichen Reichtum besitzt, um den Beruf und die Gaben Christi zu beschreiben. Er ist unser Freund und Hirte, Hoher Priester und Opferlamm, Rabbi und Profet, Zeuge Gottes und Vorbild, Kritiker und Anwalt der Seinen, Menschensohn und Gottessohn, Davids und Marias Sohn, Knecht Gottes und Knecht der Menschen usw. So wenig es eine einheitliche Lehre von der Kirche (Ekklesio-logie) oder ihren Ämtern im Neuen Testament gibt, so wenig gibt es eine einheitliche Lehre vom Messias und vom Christus in beiden Teilen der Bibel. Das macht unseren Glauben nicht unge-

3 Sie sind in zwei dicken Bänden gesammelt. Rolf Rendtorff/Hans Hermann Henrich (Hg), Die Kirchen und das Judentum. Dokumente von 1945–1985. Paderborn/München 1988; Bd 2: H.H.Henrich/W.Kraus (Hg), ... Dokumente von 1986–2000. Paderborn/Gütersloh 2001.

4 Die Probleme werden erörtert in den Studien der EKD II und III „Juden und Christen“, Gütersloh 1991 und 2000. Ebenso in der von allen reformatorischen Kirchen Europas 2001 verabschiedeten Erklärung der Leuenberger Kirchengemeinschaft „Kirche und Israel. Ein Beitrag der reformatorischen Kirchen Europas zum Verhältnis von Christen und Juden“. Frankfurt/M 2001.

wisser, sonder reicher. Seine verschiedenen Sprachen ermöglichen verschiedenen Menschen verschiedene Zugänge zum Reichtum der biblischen Botschaft. Diese Botschaft ist nicht begierig, sich anderen als überlegen zu behaupten, sondern immer wieder neu verstanden und gelebt zu werden.

In der Antwort der Rabbiner ist die Spannung ausgesprochen, die wir auszuhalten haben. Es ist die Spannung derer, die das Ziel und die Wegweiser kennen, aber noch nicht am Ziel sind. Erst „Wenn das Vollkommene kommen wird, wird das Stückwerk aufhören ... Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise, dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin. Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei, aber die Liebe ist die größte unter ihnen“ (1 Kor 13). Diese drei Wirklichkeiten, vor allem aber die Größte unter ihnen, die Liebe, gelten auch für die un abgeschlossene Erneuerung der Beziehungen zwischen Juden und Christen.

## Anlage 19

### Morgenandachten

22. April 2004

Oberkirchenrat Stockmeier

Psalm 100

Liebe Schwestern und Brüder,

mit Israel,

mit Israel diesen Psalm beten und singen;

mit den Juden diesen Ton aufnehmen, der in diesem Psalm jubelt.

Und immer darum wissen: Vor den Christen hat das Volk des alten Bundes dieses Lied angestimmt.

Was Gottesbegeisterung ist – in diesem Psalm kommen wir dem nur mit der Judenheit auf die Spur. Denken wir uns zu diesem Psalm bitte hinzu:

- tagelange Hinwege zum Tempel und zum Fest
- Gemeinschaft, die aus vielen Vereinzelungen zusammenfindet
- fürchterliche Erfahrung von Zerstörung und Exil im Rücken
- Festfreude vor dem Tempel
- endlich das Fest
- endlich neue Vergewisserung
- gleich geht es los – jauchzet, frohlocket!

Arm dran eine Christenheit, besonders eine protestantische, eine immer intellektuell kritische, eine immer emotional gebührend temperierte Gemeinde, die das Jauchzen so gerade eben noch einmal jährlich im Eingangschor des Weihnachtsoratoriums zulässt und das Frohlocken weitgehend an einen Münchner im Himmel delegiert hat. Arm dran eine Christenheit, die diesen Ton nicht findet.

Aber reich das Volk Gottes, das sich siebenfach mit diesem Jubel Arbeit macht.

Sieben mitreißende Inanspruchnahmen in diesem Psalm:

Ihr lieben Exegeten des Alten Testaments, was heißt da: „Imperatives Lob in der Eingangsliturgie“? Hier geht es doch nicht um Befehle, sondern um Zutrauen und Vergewisserung.

Sieben Inanspruchnahmen – jede für sich mitreißend:

Freut euch – Ihr seid dabei.

Wenn Ihr jetzt feiert – tut es laut und fröhlich.

Ihr müsst euch vor Gott nie wegducken, wenn Ihr seine Nähe feiert.

Seid nicht zu schüchtern für strahlende Gesichter.

Kommt – erkennt – entdeckt – lasst euch Augen und Verstand wieder öffnen für das wunderbare Privileg, IHN zum Hirten zu haben.

Deshalb rein in den Schafstall höherer Ordnung. Nicht nur so irgendwie, sondern mit Danken und Loben.

Siebenfache Inanspruchnahme und siebenfaches Dabeisein.

Dann ist Zeit für diese Antwort:

Ja – gütig ist er. Zu ihm gehört auf immer seine Gnade, seine Treue und Wahrheit, dass er Israel und die Kirche nicht im Stich lässt.

Jauchzet – frohlocket.

Danken wir unseren Posaunen und Kirchenchören, unseren Organisten und Bands dafür, das unter uns dieser Psalm im Ohr bleibt.

Danken wir Gott, dass durch alle Fürchterlichkeiten der Geschichte hindurch dieser Jubel zu seiner Nähe dazugehört. Nehmen wir in unser Erinnern an den Beschluss der Landessynode vom 03. Mai 1984 hinein, dass dieser Psalm dazugehört, wenn wir „...mit den Juden hoffen auf einen neuen Himmel und eine neue Erde... und mit ihnen in der Kraft dieser Hoffnung für Gerechtigkeit und Frieden in dieser Welt arbeiten“.

Wie es weitergeht mit diesem Psalm als Eingangsliturgie für einen synodalen Arbeitstag? Dazu in Anlehnung an die didaktische Weisheit meines religionspädagogischen Bruders in der Kirchenleitung zwei Fragen zum Schluss:

1. Frage (Weil es um Elementarpädagogik geht – per du)

#### Kannst du den Psalm 100 schon auswendig?

(Wenn nicht: Dieses Auswendiglernen ist in ein bis zwei Plenarsitzungen – bei unauffällig aufgeschlagenem Gesangbuch, wenn auch nicht mit förmlicher Billigung, so vielleicht doch mit frohlockender Duldung der präsidentalen Geschwister zu schaffen. Für eine Ergebniskontrolle stehe ich gerne zur Verfügung.)

2. Frage

#### Weißt du, was ein richtiger Jauchzer ist?

(Wenn die Antwort unsicher ausfällt, lade ich am 23. April um 23:00 Uhr im Clubraum zur Anhörung einer alpenländischen Variante eines Jauchzers ein)

Schließlich braucht das Volk Gottes zu allen Zeiten immer Menschen, die beide Fragen mit Ja beantworten.

Und ... „nun jauchzt dem Herrn alle Welt ...“ – am besten im Stehen. Amen.

(Lied 188,1 + 5 – 7)

23. April 2004

Oberkirchenrat Viktor

Psalm 105,1 – 8

Liebe Synodalgemeinde,

die ersten **acht Verse** haben wir gesprochen aus Psalm 105, 8 von 45. In den folgenden 37 Versen wird die Geschichte Gottes mit Israel erzählt. Sie ist Begründung dafür, Gott zu vertrauen, seiner zu gedenken, ihn zu bekennen, ihn zu loben, ihm zu danken, nach ihm zu fragen. Die ersten acht Verse ermuntern dazu. Die Geschichte Gottes mit seinem Volk ist **Begründung**. Gottes Treue und Zusage ist **Motivation** für das Gotteslob: „Er gedenkt ewiglich an seinen Bund, an das Wort, das er verheißen hat, für 1000 Geschlechter.“

Das Volk Israel ist ganz Ohr gegenüber Gott. Doch diese Wachheit ist eine Idee Gottes: „Höre, Israel, der Ewige ist unser Gott. Es sollen diese Worte, die ich dir heute gebiete, an deinem Herzen sein und du sollst sie deinen Kindern einschärfen.“ Das 5. Buch Mose überliefert diesen Aufruf Gottes zur Kommunikation zwischen ihm und den Menschen. Gott will, dass die Menschen konstruktiv mitarbeiten an der Verwirklichung seiner Treue. „Für eine Zeitspanne von 1000 Geschlechtern“, sprich Generationen, für 25000 Jahre also, im Zahlenbild gesprochen. Sie erzählen den Glauben weiter von Generation zu Generation. Das stabilisiert und stärkt die Wahrnehmung von Gott als dem Treuen.

Mit dem, was ich jetzt auslegend zum Psalm gesagt habe, fordere ich mich selbst heraus, nicht **nur** zu deuten, nicht **nur** auszulegen, nicht **nur** zu interpretieren, sondern auch schlicht den Glauben zu erzählen. Die Geschichte und Geschichten Gottes mit seinem Volk. Können wir solche Schlichtheit noch, wieder oder noch nicht wieder ertragen? Den Psalm, der uns in seiner Kurzfassung im Gesangbuch an die Zusage Gottes zu seiner Treue, die 25.000 Jahre hält, eindringlich erinnert, lege ich aus, indem ich eine andere Geschichte aus der Bibel erzähle. Sie steht im 1. Buch Samuel, Kapitel 3:

*Zeit seines Lebens war der alte Priester im Hause des Herrn. Mit Leidenschaft hat er die Opfer dargebracht, das Wort Gottes weitergegeben. Er empfindet es als Ehre, der Ehre Gottes zu dienen.*

*„Vater Eli, der Lobgesang!“ flüstert neben ihm eine helle Knabenstimme. Der Junge greift seine Hand, um ihn zum Brandopferaltar zu führen. Seine Augen sind nicht mehr die besten. „Ich weiß, was ich zu tun habe.“ – so tritt der Alte vorsichtig tastend vier Schritte nach vorne. Er hebt die Arme zum Gebet und singt das Lob Gottes. Die Melodien und die Worte sind ihm vertraut. Oft hat er sie vorgetragen. Hinter sich hört er die leise Kinderstimme. Der Junge kann noch nicht alles. Manches*

klingschräg. Er ist gerne ein kleiner Priester. Alles, was er tut, tut er inbrünstig. Eli beginnt seine Ansprache. Flüssig reißt er Satz an Satz. Redet vom Gesetz des Herrn, davon, dass Gehorsam und Herz und Sinn allein dem Gott Israels gehören sollen. Und davon, dass sie den Kindern einzuschärfen sind und dass wir davon zu reden haben auf jedem Weg, den wir gehen, wenn wir uns niederlegen und wenn wir aufstehen.

„Wie ist es bloß gekommen“, sinniert Eli, „dass ich den Kleinen bei mir habe? Schön ist es, aber auch anstrengend. Richtig, Hannah war es. Damals kam und sagte sie: ‚Gott hat meine Bitte um ein Kind erhört. Nun gebe ich es dem Herrn wieder. Es soll ihm sein Leben lang dienen.‘ – ja, so war es.“ Und dann hat Eli das Kind bei sich behalten. Und nun ist es begeistert davon, Priester zu werden.

„Junge, leg noch ein Stück Fleisch ins Feuer.“ Der Kleine läuft eifrig herbei, verbeugt sich vor dem Altar. Er strengt sich mächtig an, das große Stück Lamm auf die heiße Glut zu bringen. Eli setzt sich. Er atmet durch. Der Junge steht schon wieder bei ihm. „Der Herr hat mein Opfer mit Wohlgefallen angenommen“, der Kleine ist aufgeregt, „Siehst du, der Rauch ist ganz steil nach oben gegangen und das, das ist doch, wenn Gott sich freut? Oder, Vater Eli?“ Eli hat auf der Zunge zu sagen: „Nein, mein Junge, das liegt an der Windstille“, aber er sagt es nicht. Er murmelt: „Geh, leg du dich heute im Heiligtum schlafen, bewache du die Lade des Herrn. Wessen Opfer so gut bei Gott ankommt, der sollte auch in seiner Nähe schlafen.“ In dem Moment, wo er es ausspricht, weiß Eli nicht genau, wie ehrlich er das meint. Der Junge bedankt sich. Eli lächelt. Er erinnert sich: So habe ich mich damals auch gefreut, als ich zum ersten Mal von meinem Vater Er erhebt sich und stimmt den Schlussgesang an. Später – es war längst Nacht – kommt der Junge hereingestürzt. Er behauptet, Eli habe ihn gerufen. Eli schickt ihn zurück ins Heiligtum. Naja, der Kleine war wohl so von seinem aufgetragenen Amt erfüllt und aufgeregt, dass er etwas hörte, was nicht zu hören war.

„Rede doch, Herr, dein Knecht hört. Hier bin ich, Herr. Hier bin ich, Eli, dein Knecht.“ Eli hört zunächst nichts. Doch – aber leider nur das Patschen der nackten Füße auf den Steinplatten. Der Kleine steht wieder neben seinem Lager: „Du hast mich gerufen, Vater Eli?“ Eli seufzt. „Geh und leg dich schlafen. Niemand ruft nach dir.“ Der Junge schüttelt beharrlich den Kopf: „Drei Mal habe ich meinen Namen gehört. Ehrlich!“ „Ja, ja“, brummt Eli, „und nun geh. Und wenn du wieder meinst, dass dich wer bei deinem Namen ruft, dann bleib schön liegen und sage: ‚Rede, Herr, dein Knecht hört‘, dann wirst du ja hören, ob ich etwas von dir will. Oder sonst wer.“ Eli wälzt sich auf den Rücken. Später hört er die helle Knabenstimme von nebenan: „Rede, Herr, dein Knecht hört!“ „Er!“ flüstert Eli tonlos, überrascht – „Er? – Er hat das Kind bei seinem Namen gerufen, es ist sein Knecht? Und ich? Aus Kindermund werde ich mir jetzt das Wort sagen lassen müssen? O Gott!“ Eli steht auf, tastet sich hinaus zum Brandopferaltar. Er reibt sich die Hände über der restlichen Glut. Mit **Samuel** geht also jetzt alles weiter. Und mit mir wird noch einmal alles anders. Im Osten wird es langsam hell.

Sie haben sie längst erkannt, die Geschichte von Samuels Berufung, wie die Überschrift in unserer Bibel heißt.

„Er gedenkt ewiglich an seinen Bund, an das Wort, das er verheißen hat, für 1000 Geschlechter.“ Diese Verheißung aus Psalm 105 steht über der Weitergabe des Glaubens von Geschlecht zu Geschlecht.

Zusammen mit den jüdischen Schwestern und Brüdern erfahren wir aus der hebräischen Bibel:

- Das Wesentliche des Glaubens wird weitergegeben von Generation zu Generation.  
Die Aufgaben derer, die nach uns kommen, anzuerkennen und das Ende der eigenen Aufgabe zu akzeptieren, ist gar nicht so einfach. Aber beides gehört zur Weitergabe des Glaubens dazu.

Zusammen mit den jüdischen Schwestern und Brüdern erfahren wir aus der hebräischen Bibel:

- Die Kinder sind ebenbürtige Partner für Gott. Dieses Auftrags war sich die Landessynode Gott sei Dank bewusst, als sie die Kinder nicht mehr von Gottes Nähe beim Abendmahl ausschloss.

Zusammen mit den jüdischen Schwestern und Brüdern erfahren wir aus der hebräischen Bibel:

- Die eigene Glaubensgeschichte geht Wege, zu denen Veränderungen gehören, ohne dass dadurch der Glaube wankt. Gottes Geschichte und Vorhaben mit mir kann sich wandeln, aber sie geht damit nicht zu Ende. Denn das Psalmgebet vergewissert uns: „Er gedenkt an seinen Bund ewiglich.“

Zusammen mit den jüdischen Schwestern und Brüdern erfahren wir aus der hebräischen Bibel:

- Ich darf darauf vertrauen, dass Gott jederzeit mit seinem Anrufen – und sei der Kontext noch so unwahrscheinlich – **mich** meinen kann.

Schlichte Geschichten der Bibel haben Tiefe. Sie bringen meine Seele ins Schwingen, dass ich zum Bekennen und zum Gotteslob geführt werde. Bekennt den Herrn, ruft an seinen Namen.

Amen.

#### 24. April 2004 Oberkirchenrat Dr. Trensky

Psalm 106

Liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Ihnen heute erzählen von Frau Hedwig Ibrahim. Ich lernte sie kennen im Altersheim der Barmherzigen Schwestern vom Orden des Heiligen Karl Borromäus in Alexandria, das ich in meiner Zeit als Pfarrer in Ägypten einmal im Monat von Cairo aus besuchte. Frau Hedwig Ibrahim lag in einem Saal mit Alten und Kranken, gut zwei Dutzend waren es wohl, sie lag ganz hinten links. Die lieben Schwestern hatten ihr manchmal ein Stück Gardinenstoff über das Gesicht gelegt zum Schutz gegen die quälend allgegenwärtigen Fliegen im Saal. Frau Ibrahim war gelähmt von den Füßen bis zum Hals und konnte sich nicht einmal der Fliegen aus eigener Kraft erwehren. Wenn ich ihr die Gardine vom Gesicht nahm, dann strahlte sie mich mit ihren hellblauen Augen an, schon das half mir, das Grauen in diesem Saal um uns herum zu vergessen. Wir haben viel miteinander gesprochen über die Jahre, an Themen fehlte es nie. Frau Ibrahim war evangelisch getauft, stammte aus einer deutschen Familie mit jüdischen Wurzeln, lernte ihren muslimischen ägyptischen Mann kennen, tauchte ein in die islamische Familie, die nach dem Tod ihres Mannes und vollends nach ihrer Krankheit, wie häufig nichts mehr von ihr wissen wollte. Frau Ibrahim sprach darüber ohne Bitterkeit und dankte immer wieder den Borromäerinnen, die sie so rührend aufgenommen hätten und pflegten. Überhaupt war Dankbarkeit etwas, was ihr kümmerliches Leben in diesem furchtbaren Saal des Siechtums bestimmte. Kaum zu fassen: „Danket dem Herrn, denn er ist freundlich und seine Güte währet ewiglich. Wer kann die großen Taten des Herrn alle erzählen und sein Lob genug verkündigen?“ Zuerst hatte ich Scheu, mit Frau Ibrahim auch solche Psalmen wie diesen 106. zu beten. Ihr strahlendes Gesicht, wenn ich mit ihr Psalmen betete, belehrte mich eines anderen.

Ich hatte ihr erzählt, dass ich nach Jerusalem reisen würde. Sie hatte eine Bitte: ob ich ihr nicht eine Kassette mitbringen könne von dort. Sie wünschte sich sehnlich eine Kassette mit Psalmen, von einem jüdischen Kantor auf Hebräisch gesungen. Denn das gehörte zu ihren Kindheits-erinnerungen. So etwas hatte es gegeben, damals, bei ihnen zu Hause: Die Überlieferung, die Erfahrung, wie schön es gewesen war, wenn der Kantor Psalmen sang.

Diesen Wunsch konnte ich ihr natürlich erfüllen. Und beim nächsten Mal in Alexandria im Altersheim konnten wir zusammen hebräische Psalmen gesungen hören – und später immer wieder. Ich werde das dankbare und freudestrahlende Gesicht nie vergessen. „Gelobt sei der Herr, der Gott Israels, von Ewigkeit zu Ewigkeit, und alles Volks spreche: Amen! Halleluja!“ Und ich fragte und frage mich, wie kann das sein. Eine Frau mit solcher Geschichte, mit solch einem Schicksal, sie kann das mitsprechen, sie kann loben, sie kann danken. Es grenzt an ein Wunder, aber der Psalter hält uns an, solche Wunder wahrzunehmen. Das erste und das letzte Wort in diesem großen Psalm ist Halleluja.

Als ich in den letzten Tagen immer wieder über Hedwig Ibrahim und Psalm 106 oder umgekehrt über Psalm 106 im Lichte meiner dankbaren Erinnerung an die Begegnung mit Hedwig Ibrahim nachgedacht habe, da war es nur Dankbarkeit, die mir vor Augen stand. Ja, mit dem Beginn und dem Schluss des Psalm 106 kann ich gut umgehen, diese Verse gut nachsprechen. Aber was ist mit dem großen Mittelteil. Angefangen in Vers 6: „Wir haben gesündigt mit unseren Vätern“ bis zum Vers 43: „Da brachen sie zusammen in ihrer Schuld.“ Ein großer Rückblick auf die Geschichte Gottes mit seinem Volk ist dies, eine Geschichte des Erweises Gottes in seinen Machtdemonstrationen für sein Volk Israel und eine Geschichte des widerspenstigen, sich versündigenden Volkes.

Es mag hilfreich sein, sich die Situation im und nach dem babylonischen Exil vor Augen zu führen, als das Volk Israel zerstreut ist unter die Völker, weil es der unendlichen Güte und anhaltenden Treue Gottes nicht gewachsen war und eigene Wege zu gehen versuchte, die immer Irrwege waren.

Aber wie geht es Frau Ibrahim damit? Wie schafft sie es, sich dennoch auch in einem solchen Psalm wieder zu finden. Muss sie nicht sagen: ja, so ist es, ich bin mit meinem bejammernswerten Schicksal Teil dieser

Versagensgeschichte und also habe ich es nicht anders verdient, als hier so jämmerlich zu liegen? Sie hat das nicht getan. Sie hat das Halleluja mitsprechen, mitjubeln können. Ich habe es ihrem Gesicht angesehen. Und ich erinnere mich an nicht **eine** Situation, wo sie ihr schweres Schicksal bejammert hätte. Dankbarkeit war der Cantus Firmus ihres kümmerlichen Lebens; und Gott, der Gott der Psalmen war ihr immer gegenwärtig, der Gott, der gütig ist und ewig in seiner Huld, der Gott der Machtthaten, dessen Ruhm kein Ende haben darf und wird.

Zweierlei, denke ich, haben Juden uns voraus: das „Murmeln über der Thora“, das Nachsinnen über Gottes Wegweisung, wie es in Psalm 1 beschrieben und gerühmt wird und die Reflexion ihrer Geschichte, wie wir sie auch in Psalm 106 finden und wie sie klassisch ihren Niederschlag im 5. Buch Mose gefunden hat: „Wenn dich nun dein Sohn morgen fragen wird: Was sind das für Vermahnungen, Gebote und Rechte, die euch der Herr, unser Gott, geboten hat? So sollst du deinem Sohn sagen: Wir waren Knechte des Pharao in Ägypten, und der Herr führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand, usw.“

Immer wieder, und gerade in Zeiten von Not und Bedrängnis, in Zeiten der Zerstreuung und Unterdrückung hat Israel sich die Geschichte Gottes mit seinem Volk vor Augen geführt und tut es bis heute, an jedem Schabbat. Es ist eine Kette von Abfall von Gottes Wegweisung, eine Kette von menschlicher Überheblichkeit und Selbstsucht. Aber es ist auch eine Kette von Gottes Güte und gnädigem Erbarmen, von Gottes Schutz für seinen Auserwählten, sein auserwähltes Volk.

Es ist eine sehr selbstkritische, sehr realistische Reflexion von Geschichte, wie wir sie auch in Psalm 106 heute gebetet haben. Wir sind Teil dieser Geschichte Gottes mit seinem Volk und wir können lernen von beidem, vom Murmeln über der Thora und von der nachdenkenden Vergewisserung der Geschichte Gottes mit seinem Volk in der Reflexion dieser Geschichte, die deren Aneignung zur allererst voraussetzt. Wenn wir heute Morgen den Psalm 106 gebetet haben, dann haben wir beides getan, gemurmelt über der Thora und uns der Geschichte Gottes mit seinem Volk vergewissert. Die war im babylonischen Exil nicht zu Ende,

nicht 70 n. Chr. bei der Zerstörung des Tempels, nicht mit den Pogromen des Mittelalters und nicht mit Auschwitz.

Frau Ibrahim hat, je mehr sie sich ihrer jüdischen Wurzeln im Gespräch und im Gebet mit mir bewusst wurde, mich gelehrt, nicht zweispurig zu denken und zu glauben, sondern beides zusammen zu halten: Halleluja und Dank aus vollem Herzen zu sagen und die Geschichte als eine Geschichte von Leid und – ja: vermeintlicher Gottverlassenheit wahrzunehmen und zu bearbeiten. Das geht nur, wenn man begriffen hat, was man sagt, wenn man mit Psalm 106 betet: „Herr, gedenke meiner nach der Gnade, die du deinem Volk verheißen hast; erweise uns deine Hilfe, dass wir sehen das Heil deiner Auserwählten und uns freuen, dass es deinem Volk so gut geht und uns rühmen mit denen, die dir eigen sind.“ Frau Ibrahim konnte darauf trotz allem Amen sagen. Halleluja.

**Anlage 20**

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. April 2004 zum Sonderhaushalt-Arbeitsplatzförderungsgesetz III**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 3 Abs. 3 Arbeitsplatzförderungsgesetz im Benehmen mit dem Vergabeausschuss den Sonderhaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 beschlossen. Der Sonderhaushaltsplan wird der Landessynode zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

gez. Rüdiger  
Kirchenverwaltungsdirektor

Anlagen

**Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)**

**Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt**

Haushaltsstelle	BEW	HV	Bezeichnung	Ergebnis 2002 (Endgültig)	Plan 2003 (Endgültig)	Plan 2004 (Endgültig)
0			<b>Gemeindearbeit</b>			
03			<b>Allgemeine Gemeindearbeit</b>			
0391			<b>Kirchliche Berufe</b>			
0391.00.0500.0xxxxx			Zweckgebundene Zuweisungen	104.500,00	100.000,00	50.000,00
0391.00.1100.0xxxxx			Zinseinnahmen	4.136,84	2.300,00	2.800,00
0391.00.1951.0xxxxx			Erlstattungen	12.137,66	15.000,00	15.000,00
0391.00.4960.0xxxxx			Verrechnungen	130.642,00	0,00	0,00
0391.00.2210.0xxxxx			Spenden	128.511,34	145.000,00	90.000,00
0391.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	64.180,31	112.200,00	6.600,00
0391.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil - Mehreinnah. (ST-Mehr- EINNAHME)	64.180,31	0,00	0,00
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>508.285,66</b>	<b>374.500,00</b>	<b>164.400,00</b>
0391.00.4210.0xxxxx	216		Vergütung Theologen	324.690,36	300.000,00	164.400,00
0391.00.4231.0xxxxx	216		Vergütung andere	7.169,79	7.200,00	0,00
0391.00.6960.0xxxxx	216		Zuweisungen	0,00	0,00	0,00
0391.00.7480.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	112.246,20	67.300,00	0,00
0391.00.8980.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	64.180,31	0,00	0,00
0391.00.8990.0xxxxx	216		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>508.285,66</b>	<b>374.500,00</b>	<b>164.400,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>508.285,66</b>	<b>374.500,00</b>	<b>164.400,00</b>
			<b>Überschuß 0391</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
0392			<b>Gemeindeaufbau</b>			
0392.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	13.615,97	0,00	0,00
0392.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	117.026,03	0,00	0,00
0392.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil - Mehreinnah. (ST-Mehr- EINNAHME)	117.026,03	0,00	0,00
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>247.668,03</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
0392.00.6960.0xxxxx	216		Verrechnungen	130.642,00	0,00	0,00
0392.00.8980.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	117.026,03	0,00	0,00
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>247.668,03</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>247.668,03</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Überschuß 0392</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>755.956,69</b>	<b>374.500,00</b>	<b>164.400,00</b>
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>755.956,69</b>	<b>374.500,00</b>	<b>164.400,00</b>
			<b>Überschuß Einzelplan 0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2			<b>Jugendhilfe</b>			
22			<b>Jugendhilfe</b>			
2290			<b>Zweckgebundene Zuweisungen</b>			
2290.00.0500.0xxxxx	216		Zinseinnahmen	51.129,19	50.000,00	50.000,00
2290.00.1100.0xxxxx	216		Verrechnungen	0,00	1.000,00	1.000,00
2290.00.1960.0xxxxx	216		Spenden	72.110,30	0,00	69.500,00
2290.00.2210.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	16.900,80	17.000,00	12.000,00
2290.00.2910.0xxxxx	216		Soll-Fehlbetrag Gegenbu. bei Abdeckung	0,00	0,00	27.300,00
2290.00.2980.0xxxxx	216		<b>Summe Einnahmen</b>	<b>166.358,22</b>	<b>68.000,00</b>	<b>159.800,00</b>
2290.00.7490.0xxxxx	216		Zuweisungen	113.922,36	68.000,00	159.800,00
2290.00.8910.0xxxxx	216		Soll-Fehlbetr.-Abdeckung	26.217,93	0,00	0,00
2290.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	26.217,93	0,00	0,00
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>166.358,22</b>	<b>68.000,00</b>	<b>159.800,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>166.358,22</b>	<b>68.000,00</b>	<b>159.800,00</b>
			<b>Überschuß 2290</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Alle Beträge in Euro

## Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

### Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	BEW	HV	Bezeichnung	Ergebnis 2002 (Endgültig)	Plan 2003	Plan 2004 (Endgültig)
29			<b>Sonstige diakonische u. soziale Arbeit</b>			
2980			<b>Arbeitslosen Treffs</b>			
2980.00.0500.0xxxxx	216		Zweckgebundene Zuweisungen	94.614,35	100.000,00	144.000,00
2980.00.1100.0xxxxx	216		Zinseinnahmen	1.225,29	1.000,00	1.000,00
2980.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	3.282,48	3.000,00	3.000,00
2980.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	4.719,05	33.200,00	0,00
2980.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil - Mehreinnah. (IST-Mehr-EINNAHME)	4.719,05	0,00	0,00
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>108.560,22</b>	<b>137.200,00</b>	<b>148.000,00</b>
2980.00.7490.0xxxxx	216		Zuweisungen	70.594,84	137.200,00	139.500,00
2980.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	33.246,33	0,00	0,00
2980.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	4.719,05	0,00	8.500,00
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>108.560,22</b>	<b>137.200,00</b>	<b>148.000,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>108.560,22</b>	<b>137.200,00</b>	<b>148.000,00</b>
			<b>Überschuß 2980</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2990			<b>Langzeit Arbeitslose</b>			
2990.00.0500.0xxxxx	216		Zweckgebundene Zuweisungen	0,00	0,00	0,00
2990.00.1100.0xxxxx	216		Zinseinnahmen	1.144,18	100,00	100,00
2990.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	9.883,43	10.000,00	9.000,00
2990.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	18.018,07	29.000,00	109.200,00
2990.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil - Mehreinnah. (IST-Mehr-EINNAHME)	18.018,07	0,00	0,00
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>47.063,75</b>	<b>39.100,00</b>	<b>118.300,00</b>
2990.00.7490.0xxxxx	216		Zuweisungen	0,00	39.100,00	118.300,00
2990.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	29.045,68	0,00	0,00
2990.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	18.018,07	0,00	0,00
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>47.063,75</b>	<b>39.100,00</b>	<b>118.300,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>47.063,75</b>	<b>39.100,00</b>	<b>118.300,00</b>
			<b>Überschuß 2990</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2995			<b>Aktion 1 + 1</b>			
2995.00.1960.0xxxxx	216		Verrechnungen	0,00	0,00	0,00
2995.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	0,00	20.000,00	0,00
2995.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	0,00	95.000,00	0,00
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>115.000,00</b>	<b>0,00</b>
2995.00.7490.0xxxxx	216		Zuweisungen	0,00	40.000,00	0,00
2995.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	0,00	75.000,00	0,00
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>115.000,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>115.000,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Überschuß 2995</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>155.623,97</b>	<b>291.300,00</b>	<b>266.300,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>155.623,97</b>	<b>291.300,00</b>	<b>266.300,00</b>
			<b>Überschuß 29</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>321.982,19</b>	<b>359.300,00</b>	<b>426.100,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>321.982,19</b>	<b>359.300,00</b>	<b>426.100,00</b>
			<b>Überschuß Einzelplan 2</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
9			<b>Allg. Haushaltsbedarf</b>			
92			<b>Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs</b>			
9290			<b>Sonstiges</b>			
9290.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	39.441,73	10.000,00	30.000,00

02.04.2004 17:27:28

Alle Beträge in Euro

Seite 2

## Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

### Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	BEW	HV	Bezeichnung	Ergebnis 2002 (Endgültig)	Plan 2003	Plan 2004 (Endgültig)
9290.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	183.680,39	2.500,00	33.500,00
9290.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil - Mehreinnah. (IST-Mehr-EINNAHME)	183.680,39	0,00	0,00
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>406.802,51</b>	<b>12.500,00</b>	<b>63.500,00</b>
9290.00.6960.0xxxxx	216		Verrechnungen	125.578,48	12.500,00	63.500,00
9290.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	97.543,64	0,00	0,00
9290.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	183.680,39	0,00	0,00
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>406.802,51</b>	<b>12.500,00</b>	<b>63.500,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>406.802,51</b>	<b>12.500,00</b>	<b>63.500,00</b>
			<b>Überschuß 9290</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
9900			<b>Abwicklung der Vorjahre</b>			
9900.00.2910.0xxxxx			Übertrag aus Vorjahr	1.551,06	0,00	0,00
9900.00.2980.0xxxxx			Kassenanteil - Mehreinnah. (IST-Mehr-EINNAHME)	1.551,06	0,00	0,00
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>3.102,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
9900.00.6960.0xxxxx			Verrechnungen	0,00	0,00	0,00
9900.00.8980.0xxxxx			Übertrag ins Folgejahr	1.551,06	0,00	0,00
9900.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	1.551,06	0,00	0,00
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>3.102,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>3.102,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Überschuß 9900</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>409.904,63</b>	<b>12.500,00</b>	<b>63.500,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>409.904,63</b>	<b>12.500,00</b>	<b>63.500,00</b>
			<b>Überschuß Einzelplan 9</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.487.843,51</b>	<b>746.300,00</b>	<b>654.000,00</b>
			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.487.843,51</b>	<b>746.300,00</b>	<b>654.000,00</b>
			<b>Überschuß Sachbuchteil 00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

02.04.2004 17:27:47

Alle Beträge in Euro

Seite 3

**Anlage 21****Kurzbericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ zur Frühjahrssynode 2004**

Der synodale Ausschuss hat sich in der Frühjahrssynode 2003 unter dem Vorsitz von Frau Aline Jung neu formiert. Er besteht aus den Synodalen Klaus Dörzbacher, Dr. Konrad Fischer, Norma Gärtner, Matthias Hessenauer, Aline Jung, Gudrun Siebel, Gerd Ziegler. Herr Hans Heinrich ist als Mitarbeiter des Referats 5 des EOK als beratender ständiger Gast kooptiert, Herr Volker Erbacher vom Diakonischen Werk Baden hat die Geschäftsführung.

Der Ausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ wurde von der badischen Landessynode eingerichtet, damit schnell und unbürokratisch Menschen, die in Not geraten sind, geholfen werden kann. Hilfen durch den Synodalausschuss können Menschen zugute kommen, die – wo immer in der Welt – Opfer der Gewalt geworden sind und bzw. deren Menschenrechte in drastischer Weise verletzt worden sind bzw. werden. Mit Hilfe von Mitteln aus dem Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ werden Einzelpersonen unterstützt. Diese Unterstützung umfasst z.B. die Bereiche Krankheitskosten und Rehabilitation, Lebensunterhalt, Rechtshilfen, Wiederaufbauhilfen, Überbrückungshilfen in Notlagen. Hilfesuche werden dem Ausschuss durch Antragsteller, natürliche oder juristische Personen, die im Bereich der badischen Landeskirche leben/angesiedelt sind oder mit kirchlichen oder diakonischen Institutionen in

Baden verbunden sind. Der Hilfettransfer wird durch den Antragsteller sichergestellt.

In den vergangenen 5 Jahren wurden 22 Anträge bewilligt

1999:	6 Anträge	13.600 €
2000:	7 Anträge	20.600 €
2001:	5 Anträge	23.900 €
2002/2003:	4 Anträge	27.200 €

Damit konnte Menschen aus Kamerun, Novi Sad, Lesmana/Djakarta, Libanon, Burundi, Palästina, Karpato-Ukraine, Italien, Eritrea, Bali und Deutschland geholfen werden.

Im Fonds befinden sich z.Zt. 31.900 €. 15.700 € werden jährlich von der Landeskirche zur Verfügung gestellt. Jährlich sind z.Zt. etwa mit 500 € Spendenmittel zu rechnen.

Der Ausschuss freut sich, in der Lage zu sein, begründeten Anträgen zu entsprechen und damit Menschen in Not schnell und unbürokratisch auch dann helfen zu können, wenn andere Systeme versagen. Der Ausschuss bittet daher die Synodalen darum, zu prüfen, ob sie Menschen, deren durch Gewalt erlittenes Schicksal gelindert werden muss, in ihrem Gesichtsfeld ausfindig machen können und entsprechende Anträge beim Ausschuss einzureichen (Diakonisches Werk Baden, Ausschuss zur Hilfe für Opfer der Gewalt, Herrn Volker Erbacher, Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe). Bitte ermutigen Sie auch Ihre Kirchenbezirke und Gemeinden, entsprechende Notfälle zu melden!

(An die Mitglieder der Landessynode am 23.04.04 verteilt)